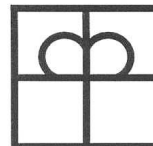


EVANGELISCHE OBDACHLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD



Evangelische Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

**Untersuchung und Dokumentation kommunalen und
staatlichen Rechtsvollzugs nach Hartz IV**

durchgeführt von

**Martin Steinbrenner, Vorsitzender des Fachausschusses Recht und
Finanzierung**

**Prof. Hans-Ulrich Weth, Ev. Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen-
Ludwigsburg**

unter Mitarbeit von

**Thomas Poreski, Vorstandsmitglied der Ev. Obdachlosenhilfe e.V. und Referent
im Diakonischen Werk der EKD**

sowie

weiteren Mitgliedern des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Dezember 2005 – November 2006

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort -----	5
1	Problemstellung -----	7
2	Projektziele -----	8
3	Durchführung und Methodik -----	9
4	Probleme im Rechtsvollzug und Stellungnahmen -----	11
4.1	Mietkautionsaufrechnung / -einbehaltung -----	11
4.2	Mietkautionsübernahme -----	12
4.3	Kosten der Unterkunft und Heizung -----	13
4.4	Bedarfsdeckung -----	15
4.4.1	Kurzfristiger Leistungsbeginn, Hilfezugang in Jobcentern -----	15
4.4.2	Überbrückungshilfen bei Ausbildungsbeginn -----	17
4.4.3	Ansprüche auf ALG II bei Ausbildung -----	18
4.4.4	Erstausstattung -----	19
4.5	Rahmenbedingungen im staatlichen Hilfesystem -----	21
4.6	Leistungsbefristung -----	22
4.7	Kürzung der Regelleistung bei Wohnungslosen -----	23
4.8	Kürzung der Regelleistung bei Klinikaufenthalten -----	24
4.9	Wohnraumsicherung, Übernahme von Mietrückständen -----	26
4.10	Fehlende Abstimmung unterschiedlicher Gesetze -----	27
4.11	Stationäre Hilfe und SGB II-Leistungen -----	32
4.12	Gesundheitsversorgung -----	34
5	Dokumentation: Anschreiben und Antworten -----	36
5.1	Mietkautionsaufrechnung -----	37
5.1.1	ARGE Pforzheim -----	37
5.1.2	Rhein-Neckar-Kreis -----	41
5.1.3	ARGE Landkreis Reutlingen -----	52
5.1.4	ARGE Gifhorn -----	56
5.1.5	ARGE Bad Kreuznach -----	63
5.1.6	Landkreis Verden -----	67
5.1.7	ARGE Cuxhaven -----	71
5.1.8	ARGE Stade -----	74

5.1.9	Landkreis Soltau-Fallingbospel -----	79
5.2	Mietkautionsübernahme -----	83
5.2.1	ARGE / Landkreis Birkenfeld -----	83
5.2.2	Landkreis Meißen -----	88
5.3	Kosten der Unterkunft und Heizung-----	93
5.3.1	Landkreis Calw -----	93
5.3.2	Landkreis Freudenstadt-----	100
5.3.3	Landkreis Unna -----	105
5.3.4	Rhein-Neckar-Kreis -----	113
5.3.5	ARGE / Landkreis Birkenfeld -----	113
5.3.6	Landkreis Verden -----	113
5.4	Bedarfsdeckung-----	114
5.4.1	ARGE Stuttgart-----	114
5.4.2	Bundesagentur für Arbeit -----	120
5.4.3	Ombudsrat -----	124
5.4.4	Deutscher Landkreistag-----	127
5.4.5	Deutscher Städtetag -----	131
5.4.6	Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg -----	133
5.5	Rahmenbedingungen im Hilfesystem -----	139
5.5.1	Landkreis Warendorf-----	139
5.5.2	Hamburg-----	142
5.5.3	Landkreis Cuxhaven -----	146
5.6	Leistungsbefristung -----	155
5.6.1	ARGE Warendorf -----	155
5.6.2	ARGE Landkreis Kassel -----	161
5.6.3	Hochtaunuskreis -----	168
5.7	Kürzung der Regelleistung bei Klinikaufenthalten-----	173
5.7.1	Bundesagentur für Arbeit -----	174
5.7.2	Ombudsrat -----	177
5.7.3	ARGE Weimar-----	180
5.7.4	ARGE Gifhorn -----	184
5.7.5	ARGE Freiberg/S. -----	184
5.7.6	ARGE Greifswald-----	188
6.	Weitere Erkenntnisse und Folgerungen -----	191

6.1	Reaktionsweisen der öffentlichen Träger-----	191
6.2	Begrifflichkeiten und Menschenbild-----	192
6.2.1	Menschen in besonderen Lebensverhältnissen, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten-----	192
6.2.2	Leistungsberechtigt in der Leistungsgesellschaft?-----	193
6.3	Der Hilfeauftrag des § 67 SGB XII ist nicht bekannt und wird nicht befolgt -----	195
6.4	Rechtsgrundsätze finden keine Anwendung-----	197
6.5	Folgekosten von Sanktionen-----	201
6.6	Parteilichkeit und Interessenverflechtung-----	202
6.7	Hilfen im Verwaltungs-, Widerspruch- und Klageverfahren-----	203
6.8	Verbandsklagerecht-----	205
6.9	Flächendeckender Ausbau der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten-----	206
6.10	Weitere Beobachtung-----	207
7.	Gelungene Verwaltungsstrukturen / Positive Intervention der Verwaltung -----	208
7.1	Sonderdienststelle (Job Center und Bürgerservice Soziale Leistungen) für Wohnungslose in Stuttgart-----	208
7.2	Sächsisches Staatsministerium für Soziales-----	212
7.3	Runder Tisch im Ennepe-Ruhr-Kreis-----	213
8.	Zusammenfassung-----	215
	Anhang 1-----	219
	Anhang 2-----	229
	Anhang 3-----	234
	Anhang 4-----	236

Vorwort

„Diakonisches Engagement für die gerechte Teilhabe der Armen muss stets auch öffentliches Engagement sein. Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Diakonie in den Kontroversen um den Umgang mit Armut, ihre Menschennähe, ihre Kompetenz und ihr moralisches Gewicht in die zivilgesellschaftlichen Debatten einzubringen und für die Korrektur von sozialen Ungerechtigkeiten einzutreten.“¹

Liebe Leserinnen und Leser,

sozialanwaltschaftliches Engagement, der Einsatz für arme und sozial ausgegrenzte Menschen, diese Menschen und ihren Lebensweg zu achten und ihnen zugleich hilfreich zur Seite zu stehen – all dies gehört zum Kern des diakonischen Profils sowie zur christlichen Sozialethik und sollte damit eine Selbstverständlichkeit in unserer Arbeit sein. Doch die Praxis ist ungleich komplizierter. Die professionellen – aber auch die ehrenamtlichen - Helferinnen und Helfer sind in einen oft aufreibenden und mit Termindruck belasteten Arbeitsalltag eingespannt. Die Auseinandersetzung mit Behörden, sinnvolle und unsinnige bürokratische Anforderungen und vor allem die unmittelbaren Notlagen der Betroffenen lassen oft wenig Raum für sozialpolitische und sozialrechtliche Initiativen, die über den Einzelfall hinausreichen. Einrichtungen und Dienste müssen ein Interesse daran haben, sich mit öffentlichen Kostenträgern zu verständigen, weil alles andere ihre Arbeit insgesamt – und damit auch eine Grundlage ihres Engagements zugunsten armer und sozial ausgegrenzter Menschen – gefährden könnte. Das ist im Alltag eine schwierige Balance, denn unsere Einrichtungen und Dienste können und wollen es nicht hinnehmen, dass die diplomatische Rücksichtnahme gegenüber der öffentlichen Verwaltung so weit geht, dass verbrieft Hilfeansprüche von Betroffenen unter die Räder kommen. Diese Gefahr – das zeigt die vorliegende Untersuchung – hat durch Hartz IV weiter zugenommen. Das Monitoring der Evangelischen Obdachlosenhilfe wurde daher von vielen Einrichtungen und Diensten gerne unterstützt und genutzt – als Möglichkeit zur Beratung und Unterstützung in ungeklärten Rechtsfragen, als Möglichkeit einer überörtlichen und dialogorientierten Einflussnahme gegenüber Kostenträgern und nicht zuletzt als eine Aktion mit bundesweiter Signalwirkung, die Aufmerksamkeit auf das Helfefeld und nicht zuletzt auf die Nöte der von sozialer und rechtlicher Ausgrenzung bedrohten Menschen lenkt.

¹ Gerechte Teilhabe, Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität, Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006, S.72

Vor zwei Jahren hat der Monitoringprozess der Evangelischen Obdachlosenhilfe und der im November 2004 verliehene Negativpreis für einen Kostenträger mit einer besonders dreisten – und im übrigen rechtswidrigen – Verwaltungspraxis gegenüber wohnungslosen Menschen für großes Aufsehen gesorgt. Immerhin haben daraufhin Verwaltungen ihre Praxis geändert und selbst auf Landesebene wurden Richtlinien korrigiert, damit wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zu ihrem Recht kommen - und vor allem zu einer qualifizierten Hilfe, die ihnen die Wiedereingliederung in ein normales Leben ermöglicht.

Die Wiederauflage des Monitoringprozesses zwischen Dezember 2005 und November 2006

hat gezeigt, dass es einer solchen Initiative unter den Vorzeichen von Hartz IV weiterhin bedarf. Auch diesmal wurde ein „würdiger“ Preisträger für den Negativpreis, den „Verbogenen Paragraphen“, ermittelt – und dieser Preisträger steht nicht allein, sondern stellvertretend für eine vielerorts skandalöse Praxis. Aber noch mehr als beim letzten Mal konnten auch Beispiele aufgezeigt werden, wie sich die Verwaltungspraxis zugunsten der Betroffenen nach der Intervention verändert hat. Dies gibt Anlass zur Hoffnung, wie auch viele andere Umstände Anlass zur Hoffnung und zur Dankbarkeit geben:

- Die Unterstützung vieler Einrichtungen und Dienste innerhalb und außerhalb der Diakonie. Sie zeigt, dass in der Wohnungslosenhilfe professionelle Hilfe und sozialetisches Engagement als untrennbar verbunden gesehen werden.
- Den gliedkirchlichen Werken – Landesverbänden – der Diakonie für viele Rückmeldungen und Unterstützungen in Einzelfällen.
- Dem Diakonischen Werk der EKD, speziell dem Zentrum Familie, Integration, Bildung und Beratung FIBA und der Leiterin Gretel Wildt, für die fachliche Begleitung, das jederzeit mögliche Feedback und die Bereitstellung personeller Ressourcen.
- Dem Vorstand der Evangelischen Obdachlosenhilfe sowie dem Fachausschuss Recht und Finanzierung der Evangelischen Obdachlosenhilfe – ganz besonders Professor Hans-Ulrich Weth - für vielfältige Beratung und Unterstützung.
- Der Aktion Mensch für die finanzielle Förderung und die inhaltliche Befürwortung.
- Und ganz besonders Martin Steinbrenner für die professionelle und engagierte Durchführung, die auch diesmal mit aufwendiger Kommunikation und intensiver Reisetätigkeit verbunden war.



Thomas Poreski, im November 2006
 Diakonisches Werk der EKD, Zentrum Familie, Integration, Armut, Bildung
 Arbeitsfeld besondere soziale Lebenslagen und Wohnungspolitik

1 Problemstellung

warum führt die Evangelische Obdachlosenhilfe dieses Projekt durch?

Die Evangelische Obdachlosenhilfe tritt gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber kirchlichen und politischen Akteuren offensiv für die Wahrung sozialstaatlicher Grundsätze ein. Christliche Armenhilfe verpflichtet uns, für gerechte Bedingungen zu sorgen, in denen die Gewalt ungleicher Verteilung und die Gewalt fortgesetzter Ausgrenzung von Armen beendet wird. Zu den Aufgaben in unserer Lobbyfunktion gehört sowohl die Wahrnehmung und Benennung der Probleme wohnungsloser Menschen in der Öffentlichkeit als auch Begleitung und Unterstützung zur Durchsetzung von Rechten Betroffener.

Die Evangelische Obdachlosenhilfe e.V. hat in den Jahren 2003-2004 das Monitoringprojekt „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ durchgeführt, das mit der Veröffentlichung des Projektberichtes und der Verleihung des symbolisch-satirischen Preises „Gebeugter Paragraph“ während des Kongresses der Evangelischen Obdachlosenhilfe im November 2004 zum Abschluss gebracht worden ist.

Zum 01.01.2005 wurde mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt das SGB II eingeführt. Das Bundessozialhilfegesetz wurde durch das SGB XII abgelöst. Die Defizite des Gesetzgebungsverfahrens, bei dem Zeitdruck, politischer Wille und Kompromisse eine größere Rolle gespielt haben als fachliche und „handwerkliche“ Qualität, sind noch nicht behoben; Normen unterschiedlicher Gesetze sind unzureichend aufeinander abgestimmt.

Erste Erfahrungen zeigen, dass die Sozialleistungsträger mit den Rechtslücken unterschiedlich stark engagiert und mit sich teilweise widersprechenden Lösungsversuchen umgehen. Je nachdem, ob die Grundsicherungsträger ohne gemeinsame Organisationsform Leistungen erbringen, Arbeitsgemeinschaften oder „Optionskommunen“ die Umsetzung der Hartz IV-Folgen organisieren, ob Träger der Wohnungslosenhilfe beteiligt oder gehört werden und wie bisher mit Wohnungslosen umgegangen wurde, spielt für die zuständigen öffentlichen Leistungsträger die Hilfesicherstellung für Wohnungslose eine eher geringe oder gar keine Rolle. Wir sind davon ausgegangen, dass vor Ort nach einem Jahr „Regel-Verwaltungsabläufe“ vorzufinden sind.¹ – Wobei wir (zu Recht) befürchtet haben, dass sich vielerorts - wie schon bisher - Regelungen einschleifen, die weder den Rechtsvorgaben noch den Bedarfen der Leistungsberechtigten gerecht werden.

Nur wenige Betroffene sind bereit und in der Lage, sich mit Widerspruch und Klage zu wehren. Entscheiden sie sich, meist mit Unterstützung der Sozialarbeit, dennoch dazu, bekommen sie häufig im sozialgerichtlichen Verfahren Recht – was die öffentlichen Träger nicht zwingend veranlasst, ihre Leistungspraxis in anderen vergleichbaren Fällen zu korrigieren.

¹ Zwei umfangreiche Gesetzesänderungen während des Projektzeitraumes (Änderungsgesetz im März 06 und Fortentwicklungsgesetz im Juli 06) haben diese Prognose nur partiell bestätigt

Bemühungen freier Träger, die Verwaltung zu einer rechtskonformen Praxis zu bewegen, sei es über den Weg der Verwaltungsspitzen oder über politische Mandatsträger, führen oft nicht zum Erfolg.

Gegen die Verweigerung gesetzlich festgelegter Rechtsansprüche durch öffentliche Leistungsträger wollte die Evangelische Obdachlosenhilfe mit dem Monitoringprojekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ vorgehen.

2 Projektziele

was soll mit dem Projekt erreicht werden?

Vorrangige Aufgabe diakonischer Armenhilfe muss sein, Rechte und deren Umsetzung für die Armen einzufordern.

Ziel des Projektes war primär nicht die kritische Auseinandersetzung mit den unter dem Begriff „Hartz IV“ geschaffenen Gesetzen und deren Nachbesserungen. Die (vom Gesetzgeber zunehmend weniger beachteten) Stellungnahmen der freien Wohlfahrtspflege zu den Gesetzesvorhaben und deren Umsetzung liegen vor. Die Evangelische Obdachlosenhilfe hat innerhalb der Diakonie an diesen Stellungnahmen mitgewirkt und eigene Positionen veröffentlicht. Dennoch lassen sich die gewonnenen Erkenntnisse nicht nur als Defizite der Exekutive darstellen. Mitverursacher mancher Missstände ist der Gesetzgeber. Insofern sind auch kritische Anmerkungen zur bestehenden Rechtslage unvermeidbar und notwendig.

Grundsatzziel des Projektes ist die Rechtsverwirklichung in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Absichten und Ziele des Projektes:

- Missstände in der Hilferealisierung nach Hartz IV sollen benannt werden.
- Der Erosion des sozialen Rechtsstaates, die mit fehlendem und defizitärem Vollzug von Sozialleistungsgesetzen einhergeht, muss entgegengetreten werden.
- Öffentliche Träger sollen in der Konfrontation mit ihrer rechtswidrigen Verwaltungspraxis dazu bewogen werden, sich mit den Vorwürfen auseinander zu setzen und gesetzliche Vorgaben künftig rechtskonform umzusetzen.
- Die freien Träger und deren soziale Fachkräfte werden in ihren Bemühungen um Rechtsverwirklichung unterstützt.
- Argumentationshilfen für die Auseinandersetzung mit der öffentlichen Verwaltung werden (auch für den Einzelfall) zur Verfügung gestellt.
- Kopien der Antwortschreiben der Verwaltungsspitzen werden den betroffenen freien Trägern überlassen. Sie können dann hilfreich sein und gegenüber der Sozialverwaltung eingesetzt werden, wenn die Vorwürfe in den Entgegnungen der öffentlichen Träger als nicht zutreffend bezeichnet werden und das Bild einer rechtskonform handelnden Verwaltung aufgezeigt wird.

- Träger der freien Wohlfahrtspflege und soziale Fachkräfte werden mit Bekanntgabe des Projektes angeregt, das Verwaltungshandeln des öffentlichen Trägers vor Ort (und eigenes Handeln) zu hinterfragen.
- Die Dokumentation mit ihrer Veröffentlichung soll über die „Fachwelt“ hinaus rechtswidrige Leistungspraktiken anprangern.
- Die Notwendigkeit eines Verbandsklagerechts im Sozialleistungsbereich soll begründet werden.
- Besonders gelungene Modelle zur Sicherstellung von Leistungen für Wohnungslose im Zusammenspiel von SGB II und SGB XII-Ansprüchen wollen wir ebenfalls veröffentlichen.

3 Durchführung und Methodik

Die **Durchführung** des Projektes war nur möglich unter Mithilfe freier Träger der Wohnungslosenhilfe und ihrer sozialen Fachkräfte. Über den Verteiler der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V., die Referate der Diakonischen Werke der Landeskirchen, weiterer Fachverbände auf Landes- und Bundesebene, mit einem Beitrag in der Fachzeitschrift „wohnungslos“ und über das Internet wurde auf das Projekt hingewiesen und um Mitarbeit gebeten.

Der Hinweis auf das Projekt hat so nicht nur diakonische Träger, sondern auch solche anderer Wohlfahrtsverbände erreicht.

Rechtswidrige Leistungspraktiken (keine Einzelfälle, die von der sonst vor Ort üblichen rechtskonformen Praxis abweichen) sollten uns gemeldet werden. Die Meldungen konnten schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Auf spezielle Meldeformulare haben wir bewusst verzichtet.

Das Angebot einer informellen telefonischen Kontaktaufnahme zur Vorabklärung wurde rege genutzt.

Daneben gab es eine Vielzahl von persönlichen Kontakten auf Fachtagen, in Arbeitskreisen, bei bundesweiten und regionalen Fortbildungen. Praktiker haben von ihren Problemen in der Rechtsdurchsetzung berichtet. Diese Kontakte haben das in diesem Projektbericht skizzierte Gesamtbild wesentlich geprägt.

Die Informationen haben wir unter juristischen Aspekten untersucht und gegebenenfalls die Rechtswidrigkeit festgestellt und begründet. Schilderungen, die nicht stellvertretend für die Verwaltungspraxis im gesamten Zuständigkeitsgebiet eines öffentlichen Trägers zu werten waren, jedoch wiederholt genannt wurden, haben wir ebenfalls ausgewertet. Sie führten nicht zu Anschreiben an die öffentlichen Träger.

In den Fällen, in denen öffentliche Leistungsträger angeschrieben werden sollten, haben wir den weiteren Ablauf und die zeitliche Abstimmung mit den InformantInnen besprochen. Falls gewünscht, haben wir Informantenschutz zugesichert, d.h. die Informationsquelle wurde gegenüber der öffentlichen Verwaltung nicht genannt.

Im Folgeschritt haben wir die Verwaltungsspitze des öffentlichen Trägers mit den Sachverhalten konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Kopien erhielten neben den InformantInnen die jeweiligen Landesreferate der Diakonischen Werke und das Zentrum FIBA im Diakonischen Werk der EKD.

Eingehende Antwortschreiben gingen als Kopie an die InformantInnen und die Landesreferate.

In einigen Fällen haben wir den Schriftwechsel mit den öffentlichen Trägern fortgesetzt.

Öffentliche Träger, die nicht geantwortet haben, sind von uns noch mal mit dem wiederholten Hinweis auf eine Veröffentlichung und der Bitte um Antwort und Stellungnahme angeschrieben worden.

Die Projektergebnisse basieren somit einerseits auf Informationen der Wohnungslosenhilfe aus verschiedenen Regionen des Bundesgebiets, zum andern auf den Schriftwechseln mit einigen Leistungsträgern (in Kap.5). Die Untersuchung hatte nicht den Anspruch, flächendeckende Erhebungen durchzuführen. Aus Regionen, in denen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht präsent sind, haben uns fast keine Meldungen erreicht.

Dennoch spiegeln die Ergebnisse nach unserer Einschätzung Trends und Rechtsvollzüge wider, die vielerorts – nicht überall! - Realität sind.

Methodisch greift ein solches Monitoring in kreativer Weise auf Elemente der Recherche und Reportage, der Sozialberichterstattung, der rechtsgutachtlichen Stellungnahme und der aktivierenden Praxisforschung zurück.

Ausgehend von seiner Aufgabe des Beobachtens und Mahnens sind Besonderheiten dieses Verfahrens :

- Es ist auf die Kooperationsbereitschaft und das Problembewusstsein der vor Ort tätigen Fachkräfte und Träger angewiesen, bei denen die Initiative zur Beteiligung liegt. Damit ist ausgeschlossen, dass ein Forschungsinteresse von außen übergestülpt wird.
- Es geht dabei nicht um eine systematische, flächendeckende und repräsentative Erfassung von Sachverhalten, sondern um Problemanzeigen im Sinne eines Seismographen, die über Einzelfälle hinausgehend Hinweise auf bestimmte Trends geben.
- Es bringt die von den sozialen Fachkräften vor Ort gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zur Verwaltungspraxis zur Sprache.
- Die Bearbeitung auf Verbandsebene entlastet die Dienste vor Ort von den vielfältig wirksamen Einschränkungen lokalpolitischer Einflussnahme.
- Es mahnt bei den Verwaltungsspitzen der öffentlichen Behörden die Überprüfung fragwürdiger Rechtsauffassungen und rechtswidriger Verwaltungsvollzüge in ihrem Zuständigkeitsbereich an und unterstützt damit positiv laufende Klärungsprozesse vor Ort.
- Die öffentliche Thematisierung zu beanstandender Verwaltungsvollzüge stellt eine effektive über den Einzelfall hinausgehende Ergänzung der Rechtsschutzmöglichkeiten dar, die grundsätzlich auf die einzelnen Betroffenen beschränkt sind und erfahrungsgemäß nur selten genutzt werden.

4 Probleme im Rechtsvollzug und Stellungnahmen

In diesem Abschnitt soll ein Überblick über uns bekannt gewordene Probleme im Rechtsvollzug gegeben werden. Unter den folgenden Überschriften wird versucht, die Meldungen zusammenzufassen, ohne dass die jeweiligen Details insgesamt aufgelistet werden. Für diejenigen Meldungen, die zu Anschreiben geführt haben, sei ergänzend auf den Abschnitt 5 verwiesen, in dem in unseren Anschreiben einzelne Vorwürfe konkretisiert dargelegt sind.

4.1 Mietkautionsaufrechnung / -einbehaltung

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Die Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs an den Grundsicherungsträger.

So weit, so gut. Weit verbreitet scheint allerdings die Praxis unter den Grundsicherungsträgern zu sein, die Tilgung dieser Darlehen im laufenden Bezug von ALG II durch Aufrechnung bzw. Einbehaltung vorzunehmen. Diese Vorgehensweise findet rechtlich keinerlei Grundlage, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist rechtswidrig.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur nach Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich. Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten (verschuldensabhängigen) Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor. Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen unabweisbarer, von der Regelleistung umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Die Bundesagentur hat in ihren Hinweisen zum SGB II in Rz. 23.1 d explizit darauf hingewiesen.

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene **Einbehaltungen** sind hier unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein soziokulturelles Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Grundsicherungsleistungen trifft, die diesen zu einem Leben unterhalb dieses Existenzminimums nötigt.

Die von den Trägern regelmäßig vorgebrachte Argumentation, solche Einbehaltungen würden von den Betroffenen auf freiwilliger Basis vereinbart, widerspricht der Lebens- und Berufserfahrung. Es gibt vielmehr Hinweise dafür, dass solche Vereinbarungen auf Grund unzureichender oder unzutreffender Informationen

zustande kommen. Es wäre sicherlich aufschlussreich zu erheben, wie viele wohnungssuchende Grundsicherungskunden sich bei der Kautionsbewilligung weigern würden, einer Einbehaltungsvereinbarung zuzustimmen, wenn sie sich frei und ohne Druck entscheiden könnten. Prof. Dr. Berlitz, Richter am Bundesverwaltungsgericht und Mitautor des LPK zum SGB II kommentierte während einer Veranstaltung der freien Wohlfahrtspflege im November 2005 in Stuttgart solche Vereinbarungen mit den Worten: „Ein rechtstreuer Leistungsträger macht so etwas nicht.“

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne des § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Wir stehen mit diesem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und weisen außerdem auf den Aufsatz von Erwin Ruff in ZfSH/SGB 4/2003 hin: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“. Ruff befasst sich u.a. auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten und hält derartige Vereinbarungen für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

4.2 Mietkautionsübernahme

„Unter den heutigen Bedingungen des Wohnungsmarktes ist eine Mietwohnung in aller Regel nicht anzumieten, ohne dass der Vermieter eine Mietsicherheit verlangt; ohne die Gestellung einer Mietkaution kann regelmäßig binnen überschaubarer Frist eine angemessene Unterkunft nicht angemietet werden.“¹ Sofern ALG II – BezieherInnen sich in dieser Situation befinden, sieht § 22 Abs. 3 S. 1 SGB II vor, dass Mietkautionen bei vorheriger Zustimmung durch den kommunalen Träger übernommen werden können. Nach Satz 2 des § 22 Abs. 3 SGB II soll die Zustimmung erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. In diesem Fall reduziert sich demnach das Zusicherungsermessen des Trägers dahin, dass dem Grunde nach eine vom Vermieter verlangte Mietsicherheit zu übernehmen ist.

Selbst bei einem für Wohnungssuchende günstigen Wohnungsmarkt ist es für SGB II – Leistungsberechtigte ungleich schwerer, allein schon wegen der praktizierten Einschränkungen bei der Miethöhe angemessenen Wohnraum zu finden. Das trifft insbesondere für (alleinstehende) Wohnungslose zu, denen es nach aller Erfahrung nicht leicht fällt, einen Vermieter zu finden, der

1. günstigen Wohnraum anbietet,
2. keine Vorurteile gegen Wohnungslose hat und

¹ Berlitz: Wohnung und HartzIV in ndv 1/06 S.20

3. auf eine finanzielle Sicherheit in Form einer Mietkaution verzichtet.

Liegen ergänzend zur Wohnungslosigkeit noch weitere besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten vor und hat der Leistungsberechtigte somit einen Hilfeanspruch im Sinne von § 67 ff. SGB XII, sieht der Gesetzgeber in § 68 Abs. 1 SGB XII und in § 4 Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten explizit Hilfen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung vor. Auf diese Hilfen haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch. Mit einer generellen Ablehnung von Mietkautionsübernahmen wird dieser gesetzgeberische Wille konterkariert.

So etwa im Falle eines Landkreises, der in einem uns vorliegenden amtlichen Formblatt „Wohnungsangebot“ folgende Aussage macht: „Mietkautionen und Ausfallbürgschaften werden durch das Landratsamt Meißen, Amt für Arbeit und Soziales, nicht übernommen.“

Dieser prinzipielle Ausschluss jeglicher Ermessenserwägung kann nicht mit der Behauptung gerechtfertigt werden, der Wohnungsmarkt in diesem Landkreis biete ausreichend angemessenen Wohnraum, der ohne die Hinterlegung einer Mietkaution von den Betroffenen angemietet werden könne. Eine solche generelle Verweigerung der Ermessensbetätigung verkennt den Grundsatz der Einzelfallorientierung und schränkt die Wohnungssuche gerade für Wohnungslose massiv ein. Sie ist schlicht rechtswidrig.

4.3 Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Frage der im Rahmen der Leistungsgewährung zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung ist nach den Erfahrungen der Beratungspraxis und auch nach den Meldungen für dieses Projekt eines der am häufigsten und auch am heftigsten umstrittenen Probleme in der Umsetzung der Hartz IV – Gesetzgebung. Angesichts der existenziellen Bedeutung einer angemessenen Wohnung für die LeistungsbezieherInnen einerseits und der hohen im Prinzip marktabhängigen Aufwendungen der kommunalen Kostenträger (mit Kostenbeteiligung des Bundes) für diesen Leistungsbereich andererseits ist es kein Wunder, dass sich hier ein zentrales „Schlachtfeld“ auftut, auf dem verbissen und zum Teil mit realitätsfernen Argumenten um jeden Euro gestritten wird.

So viel ist klar: Leistungen für Unterkunft und Heizung sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II, ähnlich § 29 SGB XII). Bei Unterkunfts-kosten, die nach Auffassung des Leistungsträgers einen angemessenen Umfang überschreiten, kann der Leistungsträger unter Benennung der seiner Ansicht nach angemessenen Obergrenze und unter Berücksichtigung des konkreten Wohnungsmarktes und der persönlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten diesen auffordern, die Kosten innerhalb einer Übergangsfrist von in der Regel längstens sechs Monaten zu senken. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Sozialhilferecht kann diese Halbjahresfrist (die im Einzelfall auch verlängert werden muss) nur dann verkürzt

werden, wenn kostengünstiger Wohnraum konkret vorhanden ist und von Vermieterseite auch die Bereitschaft besteht, den Wohnraum an diesen Leistungsberechtigten zu vermieten.

Die von den Leistungsträgern zur Verwaltungsvereinfachung entwickelten Richt- und Erfahrungswerte zur Beurteilung der Angemessenheit halten einer gerichtlichen Überprüfung nur dann stand, wenn sie allgemeine Rationalitäts- und Transparenzanforderungen erfüllen und auf einer hinreichend tragfähigen tatsächlichen Grundlage beruhen (z.B. Mietpreisspiegel, Mietdatenbanken, Tabelle zu § 8 WoGG oder Auswertung der örtlichen Wohnungsmarktanzeigen). Die Angemessenheitsgrenze muss „so hoch angesetzt werden, dass alle Haushalte, deren Unterkunftskosten den Angemessenheitswert übersteigen, eine realistische Chance haben, binnen sechs Monaten im Rahmen dieser Grenze eine bedarfsdeckende Unterkunft zu finden“ (Berlit NDV 1/06, S. 10). Zudem können solche Richtwerte nur eine allgemeine Orientierung geben, nicht jedoch ausschließlich anzuwendende Obergrenzen festlegen.

Nach den eingegangenen Meldungen entspricht die Praxis in verschiedenen Landkreisen nicht den dargestellten rechtlichen Maßstäben. Als häufig auftretende Verstöße hinsichtlich der **Unterkunftskosten** werden genannt:

- Ohne objektiv ermittelte und nachvollziehbare Grundlage und ohne Einzelfallprüfung werden die sog. angemessenen Mietobergrenzen zu niedrig angesetzt (z.B. 4,30 bis 4,50 €/qm für einen Einpersonenhaushalt, 196 € Warmmiete für junge Erwachsene).
- Die lediglich als Orientierung vorgesehenen Richtwerte werden zum Teil auf der Sachbearbeitungsebene als fixe Obergrenzen verstanden und so auch gegenüber den Leistungsberechtigten dargestellt und durchgesetzt. Diese Praxis geht zu Lasten gerade der alleinstehenden Wohnungslosen, die nicht zur Gruppe der „Wunschmieter“ gehören und nur geringe Chancen haben, preiswerten Wohnraum zu finden. Die rechtlich notwendige Einzelfallprüfung der Angemessenheit im Blick auf die Person des Leistungsberechtigten, die Art seines Bedarfs und die örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse findet unzulässigerweise nicht statt.
- Die Unterkunftskosten werden bereits ab Antragstellung nur in Höhe der als angemessen angesehenen Aufwendungen übernommen, also entgegen den gesetzlichen Vorgaben ohne Einräumung einer Übergangsfrist. Zum Teil wird ohne weitere Klärung nur eine kürzere Übergangsfrist zugebilligt.

Auch die **Heizkosten** werden von den Leistungsträgern zum Teil nur bis zu festgelegten Obergrenzen übernommen, deren Grundlagen in der Regel empirisch nicht nachvollziehbar sind und zu niedrig angesetzt sind (z.B. 0,75 bis 0,80 €/qm). Eine Einzelfallprüfung, die die Berücksichtigung fallspezifischer Besonderheiten wie z.B. Zustand und Alter der Wohnung, baulicher Zustand (vor allem bzgl. Wärmedämmung), Aufenthalt unter der Woche auch tagsüber, allgemeine Energiepreisentwicklung erfordert, unterbleibt auch hier. Eine z.T. von den Trägern während des Projektverlaufs wegen allgemeiner Energiepreissteigerungen vorgenommene und mitgeteilte Erhöhung der „Pauschalen“ (auf 1 €) lässt die Frage offen, ob die Erhöhung möglicherweise zu spät und in nicht ausreichender Höhe erfolgt ist.

Durchgängig lehnen die Träger die Einräumung einer Übergangsfrist zur Senkung unangemessener Heizkosten ab und berufen sich dabei auf den Wortlaut des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. Dieser engen Interpretation steht nach richtiger Ansicht allerdings der Individualisierungsgrundsatz entgegen, nach dem die Angemessenheit der tatsächlichen Heizkosten nicht unabhängig von dem konkreten Objekt und dem Marktpreis festgelegt werden kann und bei einer am Sinn und Zweck orientierten Auslegung auch für die Senkung unangemessener Heizkosten eine Übergangs- und Reaktionsfrist zuzubilligen ist.¹ Hier sind letztlich Rechtsprechung oder Gesetzgeber zu einer wirklichkeitsnahen Klärung aufgefordert.

4.4 Bedarfsdeckung

4.4.1 Kurzfristiger Leistungsbeginn, Hilfezugang in Jobcentern

Grundsätzlich werden Sozialleistungen auf Antrag hin gewährt. Abweichend von diesem Grundsatz war im alten Bundessozialhilfegesetz und ist im Nachfolgegesetz SGB XII für fast alle Hilfen dieses Gesetzes geregelt, dass die Hilfe mit Bekanntwerden einsetzt. In die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) wurde diese Regelung nicht übernommen. In § 37 SGB II ist die Antragsforderung festgelegt.

Mit dem Einsetzen der Hilfe bei Bekanntwerden sollen Soforthilfen greifen, die bei existenzbedrohenden Notlagen wie z.B. Mittellosigkeit oder fehlender Unterkunft unmittelbar erforderlich sind. Zur Frage, warum im SGB II keine entsprechende Norm zu finden ist, können Mutmaßungen angestellt werden. Ist es dem Gesetzgeber zunehmend gleichgültig, ob im Sinne des § 1 SGB I ein menschenwürdiges Dasein in akuten Notfällen gesichert ist? Handelt es sich um eine kleine Sparmaßnahme? Oder hat der Gesetzgeber darauf vertraut, dass die zuständigen Behörden die allgemeinen Leistungsgrundsätze des SGB I und SGB X so beachten, dass im Bedarfsfall Soforthilfen auch geleistet werden und keine Bearbeitungszeiten nach Antragsabgabe den Leistungsbeginn hinauszögern?

Tatsächlich sind Sozialleistungsträger verpflichtet, „darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke ...“ (§ 17 Abs.1 SGB I).

Nicht nur im Zusammenhang mit Vorschüssen auf Sozialleistungen (§ 42 SGB I) sind die Behörden verpflichtet, Ermessen pflichtgemäß auszuüben; darauf hat der Bürger einen Anspruch (§ 39 SGB I). Solches Ermessen geht gegen null, wenn z.B. ein mittelloser Wohnungsloser bei einer Grundsicherungsbehörde vorspricht und ALG II beantragt. Da müssten Vorschüsse bezahlt werden.

¹ vgl. Berlitz: Wohnung und HartzIV in ndv 1/06 S.20

Die Realität der Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung entspricht in aller Regel nicht o.g. gesetzlichen Anforderungen.

Sicher, es gibt Grundsicherungsträger, die (teilweise rechtswidrig gekürzte) Tagessätze mit einem vereinfachten Antragsverfahren unbürokratisch und unverzüglich auszahlen.

Es gibt auch Grundsicherungsträger, die in spezialisierten Dienststellen für Wohnungslose mit diesen zusammen reguläre Anträge aufnehmen und noch am selben Tag rechtskonform Leistungen ermöglichen.

Doch dies sind eher Ausnahmen.

Es dominiert das „08/15-Antragsverfahren“, wonach zunächst nur Anträge auf ALG II ausgegeben werden. Diese müssen dann ausgefüllt zusammen mit den geforderten Nachweisen, teilweise nach telefonischer Terminvergabe, wieder bei der Behörde abgegeben werden; wonach die manchmal etliche Wochen dauernde Antragsbearbeitung beginnt und das ALG II auch mal erst 6-8 Wochen nach Antragstellung dem Berechtigten zur Verfügung steht.

Ein uns geschilderter Regelablauf einer Verwirklichung der Grundsicherung in einem größeren Landkreis, in dem Bundesagentur und Landkreis keine Arbeitsgemeinschaft gegründet haben:

1. Vorsprache bei der Bundesagentur (Antragsformular wird ausgehändigt, Antragsdatum wird festgehalten).
2. Ausgefüllter Antrag muss persönlich bei der Bundesagentur abgegeben werden.
3. Bundesagentur bearbeitet den Teil des Antrags, für den sie zuständig ist und überweist das ALG II zum nächsten oder übernächsten Monatswechsel.
4. Bundesagentur leitet anschließend den Antrag an den Landkreis weiter.
5. Landkreis bearbeitet den Antrag und überweist die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Dauer von der ersten Vorsprache bis zur Überweisung der Unterkunfts- und Heizkosten: ca. 6 Wochen!

Ein solches Verwaltungsverfahren ist notfalls hinnehmbar bei einem Leistungsberechtigten, der über finanzielle Reserven verfügt und die Wartezeit so überbrücken kann. Bei allen anderen Leistungsberechtigten, insbesondere Wohnungslosen, die über keinerlei Reserven verfügen, die sofort Geld benötigen, für die Kosten der (Interims-)Unterkunft am selben Tag übernommen werden müssen, ist ein solches Verfahren untragbar. Sie bleiben unversorgt und ohne sichere Unterkunft.

„Notversorgungen“ in Form von Sachleistungen, Verwendung von Spendenmitteln und Notübernachtungen durch die freie Wohlfahrtspflege stellen oft die einzige Soforthilfe dar.

Soziale Fachkräfte berichten über große Probleme, wenn sie versuchen, für ihre Klientel bei den Behörden Vorschüsse zu erwirken. Die Probleme fangen vielerorts damit an, dass die Grundsicherungsträger ihre Telefonverzeichnisse nicht nach außen geben, manchmal nicht mal an die freie Wohlfahrtspflege. Direkte telefonische Kontakte mit den zuständigen Mitarbeitern des Fallmanagements oder der Leistungsgewährung sind hier unerwünscht. Die Zentral-Anschlüsse (mit den öffentlich bekannten Nummern) sind laufend besetzt. Dann sind die zuständigen

Mitarbeiter der Leistungsträger meist überlastet, gehen nicht ans Telefon oder sind auf internen Fortbildungen. Schließlich müssen die Behördenvertreter von der Notwendigkeit sofortigen Handelns überzeugt werden. Selbst wenn dies gelungen ist, lauern noch bürokratische Hürden wie fehlende Geldauszahlautomaten oder deren Öffnungszeiten, fehlende Schecks und Komplikationen bei deren Einlösung.

Auffallend ist, dass die Probleme für Wohnungslose umso größer sind,

- wenn die Wohnungslosenhilfe der freien Wohlfahrtspflege nicht oder nur schwach vor Ort vertreten ist,
- keine speziell für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten eingerichteten Dienststellen bestehen und
- Fallmanagement und Sachbearbeitung durch (ehemals)Beschäftigte der Bundesanstalt für Arbeit und nicht durch (ehemalige) Sozialamtsbeschäftigte (denen der Personenkreis mit ihren Lebensumständen eher vertraut ist) erfolgt,
- je schlechter die örtlichen Grundsicherungsträger in ihrer Kooperation organisiert sind.

4.4.2 Überbrückungshilfen bei Ausbildungsbeginn

Junge erwerbsfähige Erwachsene unter 25 Jahren liegen dem Gesetzgeber angeblich besonders am Herzen. Sie sind „unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.“ (§ 3 Abs.2 SGB II).

Den Grundsicherungsträgern ist kein Vorwurf zu machen, wenn sie diese Formulierung nicht umsetzen konnten und können. Für den schlechten Arbeitsmarkt und fehlende Ausbildungsstellen sind die Grundsicherungsträger nicht verantwortlich. Selbst mehr oder weniger sinnvolle oder geeignete Arbeitsgelegenheiten für junge Erwachsene stehen oft nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Trotz widriger Rahmenbedingungen schaffen es manche jungen ALG II-Bezieher mit oder ohne Hilfe der Job-Center Ausbildungsplätze zu bekommen.

Mit Ausbildungsbeginn endet in den meisten Fällen die Fürsorge der Job-Center. Diese sind (auch dann, wenn sie die Ausbildung vermittelt haben) mit Ausbildungsbeginn nicht mehr zuständig. Die jungen Leute haben nun die Chance, mit weiteren Substitutionssystemen Erfahrungen zu sammeln. Je nach Ausbildungsart sind dies die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB II (BAB) oder die Berufsausbildungsförderung nach dem BAföG.

Antragsformulare, die in ihrem Umfang und in ihrer Kompliziertheit das ALG II-Formularwesen in nichts nachstehen, müssen ausgefüllt werden. Viele Unterlagen bis zu Einkommensbescheinigungen der Eltern sind beizufügen.

Die Bearbeitungszeiten der Behörden für die Ausbildungsunterstützungen betragen oft einige Monate. Es entsteht eine Lücke in der Finanzierung des Lebensunterhalts.

Das hat man auch bei der Bundesagentur für Arbeit erkannt und in den eigenen Durchführungshinweisen formuliert:

„Soweit über den BAB/BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde, kann dem Hilfebedürftigen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht verwehrt werden.“

Allerdings ist dem zuständigen Träger in diesem Falle ein Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X anzuzeigen und bei Bewilligung der Leistung (BAB/BAFöG) geltend zu machen.“

Eine vorbildliche Verwaltungsvorschrift, die auftretende Versorgungslücken verhindern, den Auszubildenden ihren Start erleichtern kann und Erfahrungen aus der Praxis Rechnung trägt!

Eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die sich nicht an diese Verwaltungsvorschrift gehalten hat, haben wir angeschrieben (siehe Kap. 5.4.1).

Bis das Schreiben die ARGE erreicht hat, war die Verwaltungsvorschrift der Bundesagentur ins Gegenteil geändert:

„Absatz 16 wird aufgehoben, da wegen des Vorrangs nach § 5 Hilfebedürftige an den zuständigen Träger zu verweisen sind. Ggf. ist von diesem ein Vorschuss zu zahlen. Dies gilt für alle vorrangigen Leistungen, so dass eine Sonderregelung für BAB- bzw. BAFöG-Ansprüche entbehrlich ist.“

So sieht die Förderung junger Menschen aus, die eine Ausbildung beginnen!

4.4.3 Ansprüche auf ALG II bei Ausbildung

Aus dem BSHG übernommen wurde die Formulierung des § 7 Abs.5,6 SGB II. Nach Abs.5 haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAFöG oder der §§ 60 bis 62 SGB III (BAB) dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

Der Abs. 6 scheint in vielen Job-Centern nicht gelesen zu werden.¹ Nur so ist zu erklären, dass in Job-Centern gegenüber Betroffenen und sozialen Fachkräften die pauschale Auskunft erteilt wird, Auszubildende, Schüler und Studenten hätten keinen Anspruch auf ALG II. Uns sind Fälle bekannt, bei denen ein Job-Center Auszubildenden mit ALG II-Ansprüchen wegen angeblicher Aussichtslosigkeit nicht mal Antragsformulare ausgehändigt hat.

§ 7 Abs.6 SGB II benennt (neben den in Abs.5 erwähnten Härtefällen) konkrete Ausnahmen für bestimmte Auszubildende bzw. Ausbildungen.²

Das sind z.B. Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die zu Hause wohnen, bestimmte Schüler, denen keine Ausbildungsförderung zusteht, weil sie bei ihren Eltern wohnen oder Schüler von Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Dass es sich bei den Ausnahmeregelungen um dem SGB II fremde Rechtsgebiete handelt, mag Unsicherheiten bei den Job-Centern erklären. Ablehnungen von ALG II

¹ Der Schriftwechsel mit der ARGE Stuttgart stützt diese Vermutung

² (6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

sind damit nicht entschuldbar. Hier muss man in den Job-Centern, nicht anders als in Beratungsgesprächen der freien Wohlfahrtspflege genauer hinsehen, in Gesetzeskommentaren nachschlagen und erforderlichenfalls die Auskunftshilfe der Ausbildungsförderungsbehörden in Anspruch nehmen.

4.4.4 Erstaussstattung

Die materielle Grundsicherung im SGB II ist mit der Regelleistung weitgehend pauschaliert. In § 23 Abs.3 SGB II sind Ausnahmen, also Leistungen, die nicht von der Regelleistung umfasst sind, aufgeführt; unter anderen gibt es Leistungen für „Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.“

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger hat die BA auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet.

Für die Praxis stellen sich die Fragen,

- wann es sich um eine Erstaussstattung handelt,
- welche Gegenstände erforderlich sind und
- in welcher Höhe die Kosten für die Erstaussstattung angesetzt werden.

„Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommen nach der Gesetzesbegründung zu § 31 SGB XII (vormals § 32) nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft in Betracht (BT-Dr. 15/1514, 60). Gleiches hat zu gelten bei der Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung oder aufgrund eines Auszugs eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern, im Falle eines neugegründeten Haushalts wegen Heirat, nach Zuzug aus dem Ausland oder wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat.

...

Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (wie z.B. eine Waschmaschine) in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung (noch) nicht vorhanden, so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstaussstattung für die Wohnung („Erstaussstattung für die Wohnung“) zu rechnen (i.d.S. auch Frommann NDV 2004, 247, Fn. 3). ...

Zu „Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ zählen alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Hilfeberechtigten ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.“¹

Für Grundsicherungsträger ist es keineswegs selbstverständlich, dass ein Wohnungsloser, der nachvollziehbar über keinerlei Wohnungsausstattung verfügt, eine Erstaussstattung erhält.

In einem uns geschilderten Fall (der u.E. geradezu ein Musterfall für den Bedarf an einer Erstaussstattung ist) wurde die Bewilligung einer Erstaussstattung kategorisch abgelehnt mit der Begründung, der Antragsteller hätte ja früher mal eine Wohnung mit Einrichtungsgegenständen gehabt. In dem konkreten Fall kam es zu einer Trennung von der Ehefrau (die die Wohnung incl. Inhalt behalten hat), einem längeren klinischen Aufenthalt und anschließender Wohnungslosigkeit, die nun mit

¹ Hofmann in LPK-SGB II § 23 Rz. 22-24

der erfolgreichen Wohnungssuche ihr Ende finden sollte. Die Kosten der Unterkunft wurden übernommen. Wie der Leistungsberechtigte in der leeren Wohnung leben sollte, war dem Grundsicherungsträger anscheinend egal – selbst die Bewilligung von Sachleistungen oder eine Kostenübernahme per Darlehen wurde abgelehnt.

Schon zu Zeiten des BSHG gab es Auseinandersetzungen, welche Ausstattungsteile zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins erforderlich sind. Die Verwaltungsgerichte haben in den vergangenen Jahrzehnten dazu beigetragen, dass sich die Sozialhilfeträger dem Wandel der Lebensstandards „gebeugt“ und ihre Bewilligungspraxis angepasst haben.

Die Grundsicherungsträger haben heute wieder ihre eigenen Vorstellungen entwickelt, was zu einer Grundausstattung gehört. Offen bleibt meist, wie diese Vorstellungen aussehen. Die betreffenden Verwaltungsvorschriften werden nämlich häufig als „Geheimpapier“ behandelt, dessen Inhalt nicht nach außen, schon gar nicht zu den Leistungsberechtigten dringen darf!

Eine besonders perfide Methode der Kostensenkung ist, den Antragstellern aufzugeben, alle benötigten Erstaussstattungsteile einzeln aufzulisten. Nicht von vorne herein als erforderlich gesehene Erstaussstattungsteile werden danach in der Sachbearbeitung rausgestrichen. Vergisst der Antragsteller dagegen Positionen, die amtlicherseits eigentlich vorgesehen sind, hat der Antragsteller eben Pech gehabt ... er hätte sie halt beantragen müssen

Andere Grundsicherungsträger haben eine fixe Maximalsumme, von der Beträge für noch vorhandene bzw. bereits in der Wohnung befindliche Einrichtungsgegenstände (z.B. Küchenmöbel) abgezogen werden.

Auch auf die vom Gesetzgeber zugelassene Bewilligung per Sachleistung wird gerne ausgewichen. Kooperationspartner sind häufig „Möbellager“ der freien Wohlfahrtspflege. Die Verantwortlichen dieser freien Träger sollten ihre Rolle in diesem Verfahren überdenken und sich mal in Leistungsberechtigte hineinversetzen, die ohne Auswahlmöglichkeit ihre Wohnung mit oft „altem Gerümpel“ einrichten müssen und nicht mal Einzelteile bei Möbeldiscountern kaufen dürfen!

Gemeinsam ist allen Methoden, dass ja kein Cent zuviel bezahlt wird. Tatsächlich reichen die bewilligten Leistungen in aller Regel nicht aus um eine Wohnung hinreichend einzurichten.

Wie groß die Diskrepanz zwischen einer adäquaten einfachen Ausstattung und der mit Hilfe der bewilligten Erstaussstattungsmittel möglichen Einrichtung ist, hängt natürlich auch von der als Obergrenze gesehenen Summe ab. Solche Maximalsummen schwanken nach unseren Erfahrungen zwischen 400 € und 1400 € für eine Erstaussstattung. Da die meisten sozialen Fachkräfte, mit denen wir in Kontakt standen, nicht im Besitz der einschlägigen Verwaltungsvorschriften waren, konnten sie nur Erfahrungswerte aus Einzelfällen wiedergeben.

4.5 Rahmenbedingungen im staatlichen Hilfesystem

Die Effektivität staatlicher Fürsorgeleistungen, wozu sowohl die Sozialhilfe (SGB XII) als auch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gehören, ist von vielen Faktoren abhängig. Selbst wenn wir eine vorbildliche Gesetzgebung in der Grundsicherung für arme Menschen hätten (wovon wir weit entfernt sind), wäre damit allein noch nicht sichergestellt, dass die Hilfen die Bedürftigen erreichen.

Sozialleistungsträger müssen eine Vielzahl von Aufgaben erfüllen. Sie haben den gesetzgeberischen Willen unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze zu beachten. Sie müssen personelle, räumliche und finanzielle Voraussetzungen zum qualifizierten Rechtsvollzug schaffen und Verwaltungsabläufe festlegen. Konzeptionell und planerisch sind unter Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege Netzwerke zu errichten und zu pflegen. Die Bürger müssen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Es wird sicher keinen Sozialleistungsträger geben, der von Betroffenen oder Verbänden keine Kritik erfährt. Das ist normal. Problematisch wird's, wenn Leistungsansprüche nicht eingelöst werden, die Hilfe den Bürger nicht erreicht oder der Verwaltungsvollzug so gestaltet wird, dass auf Leistungen lieber verzichtet wird.

Die Probleme beginnen beim Hilfezugang, beim Ausfüllen von Anträgen, bei der Beschaffung von erforderlichen Papieren, bei telefonischer und persönlicher Erreichbarkeit der zuständigen Behördenmitarbeiter, bei der Antragsabgabe und den Bearbeitungszeiten (siehe hierzu Beispiele in Kap. 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.6, 6.4).

Bürokratische Besonderheiten und hochschwellige Bewilligungsverfahren um Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erhalten, scheinen zuzunehmen. Ein Beispiel ist in Kap. 5.5.2 dokumentiert.

Einzigartig ist das Verfahren im Landkreis Cuxhaven. Das Gesundheitsamt stellt dort soziale Tatbestände fest. Genauer ist in Kap. 5.5.3 beschrieben.

Beurteilungskriterien zur Realisierung und damit Finanzierung von Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten werden von manchen Sozialhilfeträgern heute enger gefasst, als früher, wobei sich diese Sozialhilfeträger immer weiter vom Gesetzestext (der die Anspruchsvoraussetzungen klar benennt und in der Durchführungsverordnung konkretisiert) entfernen und Maßstäbe nach eigenem Gutdünken anlegen.

Fehlende qualifizierte Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII erschweren mangels fachlicher Unterstützung auch den Zugang zu SGB II-Leistungen (siehe hierzu 4.4.1, 4.6, 6.3, 6.9).

Neben der anwaltschaftlichen Hilfe durch die freie Wohlfahrtspflege ist die Qualität der Kooperation mit den öffentlichen Trägern von Bedeutung (siehe hierzu 6.6, 6.7).

Die in den Kapiteln 4 und 6, sowie in den Anschreiben in Kap. 5 aufgeführten Rechtsvollzugsdefizite sind Teil der Rahmenbedingungen in der Rechtsverwirklichung bzw. werden von diesen beeinflusst und brauchen an dieser Stelle nicht noch mal aufgelistet werden.

Die Untersuchung weiterer Rahmenbedingungen (z.B. Organisationsform der Grundsicherungsträger, Verantwortungsbereiche, Personalfragen, Kosten, Arbeitsmarkt, Computersoftware) wie vom Ombudsrat¹ oder von der Nationalen Armutskonferenz für die Bundesrepublik Deutschland² untersucht und bewertet, war nicht Aufgabe dieses Projektes.

4.6 Leistungsbefristung

Ein zentrales Thema des Vorgängerprojektes „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ war die „vertreibende Hilfe“. Tagessatzauszahlungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt wurden für ortsfremde Wohnungslose auf wenige Tage pro Monat begrenzt.

Mit Einführung des SGB II war ungeklärt, ob erwerbsfähige Wohnungslose ohne gewöhnlichen Aufenthalt Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben. Ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist eine der Voraussetzungen für den Bezug von ALG II. Vieles sprach dafür, den Lebensunterhalt für diesen Personenkreis über SGB XII zu sichern – und zwar so lange bis ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt.³ In wenigen Regionen wurde anfangs entsprechend verfahren. Einsparbemühungen der Kommunen, aber auch ein Hinweis der Bundesagentur haben dazu geführt, dass auch dort Wohnungslosen ohne gewöhnlichen Aufenthalt ein Anspruch auf ALG II zugesprochen wurde. Der per Verwaltungsvorschrift kompensierte Fehler der Gesetzgebung wurde mit dem Fortentwicklungsgesetz zum 01.08.2006 korrigiert. Ein 3. Satz wurde in § 36 SGB II (Örtliche Zuständigkeit) eingefügt: „Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, so ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich aufhält.“

Wir konnten aufgrund der vorhandenen Budgetmittel und knapper Personalressourcen nicht gezielt überprüfen, ob in den Regionen, in denen die „vertreibende Hilfe“ in der Sozialhilfe traditionell verankert war, diese nach „Hartz IV“ fortgesetzt worden ist. Einzelne Meldungen und Aussagen von Betroffenen lassen die Vermutung zu, dass Wohnungslose, die über keine polizeiliche Meldung verfügen und nicht bereit sind, Wohn- und Unterstützungsangebote von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe anzunehmen, noch immer mit einer Versorgung, befristet auf wenige Tage pro Monat de facto weiter geschickt werden (vgl. Schriftwechsel in 5.6.3). Der hierzu angeschriebene Hochtaunuskreis vertritt die Ansicht: „Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des Förderns und Forderns müssen wir jedoch darauf bestehen, dass sich auch die erwerbsfähigen Klienten ohne festen Wohnsitz den Integrationsangeboten stellen.“ Wer von den Betroffenen die „Karenzzeit“ von 5 Tagen folglich nicht nutzt und die vom Landkreis vorgesehenen Integrationsangebote nicht annimmt, bleibt danach unversorgt.

¹ Ombudsrat, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Schlussbericht vom 23.06.2006

² Nationale Armutskonferenz für die Bundesrepublik Deutschland: Hartz IV ... und die Betroffenen? Dezember 2005

³ vgl. Brühl / Hofmann: Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Frankfurt/M 2004, S. 68

Personelle und Zuständigkeits-Änderungen bergen offenbar die Chance, dass kommunale Bemühungen, Wohnungslose möglichst fern zu halten oder zu vertreiben, keinen Bestand haben. Zumindest schließen wir dies aus dem Schriftwechsel mit der ARGE Warendorf (siehe Kap. 5.6.1). Auslöser unserer Kontaktaufnahme mit der ARGE war ein Zeitungsartikel, in dem ein (eigentlich nicht zuständiger) kommunaler Vertreter eine rechtswidrige Leistungspraxis verteidigt hat, von der sich der Geschäftsführer der ARGE auf unser Anschreiben hin wiederum klar und glaubhaft distanziert hat.

Die Praxis der Grundsicherungsgewährung scheint bundesweit und innerhalb der Behörden je nach Einzelfall unterschiedlich zu sein.

Uns haben Meldungen erreicht, nach denen solche Befristungen (nur wenige Tagessätze im Monat) noch immer Usus sind, jedoch meist mit der Maßgabe, dass dann, wenn ein Hilfesuchender per polizeilicher Meldung oder per „Kontaktadresse“ einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet, auf „regulären“ ALG II-Bezug umgestellt wird. Ohne die Hilfe sozialer Fachkräfte ist eine solche Umstellung jedoch kaum realisierbar. Der Schluss, dass Wohnungslose in Regionen, in denen die Wohnungslosenhilfe nicht präsent ist, von staatlicher Seite aus unversorgt bleiben, ist naheliegend.

Aus einer anderen größeren Stadt bekamen wir die erfreuliche Mitteilung, dass mit Einführung des SGB II bisherige Leistungsbefristungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht von der Grundsicherungsbehörde fortgesetzt worden sind.

Während des Projektzeitraums konnten wir im Landkreis Kassel verfolgen, wie zwischen Diakonie und ARGE Landkreis Kassel zufriedenstellende Lösungen im Umgang mit Wohnungslosen ohne gewöhnlichen Aufenthalt gefunden worden sind und die frühere tägliche Auszahlung abgelöst haben (näheres siehe in Kap. 5.6.2).

Wie sich die oben zitierte Gesetzesänderung zum 01.08.2006, nach welcher der tatsächliche Aufenthalt für die Zuständigkeit für Erwerbsfähige ohne gewöhnlichen Aufenthalt relevant ist, auf die Verwaltungspraxis auswirken wird, bleibt abzuwarten.

4.7 Kürzung der Regelleistung bei Wohnungslosen

Eine Unterscheidung in Wohnungslose und sonstige Leistungsberechtigte hinsichtlich der zu zahlenden Regelleistung, nämlich 345 € pro Monat, ist für die meisten Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende kein Thema. Es bekommen alle Leistungsberechtigten den gleichen Satz.

Doch auch hier gibt es schwarze Schafe unter den Behörden, die keine Hemmungen haben, bei den Ärmsten der Armen zu sparen und deren Regelleistung zu kürzen. Sie sehen sich berechtigt, mangels Wohnung nicht aufzuwendende Energiekosten als entfallende Bedarfsposition in Höhe von 30 € aus dem Regelsatz herauszurechnen.¹ Eine weitere Begründung: Eine Ansparung auf einmalige

¹ vgl. Beschluss des SG Berlin v. 31.03.2005, Az.: S 37 AS 919/05 ER

Bedarfslagen finde de facto nicht statt. Der Regelleistungsanteil würde folglich nicht zweckentsprechend verwandt.¹

Die Rechtsprechung hat sich, sowohl was die Pauschalierung der Regelleistung als Strukturmerkmal, als auch die spezifische Situation Wohnungsloser angeht, wiederholt und klar geäußert:

„Die Pauschalierung gehört ... zu den strukturellen Grundentscheidungen der Systematik des Leistungsrechts des SGB II (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1516. Seite 46). Die Gewährung pauschaler Leistungen birgt jedoch stets das Risiko, dass einerseits ein tatsächlich höherer Regelbedarf nicht gedeckt ist und andererseits ein tatsächlich niedrigerer Bedarf zu einer Überdeckung beim Leistungsempfänger führt. Diese Folge hat der Gesetzgeber – auch zur Erreichung einer Vereinfachung der Verwaltungsarbeit – bewusst in Kauf genommen. Ebenso wenig wie sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auf einen dauerhaft höheren Regelbedarf (außerhalb der anerkannten Mehrbedarfsfälle) berufen kann, kann sich der Beklagte auf einen festgestellten niedrigeren Regelbedarf zur Rechtfertigung einer Kürzung berufen.“²

„Wollte man der Argumentation der Antragsgegnerin folgen, müsste folgerichtig auch das Argument Berücksichtigung finden, dass der Antragsteller aufgrund seiner besonderen Lebenssituation erhöhte Aufwendungen für die Gewährleistung seiner Ernährung und Gesundheit (warme Mahlzeiten im Gasthaus etc.) benötigt.“³

„Die Antragsgegnerin war nicht berechtigt, dem Antragsteller lediglich eine geminderte Regelleistung auszus zahlen.“⁴

4.8 Kürzung der Regelleistung bei Klinikaufenthalten

Krankheit kostet die Erkrankten nicht nur ihre Gesundheit, sondern auch ihr Geld. Wie andere Versicherten müssen sie Zuzahlungen nach § 61 SGB V leisten. Die Belastungsgrenze liegt für (nicht chronisch kranke) ALG II-Empfänger bei 82,80 € pro Jahr. Bei einem Krankenhausaufenthalt müssen sich ALG II-Empfänger mit 10 € pro Tag an den Kosten beteiligen. Doch damit nicht genug. Viele Grundsicherungsträger sehen hier die Chance, zusätzlich die Regelleistung um den Ernährungsanteil von 35 % (damit ergibt sich nach Abzug der 35 % ein verbleibender ALG II-Tagessatz von 7.50 €) während der Dauer des Krankenhausaufenthaltes zu kürzen.

Von allen bei uns eingegangenen Meldungen war die Problematik der Regelleistungskürzung bei Klinikaufenthalt die am häufigsten genannte. Wir haben die Bundesagentur für Arbeit, mehrere Grundsicherungsträger und den Ombudsrat mit dieser Form der Leistungskürzung konfrontiert. Bis auf eine Antwort (dazu näheres am Ende des Kapitels) wurde die Kürzungspraxis in allen Antwortschreiben verteidigt.

Begründet wird die Kürzungspraxis damit, dass nach § 9 Abs.1 SGB II Hilfebedürftigkeit nicht vorliegt, soweit der Betroffene die Hilfe von anderen erhält.

¹ vgl. Antwortschreiben des Hochtaunuskreises vom 16.05.2006 in Kap. 5.7

² vgl. Beschluss des SG Berlin v. 06.03.2006, Az.: S 103 AS 468/06

³ vgl. Beschluss des SG Berlin v. 31.03.2005, Az.: S 37 AS 919/05 ER

⁴ vgl. Beschluss des SG Kassel v. 01.02.2006, Az.: S 20 AS 3/05 ER

„Die Gewährung von voller Verpflegung in einer stationären Einrichtung ist aber geradezu in idealer Weise geeignet, die Hilfebedürftigkeit unmittelbar zu verringern, wenn nicht sogar zu beseitigen.“¹

Der Ombudsrat meinte: „Eine Minderung der Regelleistung bei stationärem Krankenhausaufenthalt ist ... nach geltender Rechtslage nicht zu beanstanden.“²

Wir verurteilen einen staatlichen Verwaltungsvollzug, der Armen während eines Krankenhausaufenthaltes 10 € Zuzahlung / Tag abverlangt und gleichzeitig nur 7,50 € / Tag an Unterstützung zubilligt. Sowohl aus rechtlicher, als auch aus ethischer Sicht ist dies nicht hinnehmbar!

Zur rechtlichen Würdigung dieser Verwaltungspraxis verweisen wir auf die von unserem Fachausschussmitglied Gregor Kochhan in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beratungsstelle Braunschweig erstellten Stellungnahme zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten im Anhang.

Ausgehend von den ablehnenden Reaktionen der öffentlichen Stellen (siehe in Kap. 5.7) stellen wir fest:

- Ob mit solchen Kürzungen die EU-Armutsgrenze noch weiter drastisch unterschritten wird, als es bei ungekürzter Regelleistung bereits der Fall ist, interessiert nicht.
- Der unmittelbar aus dem Grundgesetz abgeleitete Auftrag, „dazu beizutragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, ... und besondere Belastungen des Lebens ... abzuwenden und auszugleichen“ (§ 1 Abs.1 SGB I), spielt offenbar keine Rolle mehr.
- Es sind nicht mal Ansätze empathischer Sichtweisen zu erkennen. Die Situation der Betroffenen bleibt ausgeblendet. Ob dies damit zusammenhängt, dass die Verfasser der Schreiben keinerlei persönlichen Kontakt mit den Betroffenen und deren Lebenswelt haben oder ob man sich wohlweislich nicht in die Leistungsberechtigten hinein zu versetzen sucht, muss hier nicht beantwortet werden.
- Der Geist des Neoliberalismus (dem die Höhe von Grundsicherungsleistungen nicht niedrig genug sein kann) scheint sich mit Kosteneinsparzielen zu paaren, die bereits einen festen Speicherplatz in den Hirnen von manchen Verwaltungskräften eingenommen haben.

Nachdem uns so viele Meldungen zur dieser Sanktionierung klinischer Aufenthalte erreicht haben, wollten wir wissen, ob es sich um eine flächendeckende Praxis handelt, haben weiter recherchiert und sind fündig geworden: Es gibt auch Grundsicherungsträger, die von diesem brutalen Verwaltungsvollzug Abstand nehmen und erst dann die Regelleistung kürzen, wenn nach Erreichung der Belastungsgrenzen keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Andere kürzen (auch zur Verwaltungsvereinfachung) erst nach 28 Tagen Klinikaufenthalt pro Jahr. Von einem dieser Grundsicherungsträger wissen wir auch, dass das Computerprogramm A2LL der Job-Center den „Krankenhausfall“ gar nicht vorsieht und der Kürzungsbetrag als sonstiges Einkommen einzugeben ist.

¹ Antwortschreiben der BA v. 04.04.06

² Antwortschreiben des Ombudsrates v. 17.05.06

Eine einzige aller von uns angeschriebenen Behörden hat sich nach intensiver Auseinandersetzung mit der Problematik entschlossen, keine Kürzungen in entsprechenden Fällen mehr vorzunehmen. Dieser Grundsicherungsträger, der seine Verantwortung für die Leistungsberechtigten ernst genommen hat, soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Es ist die ARGE Greifswald, der unsere Anerkennung gilt.

4.9 Wohnraumsicherung, Übernahme von Mietrückständen

Obdachlosigkeit kostet die öffentliche Hand viel Geld. Die Folgekosten entstandener Obdachlosigkeit sind in aller Regel deutlich höher, als der finanzielle Aufwand, der durch den Ausgleich von Mietrückständen aufgebracht werden muss. Das wissen die Kommunen schon lange. Deshalb hat man den § 15 a in das Bundessozialhilfegesetz eingefügt. Zuletzt wurde dieser § 15 a BSHG mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 29.07.1996 erweitert. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen sollte gewährt werden, „wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht.“ (§ 15 a Abs.1 Satz 2 BSHG).

Die Gerichte wurden in Abs. 2 verpflichtet, nach Eingang einer Räumungsklage wegen Mietrückständen den zuständigen Sozialhilfeträger zu informieren.

Solche Hilfe sollte mit Abschaffung des BSHG zum 31.12.2004 in den neuen Gesetzbüchern II und XII grundsätzlich erhalten bleiben. Tatsächlich wurden in beide Gesetzbücher entsprechende Normen aufgenommen. Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme waren die Folge dessen, dass es nun zwei potentielle Vorschriften in zwei Gesetzbüchern gab, für deren Umsetzung meist unterschiedliche Behörden zuständig waren.

Während unserer 1-jährigen Projektlaufzeit gab es hierzu zwei Gesetzeskorrekturen („Änderungsgesetz“ im März 06 und „Fortentwicklungsgesetz“ im Juni 06).

Wie zu befürchten war, konnten die gesetzessystematischen und „handwerklichen“ Fehler nicht zufriedenstellend ausgeräumt werden.

Mit Stand vom 01.08.2006 sind für Leistungen bei Mietrückständen die Job-Center für diejenigen zuständig, die tatsächlich Leistungen nach SGB II beziehen, während die Sozialämter Anlaufstelle für alle anderen sind, also auch diejenigen, die z.B. aufgrund ihrer Einkommenshöhe nicht hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind.

In einer Stellungnahme zur Frage der Mietschuldenübernahme hat der Fachausschuss Recht und Finanzierung der Ev. Obdachlosenhilfe im März 2006 eine umfassende, in der Sozialhilfe (also bei den Kommunen) angesiedelte Regelung für alle Notfälle empfohlen.

Folgende Gründe sprechen für eine solche Regelung:

- Die Wohnungsnotfallproblematik ist für die Kommunen kein neues Arbeitsfeld. Fachkompetenz liegt bereits vor.
- Die vielerorts in größeren Städten bestehenden Fachstellen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit garantieren die Zusammenarbeit mehrerer kommunaler Behörden (z.B. Ordnungsamt, Sozialamt, Jugendamt, Wohnungs-, Liegenschaftsamt)

- Beseitigung eingetretener Obdachlosigkeit ist eine gefahrenabwehrrechtliche Aufgabe der Kommunen.
- Die Aufgaben der Job-Center sind anders ausgerichtet; auch fehlt es an spezialisierten Fachkräften.
- Die zur Information verpflichteten Gerichte (s.o.) brauchen einen und nicht mehrere potentielle Ansprechpartner.
- Den Fachstellen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit droht das Aus. Sie sind Ziel von Einsparmaßnahmen, wenn sie originär nur noch für einen kleineren Personenkreis zuständig sind.
Die (in aller Regel von den Kommunen in eigener Regie betriebenen) Fachstellen werden von der Wohnungslosenhilfe der freien Träger als wirksames präventives Mittel zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit geschätzt. Sie müssen erhalten bleiben!

4.10 **Fehlende Abstimmung unterschiedlicher Gesetze und mangelnde Abstimmung der Exekutive**

„**Hilfe aus einer Hand**“ war ein von Politikern gern benutzter Slogan, als es um die Umsetzung von „Hartz IV“ ging. Wie eine solche „Hilfe aus einer Hand“ in der Praxis aussieht, wurde im vorangegangenen Kapitel anschaulich aufgezeigt.

Es gibt noch weitere Beispiele, welche Auswirkungen „handwerkliche“ Mängel einer überhasteten Gesetzgebung haben können.

Die von uns kritisierte Regelleistungskürzung bei gleichzeitiger **Zuzahlung zu den Krankheitskosten** ist primär als ein Umsetzungsfehler des SGB II durch die Exekutive zu sehen (vgl. Kap. 4.8).

Trotzdem: eine abgestimmte Gesetzgebung hätte das Problem der Zuzahlung aus der Regelleistung des SGB II und des Barbetrages für Bewohner stationärer Einrichtungen verhindern können.

Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz kamen auch für Wohnungslose bedeutende Veränderungen. Nicht krankenversicherte Sozialhilfeempfänger (die voraussichtlich mindestens einen Monat Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen) haben eine Versichertenkarte der Krankenversicherung bekommen. Zuzahlungen müssen die Leistungsempfänger seit Einführung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes bis zu einer Belastungsgrenze von 2% (bzw. 1% für chronisch Kranke) des Regelsatzes übernehmen.

In der Regelsatzverordnung enthalten waren schon bisher „Kosten bei Krankheit, soweit sie nicht als Hilfe bei Krankheit übernommen werden.“ In der Regelsatzhöhe und für das SGB II in der Regelleistungshöhe wurden die Zuzahlungen jedoch nie berücksichtigt!

Die Gesetzesbegründung führt für die **Regelleistungshöhe** die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe an (BT-Dr. 15/1516, S. 56). Diese Erhebung aus 1998 sei auf das Jahr 2003 hochgerechnet worden. Tatsächlich ist die Regelleistungshöhe aus dem damaligen

Eckregelsatz West (297 €) + einer Pauschale von 16 % zur Abgeltung einmaliger Bedarfe zusammengeschustert worden. „Das so gewonnene Ergebnis wurde durch ‚Zurechtrücken‘ der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachträglich legitimiert und dem Gesetzeswortlaut (§ 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. § 28 Abs. 3 SGB XII) angepasst.“¹ „Herleitung, Bestimmung und Weiterentwicklung dieser Regelsätze sind höchst umstritten.“² Für den Rat der EKD drängt sich die Vermutung auf, „ergebnisleitend für das Berechnungsverfahren sei weniger die Ermittlung eines angemessenen Existenzminimums, sondern vielmehr die erwartete Belastung der öffentlichen Haushalte gewesen.“³

Die im Gesundheitsmodernisierungsgesetz festgeschriebene Zuzahlungspflicht hat bei der Bemessung der Regelleistungshöhe keine Rolle gespielt!

Es wäre einfacher und angesichts der niedrigen Regelleistungsbemessung sozial gerecht gewesen, für Grundsicherungsempfänger ganz auf die Zuzahlung zu verzichten – mal ganz abgesehen von dem Verwaltungsaufwand, den die Zuzahlungen und deren Versäumnisse wegen Zahlungsunfähigkeit mit sich bringen. Dass es arme Menschen gibt, die ärztliche Behandlung aufgrund der Kosten scheuen, wird vom Gesetzgeber in Kauf genommen.

Die **Frage des Nachranges** von Leistungen hat schon immer zwischen unterschiedlichen Sozialleistungsträgern in ihrem Bestreben, möglichst nicht zuständig zu sein, eine bedeutende Rolle gespielt. Der Gesetzgeber trägt mit dazu bei, solche Streitigkeiten zwischen öffentlichen Leistungsträgern (die in aller Regel auf dem Rücken der Leistungsberechtigten ausgetragen werden) zu ermöglichen.

„Sozialhilfe erhält nicht, ... wer die erforderliche Leistung ... von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.“ (§ 2 Abs.1 SGB XII). „Verpflichtungen ... der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt.“ (§ 2 Abs.2 SGB XII).

Soweit die allgemeinen Vorschriften im SGB XII. Danach sind Leistungen des SGB XII im Grundsatz nachrangig.

Im SGB II finden wir ähnliche Formulierungen: „Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht“ (§ 5 Abs.1 SGB II). Auch hier gilt ein grundsätzlicher Nachrang.

Lediglich für die Leistungen nach dem 3. Kap. SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und dem 4. Kap. SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) finden wir in § 5 Abs.2 SGB II klare Aussagen. Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II schließt Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII aus. Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

¹ Brühl / Hofmann: Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende, Frankfurt 2004, S. 108

² vgl. Positionen der Diakonie zu Auswirkungen der Umsetzung des SGB II in den Handlungsfeldern der Diakonie vom 13.03.2006, S.4

³ Gerechte Teilhabe, Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität, Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006, S.72

Dass solch verwirrende gesetzliche Vorgaben leistungsunwillige öffentliche Träger auf den Plan rufen und diese Leistungen mit Verweis auf andere Träger ablehnen, war zu erwarten und ist tägliche Realität.

Ein Beispiel:

Das erste Gesetz zur Änderung des SGB II war gerade vom Bundestag am 17.02.06 beschlossen, der Bundesrat musste am 10.03.06 noch zustimmen, da war in einer internen Mitteilung vom 23.02.06 des Jobcenters einer ARGE zu lesen:

„Ab 01.04.2006 ist für Mietschulden und Energieschulden in laufenden SGB II-Fällen das JobCenter zuständig; für alle anderen Personenkreise ist weiterhin das Sozialamt nach § 34 SGB XII zuständig.“

Das örtliche Sozialamt hat noch die Zustimmung des Bundesrates abgewartet und am 17.03.06 per Amtrundschreiben kund getan:

„Nachdem in § 21 Satz 1 SGB XII der letzte Halbsatz gestrichen wurde, erhalten Personen, die nach SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt, d.h. Erwerbsfähige – egal ob für sie tatsächlich Leistungen nach SGB II erbracht werden oder nicht – haben keinen Anspruch auf Leistungen gem. § 34 SGB XII.

Dies bedeutet derzeit, dass z.B. für erwerbsfähige Menschen mit Erwerbseinkommen, das zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ausreicht, keine Rechtsgrundlage zur Übernahme von Miet- bzw. Energieschulden besteht.“

Das Gesetz war noch nicht in Kraft, da haben beide potentiell zuständigen Behörden ihre Nichtzuständigkeit erklärt! Dass der Sozialhilfeträger gleichzeitig auch Träger in der ARGE ist und das Problem zunächst intern hätte besprochen werden können, wäre eigentlich naheliegend. Eine solche Absprache scheiterte wohl an mangelhafter Koordination, fehlendem Willen für Betroffene eine Lösung zu finden und zeugt (betrachtet man die entstehende Notlage Betroffener) von einem Menschenbild, das in Sozialverwaltungen nichts zu suchen haben dürfte.

Mit dem Fortentwicklungsgesetz hat der Gesetzgeber zum 01.08.06 zu diesem Thema wieder klare Zuständigkeiten hergestellt. Bezeichnend sind solche gesetzlichen Korrekturen, die bei weniger hastigen Gesetzgebungsverfahren hätten vermieden werden können.

Auch Wohnungslose, die in der Regel einen **Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** nach dem 8. Kap. SGB XII haben, sind inzwischen Opfer leistungsunwilliger Sozialhilfeträger, wie uns in mehreren Fällen berichtet worden ist. Sozialhilfeträger haben Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten abgelehnt mit dem Hinweis, die Bedarfe könnten über Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs.2 SGB II gedeckt werden.

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII ist eine eigenständige Hilfe, die mit ganzheitlichem Ansatz gleichzeitig auf verschiedene Problemlagen reagiert, komplex verursachte soziale Schwierigkeiten in den Fokus des Hilfeprozesses rückt und eine angemessene Abstimmung verschiedener notwendiger Hilfen vornimmt.¹

¹ vgl. Roscher in LPK-SGB XII, Baden-Baden 2005, § 67 Rz.1

Dagegen dreht sich der Auftrag des SGB II um Erhaltung und Förderung der Erwerbstätigkeit. Mit Hilfen des SGB II können also nur Teile der komplexen Problemlagen angegangen werden.

Von daher können schon aus rein fachlichen Gründen Leistungen des SGB II niemals die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ersetzen. Trotzdem gibt es die oben geschilderten Versuche der Zuständigkeitsverschiebung. Sie finden ihren Niederschlag bereits in Verwaltungsvorschriften (vgl. Kap. 5.4.6).

Doch nicht nur fachliche, sondern auch rechtliche Gründe stellen den Vorrang der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gegenüber Leistungen nach § 16 Abs.2 SGB II sicher. Der Gesetzgeber hat nämlich (in Zeiten als Gesetze noch gründlicher erstellt wurden) in § 67 Abs.1 Satz 2 SGB XII eine spezifische Nachrangregelung aufgenommen: „Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.“ Von weiteren Leistungen (z.B. nach SGB II) ist nicht die Rede. Nach dem Grundsatz „lex specialis vor lex generalis“ hat diese spezifische Regelung Vorrang vor der allgemeinen Nachrangnorm des § 2 SGB XII.

Die Evangelische Obdachlosenhilfe hat in ihrem Eckpunktepapier für die Weiterentwicklung der Sozialgesetzbücher II und XII zu dieser Problematik Stellung genommen. (Siehe Anhang)

Ein weiteres Problem, für das sich öffentliche Sozialleistungsträger nicht zuständig fühlen: **Rückkehrhilfen an den Heimatwohnsitz.**

Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe haben den Auftrag ambulanter Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Sie sind de facto auch Anlaufstellen für arme Mitbürger, die sich, „gestrandet“ vor Ort nicht mehr selbst weiterhelfen können und auf der Suche nach Unterstützung in ihrer individuellen Notlage sind. So haben es unsere Beratungsstellen tag-täglich mit mittellosen ALG-II-Leistungsberechtigten zu tun, die – aus welchen Gründen auch immer¹ – keine finanziellen Mittel mehr haben, um an ihren Wohnort zurück zu kehren. Sie haben keine Angehörigen oder Freunde, die aushelfen könnten, keine Möglichkeit über ein Bankkonto zu Geld zu kommen (kein Konto oder keinen Überziehungskredit) und haben nichts zum Übernachten. Sie können aus eigener Kraft ihre aktuelle prekäre Situation nicht überwinden. Für Außenstehende mag es nur schwer vorstellbar sein, so zu „stranden“. Betroffene stehen in dieser Situation heute ohne Hilfe da. Als einzig mögliche „Selbsthilfe“ verbleibt ihnen Geldbeschaffung mittels Betteln oder durch kriminelle Delikte. Selbst „Schwarzfahrten“ mit der Bahn enden i.d.R. am nächsten Bahnhof. Diejenigen Betroffenen, die schließlich Fachberatungsstellen aufsuchen und um Hilfe nachfragen, wollen solche „Lösungen“ vermeiden.

Bis Ende 2004 konnte solchen „Gestrandeten“ durch Mittel der Sozialhilfe in Form von Fahrkarten an den Heimatort weitergeholfen werden.

¹ Zur Veranschaulichung einige Beispiele: - Besuch bei Bekannten/Verwandten, der nicht so verläuft wie geplant, - bestohlen, - aus Werbekolonnen Geflüchtete, - Flucht aus gewaltgeprägten Verhältnissen, - erfolglose Arbeitssuche vor Ort, - mangelhafte Fähigkeit im Umgang mit Geld, - verpasste Mitfahrgelegenheiten, - verlorene Fahrkarten, etc.

Diese Lösungsmöglichkeit besteht heute nicht mehr. Die Sozialhilfeträger fühlen sich mit Verweis auf § 5 Abs. 2 SGB II nicht mehr zuständig, wenn es sich um erwerbsfähige Hilfebedürftige handelt.

Die Jobcenter, die seit 2005 als letzte staatliche Hilfeinstanz für Erwerbsfähige fungieren, lehnen jegliche Hilfen ab, solange sich über den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfesuchenden für sie keine Zuständigkeit ergibt.

Uns wurde berichtet, dass selbst MitarbeiterInnen in (formal nicht zuständigen) Jobcentern, die eine Notwendigkeit zum Handeln sahen und eine Fahrkarte zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfes im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB II als erforderlich erachtet haben, „software-bedingt“ keine Möglichkeit hätten, eine Fahrkarte bzw. das dafür nötige Geld zu bewilligen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist auf den Umstand, dass der zuständige Grundsicherungsträger für Arbeitssuchende vor Ort nicht angesprochen werden kann, nicht eingegangen und hat uns mit dem Hinweis auf Hilfen nach § 73 SGB XII geantwortet: „Es besteht aber schon jetzt auch für Erwerbstätige grundsätzlich die Möglichkeit, in bestimmten Lebenslagen Hilfen nach dem SGB XII (§ 73) in Anspruch zu nehmen, da diese Leistungen nicht vom Leistungsausschluss des § 5 Abs. 2, Satz 1 SGB II erfasst werden (§ 73 SGB XII ist dem Neunten Kapitel zugeordnet).“

Der von uns angeschriebene Deutsche Städtetag wollte sich mit dem Thema befassen, hat jedoch noch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Der Deutsche Landkreistag wirft den Ball im Spiel um die Nichtzuständigkeit wieder zurück, erkennt die Zuständigkeit des SGB II und hält einen „generellen Verweis auf § 73 SGB XII ... für nicht glücklich“. Immerhin meint der Landkreistag, § 73 SGB XII könne „allenfalls im Einzelfall ... einschlägig sein“.

Lösungsmöglichkeiten für das Problem gibt es durchaus. Sei es die Gewährung einer Fahrkarte über § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) durch örtliche Sozialhilfeträger oder über § 23 Abs.1 SGB II als unabweislicher Bedarf, quasi als „Amtshilfe“ durch lokale Grundsicherungsträger für die originär zuständigen. Allein es fehlt der Wille zur Hilfe. Betroffene und die Anlaufstellen der freien Wohlfahrtspflege werden mit dem Problem allein gelassen.

Die mit „Hartz IV“ benannten Neuerungen im Sozialleistungsrecht waren gerade in Kraft, da führte der Achte **Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge** vom 08.03.05 zu weiteren Problemen, die bis heute die Betroffenen und die sie unterstützenden Fachkräfte beschäftigen.

Früher wurden Befreiungsanträge vom Sozialamt recht unbürokratisch und ohne hohen Verwaltungsaufwand bearbeitet. Nun entscheidet die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) über die Anträge, die von den Bedürftigen mit kopierten und amtlich beglaubigten Sozialleistungsbescheiden versandt werden müssen. Das kostet evtl. Beglaubigungsgebühren, Porto und Kopiekosten und Zeit. Die Befreiung beginnt ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung – auch dann wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben. Je nach Zeitpunkt im Monat und Bearbeitungszeiten der Behörden zur Erstellung von Bescheiden greift die Gebührenbefreiung erst nach ein bis drei Monaten. Es kommt also zwangsweise zu nicht legitimen (gleichwohl formal legalen) Forderungen der GEZ für mindestens den Antragsmonat. Dies steht im Widerspruch zum politischen Willen des Gesetzgebers, der Bedürftige von der Gebührenpflicht befreien wollte.

Für die GEZ haben Härtefallregelungen, wie sie in § 6 RGebStV vorgesehen sind, dann praktische Relevanz, wenn sie von Gerichten dazu gezwungen wird. In ihren Hinweisen und Anträgen wird verschwiegen, dass auch Härtefälle, die bei den Befreiungsvoraussetzungen nicht genannt sind (oder vergessen wurden), ebenfalls zu einer Gebührenbefreiung führen.

Einen weiteren, bisher kaum beachteter Aspekt der neuen Befreiungsregelung ist der des Datenschutzes. Mit einem (amtlich beglaubigten) SGB II-Bescheid erfährt die GEZ Daten, die sie nichts angehen. Mit dem vom BVerfGE postulierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den daraus abgeleiteten Datenschutzbestimmungen, wonach nur erforderliche Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen, hat das neue Antragsverfahren nichts gemein.

Wir schließen uns der Schlussfolgerung des Diakonischen Werkes der EKD an: „Es sollte auf die bisherigen Befreiungsvorschriften der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zurückgegriffen werden.

Sollte dies nicht umsetzbar sein, ist zu regeln, dass

- Befreiungen analog der Bewilligungszeiträume der Leistungsbescheide, auch rückwirkend, zu erteilen sind,
- der Sozialtarif der Deutschen Telekom unabhängig von der GEZ-Befreiung beantragt werden kann,
- zumindest bei Folgeanträgen auf Beglaubigungen der Kopien verzichtet wird,
- in den Bescheiden auf die Befreiungsmöglichkeit nach der Härtefallregelung in § 6 Abs. 3 RGebStV hingewiesen wird.“¹

Zu **weiteren Schnittstellenproblematiken** des SGB II zum SGB XII – SGB IX – SGB VII – SGB III – SGB V gibt es bereits eine Anzahl von Dokumenten und Stellungnahmen, an deren Zusammenstellung das Diakonische Werk der EKD beteiligt war.²

4.11 Stationäre Hilfe und SGB II-Leistungen

Die Hartz IV-Gesetze waren noch nicht verabschiedet, als Prof. Dr. Brühl (damals Mitglied unseres Fachausschusses Recht und Finanzierung) in einem Kurzgutachten vom 11.11.2003 zu § 7 Abs.4-6 des Gesetzesentwurfes SGB II den Leistungsausschluss von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in

¹ Positionen der Diakonie zu Auswirkungen der Umsetzung des SGB II in den Handlungsfeldern der Diakonie vom 13.03.2006

² ebd. S. 7 : Dazu gehören insbesondere

1. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Erste Änderungsbedarfe am SGB II, 22.06.2005

2. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Hinweise des Deutschen Vereins zum Umgang mit Fachfragen des SGB II und des SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) , 22.06.2005

3. Sozialmonitoring der Wohlfahrtsverbände zu SGB II und SGB XII - Analysen und Lösungsvorschläge (Stand 21.06.2005)

4. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: SGB II und Jugendsozialarbeit. 28.09.2005

stationären Einrichtungen leben, als „offensichtlich grundgesetzwidrig“ bezeichnet hat.¹

Der Gesetzestext wurde schließlich verabschiedet mit der Formulierung „Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.“ (§ 7 Abs.4 SGB II in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung).

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden ab dem 01.08.2006 wieder (wie schon im Gesetzentwurf geplant) alle stationär „Untergebrachten“ (ohne die sechs-monatige Befristung) von Leistungen des SGB II ausgeschlossen, es sei denn, sie sind bereits unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig.

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (i.d.R. sind dies Wohnungslose), die in stationären Einrichtungen leben und Hilfe erhalten, werden von der Förderung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen. Der Ausschluss wird nicht an der Erwerbsfähigkeit festgemacht! Ob der Bewohner einer stationären Einrichtung arbeiten könnte und / oder möchte, spielt keine Rolle. Viele Bewohner unserer Einrichtungen können und wollen arbeiten. Arbeit ist ein bedeutender Faktor der Resozialisierungsbemühungen in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. „Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes“ sind als Aufgabe und Ziel in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten explizit genannt.

Der Leistungsausschluss wird der Intention der Förderung Arbeitssuchender nicht gerecht. Dass Personen, die zwar erwerbsfähig sind, dem Arbeitsmarkt tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, z.B. Strafgefangene oder Bewohner geschlossener psychiatrischer Abteilungen, von dem Leistungskatalog des SGB II ausgeschlossen werden, ist nachvollziehbar. Als einfaches Abgrenzungskriterium eine stationäre Unterbringung heranzuziehen, zeugt von der Kurzsichtigkeit und einem Mangel an Sorgfalt auf Seiten des Gesetzgebers. An Hinweisen von Seiten der Verbände der Wohnungslosenhilfe auf die (auch bis zum 31.07.06 bestehende partielle) Diskriminierung ihrer Klientel hat es nicht gefehlt.

Die Folgen dieser Diskriminierung betreffen nicht nur die stationär wohnenden Hilfesuchenden selbst. Die sozialen Fachkräfte der Einrichtungen können in jedem Einzelfall nicht mehr auf Fördermaßnahmen des SGB II zurückgreifen. Betroffen sind auch die Sozialhilfeträger, die die Hilfe zum Lebensunterhalt (incl. Barbetrag und Kosten der Unterkunft) nun selbst finanzieren müssen.

Zwei Lösungsversuche aus diesem Dilemma zeichnen sich bis heute ab.

Die erste setzt am Begriff „stationäre Einrichtung“ an, der sowohl im SGB XII als auch im SGB II auftaucht. Er ist im jeweiligen Zusammenhang der Gesetze zu sehen und somit inhaltlich nicht identisch.

Im einem Gutachten vom 27.07.2006, das vom Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Kooperation mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und Trägern von Wohnungslosenhilfeeinrichtungen in Auftrag gegeben wurde², stellt Prof. Dr. Münder fest, dass „stationäre Einrichtungen“ aus der

¹ vgl. Kurzgutachten in Anlage 3

² siehe unter: http://www.diakonie-portal.de/Members/Kotnik/presse/muender/ImageDoc_view

Gesamtintention des SGB II heraus zu definieren seien. Dies habe zur Folge, dass Menschen, die Leistungen in stationären Einrichtungen nach anderen Sozialgesetzbüchern erhalten, nicht gleichzeitig generell von den Eingliederungsleistungen des SGB II ausgeschlossen werden könnten. Entscheidend für den Bezug von Arbeitslosengeld II sei auch künftig, so der Sozialrechtler, ob die Menschen erwerbsfähig seien und ob sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden. Bei fehlender Einsicht des Gesetzgebers zur Notwendigkeit einer Gesetzesänderung wird diese Lösungsmöglichkeit nicht kurzfristig greifen können. Langwierige Auseinandersetzungen vor Sozialgerichten werden notwendig sein.

Von Seiten der Sozialhilfeträger, die sich ebenfalls, jedoch aus finanziellen Gründen, gegen den Leistungsausschluss stationär Untergebrachter wehren wollen, wird der Abbau stationärer Einrichtungen als Lösung gesehen. Stationäre Wohnplätze sollen in ambulant betreute Plätze umgewandelt werden. Dort wo dieser Weg beschritten wird und neue Rahmenverträge die stationäre Hilfe umwandeln sollen, kristallisiert sich heraus, dass es nicht nur um eine Umbenennung geht. Die Sozialleistungsträger wollen diesen Prozess der neuen Vertragsformulierung als Chance zur Kostenreduzierung nutzen. Zu Lasten der Hilfesuchenden und der Einrichtungen.

4.12 Gesundheitsversorgung

- Der Gesundheitszustand wohnungsloser Menschen ist häufig sehr schlecht, die Lebenserwartung geringer als in der Gesamtbevölkerung. Alle bisherigen Untersuchungen kommen zu diesem Ergebnis.
- Wohnungslose nehmen medizinische Hilfe seltener in Anspruch; dies aus vielfältigen Gründen: Schwellenängste vor Arztpraxen, Schamgefühle, schlechte Erfahrungen, fehlende Versichertenkarte, Zuzahlungsgebühren, Fehleinschätzung des eigenen Gesundheitszustandes.
- Das bestehende Gesundheitssystem erreicht und versorgt Wohnungslose nicht adäquat.¹

Inhalt des Projektes war nicht, die oben angeführten Mängel und Folgen in der gesundheitlichen Versorgung Wohnungsloser aufzuzeigen, wohl aber Probleme im Rechtsvollzug zu dokumentieren.

Eine Voraussetzung für Betroffene, um niedergelassene Ärzte aufzusuchen, ist de facto der Besitz einer Versichertenkarte oder eines Krankenscheines.

„Eigentlich“ müsste per Gesetz jeder nach SGB II und / oder SGB XII leistungsbeziehende Wohnungslose entweder selbst (oder über die Familienversicherung) krankenversichert und im Besitz einer Versichertenkarte sein
oder

¹ vgl. Gerhard Trabert: Die Gesundheitsreform und deren Auswirkungen auf wohnungslose Patientinnen und Patienten (auf Internetseite der Gesundheit Berlin e.V. www.gesundheitberlin.de, sowie die Stellungnahme und Forderungen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zum Gesundheitsmodernisierungsgesetz und die Folgen für wohnungslose Patientinnen und Patienten (auf Internetseite www.bagw.de)

als Leistungsempfänger in der Sozialhilfe (3.-9-Kap. SGB XII) gemäß § 264 Abs.2 SGB V in das System der gesetzlichen Krankenversicherung integriert werden können

oder

Krankenhilfe nach § 48 SGB XII erhalten.

In der Praxis kann es jedoch etliche Komplikationen geben.

Da uns nur von Einzelfällen bei denen es zu Problemen gekommen ist und nicht von rechtswidrigen regelmäßigen Rechtsvollzügen berichtet wurde, haben wir auch keine öffentlichen Sozialleistungsträger zu diesem Thema angeschrieben, wollen jedoch die Hürden bei der Erlangung von Krankenschutz kurz schildern.

ALG II-Antragsteller müssen auf ihrem Antrag die Mitgliedschaft einer Krankenkasse benennen. Können sie dies nicht, werden sie von den Job-Centern gerne wieder losgeschickt, um sich um die Mitgliedschaft einer Krankenkasse zu bemühen. Dort bekommen sie dann die Auskunft, das Job-Center müsse sie zuerst anmelden. Sie werden hin und her geschickt. Eine fehlende Adresse hemmt dazu hin die Aufnahmebereitschaft der Kasse.

Dieser nicht selten anzutreffende Vorgang kann in der Regel mit sozialarbeiterischer Unterstützung und einer Kontaktadresse bewältigt werden, dauert aber und zögert den Bezug von ALG II und den Erhalt der Versichertenkarte hinaus. Ein kurzfristiger Arztbesuch mit Versichertenkarte ist nicht möglich. Die Ausstellung eines Krankenscheins durch das Sozialamt für einen sofortigen Arztbesuch ist rechtlich nicht vorgesehen.

Wohnungslose, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kap. SGB XII beziehen, können nach § 264 Abs.2 SGB V in das System der gesetzlichen Krankenversicherung integriert werden. Sie haben unverzüglich eine Krankenkasse im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers zu wählen, die ihre Krankenbehandlung übernimmt. Der Sozialhilfeträger ist mit Ende des Bezuges von Hilfe zum Lebensunterhalt verpflichtet, neben der Meldung an die Krankenkasse „die Krankenversichertenkarte vom Empfänger einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln.“ (§ 274 Abs.5 SGB V). Ein Vorgang, der in den wenigsten Fällen gelingen wird – mit der möglichen Folge, dass der Sozialhilfeträger bei späterer missbräuchlicher Verwendung haftet.

In dieser Konstellation des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt wäre die Ausstellung eines Krankenscheines zur sofortigen Bedarfsdeckung vorgesehen, wird aber wegen des hohen Verwaltungsaufwandes von den Sozialhilfeträgern nicht gerne gemacht.

Eine Versorgung über eine gesetzliche Krankenkasse nach § 264 Abs.2 SGB V wie oben beschrieben ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Leistungsempfänger voraussichtlich mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen wird. Gerade bei Wohnungslosen ohne erkennbaren Lebensmittelpunkt ist es schwer, eine solche Prognose zu stellen. Es bleibt der vom Sozialamt meist ungerne ausgestellte Krankenschein.

Sind SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehende Wohnungslose erst mal im Besitz einer Krankenversichertenkarte und bleiben sie im Bezug und vor Ort, ist die erste Hürde für den Zugang zum

Gesundheitsversorgungssystem genommen. Schwierig wird es bei Leistungsberechtigten, die aus dem Bezug herausfallen, insbesondere durch Wegzug oder „Weiterziehen“. Dann entfällt nach kurzer Zeit der Krankenversicherungsschutz. Die Bemühungen um eine neue Versichertenkarte beginnen von vorne. Oder es kommt zu einem (subjektiv nicht beabsichtigten) Missbrauch bei weiterer Verwendung der Karte.

Wir sind uns im klaren darüber, dass bei den jüngsten Veränderungen im Sozialleistungsrecht in SGB II, SGB V, SGB XII die spezielle Situation Wohnungsloser keine Berücksichtigung gefunden hat und unsere Klientel nur eine kleine Minderheit innerhalb aller Leistungsberechtigten darstellt. Wir halten aber fest, dass der Zugang zum Gesundheitsversorgungssystem schwieriger, bürokratischer und (wie in Kap. 4.8 und 4.10 ausgeführt) teurer geworden ist.¹ Unterstützung durch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ist in vielen Fällen unentbehrlich.

5 Dokumentation: Anschreiben und Antworten

Die Schriftwechsel sind mit unseren Schreiben an die öffentlichen Leistungsträger eingeleitet worden. Der Aufbau unserer Schreiben ist weitgehend einheitlich. Nach einer kurzen Vorstellung der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. folgt die Darstellung des uns gemeldeten Verwaltungshandelns. Nach einer rechtlichen Bewertung schließen die Briefe in der Regel mit der Bitte um Überprüfung und Einführung einer rechtskonformen Verwaltungspraxis.

Wenn nach Monaten noch keine Antwort vorlag, haben wir ein Erinnerungsschreiben versandt.

Die jeweiligen Antworten der öffentlichen Verwaltungen sind zusammen mit unseren Anschreiben abgedruckt. Inhalte der Anschreiben zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten wiederholen sich folglich. Zur korrekten und vollständigen Dokumentation haben wir den dadurch gewachsenen Umfang des Berichtes in Kauf genommen.

Meist sprechen die Antworten für sich. Wo notwendig oder sinnvoll, sind einleitend zusätzliche Anmerkungen zu finden, die jedoch bewusst kurz gehalten sind. Der fachkundige Leser kann sich so selbst ein Bild machen. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kap. 4 und 6.

In einigen Fällen haben wir den Schriftwechsel fortgesetzt, der ebenfalls abgedruckt ist.

Manche Adressaten wurden in einem Anschreiben mit mehreren Vorwürfen konfrontiert. Da die Schriftwechsel in den folgenden Kapiteln nach Themen sortiert

¹ siehe auch in Anhang 1: Eckpunkte der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. für die Weiterentwicklung der Sozialgesetzbücher II und XII

sind und um die Antwortschreiben nicht mehrfach abzdrukken, gibt es Querverweise auf andere Kapitel.

5.1 Mietkautionsaufrechnung

5.1.1 ARGE Pforzheim

Die ARGE Pforzheim verweist zur Rechtfertigung ihrer Verwaltungspraxis auf die Freiwilligkeit der Vereinbarung zur Einbehaltung von Tilgungsraten. An eine solche Freiwilligkeit glauben wir nicht! Wer deutlich unter der (von der EU definierten) Armutsgrenze lebt, wird nicht freiwillig auf einen Teil der ihm zustehenden Sozialleistungen verzichten!

Unbeachtet der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit dieser Einbehaltungen, sind wir sicher, dass es bei einer anderen Verfahrensweise zu verschwindend geringen Fällen der Aufrechnung käme. Und zwar dann, wenn die Vereinbarung nicht zeitgleich mit der Bewilligung des Kautionsdarlehens gefordert würde. Eine schriftliche Information zu einem späteren Zeitpunkt mit Eröffnung der vertraglichen Kautionsrückzahlungsmöglichkeit während des Leistungsbezugs, verbunden mit den Hinweisen auf freie Entscheidungsmöglichkeit und Ausschluss jeglicher Nachteile, würde kaum einen Leistungsberechtigten zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bewegen.

Der im Antwortschreiben angeführte Beschluss des OVG Niedersachsen vom 27.03.2003 wurde in der ARGE nicht genau gelesen. Er stützt nämlich unsere Rechtsposition:

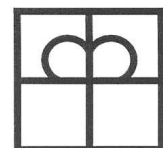
"Generell ist ein sozialhilferechtliches Darlehen nur dann gerechtfertigt, wenn nach den zum Vergabezeitpunkt überschaubaren Umständen in einem angemessenen Zeitraum die Möglichkeit der Darlehensrückzahlung besteht und der Darlehensnehmer durch die Rückzahlung nicht erneut in eine Notlage gerät (BVerwG, Urt. v. 20.7.2000 - BVerwG 5 C 43.99 - , BVerwGE 111, 328, 334; W. Schellhorn/ H. Schellhorn, a.a.O., § 8, Rn. 10; § 30, Rn. 14; Schlette, a.a.O., 161). Dementsprechend darf der Sozialhilfeträger, will er sich nicht dem Einwand unzulässiger Rechtsausübung aussetzen, eine Darlehensrückzahlung nicht ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners verlangen (OVG Bremen, Urt. v. 18.2.1986, a.a.O.). Hiernach wäre es bereits kaum zumutbar, ein Darlehen von einem Hilfeempfänger zurückzufordern, dessen Einkommen nach Abzug der Darlehensraten nur knapp über den Bedarfsgrenzen für die Hilfe zum Lebensunterhalt liegt (Birk, in: LPK-BSHG, a.a.O., § 15b, Rn. 15)."

EVANGELISCHE OBDACHLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Jobcenter Stadt Pforzheim
Luisenstr. 29

75172 Pforzheim

Stuttgart, den 07.02.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch die ARGE Stadt Pforzheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten:

Im Jobcenter Stadt Pforzheim sei es üblich, bei Empfängern von SGB II-Leistungen Raten aus den Regelleistungen zur Tilgung von Mietskautionszahlungen einzubehalten bzw. aufzurechnen.

Weitere Erkundigungen legen nahe, dass die bekannt gewordenen Fälle der allgemeinen Verwaltungspraxis des Jobcenters Stadt Pforzheim entsprechen.

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs an die ARGE. Dies würde auch so, wie uns berichtet wurde, korrekterweise in Ihrem Jobcenter erfolgen.

Wogegen wir uns wenden, ist die Praxis der Tilgung dieser Darlehen im laufenden Bezug von ALG II.

Diese Praxis findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne von § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

21. April 2006
EINGEGANGEN



ARGE Jobcenter
Stadt Pforzheim



ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim Geschäftsstelle SSI
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
z.Hd. Herrn Steinbrenner
Postfach 101142
70010 Stuttgart

Ihr Datum und Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	50-2 Wa	07231/39-1445	07231/39-44316	24.04.2006
Internet Mail-Adresse		Zimmer Nr.	Bearbeitet von	
██████████@Stadt-Pforzheim.de		103a	██████████	

SGB II Rechtsvollzug durch Die ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim; Ihr Schreiben vom 07.02.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

in Ihrem oben genannten Schreiben kritisieren Sie die Rechtsanwendung der ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim in Bezug auf die Tilgung von Mietkautionen bei ALG II Empfängern. Ich kann Ihnen versichern, dass sich die ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim entgegen Ihrer Annahme rechtskonform verhält. Ich gebe Ihnen Recht, dass eine Tilgung von Kautionszahlungen gegen den Willen des ALGII Beziehers unrechtmäßig ist. Eine derartige Vorgehensweise wird von uns daher auch nicht praktiziert.

Entgegen Ihrer Auffassung besteht aber die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis solche Einbehalte zur Rückführung von Darlehen für Mietkautionen zu vereinbaren, wobei dem SGB II Kunden mindestens das durch § 43 SGB II garantierte Mindestniveau verbleiben muss. Der SGB II Kunde kann allerdings jederzeit mit Wirkung für die Zukunft seine Zustimmung zu den Einbehalten widerrufen.

Diese Vorgehensweise ist zum einen rechtmäßig (so auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 27.03.2003) und zudem für alle Beteiligten auch sinnvoll denn

- sie reduziert den erheblichen Verwaltungsaufwand für die Rückforderung von Kautionen;
- der Hilfetragender wird vom Risiko von Einbehalten an der Kaution entlastet; dies trägt zum sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln bei;

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Pforzheim Calw (BLZ 666 500 85) Kto. Nr. 822 035
Bad.-Würtbg. Bank AG Pforzheim (BLZ 666 200 20) Kto. Nr. 481 44000 00
Volksbank Pforzheim (BLZ 666 900 00) Kto. Nr. 2 243-5
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) Kto. Nr. 105 26-755

Lieferanschrift:
Verwaltungsgebäude
Blumenhof 4
75175 Pforzheim

Pforzheim im INTERNET!
<http://www.pforzheim.de>

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
9 - 12 Uhr
Donnerstag 14 - 18 Uhr
Dienstag geschlossen
Allgemeine Sozialhilfe:
nur nach Terminvereinbarung

- 2 -

- das Interesse des SGB II Kunden an einer ungeschmälerter Rückerstattung einer ihm zustehenden Kautio n wird ihn zu einem sorgsam en Umgang mit der Mietsache und zur pünktlichen Zahlung der Miete und Nebenkosten veranlassen und ist damit dem ungestörten Fortbestand des Mietverhältnisses förderlich;
- die Eigenverantwortung des SGB II Kunden wird gestärkt.

Wir beabsichtigen daher im Rahmen der Grenzen des § 43 SGB II weiterhin auf freiwilliger Basis Einbehalte zur Rückführung von Darlehen für Mietkautio nen mit unseren Kunden zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

5.1.2 Rhein-Neckar-Kreis

Der Rhein-Neckar-Kreis hat in seinem letzten Schreiben der Korrespondenz erklärt, „... dass in der Folgezeit auch von einer Tilgung während des Leistungsbezugs Abstand genommen wird.

Anderes gilt, soweit jemand keine Abtretung wünscht und im Wege der Freiwilligkeit Rückzahlungen leistet.“

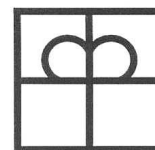
Da es wohl kaum einen Leistungsempfänger gibt, der angesichts der niedrigen Höhe der Grundsicherung tatsächlich freiwillig auf einen Teil seiner Leistungsbezüge verzichten möchte, müsste das Thema Mietkautio nsaufrechnung im Rhein-Neckar-Kreis eigentlich erledigt sein.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Rhein-Neckar-Kreis
Herrn
Landrat Dr. Jürgen Schütz
Postfach 104680

69036 Heidelberg

Stuttgart, den 03.03.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch den Rhein-Neckar-Kreis

Sehr geehrter Herr Dr. Schütz,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie als Vertreter des nach § 6 Abs.1 Ziff.2 SGB II zuständigen Leistungsträgers, nachdem wir von Verwaltungsvollzügen Ihrer Behörde gehört haben, die wir für rechtswidrig halten. Weitere Erkundigungen legen nahe, dass die bekannt gewordenen Fälle der allgemeinen Verwaltungspraxis Ihrer Sozialverwaltung entsprechen.

Die Meldungen beziehen sich auf die im Rahmen der Grundsicherung vom kommunalen Träger zu erbringenden Leistungen für Unterkunft.

Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionen

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs.

Die von Ihrer Sozialverwaltung benutzte „Zustimmungserklärung zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II in Form eines Darlehens“ zur Mietkaution liegt uns vor. In dieser „Zustimmungserklärung“ wird ausgeführt, dass die darlehensweise Kautionsübernahme vom Einverständnis des Leistungsberechtigten mit folgender Klausel abhängt:
„Das Darlehen wird nach § 43 SGB II ab dem ... in monatlichen Raten zu je ... € getilgt.“

Diese Praxis einer Darlehenstilgung für Mietkautionen findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig. Wenn dann noch eine Ermessensentscheidung von der Zustimmung zu einer solchen Tilgungsvereinbarung abhängig gemacht wird, so ist dies als grob pflichtwidrige Ermessensausübung zu bezeichnen.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor. Der Hinweis auf diese Norm in der „Zustimmungserklärung“ ist absurd.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (vgl. auch SGB II – R, RdNr. 23.06).

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

Angemessene Unterkunftskosten

In Kontakten mit sozialen Einrichtungen innerhalb und außerhalb Ihres Landkreises wurde bemängelt, dass die vom Rhein-Neckar-Kreis als angemessen gesehenen Mietobergrenzen nicht hinreichend sind.

Der Tabelle „Angemessene Unterkunftskosten“ Stand 12/05 Ihrer Sozialverwaltung sind die Mietobergrenzen in Form von Bruttokaltmieten (einschl. Nebenkosten) zu entnehmen. Problematisch an dieser Aufstellung ist zum einen, dass von Bruttokaltmieten ausgegangen wird. Nebenkosten sind objektbezogene Kosten, deren Höhe vom Mieter i.d.R nicht beeinflussbar sind. Zum andern gibt es in Ihrem Landkreis ein Mietgefälle, wie es in Großstädten so nicht anzutreffen ist. Im engeren Gürtel um Heidelberg sind die Miethöhen mit denen im dörflichen Odenwald kaum vergleichbar. Eine Berücksichtigung dieser Tatsache ist in der Tabelle nicht vorgesehen. Offen bleibt auch, wie die vorgegebenen Mietobergrenzen errechnet wurden.

Es ist sicher nicht einfach, die Angemessenheit von Unterkunftskosten im Einzelfall zu bestimmen, wenn Faktoren wie persönliche Besonderheiten, Wohnfläche, Wohnstandard, für Leistungsberechtigte zugängliche Sektoren des Wohnungsmarktes und örtliche Mietpreisunterschiede berücksichtigt werden müssen¹. Dennoch sollte sich die Verwaltung bemühen, Richtwerte nicht allgemein und ausschließlich in der Beurteilung der Angemessenheit heranzuziehen.

Wenn Kosten der Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe übernommen werden, die Leistungsberechtigten also aus ihren Regelleistungen bzw. –sätzen „zuschießen“ müssen, steigt erfahrungsgemäß die Gefahr der Obdachlosigkeit. Es droht Ärger bis zur Kündigung, wenn Hilfeempfänger die Bedarfsunterdeckung „weiterleiten“ und den Differenzbetrag nicht ausgleichen können.

Abschließend möchten wir noch einen Hinweis, der uns in unseren Kontakten gegeben worden ist, weiterleiten. Die Bearbeitungszeit für die Gewährung der Unterkunftskosten betrage zur Zeit mehrere Wochen ab Antragstellung bei der Bundesagentur. Grund hierfür ist wohl die große Arbeitsbelastung der Mitarbeiterschaft im Landkreis und in der Bundesagentur. Dennoch kann nicht hingenommen werden, wenn Leistungsberechtigte ohne finanzielle Reserven in eine prekäre Lage kommen, die auch eine Wohnungskündigung nach sich ziehen kann.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

¹ vgl. Berlitz: Wohnung und Hartz IV in ndv 1/06

Wir sind uns im klaren darüber, dass bei dem umfangreichen Aufgabengebiet eines Landrates Ihnen nicht jede Verwaltungspraxis Ihrer Behörden bekannt sein kann.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung



**RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT
Dezernat V**

10. März 2006
EINGEGANGEN

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

Evangelische Obdachlosenhilfe e. V.
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Dienstgebäude:

69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 38 - 40

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer - Nr.: 409
Telefon-Durchwahl: (06221) 522 [REDACTED]
Telefax-Durchwahl: (06221) 522 1484
E-Mail: [REDACTED]@rhein-neckar-kreis.de

Aktenzeichen: Dez. V

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 07:30 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr - 15:30 Uhr

Datum: 08.03.2006

Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

für das Schreiben vom 03.03.2006 danke ich Ihnen. Soweit Sie darin die darlehensweise Übernahme der Mietkaution bzw. die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 43 SGB II ansprechen, werde ich Ihre Darstellung überprüfen lassen.

Vorweg möchte ich hierzu folgendes sagen: Zwar steht die Übernahme der Mietkaution im Ermessen des Trägers, die Hilfestellung selbst kann allerdings nicht unter die Bedingung gestellt werden, dass der Rückzahlungsanspruch sofort zu tilgen ist. Ich stimme Ihnen insoweit zu, dass die Aufrechnungsmöglichkeit bis zu einem Betrag von 30 v. H. der Regelleistung daran anknüpft, dass die Hilfeleistungen durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind. Sofern die von Ihnen monierte Regelung nicht in eindeutiger Abstimmung mit den Arbeitslosen erfolgt ist, werden wir diese Praxis entsprechend ändern und jedenfalls sicherstellen, dass die Übernahme einer Mietkaution nicht von der Annahme eines Tilgungsangebotes abhängig gemacht wird. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass auch in den von Ihnen angesprochenen Fällen die Sicherung des unerlässlichen Existenzminimums gewährleistet war.

Ferner schreiben Sie, dass Richtwerte für die Kosten der Unterkunft nicht allgemein und ausschließlich für die Beurteilung der Angemessenheit heranzuziehen sind.

Dieser Hinweis beantwortet sich bereits mit der Bezeichnung Richtwert, der dem Wesen nach allenfalls Orientierung, jedoch keine feste Obergrenze bilden kann. Andererseits laufen derzeit Erhebungen und Prüfungen, ob und inwieweit unsere momentanen Arbeitshinweise fortgeschrieben werden müssen. Sollte sich danach eine Erforderlichkeit zeigen, werden wir dies auch in absehbarer Zeit umsetzen. Die Frage der Erforderlichkeit müssen wir dabei unabhängig einer möglichen Kritik von Seiten der Verbände oder Fachorganisationen prüfen.

Postanschrift:
Kurfürstenanlage 38 - 40
69115 Heidelberg

Telefon-Zentrale:
(06221) 522 - 0
Telefax-Zentrale:
(06221) 522 - 1477

Internet:
www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail:
post@rhein-neckar-kreis.de

Bankverbindung:
Sparkasse Heidelberg
(BLZ 672 500 20)
Kto-Nr. 24 201

ÖPNV-Haltestellen:
Römerkreis
Stadtwerke
Stadtbücherei

- 2 -

Übergreifend muss gesehen werden, dass wir in diesem Leistungsbereich auch der Kontrolle des Bundes unterliegen, weil sich der Bund mit knapp einem Drittel an diesen Aufwendungen beteiligt. Im Übrigen habe ich keine Probleme mit Ihrer Schlussanmerkung. Abgesehen davon, dass Verwaltungsentscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden können, habe ich Verständnis für Organisationen, die sich für Belange Betroffener einsetzen. Allerdings erwartet der Steuerzahler zu Recht, dass auch dem von Ihnen vertretenen Klientel deutlich vor Augen geführt wird, dass sich nicht nur das „Fördern“ sondern auch der Grundsatz des „Forderns“ wie ein Leitfaden durch das Sozialgesetzbuch II zieht.

Mit freundlichen Grüßen

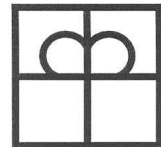
[REDACTED]

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Rhein-Neckar-Kreis
Herrn Bönisch
Postfach 104680

69036 Heidelberg

Stuttgart, den 17.03.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch den Rhein-Neckar-Kreis
Ihr Antwortschreiben vom 08.03.2006
Dez.V

Sehr geehrter Herr Bönisch,

für die umgehende Beantwortung unseres Schreibens danken wir und begrüßen es, dass Sie die Verwaltungsabläufe für die darlehensweise Mietkautionsübernahme überprüfen wollen.

Nach Ihren Ausführungen gehen wir davon aus, dass Ihr Verwaltungsvollzug in dieser Sache eine Veränderung erfahren wird. Über die Sicherstellung, „dass die Übernahme einer Mietkaution nicht von der Annahme eines Tilgungsangebotes abhängig gemacht wird“, hinaus sollte die unzulässige Praxis, mit den Leistungsempfängern Einbehaltungen zu vereinbaren, korrigiert werden. Prof. Dr. Berlitz, Richter am BVerwG und Mitautor des Nomos-Kommentars zum SGB II kommentierte während einer Veranstaltung der freien Wohlfahrtspflege in November 05 in Stuttgart den Abschluss solcher Vereinbarungen mit den Worten: „Ein rechtstreuer Leistungsträger macht so etwas nicht.“

Einig sind wir mit Ihnen auch darin, dass Richtwerte lediglich Orientierung geben sollen zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten. Leider werden in der Praxis auf Sachbearbeitungsebene solch vorgegebene Richtgrößen meist als fixe Obergrenzen gewertet. Wenn es Ihnen hier gelänge, mehr Flexibilität im Einzelfall in die Verwaltungspraxis einzuführen und dann noch das Mietgefälle in Ihrem Landkreis Berücksichtigung fände, wäre vielen Leistungsberechtigten, die heute um ihre Mietzahlungen bangen, geholfen.

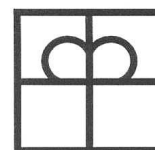
Noch ein Wort zu der Klientel der Leistungsberechtigten nach § 67 SGB XII: Besondere Lebensverhältnisse, verbunden mit wesentlichen sozialen Schwierigkeiten und einem Mangel an Selbsthilfekräften zur Überwindung der Schwierigkeiten kennzeichnen diesen Personenkreis. Mit der Formulierung in § 3 VO zu §§ 67 ff SGB XII, wonach zur Beratung und persönlichen Unterstützung u.a. gehört, Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten bewusst zu machen und Bereitschaft und Fähigkeit zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken, wird deutlich, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die bei sonstigen Leistungsbeziehern zu erwartende Mitwirkungsfähigkeit und –bereitschaft (noch) nicht vorhanden ist, also andere Maßstäbe gelten müssen. Diese „Besonderheit“ muss aufgrund des eigenständigen Hilfeauftrages des § 67 SGB XII auch bei weiteren Sozialleistungen berücksichtigt werden. In der grundsätzlichen Zielrichtung, nämlich der Unabhängigkeit von Leistungen der Sozialhilfe und der Grundsicherung treffen sich die einschlägigen Dienste dieser Hilfe und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Um Ihre anstehenden Veränderungen im Leistungsvollzug in unserer Dokumentation angemessen berücksichtigen zu können, bitten wir Sie, uns auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichem Gruß

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.
- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -
FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD
Fachausschuss Recht und Finanzierung



Rhein-Neckar-Kreis
Herrn Bönisch
Postfach 104680

69036 Heidelberg

Stuttgart, den 04.08.2006

**SGB II, Rechtsvollzug durch den Rhein-Neckar-Kreis
Unser Schriftwechsel im März diesen Jahres, zuletzt: unser Schreiben vom 17.03.2006
Dez.V**

Sehr geehrter Herr Bönisch,

in unserem Schreiben vom 17.03.2006 haben wir darum gebeten, uns über Ihre anstehenden Veränderungen im Leistungsvollzug auf dem Laufenden zu halten.

Es ist uns wichtig, dass in der Dokumentation unseres Projektes die angeschriebenen öffentlichen Leistungsträger „zu Wort kommen“, ihre Standpunkte vertreten können und die aktuellen Rechtsvollzüge dargestellt werden. Gerade Verbesserungen in der Rechtsverwirklichung sollten deutlich werden.

Da die Dokumentation Anfang November diesen Jahres veröffentlicht wird und der erste Entwurf in ca. 2 Monaten fertig gestellt sein muss, möchten wir sie noch mal an unsere Bitte erinnern und würden uns freuen, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichem Gruß

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung



**RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT
Dezernat V**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

Evang. Obdachlosenhilfe e. V.
Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Dienstgebäude:

69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 38 - 40

Bearbeiter/in: Herr [REDACTED]
Zimmer – Nr.: 409
Telefon-Durchwahl: (06221) 522 1260
Telefax-Durchwahl: (06221) 522 1484
E-Mail: [REDACTED]@rhein-neckar-kreis.de

Aktenzeichen: Dez. V/421.29

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

Datum: 10.08.2006

Sozialgesetzbuch II – Ihr Schreiben vom 04.08.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 08.03.2006 teile ich mit, dass die Gewährung eines Darlehens im Zusammenhang mit einer Mietkaution nicht mehr mit einer Aufrechnung nach § 43 SGB II verbunden wird. Noch keine Änderung erfolgte bislang bei unseren Richtgrößen zur Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten. Zu dieser Thematik erwarten wir in Kürze zwei Entscheidungen des Landessozialgerichts, die wir zur Grundlage einer Bewertung unserer bisherigen Regelungen nehmen wollen. Im Übrigen möchte ich hierzu noch anmerken, dass unsere Festlegungen, insbesondere bei Familien mit Kindern, uns kaum Konflikte bereiten.

Gemessen an der Zahl der Widersprüche sehe ich momentan keine Anhaltspunkte dafür, bei diesem Personenkreis kurzfristig Änderungen vorzunehmen. Ob und in welchem Umfang von unseren Regelungen auch Personen betroffen sind, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und unter dem Geltungsbereich des SGB II erstmalig eine Wohnung bezogen haben, kann ich nicht einschätzen (hierüber werden bei uns keine Statistiken geführt). Meiner Wertung nach kann sich bei diesem Personenkreis, infolge des geänderten SGB II, ohnehin nur eine eingeschränkte Regelungsnotwendigkeit ergeben. Wie bereits erwähnt, sind wir zu dem Schluss gekommen, zunächst einmal die beiden Entscheidungen des Landessozialgerichts abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Postanschrift:
Kurfürstenanlage 38 - 40
69115 Heidelberg

Telefon-Zentrale:
(06221) 522 - 0
Telefax-Zentrale:
(06221) 522 - 1477

Internet:
www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail:
post@rhein-neckar-kreis.de

Bankverbindung:
Sparkasse Heidelberg
(BLZ 672 500 20)
Kto-Nr. 24 201

ÖPNV-Haltestellen:
Römerkreis
Stadtwerke
Stadtbücherei

Mail vom 28.08.06 an den Rhein-Neckar-Kreis:

Sehr geehrter Herr Bönisch,
zu Ihrem Schreiben vom 10.08.06 (Az: V/421.29) habe ich eine Nachfrage. Da ich Sie telefonisch nicht erreicht habe, versuche ich es auf diesem Weg. Aus Ihrem Schreiben geht klar hervor, dass die Gewährung eines Mietkautionsdarlehens nicht mehr mit einer Aufrechnung nach § 43 SGB II verbunden wird. Unklar blieb, ob von einer Tilgung des Darlehens während des Leistungsbezuges grundsätzlich Abstand genommen wird. Ich bitte um Mitteilung, damit Ihre Position in unserem Bericht unmissverständlich dargestellt werden kann.

Von den Inhalten der anhängigen Verfahren vor dem LSG ist mir nichts bekannt. Dennoch möchte ich über Verfahren zur Feststellung von Richtwerten für angemessene Mietobergrenzen berichten, von denen ich während meiner bundesweiten Projektkontakte erfahren habe. Träger der freien Wohlfahrtspflege haben in einem Landkreis arbeitsteilig über einige Wochen hinweg alle Wohnungsanzeigen ausgewertet und nachrecherchiert. Dies mit dem Ziel, dem lokalen Grundsicherungsträger nachzuweisen, dass die Mietobergrenzen nicht hinreichend sind. Das gleiche Verfahren könnte jeder Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger anwenden um zu realistischen, nachvollziehbaren und "gerichtsfesten" Zahlen zu kommen.

Vom Ennepe-Ruhr-Kreis ist mir die Einrichtung eines "Runden Tisches" (unter Beteiligung der Wohnungs- und Energiewirtschaft) bekannt geworden, mit dessen Hilfe angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung festgestellt werden.

Ich bin mir im Klaren darüber, dass es Sache des öffentlichen Trägers ist, entsprechende Richtwerte festzulegen, denke aber, dass es hilfreich sein kann, auf solche vorbildlichen Verfahren hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Steinbrenner



RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT
-Sozialamt-

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

An die
 Evang. Obdachlosenhilfe e.V.
 Postfach 101142
 70010 Stuttgart

Dienstgebäude:
 69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 36 - 40

Amtsleitung

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer - Nr.: 150
Telefon-Durchwahl: (06221) 522 1433
Telefax-Durchwahl: (06221) 522 91433
E-Mail: [REDACTED]@rhein-neckar-kreis.de

Aktenzeichen: 50.0/489.913
 423.74

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag 07:30 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr - 15:30 Uhr

Datum: 07.09.2006

Umsetzung des SGB II
-Ihre Nachricht vom 28.8.06-

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,
 sehr geehrte Damen und Herren,

der Sozialdezernat des Rhein-Neckar-Kreises –Herr Bönisch- hat mir Ihre Nachricht vom 28.8.06 nach Rückkehr aus seinem Urlaub übergeben. In seinem Auftrag teile ich abschließend folgendes mit:

Unsere Praxisänderung bei der Aufrechnung nach § 43 SGB II zieht nach sind, dass in der Folgezeit auch von einer Tilgung während des Leistungsbezugs Abstand genommen wird.

Anderes gilt, soweit jemand keine Abtretung wünscht und im Wege der Freiwilligkeit Rückzahlungen leistet.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED SIGNATURE]

Postanschrift:
 Kurfürstenanlage 36 - 40
 69115 Heidelberg

Telefon-Zentrale:
 (06221) 522 - 0
Telefax-Zentrale:
 (06221) 522 - 1477

Internet:
 www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail:
 post@rhein-neckar-kreis.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Heidelberg
 (BLZ 672 500 20)
 Kto-Nr. 24 201

ÖPNV-Haltestellen:
 Römerkreis
 Stadlwerke
 Stadtbücherei

5.1.3 ARGE Landkreis Reutlingen

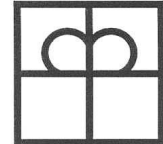
Zur Freiwilligkeit des Leistungsverzichts sei auf die Anmerkungen unter 5.1.1 verwiesen. Wohl dem Betroffenen, der den Weg zu einer außerbehördlichen Beratung findet und der Vereinbarung widerspricht. Andere werden von der Behörde regelmäßig „über den Tisch gezogen“.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Jobcenter Landkreis Reutlingen
Albstr. 83

72764 Reutlingen

Stuttgart, den 10.03.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch die ARGE Landkreis Reutlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten:

- Im Jobcenter Landkreis Reutlingen würden bei Empfängern von SGB II-Leistungen Raten aus den Regelleistungen zur Tilgung von Mietskautionzahlungen einbehalten bzw. aufgerechnet.

- In Mietverhältnissen mit der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Reutlingen müssen je nach Wohnungsgröße Geschäftsanteile übernommen werden. Geschäftsanteile über den ersten Anteil hinaus, würden per Darlehen übernommen, die während des laufenden ALG II-Bezugs zu tilgen sind.

Weitere Erkundigungen legen den Verdacht nahe, dass es sich nicht nur um wenige Einzelfälle, sondern um allgemeine Verwaltungspraxis des Jobcenters Landkreis Reutlingen handelt.

Mietkautionsaufrechnungen

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs an die ARGE. Dies würde auch so, wie uns berichtet wurde, korrekterweise in Ihrem Jobcenter erfolgen.

Wogegen wir uns wenden, ist die Praxis der Tilgung dieser Darlehen im laufenden Bezug von ALG II.

Diese Praxis findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (vgl. auch SGB II – R, RdNr. 23.06).

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne von § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Geschäftsanteile

Geschäftsanteile gehören zu den Wohnungsbeschaffungskosten und damit zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II. Für sie gilt oben Gesagtes analog.

Da ein Mietverhältnis mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft nur mit Bezahlung der Geschäftsanteile zustande kommt, sind diese bei pflichtgemäßer Ermessensausübung auch zu übernehmen. Ein Ermessen dahingehend, dass über einen Geschäftsanteil hinausgehende Anteile nur unter der Prämisse der Rückzahlung im laufenden Leistungsbezug übernommen werden, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch der Absicht des Gesetzgebers.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

27. April 2006
EINGEGANGEN



Job - Center
Landkreis Reutlingen



Job-Center Landkreis Reutlingen, Postfach 1142, 72701 Reutlingen

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 30
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau [REDACTED]
Durchwahl: 0180 1 00300950 596 *
Telefax: 0180 1 00300950 576 *
E-Mail: ARGE-Reutlingen@arbeitsagentur.de
Datum: 25. April 2006

* (4,6 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom)

Ihr Schreiben vom 10.03.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

es ist richtig, dass es keine Rechtsgrundlage für die Tilgung einer gewährten Mietkaution während des laufenden Hilfebezuges gibt. Mit dem Leistungsempfänger wird im Einzelfall abgeklärt, ob er bereit ist, das gewährte Darlehen auch schon während des Leistungsbezuges zurückzuerstatten. Die Höhe der Raten wird, sofern der Leistungsempfänger grundsätzlich einverstanden ist, ebenfalls abgeprochen.

Das gleiche gilt für die Geschäftsanteile bei der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft (GWG). Auch in diesen Fällen wird mit den Leistungsempfängern die Vorgehensweise abgeprochen und das Einverständnis eingeholt, dass aus den laufenden Leistungen, eine Ratenzahlung an die GWG erfolgt.

Ihre Auffassung, dass solche Einbehaltungen unzulässig sind, teilen wir nicht. Sofern ein Leistungsempfänger mit der Vorgehensweise nicht einverstanden ist, wird nicht so verfahren. Wird uns das Einverständnis erteilt, handeln wir nicht rechtswidrig bzw. greifen wir nicht in die Rechte des Leistungsempfängers ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
stellvertretende Geschäftsführerin

Dienstgebäude
Albstr. 83
72764 Reutlingen

Telefon
0180 1 00300950 577 *
Telefax
0180 1 00300950 576 *
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Zahlstelle Schw. Gmünd
Bk Ulm
BLZ 63000000
Kto.Nr. 61401601

5.1.4 ARGE Gifhorn

Die ARGE Gifhorn sieht trotz unserer wiederholter Aufforderungen offensichtlich keine Veranlassung, sich mit den von uns erhobenen Vorwürfen auseinander zu setzen. Eine solche, obrigkeitsstaatlichem Denken entsprungene Haltung ist nicht hinnehmbar.

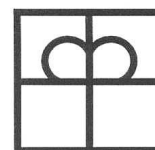
Die Praxis der Einbehaltung von Mietkautions-Tilgungsraten ist unverändert geblieben. Nach unserem Kenntnisstand werden von der ARGE noch immer monatlich durchgängig 35 € einbehalten.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE im Landkreis Gifhorn
Ribbesbütteler Weg 2

38518 Gifhorn

Stuttgart, den 21.03.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch die ARGE im Landkreis Gifhorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten:

- Die ARGE im Landkreis Gifhorn würde bei Empfängern von SGB II-Leistungen Raten aus den Regelleistungen zur Tilgung von Mietskautionszahlungen einbehalten bzw. aufrechnen.
- Die ARGE kürze die Regelleistung bei stationärem Krankenhausaufenthalt um einen Ernährungsanteil der Regelleistung von 35 %; dies trotz Zuzahlungsverpflichtung des Leistungsberechtigten nach § 61 SGB V.

Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionen

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs.

Das von Ihrer Behörde benutzte Formular „Antrag Mietkaution / Genossenschaftsanteile“ liegt uns vor. In diesem Formular wird ausgeführt, dass für den Fall einer Bewilligung der Mietkaution „der Antragsteller freiwillig sein Einverständnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Leistungen durch Einbehaltungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von ... beginnend ab ...“ erklärt. Weiter heißt es „Der Antragsteller verzichtet insoweit gem. § 46 SGB I auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“

Diese Praxis einer Darlehenstilgung für Mietkautionen findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig. Wenn dann noch eine Ermessensentscheidung von der Zustimmung zu einer solchen Tilgungsvereinbarung abhängig gemacht wird, so ist dies als grob pflichtwidrige Ermessensausübung zu bezeichnen.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II .

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst

sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

Prof. Dr. Berlitz, Richter am BVerwG und Mitautor des Nomos-Kommentars zum SGB II kommentierte während einer Veranstaltung der freien Wohlfahrtspflege in November 05 in Stuttgart den Abschluss solcher Vereinbarungen mit den Worten: „Ein rechtstreuer Leistungsträger macht so etwas nicht.“

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne von § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Kürzung der Regelleistung bei stationärem Krankenhausaufenthalt

SGB II-Leistungsempfängern würden während eines stationären Krankenhausaufenthaltes die Regelleistung um 35 % gekürzt – so wurde uns berichtet. Begründet würde diese Kürzung damit, dass die im Krankenhaus bereitgestellte Verpflegung in der Regelleistung mit einem Anteil von 35 % berücksichtigt und der Betrag als bedarfsmindernde Leistung anzurechnen sei.

Eine Rechtsgrundlage für eine solche Leistungskürzung ist uns nicht ersichtlich.

Mit der vom Gesetzgeber gewollten strikten Pauschalierung der Regelleistung ist weder eine Erhöhung noch eine Herabsetzung der Regelleistung normativ vorgesehen.

Eine Öffnungsklausel, wie in der Sozialhilfe in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII wurde ins zeitgleich formulierte SGB II nicht aufgenommen.

Zur Vertiefung dieser Thematik verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme, die von Gregor Kochhan in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beratungsstelle Braunschweig erarbeitet wurde.

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende neigen dazu, ohne Rechtsgrundlage die Regelleistung zu senken; jedoch dann, wenn es darum ginge, die Regelleistung aufgrund individueller Bedarfslagen (z.B. Bekleidungsbedarf außerhalb von Normgrößen) zu erhöhen, werden solche Erhöhung mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Diese einseitige Sichtweise zu Lasten der Leistungsberechtigten ist nicht hinnehmbar.

Es wurde uns ein Fall berichtet, in dem bereits ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes Kürzungen der Regelleistung vorgenommen worden sind. Auf den Tag umgerechnet verbleiben einem ALG II-Empfänger nach Abzug von 35 % noch ca. 7,50 €. Von diesen 7,50 € muss der Leistungsberechtigte bis zur Erreichung der Belastungsgrenze noch 10 € Zuzahlung pro Tag aufbringen. Diese „Unterdeckung“ macht die Sinnwidrigkeit von Kürzungen der Regelleistung besonders deutlich.

Wir möchten daran erinnern, dass das Recht des Sozialgesetzbuches mit dem Ziel der „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ dazu beitragen soll, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, ...und besondere Belastungen des Lebens ... auszugleichen.“ (§ 1 Abs. 1 SGB I).

Wir sehen einen Verwaltungsvollzug wie oben beschrieben im Widerspruch zu den aus dem Grundgesetz resultierenden Aufgaben des Sozialgesetzbuches.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner

Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose Braunschweig in Zusammenarbeit mit Gregor Kochhan: Zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten

**ARBEITSGEMEINSCHAFT IM
LANDKREIS GIFHORN
DER GESCHÄFTSFÜHRER**

Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Gifhorn * Postfach 16 43 * 38506 Gifhorn

Wenn unzustellbar – bitte zurück

**Evangelische
Obdachlosenhilfe e.V.**

Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

28. März 2006

EINGEGANGEN



**Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II in
der Trägerschaft der Agentur für Arbeit
Helmstedt und des Landkreises Gifhorn**

Datum: 24.03.06	
Haus II * Ribbesbütteler Weg 2 * 38518 Gifhorn	
Herr [REDACTED]	Zimmer 109
Tel.: 05371 / 59 4 547	Fax.: 05371 / 59 44 21
E-Mail: [REDACTED]@arbeitsagentur.de	
Mein Zeichen: 530	
Ihr Zeichen:	

Ihr Schreiben vom 21.03.2006 (SGB II - Mietkaution, Anrechnung freie Verpflegung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres og. Schreibens.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich mich nicht auf eine generelle - letztendlich abstrakte - Diskussion über die Rechtsanwendung durch die ARGE Gifhorn einlassen werde. Natürlich kann es im Einzelfall zu Fehlern in der Sachbearbeitung kommen, von denen auch der von Ihnen betreute Personenkreis betroffen sein kann. Grundsätzlich gehe ich aber davon aus, dass die von der ARGE Gifhorn vorgenommene Anwendung und Auslegung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig ist.

Sofern Sie konkret Kunden benennen können, bei denen nach Ihrer Auffassung Recht unrichtig angewandt wurde, bin ich gerne bereit, dies zu prüfen bzw. die Angelegenheit der Widerspruchsstelle zur Entscheidung zu übergeben. Dabei setze ich voraus, dass Sie nach dem Rechtsberatungsgesetz zur Rechtsberatung bzw. -besorgung befugt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hausanschrift Haus I:
Winkler Str. 1, 38518 Gifhorn
Telefon: 05371 / 806-0
Hausanschrift Haus II:
Ribbesbütteler Weg 2
Telefon: 0 53 71 / 594-0

Öffnungszeiten:
Mo. + Fr. 8.00 - 13.00 Uhr Di. 8.00 - 15.30 Uhr
Do. 8.00-18.00 Uhr Mi. geschlossen

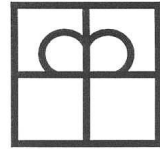
**Für persönliche Vorsprachen vereinbaren
Sie bitte einen Termin**

Bankverbindung:
Bundesagentur für Arbeit Konto 27 10 16 00
Deutsche Bundesbank BLZ 270 000 00
Bei Einzahlungen bitte angeben:
"ARGE Gifhorn" / Nummer der Bedarfsgemeinschaft
(bzw. falls nicht vorhanden, sonstiges Aktenzeichen)

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE im Landkreis Gifhorn
z.Hd. Herrn Reihl
Ribbesbütteler Weg 2

38518 Gifhorn

Stuttgart, den 03.04.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch die ARGE im Landkreis Gifhorn**Ihr Antwortschreiben vom 24.03.2006****Ihr Zeichen: 530**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Reihl,

Ihr Antwortschreiben vom 24.03.2006 haben wir erhalten – und uns gewundert, dass unser Anliegen offenbar nicht verstanden worden ist.

Uns geht es nicht darum, auf Einzelfälle, bei denen immer mal Fehler passieren können, hinzuweisen. Die bei uns eingegangenen Meldungen (und die daraufhin erfolgten Nachfragen) lassen uns vermuten, dass es sich bei den geschilderten Verwaltungsvollzügen um allgemein übliche Verwaltungspraxis der ARGE im Landkreis Gifhorn handelt. Hierauf wollten wir hinweisen, „verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.“

Daher wollen wir auch keine abstrakte Diskussion über die Rechtsanwendung der ARGE im Landkreis Gifhorn führen, sondern konkret wissen, ob in Ihrer Behörde

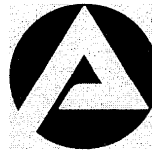
- Tilgungsraten nach Übernahme von Mietkautionen im laufenden ALG II-Bezug einbehalten und
 - Regelleistungen bei Krankenhausaufenthalten gekürzt werden
- und wie Sie nach erfolgter Prüfung beabsichtigen, den Verwaltungsvollzug zu gestalten.

Wir möchten noch mal darauf hinweisen, dass die Ergebnisse unserer Untersuchung veröffentlicht werden. Dabei ist es uns ein Anliegen, dass die Stellungnahmen und Rechtsauffassungen der jeweiligen Behörden in der Dokumentation Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

13. April 2006
EINGEGANGEN



**ARBEITSGEMEINSCHAFT IM
LANDKREIS GIFHORN
DER GESCHÄFTSFÜHRER**

Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Gifhorn * Postfach 16 43 * 38506 Gifhorn
Wenn unzustellbar – bitte zurück

Evangelische
Obdachlosenhilfe e.V.

Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II in der Trägerschaft der Agentur für Arbeit Helmstedt und des Landkreises Gifhorn	
Datum: 10.04.06	
Haus II * Ribbesbütteler Weg 2 * 38518 Gifhorn	
	Zimmer 109
Tel.: 05371 / 59 4 547	Fax.: 05371 / 59 44 21
E-Mail: [REDACTED]@arbeitsagentur.de	
Mein Zeichen: 530	
Ihr Zeichen:	

Ihr Schreiben vom 03.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Steinbrenner,

Ihre Antwort auf mein Schreiben vom 24.03.06 habe ich erhalten und mich ebenfalls gewundert, dass von Ihrer Seite noch einmal um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken gebeten wird.

In meinem o.a. Schreiben habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich davon ausgehe, „dass die von der ARGE Gifhorn vorgenommene Anwendung und Auslegung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig ist“.

Für eine weitergehende Darlegung meiner Verwaltungspraxis Ihnen gegenüber sehe ich keine Veranlassung.
Ich gehe davon aus, dass damit Ihre Anfrage erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED SIGNATURE]

Hausanschrift Haus I:
Winkeler Str. 1, 38518 Gifhorn
Telefon: 05371 / 806-0
Hausanschrift Haus II:
Ribbesbütteler Weg 2
Telefon: 0 53 71 / 594-0

Öffnungszeiten:
Mo. + Fr. 8.00 – 13.00 Uhr Di. 8.00 – 15.30 Uhr
Do. 8.00-18.00 Uhr Mi. geschlossen

**Für persönliche Vorsprachen vereinbaren
Sie bitte einen Termin**

Bankverbindung:
Bundesagentur für Arbeit Konto 27 10 16 00
Deutsche Bundesbank BLZ 270 000 00
Bei Einzahlungen bitte angeben:
„ARGE Gifhorn“ / Nummer der Bedarfsgemeinschaft
(bzw. falls nicht vorhanden, sonstiges Aktenzeichen)

5.1.5 ARGE Bad Kreuznach

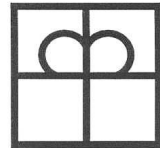
Wenn die ARGE auch sehr freundlich und interessiert geantwortet hat, so bleibt der Vorwurf unerlaubter Aufrechnungen dennoch bestehen. Dem Hinweis der ARGE auf die Darlehensrückführung im Zusammenhang mit § 23 Abs.1 Satz 3 SGB II halten wir entgegen, dass selbst die Bundesagentur in ihren Durchführungshinweisen unter § 23 in Rz 23.1d explizit ausführt, dass Mietkautionen nach § 22 Abs.3 SGB II zu übernehmen sind; womit Tilgungen im Sinne des § 23 SGB II ausgeschlossen sind.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE Bad Kreuznach
Bosenheimer Str. 16/26

55543 Bad Kreuznach

Stuttgart, den.12.06.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch die ARGE Bad Kreuznach

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten:

- Die ARGE Bad Kreuznach würde bei Empfängern von SGB II-Leistungen Raten aus den Regelleistungen zur Tilgung von Mietskautionen einbehalten bzw. aufrechnen.

- Heizkosten würden nur bis zur Höhe von 0,80 €/qm incl. Warmwasseranteil als angemessen anerkannt werden.

Weitere Nachfragen legen den Verdacht nahe, dass es sich bei der Meldung nicht nur um wenige Einzelfälle, sondern um allgemeine Verwaltungspraxis der ARGE Bad Kreuznach handelt.

Sollte Ihr Rechtsvollzug der Schilderung entsprechen, stellen wir hierzu fest:

Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionen

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind¹, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs an die ARGE. Dies würde auch so, wie uns berichtet wurde, korrekterweise in Ihrer Behörde erfolgen.

Wogegen wir uns wenden, ist die Praxis der Tilgung dieser Darlehen im laufenden Bezug von ALG II.

Diese Praxis findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Prof. Dr. Berlit, Richter am BVerwG und Mitautor des Nomos-Kommentars zum SGB II kommentierte während einer Veranstaltung der freien Wohlfahrtspflege in November 2005 in Stuttgart den Abschluss solcher Vereinbarungen mit den Worten: „Ein rechtstreuer Leistungsträger macht so etwas nicht.“

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

¹ ...wie auch im 1.ÄndG zum SGB II formuliert

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne von § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Heizkosten

Kosten der Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu erbringen. Bei Aufwendungen, die einen angemessenen Umfang überschreiten, ist dem Leistungsberechtigten in der Regel zunächst ein Zeitraum von sechs Monaten zu belassen, um die Aufwendungen zu senken. Dies gilt auch für Heizkosten. „Bei einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung ist gegen den auf den ersten Blick engeren Wortlaut auch bei den Heizkosten den Hilfeempfängern eine Übergangs- und Reaktionsfrist zur Senkung unangemessen hoher Heizkosten zuzubilligen und für eine Übergangszeit auf die tatsächlich entstehenden Aufwendungen abzustellen.“¹

Richt- und Erfahrungswerte zur Bestimmung der Angemessenheitsbeurteilung von Heizkosten im Einzelfall sind dann unzureichend, wenn sie allgemein und ausschließlich Anwendung finden. Das Individualisierungsgebot erfordert die Berücksichtigung einzelfallbezogener Besonderheiten wie z.B. Zustand und Alter der Heizanlage, Zimmerhöhe, baulicher Zustand, Wärmedämmung, Geschosslage (Erd-, Dachgeschoss), klimatische Besonderheiten, sonstige persönliche Besonderheiten (Alter, Behinderung, Kleinkinder) und die Energiepreisentwicklung.

Von einer Ausdifferenzierung Ihrer Heizkostenobergrenzen über die Energiearten ist uns nicht berichtet worden. Wie Sie eine Größe von maximal 0,80 €/qm für Heizkosten errechnet haben, bleibt uns unklar.

Unspezifizierte Daten können nicht Maßstab für die Festlegung der Angemessenheit von Heizkosten sein. Sie sagen darüber hinaus nichts aus über die tatsächliche und angemessene Höhe der Heizkosten im Einzelfall.

Von anderen Trägern der Grundsicherung, die zur Überprüfung der Angemessenheit der Heizkosten Durchschnittswerte heranziehen, sind uns deutlich höhere Sätze bekannt. Man braucht kein Fachmann zu sein, um Ihre Pauschalwerte als hinreichende Werte für gut isolierten Wohnraum zu qualifizieren. Die Leistungsberechtigten sind jedoch in aller Regel nicht im Besitz solchen Wohnraumes.

Abschließend möchten wir noch auf den oben zitierten Aufsatz „Wohnung und Hartz IV“ von Prof. Dr. Uwe Berlit, erschienen in ndv 1/06 hinweisen. Unsere Ausführungen stehen im Einklang mit Berlits Aufsatz.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

¹ Berlit: Wohnung und HartzIV in ndv 1/06 S.20

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

26. Juni 2006

EINGEGANGEN

Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach

ARGE KH, Bosenheimerstr. 16, 55543 Bad Kreuznach

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.

Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.06.06
Mein Zeichen: Arge 98
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Durchwahl: 0671 – 850 409
Telefax: 0671 – 850 410
E-Mail: [REDACTED]@arbeitsagentur.de
Datum: 22.06.06

**Ihre Eingabe vom 12.06.06
SGB II, Rechtsvollzug durch die Arge Bad Kreuznach**

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

mit Ihrer Eingabe sind Sie in Bezug auf zwei Punkte an die Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach herangetreten, zu denen wir gerne Stellung nehmen möchten.

Sofern Sie auf Rechtsansichten aufmerksam machen, die nicht bzw. nur teilweise mit den Positionen der Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach übereinstimmen, sei erwähnt, dass Diskussionen über rechtliche Hintergründe im Zusammenhang mit dem SGB II in der Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach mit großem Interesse verfolgt werden.

Angesichts der immer noch jungen Rechtsmaterie und damit verbunden relativ wenigen verbindlichen gerichtlichen Entscheidungen zu unterschiedlichen Ansätzen, bleibt es nicht aus, dass in einer Vielzahl von Fallkonstellationen die Rechtsauffassungen nicht konform miteinander gehen. Zudem wird unbestritten sein, dass etliche Streitpunkte erst in der Gesetzesanwendung zu Tage treten, die bei Gesetzeserlass nicht als solche absehbar gewesen sind.

Ein engagierter Austausch von Rechtsmeinungen ist deshalb einer raschen und umfangreichen Konkretisierung der rechtlichen Grundlagen im Bereich des Arbeitslosengeld II insgesamt nur förderlich und der Gesetzgeber hat dies aufgreifend bereits auf verschiedene geführte Diskussionen reagiert.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Situation hinsichtlich Mietkautionen hat der Gesetzgeber mit Einführung des neuen § 22 III Satz 3 SGB II zum 01.04.06 klargestellt, dass diese als Darlehen erbracht werden sollen.

Dies entspricht der bisherigen Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach und bestätigt gleichzeitig die Sachgerechtigkeit von hiermit verbundenen Tilgungsvereinbarungen zur Rückführung der Darlehen, wie aus § 23 I Satz 3 SGB II bereits bekannt, was insofern nicht mehr weiter zu vertiefen ist.

Gleiches gilt für die von Ihnen angesprochenen Leistungen für Heizkosten, die der Landkreis Bad Kreuznach als zuständiger Kostenträger vor dem Hintergrund gestiegener Energiekosten zwischenzeitig im Rahmen der angemessenen Wohnungsgrößen auf pauschal 1,00 Euro je Quadratmeter erhöht hat.

Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind aus diesen Leistungen nicht zu bestreiten, da diese entgegen Ihren Ausführungen in den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II enthalten sind, so dass sichergestellt ist, dass den jeweiligen Leistungsempfängern ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung der angemessenen Heizkosten zur Verfügung stehen.

Ein besonders wirtschaftlicher und umweltschonender Umgang mit dem Budget für Heizkosten rechnet sich dabei für den jeweiligen Leistungsempfänger, denn er muss die Heizungsleistungen nicht spitzrechnen und kann über eingesparte Mittel frei verfügen.

Sie gehen weiter auf § 22 I SGB II ein und legen diesen entgegen seinem engeren Wortlaut dahin aus, dass für eine Übergangszeit nicht nur die tatsächlichen reinen Kaltwohnungskosten, sondern eben auch die tatsächlich entstehenden Heizkosten zu leisten sind.

Dieser Auslegungsansatz ist zwar durchaus bekannt. Allerdings sieht die Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach keinen unmittelbaren Anlass, eine Auslegung entgegen dem engeren Wortlaut vorzunehmen und auf mögliche Motivationen des Gesetzgebers abzustellen, wo dies nicht unbedingt erforderlich ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach geht hier weiterhin davon aus, dass § 22 I SGB II ganz bewusst in Satz 2 bei den übergangsweise zu erbringenden tatsächlichen Aufwendungen die Leistungen für die Heizung nicht erwähnt, sondern diese unter den Angemessenheitsvorbehalt des Satz 1 stellt und diesbezüglich eine Differenzierung vornimmt, die der Intention des Gesetzgebers entspricht.

Selbstverständlich und ohne jeden weiteren Erörterungsbedarf sind wir mit Ihnen der Überzeugung, dass in einem sozialen Rechtsstaat die Verwaltung die gesetzgeberischen Vorgaben umzusetzen hat.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach verstehen ihre Arbeit in diesem Sinne und sind sich darüber hinaus der Verantwortung bewusst, die der tägliche Umgang mit den Menschen erfordert, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten um das SGB II Hilfe suchen und berechtigte Rechtsansprüche anmelden.

Konstruktive Anregungen sind insoweit jederzeit willkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



5.1.6 Landkreis Verden

Dem Satz 2 in dem Antwortschreiben können wir zustimmen: unsere Ausführungen zur Tilgung von Mietkautionsdarlehen entsprechen in der Tat den gesetzlichen Vorgaben. Das haben wir schon gewusst. Die Antwort auf unsere Frage: "Trifft es zu,

dass der Landkreis Verden bei Empfängern von SGB II-Leistungen Raten aus den Regelleistungen zur Tilgung von Mietskautionszahlungen einbehält bzw. aufrechnet?" bleibt der Landkreis schuldig.

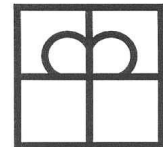
Wir haben nach Eingang des Antwortschreibens noch mal bei sozialen Fachkräften im Landkreis nachgefragt, ob die Erkenntnis des Landkreises, dass unsere Ausführungen zur Tilgung von Mietkautionsdarlehen den gesetzlichen Vorgaben entspricht, zwischenzeitlich zu einer Änderung der Verwaltungspraxis geführt haben. Die Antwort war eindeutig: Wenn es denn zu einem Mietkautionsdarlehen käme, würden Tilgungsraten im laufenden ALG II-Bezug einbehalten.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Herrn
Landrat Peter Bohlmann
Nienburger Str. 36

27283 Verden

Stuttgart, den.27.06.2006

Rechtsvollzug im SGB II

Sehr geehrter Herr Bohlmann,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Im Rahmen des Vorgängerprojektes „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ haben wir am 11.09.2003 nach Hinweisen aus Fachkreisen zum Vollzug des BSHG im Landkreis Verden Ihren Amtsvorgänger Herrn Wächter angeschrieben. Wir haben die Hinweise benannt und um Prüfung sowie gegebenenfalls Einführung von rechtskonformen Verwaltungspraktiken gebeten. Unser Schreiben wurde am 26.09.2003 von Ihrem Sozialamt mit dem einen Satz beantwortet: „ich beziehe mich auf Ihr Schreiben und darf mich für die vorgetragenen Anregungen recht herzlich bedanken.“

Nun würde uns schon interessieren, inwieweit unsere Anregungen im Rechtsvollzug Berücksichtigung gefunden haben. Die uns damals bekannt gewordenen Leistungssparten sind heute, nach Abschaffung des BSHG, im SGB II zu finden, fallen also weiterhin in die Zuständigkeit Ihrer „Optionskommune“ nach SGB II.

Zu unseren Fragestellungen:

- Trifft es zu, dass der Landkreis Verden bei Empfängern von SGB II-Leistungen Raten aus den Regelleistungen zur Tilgung von Mietskautionszahlungen einbehält bzw. aufrechnet?
- Werden vom Landkreis Verden für unter 25 jährige Bezieher von SGB II-Leistungen Kosten der Unterkunft nur bis zur Höhe von 196 € bewilligt?

Für den Fall, dass die seinerzeit gemeldeten Verwaltungsvollzüge noch heute Praxis sind, möchten folgendes zu bedenken geben:

Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionen

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind¹, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs an den Grundsicherungsträger.

Eine Tilgung dieser Darlehen im laufenden Bezug von ALG II findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Prof. Dr. Berlitz, Richter am BVerwG und Mitautor des Nomos-Kommentars zum SGB II kommentierte während einer Veranstaltung der freien Wohlfahrtspflege in November 2005 in Stuttgart den Abschluss solcher Vereinbarungen mit den Worten: „Ein rechtstreuer Leistungsträger macht so etwas nicht.“

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

¹ ...wie auch im 1.ÄndG zum SGB II formuliert

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne von § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Begrenzung der Kosten der Unterkunft für unter 25-Jährige auf 196 €

Kosten der Unterkunft werden nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Kosten erbracht, soweit diese angemessen sind; die tatsächlichen Kosten sind so lange zu berücksichtigen, wie es den Betroffenen nicht möglich ist, die Aufwendungen zu senken.

Es ist sicher nicht einfach, die Angemessenheit von Unterkunftskosten im Einzelfall zu bestimmen, wenn Faktoren wie persönliche Besonderheiten, Wohnfläche, Wohnstandard, für Leistungsberechtigte zugängliche Sektoren des Wohnungsmarktes und örtliche Mietpreisunterschiede berücksichtigt werden müssen¹.

Wenn allein aufgrund des Alters des Leistungsberechtigten eine „Mietobergrenze“ festgelegt wird, muss ein solches Verwaltungshandeln als fehlerhaft bezeichnet werden. Es benachteiligt junge Leistungsberechtigte, gefährdet das zu sichernde Existenzminimum und fördert die Gefahr von Wohnungsverlust wegen Mietschulden.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken bitten (falls nicht schon inzwischen geschehen). Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

¹ vgl. Berlitz: Wohnung und Hartz IV in ndv 1/06



Landkreis Verden - 27281 Verden (Aller)

Evang. Obdachlosenhilfe e.V.
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

09. Okt. 2006
EINGEGANGEN

Fachdienst Soziales
Ihr Schreiben vom: 27. 06.06 und 12.09.06
Mein Zeichen 50.1 Tel.: 04231 15-268 Fax: 15-668
Haupteingang-Zimmer: 1066
Besuchszeiten: Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Terminvereinbarung Im Übrigen: Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 05.10.2006

Umsetzung des SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass es nicht der Verwaltungspraxis des Landkreises Verden entspricht, für unter 25 Jährige Bezieher von SGB II-Leistungen Kosten der Unterkunft nur bis zur Höhe von 196,00 € zu übernehmen.

Ihre Ausführung zu der Tilgung von Darlehn für Mietkaution entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

[Redacted signature]

5.1.7 ARGE Cuxhaven

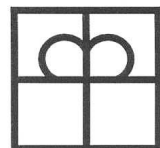
Die ARGE Cuxhaven hat am 12.10.06 per mail geantwortet und um Verständnis gebeten, dass derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden könne. Woraus unser Verständnis gespeist werden soll, lässt die ARGE im Dunkeln. Dafür wiederum fehlt uns das Verständnis.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



ARGE-JobCenter Cuxhaven
Konrad-Adenauer-Allee 1

27472 Cuxhaven

Stuttgart, den 11.Juli 2006

SGB II Rechtsvollzug
Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen im laufenden Bezug von ALG II

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Im Rahmen des Vorgängerprojektes „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ haben wir den Landkreis Cuxhaven am 16.10.2003 nach Hinweisen aus Fachkreisen zum Vollzug des BSHG im Landkreis angeschrieben. Wir haben die Hinweise benannt und um Prüfung sowie gegebenenfalls Einführung von rechtskonformen Verwaltungspraktiken gebeten. Unser Schreiben wurde am 24.11.2003 beantwortet. Der Landkreis hatten keine Bedenken, die Hilfe zum Lebensunterhalt zur Tilgung der Mietkautionsdarlehen zu kürzen..

Wir haben nun, da mit Einführung des SGB II die ARGE Cuxhaven für die darlehensweise Übernahme von Mietkautionen zuständig ist, erneut in Ihrem Zuständigkeitsbereich nachgefragt und vermuten, dass diese Verwaltungspraxis noch immer üblich ist.

Sollte unsere begründete Vermutung den Gegebenheiten entsprechen, merken wir hierzu an:

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind¹, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs an den Grundsicherungsträger.

¹ ...wie auch im 1.ÄndG zum SGB II formuliert

Eine Tilgung dieser Darlehen im laufenden Bezug von ALG II findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Hinweisen zum SGB II in Rz 23.1d sogar explizit hierauf hingewiesen.

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Prof. Dr. Berlit, Richter am BVerwG und Mitautor des Nomos-Kommentars zum SGB II kommentierte während einer Veranstaltung der freien Wohlfahrtspflege in November 2005 in Stuttgart den Abschluss solcher Vereinbarungen mit den Worten: „Ein rechtstreuer Leistungsträger macht so etwas nicht.“

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne von § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken bitten.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Von: Rauschenberg Ulrich [mailto:Ulrich.Rauschenberg@arge-sgb2.de]
Gesendet: Donnerstag, 12. Oktober 2006 14:57
An: 'wohnungslose@diakonie.de'
Betreff: Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen ... - Ihre
Sc hreiben vom 11.07. und 12.09.2006

Evangelische Obdachlosenhilfe e. V.
Postfach 101142
70010 Stuttgart

Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen im laufenden Bezug von
ALG2 - Ihre Anfragen von 11.07. und 12.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bestätige den Erhalt Ihrer o. g. Anfragen und bitte um Verständnis, das
ich hierzu derzeit keine Stellungnahme abgeben werde.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ullrich Rauschenberg
-Bereichsleiter/stellv. Geschäftsführer-
ARGE Jobcenter Cuxhaven
Konrad-Adenauer-Allee 1
27472 Cuxhaven
Tel. (04721) 710 192
Fax. (04721) 710 125

5.1.8 ARGE Stade

Gegenüber den meisten anderen Leistungsträgern, die bei der Kautionsrückzahlung
per Einbehaltung auf die freiwillig getroffene Vereinbarung mit dem
Leistungsempfänger (... die jederzeit von diesem gekündigt werden könne ...)
abheben, erkennt man in Stade eine Rechtsgrundlage für die Einbehaltung.
„Aufgrund der Gesetzessystematik“ sei eine analoge Anwendung der Aufrechnung
nach § 23 Abs.1 SGB II für Leistungen nach § 22 Abs.3 SGB II möglich. Eine
abenteuerliche, rechtlich nicht haltbare Sicht. Selbst die BA weist in ihren
Durchführungshinweisen unter § 23 in Rz 23.1d explizit darauf hin, dass
Mietkautionen nach § 22 Abs. 3 zu übernehmen und damit nicht, wie die ARGE
behauptet, über § 23 Abs. 1 Satz 3 zu tilgen sind.

Interessant ist auch der pädagogische Ansatz im 5. Absatz. Die Leistungsberechtigten sollen den eigenverantwortlichen Umgang „mit den vorhandenen Mitteln ...“ lernen, „u.a. im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen mit Rückzahlungsverpflichtungen.“ Ein Wohnungssuchender hat also die Freiheit der Entscheidung, auf ein Wohnangebot mit Kautionszahlung zu verzichten (und gegebenenfalls weiter auf der Straße zu bleiben) oder in der Folgezeit mit gekürzten Regelleistungen zu leben.

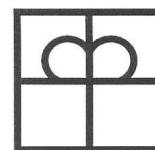
Man scheint in Stade auch kein schlechtes Gewissen zu haben, bei dieser Aufrechnung auf den für Ansparungen vorgesehenen Teil der Regelleistung zurück zu greifen.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE-JobCenter Stade
Harburger Str. 1

21680 Stade

Stuttgart, den 11. Juli 2006

SGB II Rechtsvollzug

Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen im laufenden Bezug von ALG II

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Im Rahmen des Vorgängerprojektes „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ haben wir den Landkreis Stade am 31.01.2004 nach Hinweisen aus Fachkreisen zum Vollzug des BSHG im Landkreis angeschrieben. Wir haben die Hinweise benannt und um Prüfung sowie gegebenenfalls Einführung von rechtskonformen Verwaltungspraktiken gebeten. Unser Schreiben wurde am 18.02.2004 beantwortet. Der Landkreis hatten keine Bedenken, die Hilfe zum Lebensunterhalt zur Tilgung der Mietkautionsdarlehen zu kürzen..

Wir haben nun, da mit Einführung des SGB II die ARGE Stade für die darlehensweise Übernahme von Mietkautionen zuständig ist, erneut in Ihrem Zuständigkeitsbereich nachgefragt und vermuten, dass diese Verwaltungspraxis noch immer üblich ist.

Sollte unsere begründete Vermutung den Gegebenheiten entsprechen, merken wir hierzu an:

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind¹, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs an den Grundsicherungsträger.

Eine Tilgung dieser Darlehen im laufenden Bezug von ALG II findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Hinweisen zum SGB II in Rz 23.1d sogar explizit hierauf hingewiesen.

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Prof. Dr. Berlitz, Richter am BVerwG und Mitautor des Nomos-Kommentars zum SGB II kommentierte während einer Veranstaltung der freien Wohlfahrtspflege in November 2005 in Stuttgart den Abschluss solcher Vereinbarungen mit den Worten: „Ein rechtstreuer Leistungsträger macht so etwas nicht.“

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des

¹ ...wie auch im 1.ÄndG zum SGB II formuliert

Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne von § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken bitten.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung



Arbeitsgemeinschaft
Jobcenter Stade



ARGE Jobcenter Stade, Harburger Str. 1, 21680 Stade

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 300
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr [REDACTED]
Durchwahl: 0180 100262350 701 *
Telefax: 0180 100262350 750 *
E-Mail: ARGE-Jobcenter-Stade@arge-sgb2.de
Datum: 17. August 2006

* (4,6 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom)

SGB II Rechtsvollzug

Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen im laufenden Bezug von ALG II

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

die Arbeitsgemeinschaft Jobcenter Stade ist ein Zusammenschluss zwischen der Arbeitsagentur Stade und dem Landkreis Stade als Träger der kommunalen Leistungen. Insoweit bin ich auch an die Vorgaben des Trägers der kommunalen Leistungen gebunden. Im Bereich des Landkreises Stade besteht auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin die Möglichkeit angemessenen Wohnraum ohne Zahlung einer Mietkaution anzumieten.

Ihrer Rechtsauffassung hinsichtlich dem Fehlen der Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 43 SGB II bei Gewährung einer Mietkaution als Darlehen stimme ich in vollem Umfang zu. Ebenso teile ich Ihre Auffassung, dass für die Leistung einer Mietkaution nicht der § 23 Abs. 1 SGB II als Rechtsgrundlage heranzuziehen ist, sondern ausschließlich der § 22 Abs. 3 SGB II.

Den Vorwurf der rechtswidrigen Leistungsgewährung weise ich jedoch zurück.

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind Kann-Leistungen und werden von mir als Darlehen gewährt. Die Rückzahlung dieser Darlehen erfolgt noch während des aktiven Leistungsbezuges in Absprache mit den Leistungsempfängern. Die Leistungsbezieher werden von mir nicht auf Unterkünfte, die unabhängig von der Entrichtung einer Mietsicherheit angeboten werden, verwiesen, da dies zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung und möglichen Ausgrenzung führen könnte.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende deckt den notwendigen Lebensunterhalt und soll gleichzeitig den Leistungsberechtigten befähigen künftig ohne staatliche Transferleistungen den Lebensalltag zu bewältigen. Hierzu zählt auch die volle Eigenverantwortung im Umgang mit den vorhandenen finanziellen Mitteln, u.a. im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen mit Rückzahlungsverpflichtungen.

Aufgrund der Gesetzessystematik (siehe § 23 Abs. 1 SGB II) sind Leistungsgewährungen grds. als Darlehen möglich, wobei eine sofortige Ratentilgung durch Einbehaltung in einem begrenzten Umfang vorzusehen ist. In analoger Anwendung gilt dies auch für Leistungen nach § 22 Abs. 3 SGB II.

- 2 -

Dienstgebäude
Harburger Str. 1
21680 Stade

Telefon
0180 100262350 590 *
Telefax
0180 100262350 790 *
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Kasse bei der RD NSB
BBk Hannover
BLZ 25000000
Kto.Nr. 25001651

Selbstverständlich senkt dies zunächst den monatlichen Auszahlungsbetrag. Die Höhe der Einbehaltung wird jedoch ausschließlich in Abstimmung mit dem Leistungsbezieher vorgenommen und liegt überwiegend wesentlich unterhalb von 10% des individuellen Regelsatzes. Eine Absenkung unter das vorgesehene Existenzminimum erfolgt daher nicht. Vor allem nicht, weil innerhalb der Regelleistung ein Wert von ca. 15% zu freien Disposition (u.a. Ansparung) vorgesehen ist. Die Mietkaution steht bei Auszug dementsprechend dem Leistungsbezieher als Guthaben zur Verfügung.

Im Übrigen ist insbesondere bei Genossenschaftsanteilen eine Darlehensabsicherung in Form einer Abtretung nicht gegeben.

Von mir wird die seitens der Vermieter geforderte Mietkaution in voller Höhe gewährt, obwohl lt. der gültigen Rechtsprechung eine Zahlung der Mietkaution durch den Mieter in drei Raten zulässig ist. Bei strenger Auslegung würde dies bei Anmietung einer Wohnung nur einen Bedarf von 1/3 der Gesamtkautions auslösen. Mit dem Ergebnis, dass der Leistungsberechtigte bei realistischer Betrachtung wohl kaum in den Genuss des angestrebten Mietvertrages kommen wird.

Das hiesige Verfahren wird in Abstimmung mit der Nichtsesshaften- und Straffälligenhilfe vor Ort betrieben und führt in der Praxis zu keinerlei Problemen, wie mir auf Rückfrage nochmals von dort versichert wurde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



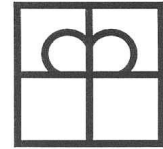
5.1.9 Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Der Landkreis Soltau-Fallingb.ostel wurde schon im Vorgängerprojekt „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ zum Thema Darlehenstilgung von Mietkautionen im laufenden Leistungsbezug (damals noch im Rahmen des BSHG) angeschrieben. Im Antwortschreiben vom 04.10.06 verweist der Landkreis auf seine damalige Erwiderung. Danach wird im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel der Abschluss einer Tilgungsvereinbarung grundsätzlich für zulässig gesehen, „vorausgesetzt, der Hilfesuchende wird dahingehend ausreichend beraten, dass ihm die Kautions auch ohne Abschluss der Tilgungsvereinbarung gewährt wird und er jederzeit die Einstellung der Tilgung verlangen kann.“ Unter diesen Voraussetzungen dürfte es nach allgemeiner Lebens- und Berufserfahrung, abgesehen von verschwindend wenigen Einzelfällen, wohl kaum Leistungsempfänger geben, die freiwillig auf einen Teil der ihnen zustehenden Geldleistungen verzichten würde. Der Landkreis könnte somit von vorneherein auf Tilgungsvereinbarungen verzichten.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Landkreis Soltau-Fallingbostel
Herrn
Landrat Hermann Söder
Vogteistr. 19

29683 Bad Fallingbostel

Stuttgart, den 11. Juli 2006

SGB II Rechtsvollzug**Einbehaltung / Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen im laufenden Bezug von ALG II**

Sehr geehrter Herr Söder,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Im Rahmen des Vorgängerprojektes „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ haben wir Sie am 11.09.2003 nach Hinweisen aus Fachkreisen zum Vollzug des BSHG im Landkreis Soltau-Fallingbostel angeschrieben. Wir haben die Hinweise benannt und um Prüfung sowie gegebenenfalls Einführung von rechtskonformen Verwaltungspraktiken gebeten. Unser Schreiben haben Sie am 16.10.2003 beantwortet. Sie hatten keine Bedenken, mit Leistungsempfängern Vereinbarungen über Einbehaltung von Geldleistungen zur Tilgung der Mietkautionsdarlehen abzuschließen.

Wir haben nun, da Sie mit Einführung des SGB II als „Optionskommune“ weiterhin für die darlehensweise Übernahme von Mietkautionen zuständig sind, erneut in Ihrem Zuständigkeitsbereich nachgefragt – und vermuten, dass noch immer regelmäßig mit Leistungsberechtigten solche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Sollte unsere begründete Vermutung den Gegebenheiten entsprechen, merken wir hierzu an:

Die Übernahme einer Mietkaution ist als Teil der Wohnungsbeschaffungskosten in § 22 Abs. 3 SGB II vorgesehen. Da Mietkautionen schon von ihrem Wesen her Darlehen sind¹, sind sie auch als Darlehen zu übernehmen bei gleichzeitiger Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs an den Grundsicherungsträger.

Eine Tilgung dieser Darlehen im laufenden Bezug von ALG II findet rechtlich keinerlei Entsprechung, senkt die Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage unter das vorgesehene Existenzminimum und ist schlicht rechtswidrig.

Aufrechnungen sind in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur unter Maßgabe von § 43 SGB II oder § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

Daneben steht der besondere Schutz des § 51 Abs. 2 SGB I, der sicherstellt, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Aufrechnung von Sozialleistungen erhalten bleibt.

Die in § 43 SGB II aufgeführten Voraussetzungen für eine Aufrechnung liegen im Falle einer Mietkautionsübernahme nicht vor.

Die über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelte Darlehenstilgung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen zur Deckung unabweisbarer, von den Regelleistungen umfasster Bedarfe, nicht auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Hinweisen zum SGB II in Rz 23.1d sogar explizit hierauf hingewiesen.

Auch mit dem Einverständnis des Leistungsberechtigten vorgenommene Einbehaltungen sind unzulässig. Der Grundsicherungsträger verstößt gegen den Zweck der Grundsicherung, die ein sozioökonomisches Existenzminimum garantieren soll, wenn er mit dem Leistungsbezieher eine Einbehaltungsvereinbarung über gesetzlich zustehende Leistungen trifft.

Prof. Dr. Berlitz, Richter am BVerwG und Mitautor des Nomos-Kommentars zum SGB II kommentierte während einer Veranstaltung der freien Wohlfahrtspflege in November 2005 in Stuttgart den Abschluss solcher Vereinbarungen mit den Worten: „Ein rechtstreuer Leistungsträger macht so etwas nicht.“

Wir stehen mit unserem Standpunkt im Einklang mit der einschlägigen Kommentierung und möchten außerdem noch auf den in ZFSH/SGB 04/2003 erschienen Aufsatz von Erwin Ruff: „Die verschiedenen Formen einer Mietkaution durch das Sozialamt“ hinweisen. Ruff befasst sich unter anderem auch mit dem Tilgungseinbehalt unter Einwilligung des Leistungsberechtigten. Derartige Vereinbarungen hält Ruff für „rechtlich und faktisch ohne Bedeutung“.

Gleiches gilt, wenn einer Vereinbarung zwischen Grundsicherungsträger und Leistungsbezieher ein Verzicht auf Sozialleistungen im Sinne von § 46 SGB I unterstellt wird. Ein Verzicht könnte die bezweckte Darlehenstilgung nicht bewirken, was ja gerade Absicht einer solchen Vereinbarung sein sollte.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken bitten.

¹ ...wie auch im 1.ÄndG zum SGB II formuliert

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Landkreis Soltau-Fallingbostenl
DER LANDRAT



Landkreis Soltau-Fallingbostenl, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostenl

Evangelische Obdachlosenhilfe
Fachausschuss Recht und Finanzierung
Herrn Steinbrenner
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

Fachbereich:
Fachgruppe:
Gebäude:

Soziales
Sozialleistungen und Arbeitsvermittlung
Vogteistraße 19
29683 Bad Fallingbostenl

Zimmer:

24

Name:

Frau [REDACTED]

Telefon:

05162 970-345

Telefax:

05162 970-900345

E-Mail:

F05300@Heidekreis.de

Internet:

<http://www.heidekreis.de>



Heidekreis
SOLTAU • FALLINGBOSTENL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:
05.300

Datum:

4 .10.2006

Einbehaltung von Darlehensforderungen;
Ihre Schreiben vom 11.07. und 12.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 11.07. und 12.09.2006.

An meiner mit Schreiben vom 16.10.2003 geäußerten Rechtsauffassung halte ich fest.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

[REDACTED SIGNATURE]

5.2 Mietkautionsübernahme

5.2.1 ARGE / Landkreis Birkenfeld

Die ARGE Birkenfeld hat unser Schreiben an den Landkreis Birkenfeld weitergeleitet, da von diesem die als angemessen gesehenen Kosten der Unterkunft und Heizung festgelegt werden.

Positiv bleibt festzuhalten:

Der Landkreis hat erklärt, dass Mietkautionen grundsätzlich übernommen werden. Die Auskunft der Behörden gegenüber den Leistungsempfängern, Mietkautionen würden nicht übernommen werden, ist damit noch nicht abgestellt.

Weiter fällt auf:

Verhandlungen mit Vermietern mit dem Ziel, auf Kautionsforderungen zu verzichten, sind ein geeignetes Mittel, das Zustandekommen von Mietverträgen zu verhindern.

Unsere These, dass der Hilfeauftrag des 8. Kap. SGB XII vielerorts nicht bekannt ist oder nicht befolgt wird, ist mit dem Schreiben untermauert. Die Hilfe scheint auf Starhilfen von ehemaligen Bewohnern des Niederreidenbacher Hofes reduziert zu sein.

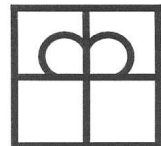
Wohnungserstausstattungen und Umzugskosten werden mit Hilfe und Unterstützung des Möbellagers realisiert.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE Birkenfeld
Schneewiesenstr. 26

55765 Birkenfeld

Stuttgart, den.05.05.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch die ARGE Birkenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeebringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten:

- Mietkautionen würden bei Neuanmietungen durch Leistungsberechtigte von Ihrer Behörde nicht übernommen werden. Entsprechend würden wohnungssuchende Leistungsberechtigte von der ARGE informiert.
- Heizkosten würden nur bis zur Höhe von 0,80 €/qm als angemessen anerkannt werden.

Weitere Nachfragen legen den Verdacht nahe, dass es sich bei der Meldung nicht nur um wenige Einzelfälle, sondern um allgemeine Verwaltungspraxis der ARGE Birkenfeld handelt.

Sollte die Praxis in Ihrem Zuständigkeitsbereich der Schilderung entsprechen, stellen wir hierzu fest:

Mietkautionsübernahme

Im Rahmen von § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II können Mietkautionen bei vorheriger Zustimmung vom kommunalen Träger übernommen werden. „Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.“ (§ 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

In Ausübung einer pflichtgemäßen Ermessensabwägung, insbesondere unter Beachtung des eingeschränkten Ermessens der „Soll-Vorschrift“, wird es regelmäßig Fallkonstellationen geben, in denen der kommunale Träger Mietkautionen übernehmen muss.

Selbst bei einem für Wohnungssuchende günstigen Wohnungsmarkt ist es für SGB II-Leistungsberechtigte ungleich schwerer, allein schon durch die Einschränkungen in der Miethöhe, angemessenen Wohnraum zu finden.

Dies trifft insbesondere für Wohnungslose zu, denen es auch in Ihrem Landkreis nicht leicht fallen wird, einen Vermieter zu finden, der

1. günstigen Wohnraum anbietet,
2. keine Vorurteile gegen Wohnungslose hat und

3. auf eine finanzielle Sicherheit in Form einer Mietkaution verzichtet.

Liegen ergänzend zur Wohnungslosigkeit noch weitere besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten vor und hat der Leistungsberechtigte somit einen Hilfeanspruch im Sinne von §§ 67 ff SGB XII, sieht der Gesetzgeber in § 68 Abs. 1 sowie in § 4 der VO zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten explizit Hilfen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung vor. Auf diese Hilfen haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch. Mit einer generellen Ablehnung von Mietkautionsübernahmen würde dieser gesetzgeberische Wille konterkariert.

Gerade Wohnungslose, unsere ärmsten Mitbürger, müssen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle Hilfen erhalten, die ihnen die Anmietung einer Wohnung möglich macht.

Heizkosten

Kosten der Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu erbringen. Bei Aufwendungen, die einen angemessenen Umfang überschreiten, ist dem Leistungsberechtigten in der Regel zunächst ein Zeitraum von sechs Monaten zu belassen, um die Aufwendungen zu senken. Dies gilt auch für Heizkosten. „Bei einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung ist gegen den auf den ersten Blick engeren Wortlaut auch bei den Heizkosten den Hilfeempfängern eine Übergangs- und Reaktionsfrist zur Senkung unangemessen hoher Heizkosten zuzubilligen und für eine Übergangszeit auf die tatsächlich entstehenden Aufwendungen abzustellen.“¹

Richt- und Erfahrungswerte zur Bestimmung der Angemessenheitsbeurteilung von Heizkosten im Einzelfall sind dann unzureichend, wenn sie allgemein und ausschließlich Anwendung finden. Das Individualisierungsgebot erfordert die Berücksichtigung einzelfallbezogener Besonderheiten wie z.B. Zustand und Alter der Heizanlage, Zimmerhöhe, baulicher Zustand, Wärmedämmung, Geschosslage (Erd-, Dachgeschoss), klimatische Besonderheiten, sonstige persönliche Besonderheiten (Alter, Behinderung, Kleinkinder) und die Energiepreisentwicklung.

Von einer Ausdifferenzierung Ihrer Heizkostenobergrenzen über die Energiearten ist uns nicht berichtet worden. Wie Sie eine Größe von maximal 0,80 €/qm für Heizkosten errechnet haben, bleibt uns unklar.

Unspezifizierte Daten können nicht Maßstab für die Festlegung der Angemessenheit von Heizkosten sein. Sie sagen darüber hinaus nichts aus über die tatsächliche und angemessene Höhe der Heizkosten im Einzelfall.

Von anderen Trägern der Grundsicherung, die zur Überprüfung der Angemessenheit der Heizkosten Durchschnittswerte heranziehen, sind uns deutlich höhere Sätze bekannt. Man braucht kein Fachmann zu sein, um Ihre Pauschalwerte als hinreichende Werte für gut isolierten Wohnraum zu qualifizieren. Die Leistungsberechtigten sind jedoch in aller Regel nicht im Besitz solchen Wohnraumes.

Abschließend möchten wir noch auf den oben zitierten Aufsatz „Wohnung und Hartz IV“ von Prof. Dr. Uwe Berlit, erschienen in ndv 1/06 hinweisen. Unsere Ausführungen stehen im Einklang mit Berlits Aufsatz.

¹ Berlit: Wohnung und HartzIV in ndv 1/06 S.20

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung



Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 4 – Soziales

**Evangelische Obdachlosenhilfe
 z.Hd. Herrn Martin Steinbrenner
 Postfach 101142
 70010 Stuttgart**

Az.: 40/482-00

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Herr Lukas

☎ 06782-15-0

bei Durchwahl 15-400

Telefax 06782/15-490

Verw.-Geb. 2A , Zi.-Nr.: 2.24

e-mail: lukas@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 31. August 2006

**Sozialgesetzbuch II,
 Rechtsvollzug durch die ARGE Birkenfeld
 Schreiben vom 5. Mai 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Gewährung von SGB II Leistungen werden Mietkautionen durch die ARGE Birkenfeld in Abstimmung mit dem kommunalen Träger übernommen. Vor der Übernahme der Mietkaution wird aber auch geprüft, ob es andere Möglichkeiten gibt. So kann z.B. teilweise in Verhandlungen mit Vermietern erreicht werden, dass eine Kautionszahlung nicht zu zahlen ist. In anderen Fällen sind Ratenzahlungen für die Kautionszahlung möglich.

Grundsätzlich werden Mietkautionen durch die ARGE übernommen, wie dies in § 22 Abs. 3 vorgesehen ist. Vor allem im Bereich der Wohnungslosen sind auch wir der Auffassung, dass Wohnraum nicht einfach zu finden ist. Auch die von Ihnen weiterhin angesprochenen Unterstützungen nach § 67 SGB XII werden den Personen zuteil. In Abstimmung mit dem Landesamt in Mainz erhalten z.B. Personen, die unsere Einrichtung für Wohnungslose, den Niederreidenbacher Hof, verlassen, die vom Landesamt festgelegte Starthilfe.

Auch bei der Einrichtung der Wohnung und bei einem Umzug leistet unser Möbellager Hilfe und Unterstützung.

Sollten Ihnen im Einzelfall bekannt sein oder werden, dass entsprechende Hilfen nicht geleistet werden, wären wir für eine konkrete Mitteilung dankbar.

Kosten der Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe, höchsten jedoch in angemessenem Umfang übernommen.

Die Heizkosten wurden in der Vergangenheit mit 0,80 € je qm Wohnfläche als angemessen anerkannt. Dieser Wert ergibt sich z.B. aus dem Wohngeldgesetz, wonach Heizkosten in Höhe von 0,80 € je qm Wohnfläche die angemessenen Kosten der Heizung darstellen.

Die Kosten lassen sich jedoch aus dem ehemaligen Bundessozialhilferecht herleiten. In Rheinland Pfalz gab es Richtlinien zur Bemessung einer Heizungsbeihilfe. In diesen Richtlinien waren z.B. für eine Einzelperson 800 Liter Heizöl für die Heizperiode Berechnungsgrundlage für die Heizungsbeihilfe.

Bei einer Person ergaben dies dann eine monatliche Leistung von rd. 35 € bei einem Heizölpreis von 0,50 € je Liter. Nach diesen Vorgaben wurde in den vergangenen Jahren die Heizungsbeihilfe nach dem BSHG in Rheinland-Pfalz festgesetzt und gewährt.

Nach Inkrafttreten des SGB II und der Bildung der ARGE haben dann die Landkreise Birkenfeld, Bad Kreuznach und Simmern einheitlich angemessene Kosten für Heizung mit durchschnittlich 0,80 € je qm Wohnfläche festgelegt. Dieser Wert wurde dann der ARGE mitgeteilt.

In **Einzelfällen** werden nach wie vor auch die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt, was zu höheren Heizkosten führen kann.

In den vergangenen Monaten ist der Ölpreis stark angestiegen. Auch dieser Entwicklung haben wir Rechnung getragen und wiederum gemeinsam mit den Nachbarkreisen die Erhöhung auf 1,00 € je qm Wohnfläche festgelegt. Unsere Nachfragen bei anderen Landkreisen in Rheinland ergaben, dass auch dort für Heizkosten Werte zwischen 0,80 € und 1,00 € je qm Wohnfläche als angemessen anerkannt werden.

Gestatten Sie uns den Hinweis, dass wir aufgrund dieser Verfahrensweise keinen generellen „Missstand“ erkennen können. Für Hinweise in Einzelfällen sind wir jedoch dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
.....

Klaus Lukas

5.2.2 Landkreis Meißen

Erfreulich für Wohnungssuchende ist ein Wohnungsmarkt, der ausreichend angemessenen Wohnraum bietet. Wenn es dazu hin in Meißen „angemessenen Wohnraum gibt, der ohne die Hinterlegung einer Mietkaution von den Betroffenen angemietet werden kann“ (wie der Landkreis in seinem Antwortschreiben feststellt), so mag dies für das Gute im Menschen sprechen – wenn denn die Aussage in ihrer Allgemeinheit stimmen sollte. Nach unserer Erfahrung haben Wohnungssuchende, die zu den untersten sozialen Schichten gehören (wie z.B. Wohnungslose) meist keinen Zugriff auf solchen kautionsfreien Wohnraum mit angemessener Miethöhe. Das Antwortschreiben steht für die typische Reaktion eines öffentlichen Trägers, der seine rechtswidrige Leistungspraxis (dokumentiert mit dem uns vorliegenden

amtlichen Formblatt „Wohnungsangebot“) verteidigt und nicht zur Reflexion bereit ist. Dass dies nicht gelingen kann, macht das Schreiben deutlich. Der Landkreis führt einerseits sinngemäß richtig aus, dass es sich bei „Soll-Vorschriften“ um Regelanspruchsleistungen handelt; andererseits ist in dem Formblatt festgeschrieben, dass diese Regelanspruchsleistung nicht gewährt wird. Der Aussage des Landkreises Meißen, dass die Übernahme einer Mietkaution nur dann möglich sei, wenn sie unvermeidbar ist, stimmen wir im Sinne der Aussagen von Prof.Dr. Berlitz in den NDV 1/2006, S. 23 zu:

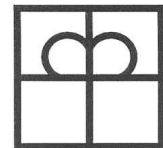
„Unter den heutigen Bedingungen des Wohnungsmarktes ist eine Mietwohnung in aller Regel nicht anzumieten, ohne dass der Vermieter eine Mietsicherheit verlangt; ohne die Gestellung einer Mietkaution kann regelmäßig binnen überschaubarer Frist eine angemessene Unterkunft nicht angemietet werden. Bei einem notwendigen Wohnungswechsel ist mithin nach Satz 2 das Zusicherungsermessen des zuständigen Leistungsträgers dahin beschränkt, dass dem Grunde nach eine von dem Vermieter verlangte Mietsicherheit zu übernehmen ist.“

EVANGELISCHE OBDACHLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Herrn
Landrat Arndt Steinbach
Postfach 100152

01651 Meißen

Stuttgart, den.11.07.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch Ihr Amt für Arbeit und Soziales

Sehr geehrter Herr Steinbach,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten:

- Anträge auf Mietkautionsübernahme werden bei Neuanmietungen durch Leistungsberechtigte von Ihrer Behörde abgelehnt. In einem uns vorliegenden Formular wird ausgeführt:
„Mietkautionen und Ausfallbürgschaften werden durch das Landratsamt Meißen, Amt für Arbeit und Soziales nicht übernommen.“

Hierzu stellen wir fest:

Im Rahmen von § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II können Mietkautionen bei vorheriger Zustimmung vom kommunalen Träger übernommen werden. „Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.“ (§ 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

In Ausübung einer pflichtgemäßen Ermessensabwägung, insbesondere unter Beachtung des eingeschränkten Ermessens der „Soll-Vorschrift“, wird es regelmäßig Fallkonstellationen geben, in denen der kommunale Träger Mietkautionen übernehmen muss.

Selbst bei einem für Wohnungssuchende günstigen Wohnungsmarkt ist es für SGB II-Leistungsberechtigte ungleich schwerer, allein schon durch die Einschränkungen in der Miethöhe, angemessenen Wohnraum zu finden.

Dies trifft insbesondere für Wohnungslose zu, denen es auch in Ihrem Landkreis nicht leicht fallen wird, einen Vermieter zu finden, der

4. günstigen Wohnraum anbietet,
5. keine Vorurteile gegen Wohnungslose hat und
6. auf eine finanzielle Sicherheit in Form einer Mietkaution verzichtet.

Liegen ergänzend zur Wohnungslosigkeit noch weitere besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten vor und hat der Leistungsberechtigte somit einen Hilfsanspruch im Sinne von §§ 67 ff SGB XII, sieht der Gesetzgeber in § 68 Abs. 1 sowie in § 4 der VO zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten explizit Hilfen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung vor. Auf diese Hilfen haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch. Mit einer generellen Ablehnung von Mietkautionsübernahmen wird dieser gesetzgeberische Wille konterkariert.

Gerade Wohnungslose, unsere ärmsten Mitbürger, müssen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle Hilfen erhalten, die ihnen die Anmietung einer Wohnung möglich macht.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten

Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Wir sind uns im Klaren darüber, dass bei dem umfangreichen Aufgabengebiet eines Landrates Ihnen nicht jede Verwaltungspraxis Ihrer Behörden bekannt sein kann.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missetand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken. Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner

Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Staffenbergstraße 76

70184 Stuttgart

**Vollzug des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch
Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II)**

Ihr Schreiben vom 11.07.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 11.07.2006, beim Landratsamt Meißen am 13.07.2006 eingegangen, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Im Rahmen von § 22 Abs. 3 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können Mietkautionen bei vorheriger Zustimmung vom kommunalen Träger übernommen werden. Nach Satz 2 des § 22 Abs. 3 SGB II soll die Zusicherung erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Nach Satz 1 steht die Übernahme der Mietkaution im Ermessen des kommunalen Trägers. Soweit der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst wurde, liegt nach Satz 2 eine Ermessenreduzierung vor. Beim Vollzug von „Soll-Vorschriften“ ist dem kommunalen Träger zwar ein bestimmtes Regelverhalten vorgeschrieben, es ist ihm aber gestattet, in besonders gelagerten Fällen hiervon abzusehen. Hinzu tritt, dass die Übernahme der Mietkaution nach § 22 Abs. 3 SGB II jedoch nur dann möglich ist, soweit sie unvermeidbar ist (vgl. hierzu Kommentierung Eicher/Spellbrink zu § 22 Rdn 83).

Der Wohnungsmarkt im Landkreis Meißen bietet ausreichend angemessenen Wohnraum, der ohne die Hinterlegung einer Mietkaution von den Betroffenen angemietet werden kann. Aus diesem Umstand heraus ergibt sich, dass die Übernahme der Mietkaution nicht zwingend notwendig ist.

Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Kreissparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00, Konto: 3 100 031 007
Internet: www.kreis-meissen.de eMail: post@kreis-meissen.de

Landrat

31. Juli 2006

Ihre Nachricht vom:
11.07.2006

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Bearbeiter:

Zimmer: 2.63

Telefon:
(0 35 21) 7 25-2 15
Fax:
(0 35 21) 7 25-4 52

eMail:
landrat@kreis-meissen.de

Soweit sich im Einzelfall ergeben sollte, dass Übernahme der Mietkaution jedoch unvermeidbar ist, trifft der Landkreis Meißen als kommunaler Trägers pflichtgemäß seine Entscheidung nach § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen



5.3 Kosten der Unterkunft und Heizung

5.3.1 Landkreis Calw

Der Landkreis Calw ist eine der bundesweit 19 Kommunen, in denen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende getrennt wahrgenommen werden. Wir haben den Landkreis angeschrieben, nachdem wir vom Diakonischen Werk Württemberg erfahren haben, dass mit Einführung des SGB II zum 01.01.05 in den ergangenen Bescheiden nicht die tatsächlichen, sondern nur die als angemessen gesehenen Mietkosten anerkannt worden sind.

Der Schriftwechsel wurde nach Eingang einer Antwort von uns fortgesetzt und muss nicht weiter erläutert werden.

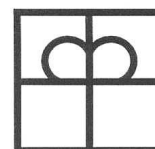
EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart



Landkreis Calw
Herrn
Landrat Hans-Werner Köblitz
Vogteistr. 44-46

75365 Calw

Stuttgart, den 30.01.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch den Landkreis Calw

Sehr geehrter Herr Köblitz,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie als Vertreter des nach § 6 Abs.1 Ziff.2 SGB II zuständigen Leistungsträgers, nachdem wir vom Diakonischen Werk Württemberg in Stuttgart von Verwaltungsvollzügen Ihrer Behörde gehört haben, die wir für rechtswidrig halten. Weitere Erkundigungen legen nahe, dass die bekannt gewordenen Fälle der allgemeinen Verwaltungspraxis Ihrer Sozialverwaltung entsprechen.

Die Meldungen beziehen sich auf die im Rahmen der Grundsicherung vom kommunalen Träger zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung. Diese Kosten würden bereits ab Antragstellung lediglich bis zur Höhe der von Ihrer Behörde gesehenen Angemessenheit erbracht. Dies betreffe sowohl die Miethöhe selbst, als auch die Nebenkosten, als auch die Heizkosten bis zu einer Maximalhöhe von 36.60 € für einen Ein-Personen-Haushalt.

Hierzu stellen wir fest:

Kosten der Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu erbringen.

Bei Unterkunftskosten, die einen angemessenen Umfang überschreiten, ist dem Leistungsberechtigten „in der Regel“ zunächst ein Zeitraum von sechs Monaten zu belassen, um die Aufwendungen zu senken. Nach Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte im Sozialhilferecht kann die Halbjahresfrist (die im Einzelfall auch verlängert werden muss) nur dann verkürzt werden, wenn kostengünstigerer Wohnraum konkret vorhanden ist und von Vermieterseite die Bereitschaft besteht, den Wohnraum an den Leistungsberechtigten zu vermieten.

Richt- und Erfahrungswerte zur Bestimmung der Angemessenheit von Heizkosten sind dann unzureichend, wenn sie allgemein und ausschließlich Anwendung finden. Das Individualisierungsgebot erfordert die Berücksichtigung einzelfallbezogener Besonderheiten wie z.B. Aufenthalt unter der Woche auch tagsüber (im Gegensatz zu den meisten Erwerbstätigen), Größe des Wohnraumes, Zustand und Alter der Heizung, baulicher Zustand (v.a. bzgl. Wärmedämmung) und der Energiepreisentwicklung.

Bei fehlendem Mietspiegel kann die Heranziehung der Tabelle zu § 8 WoGG zur Überprüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten als Orientierungshilfe nützlich sein.

Sie entbindet die Verwaltung jedoch nicht davon, im Einzelfall unter Berücksichtigung der Person des Leistungsberechtigten, der Art seines Bedarfes und der örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse festzustellen, bis zu welcher Höhe Kosten angemessen sind. Wenn Leistungsberechtigten ab Antragstellung lediglich ein Teil der Unterkunftskosten gewährt wird, ohne ihnen gegebenenfalls die Chance zu geben, die Aufwendungen zu senken, und die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes dadurch de facto reduziert wird, sehen wir den in § 1 Abs.1 SGB I formulierten Auftrag einer menschenwürdigen Daseinssicherung als nicht erfüllt.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

10. Feb. 2006
EINGEGANGEN

LANDKREIS
CALW 

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Der Landrat

07. Februar

SGB II, Rechtsvollzug durch den Landkreis Calw

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.01.2006. Dieses Schreiben gibt mir Gelegenheit, die hervorragende Arbeit des Landkreises für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere in Ihrem originären Tätigkeitsbereich, der Wohnungslosenhilfe, deutlich zu machen.

Bekanntlich finanziert der Landkreis Calw als erster Landkreis im Regierungsbezirk Karlsruhe bereits seit 1985 ein qualifiziertes Angebot für allein stehende Wohnungslose. Dieses Angebot wird von der Erlacher Höhe vorgehalten und umfasst

- eine Fachberatungsstelle
- ein Aufnahmehaus
- ein Arbeitsprojekt
- Betreutes Wohnen in Individualwohnraum.

Bei Letzterem werden, dies nur der Vollständigkeit halber, auch unangemessen hohe Unterkunftskosten über längere Zeiträume hinweg berücksichtigt.

In den vergangenen Jahren sind auch anderswo ähnliche Einrichtungen entstanden. Trotzdem verfügen wir noch immer über ein vorbildliches Angebot, das den Vergleich mit anderen auch mit größeren Landkreisen nicht zu scheuen braucht. Ich gehe davon aus, dass sie dies bei Ihrem Bundeskongress angemessen würdigen.

Landratsamt
Vogteistraße
75365 Calw

Ihre Vermutung, die Leistungsgewährung im Rahmen des SGB II würde im Landkreis Calw nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, trifft selbstverständlich nicht zu. Vielmehr nehmen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung vor.

Die von Ihnen vertretene Auffassung, unangemessen hohe Unterkunftskosten müssten in jedem Fall zunächst für sechs Monate, möglicherweise länger berücksichtigt werden, trifft indes nicht zu. Die sechsmonatige "Übergangsfrist" ist nämlich eine **Regelhöchstfrist**, keine strikte Such- und Überlegungsfrist, die der Hilfeempfänger nach freiem Belieben ausschöpfen kann. Die Frist enthebt den Betroffenen nicht von der Obliegenheit zu umgehenden Kostensenkungsbemühungen ab **Erkennbarkeit** der Notwendigkeit (Berlitz in LPK – SGB II, Anmerk. 46 zu § 22, Bayerischer VGH, Urteil vom 23.09.1998, 12 ZE/CE 98.2194).

Der Betroffene hat sich außerdem intensiv, unter Zuhilfenahme aller ihm zumutbarer Hilfen und Hilfsmittel, um eine kostenangemessene Unterkunft zu bemühen und jede ihm erreichbare, zumutbare bedarfsgerechte kostenangemessene Unterkunft anzumieten. Er muss dabei hinreichende Kostensenkungsbemühungen substantiiert darlegen, wenn er geltend machen will, dass binnen der zugebilligten Übergangsfrist eine bedarfsgerechte kostenangemessene Unterkunft nicht anzumieten, eine Kostensenkung mit Umzug mithin unmöglich gewesen sei (LPK – SGB II, a.a.O.).

Deshalb haben Hilfesuchende, die von vorneherein erklären, nicht umziehen zu wollen, keinen Anspruch auf Übernahme unangemessener Unterkunftskosten. Die Übergangsfrist kann verkürzt werden, wenn keine Nachweise über Kostensenkungsbemühungen erbracht werden.

Besagte Übergangsfrist gilt im Übrigen lediglich für die Unterkufts-, nicht aber für die Heizkosten. Diese sind in § 22 Abs.1 Satz 2 SGB II nicht aufgeführt. Diesbezüglich sind Ihre Informationen ohnehin unvollständig. Schließlich haben wir eine nach den Heizmaterialien differenzierte, die Preissteigerungen berücksichtigende Regelung eingeführt. Diese Regelung basiert im Übrigen auf der bereits zum SGB II ergangenen Rechtsprechung.

Sicherlich kann auch die Zahl der Widersprüche und Klagen als Indikator für eine nicht nur rechtmäßige sondern auch den Bedürfnissen der Hilfesuchenden entsprechende Leistungsgewährung herangezogen werden. Bei rund 2.600 Bedarfsgemeinschaften mussten weniger als 30 Widerspruchsentscheidungen getroffen werden; die Zahl der Anträge nach § 86 b Abs. 2 SGG beziehungsweise der Anfechtungsklagen liegt im Promillebereich. Die vorliegenden Entscheidungen bestätigen, soweit sie die Angemessenheit der anerkannten Unterkunftskosten betreffen, unsere Rechtsauffassung.

Nach alledem werden Sie mir sicher darin zustimmen, dass die im Landratsamt Calw geübte Verwaltungspraxis nicht zu beanstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

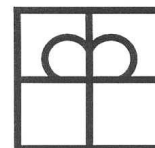
EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart



Landkreis Calw
Herrn
Landrat Hans-Werner Köblitz
Vogteistr. 44-46

75365 Calw

Stuttgart, den 22.02.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch den Landkreis Calw
Ihr Antwortschreiben vom 07.02.2006

Sehr geehrter Herr Köblitz,

wir danken für die umgehende Beantwortung unseres Schreibens.

Uns ist bekannt, dass der Landkreis Calw zu denjenigen Landkreisen gehört, die qualifizierte Angebote für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bereit halten. Es wäre wünschenswert, wenn andere Sozialhilfeträger (nicht nur im „Ländle“ nach der baden-

württembergischen Verwaltungsreform) den gesetzlichen Hilfeauftrag für Personen in besonderen Schwierigkeiten ebenso ernst nehmen würden. Wir hoffen und wünschen, dass Ihr Engagement erhalten bleibt und sich andere Sozialhilfeträger daran ein Beispiel nehmen, um mit dem Aufbau oder Erhalt von Hilfen für Wohnungslose ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden.

Ihre Rechtsauffassung, dass Hilfesuchende, „die von vorne herein erklären, nicht umziehen zu wollen, keinen Anspruch auf Übernahme unangemessener Unterkunftskosten“ hätten, kann allenfalls für diejenigen Hilfesuchenden gelten, die sich, nach Rechtsbelehrung über die Folgen, gegen eine Senkung der Aufwendungen sperren.

Da sie selbst Prof. Dr. Berlit wiederholt als Quelle genannt haben, möchte ich übereinstimmend mit Berlit darauf hinweisen, dass Voraussetzung dafür, dem Einzelnen Kostensenkungsbemühungen als zumutbar abzuverlangen, eine hinreichend bestimmte Kostensenkungsaufforderung ist.

Eine Kostenübernahme lediglich in Höhe der als angemessen betrachteten Miethöhe bereits mit Antragstellung dürfte somit nicht erfolgen.

Im Übrigen, „ist stets zu prüfen, ob dem Hilfebedürftigen eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich ist. Besteht eine solche Unterkunftsalternative im Einzelfall ungeachtet hinreichend intensiver Suchbemühungen nicht, sind jedenfalls die Aufwendungen für die tatsächlich genutzte Unterkunft – als konkret angemessen – zu berücksichtigen.“¹

Ihre Einschätzung, die besagte Übergangsfrist von 6 Monaten gelte lediglich für die Unterkunfts-, nicht aber für die Heizkosten, teilen wir – in Übereinstimmung mit Berlit – nicht. „Bei einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung ist gegen den auf den ersten Blick engeren Wortlaut auch bei den Heizkosten den Hilfeempfängern eine Übergangs- und Reaktionsfrist zur Senkung unangemessen hoher Heizkosten zuzubilligen und für eine Übergangszeit auf die tatsächlich entstehenden Aufwendungen abzustellen.“²

Hinsichtlich der Fragen zum Individualisierungsgebot bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten möchte ich zur Vertiefung meiner kurzen Ausführungen in meinem Schreiben vom 30.01.2006 auf den zitierten Aufsatz von Prof. Dr. Berlit hinweisen und Ihre Sozialverwaltung ermuntern, ihren Rechtsvollzug mit der von Ihnen zugesicherten individuellen Prüfung an den fundierten Ausführungen Berlits auszurichten. Eine solche Aufforderung scheint mir angemessen, nachdem in Ihrem Schreiben wiederholt auf Berlit Bezug genommen worden ist und ich davon ausgehe, dass Ihnen und Ihrer Verwaltung an einer gesetzestreuen Rechtsumsetzung gelegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

¹ Berlit: Wohnung und HartzIV in ndv 1/06 S.13

² Berlit: Wohnung und HartzIV in ndv 1/06 S.20

5.3.2 Landkreis Freudenstadt

Der Landkreis Freudenstadt ist eine der bundesweit 19 Kommunen, in denen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende getrennt wahrgenommen werden.

Im Monitoringprozess des Diakonischen Werkes Württemberg in 2005 ist der Landkreis Freudenstadt besonders aufgefallen hinsichtlich von Problemen bei Kosten der Unterkunft und Heizung in SGB II-Beratungen. In dem Erhebungslauf 5 – 12/05 liegen die Problemanzeigen im Landkreis Freudenstadt weit über dem württembergischen Schnitt (bei insges. 4735 erfassten Beratungen):

	Schnitt Württemberg	FDS
Probleme Unterkunft + Heizung. insgesamt	19,9%	69,4%
Aufforderung zur Kostensenkung	4,5%	34,1%
Kürzung der Kaltmiete	5,9%	47,1%
Kürzung der Nebenkosten	4,7%	38,8%
Kürzung der Heizkosten	4,1%	20,0%

Ob die vorgegebene Mietobergrenze von 4,50 € / qm für den gesamten Landkreis angemessen ist, bezweifeln wir; Daten für das Zustandekommen dieser Mietobergrenze sind uns (zusammen mit den Betroffenen) nicht bekannt.

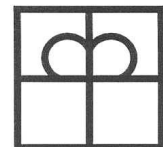
Inzwischen räumt der Landkreis bei der Anerkennung tatsächlicher Kosten der Unterkunft eine Frist von 4 Monaten ein. Nur wenn der Leistungsempfänger innerhalb dieser Frist trotz intensiver Suche keinen anderen Wohnraum findet oder die Kosten nicht anderweitig senken kann, wird die gesetzliche Übergangsfrist zu seinen Gunsten ausgeschöpft.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Landkreis Freudenstadt
Herrn
Landrat Peter Dombrowsky
Herrenfelder Str. 14

72250 Freudenstadt

Stuttgart, den 30.01.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch den Landkreis Freudenstadt

Sehr geehrter Herr Dombrowsky,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie als Vertreter des nach § 6 Abs.1 Ziff.2 SGB II zuständigen Leistungsträgers, nachdem wir vom Diakonischen Werk Württemberg in Stuttgart von Verwaltungsvollzügen Ihrer Behörde gehört haben, die wir für rechtswidrig halten. Weitere Erkundigungen legen nahe, dass die bekannt gewordenen Fälle der allgemeinen Verwaltungspraxis Ihrer Sozialverwaltung entsprechen.

Die Meldungen beziehen sich auf die im Rahmen der Grundsicherung vom kommunalen Träger zu erbringenden Leistung für Unterkunft. Die Kosten der Unterkunft würden bereits ab Antragstellung lediglich bis zur Höhe der von Ihrer Behörde gesehenen Angemessenheit erbracht. Als angemessen würden Mietkosten in Höhe von bis zu 4,50 € / qm für einen Ein-Personen-Haushalt gesehen.

Hierzu stellen wir fest:

Kosten der Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu erbringen. Bei Unterkunftskosten, die einen angemessenen Umfang überschreiten, ist dem Leistungsberechtigten „in der Regel“ zunächst ein Zeitraum von sechs Monaten zu belassen, um die Aufwendungen zu senken. Nach Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte im Sozialhilferecht kann die Halbjahresfrist (die im Einzelfall auch verlängert werden muss) nur dann verkürzt werden, wenn kostengünstigerer Wohnraum konkret vorhanden ist und von Vermieterseite die Bereitschaft besteht, den Wohnraum an den Leistungsberechtigten zu vermieten.

Richt- und Erfahrungswerte zur Bestimmung der Angemessenheit von Mietkosten sind dann unzureichend, wenn sie allgemein und ausschließlich Anwendung finden. Sie entbinden die Verwaltung nicht davon, im Einzelfall unter Berücksichtigung der Person des

Leistungsberechtigten, der Art seines Bedarfes und der örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse festzustellen, bis zu welcher Höhe Kosten angemessen sind. Bei angespanntem Wohnungsmarkt haben Leistungsberechtigte, die nicht zur Gruppe der „Wunschmieter“ gehören, nur geringe Chancen preiswerten Wohnraum zu finden.

Wenn Leistungsberechtigten ab Antragstellung lediglich ein Teil der Unterkunftskosten gewährt wird, ohne ihnen gegebenenfalls die Chance zu geben, die Aufwendungen zu senken, und die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes dadurch de facto reduziert wird, sehen wir den in § 1 Abs.1 SGB I formulierten Auftrag einer menschenwürdigen Daseinssicherung als nicht erfüllt.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Landkreis Freudenstadt**Der Landrat**

Evangelische Obdachlosenhilfe e. V.
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

27. Feb. 2006
EINGEGANGEN

Landratsamt Freudenstadt
Postfach 6 20
72236 Freudenstadt
Tel. 07441 920-215
[REDACTED]@landkreis-freudenstadt.de

23. Februar 2006

Durchführung des SGB II

- **Kosten der Unterkunft und Heizung**
- **Ihr Schreiben vom 30.01.2006**

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum Rechtsvollzug nach dem SGB II.

Wie Sie richtig feststellen, sind die Landkreise als kommunale Träger für die Bewilligung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II zuständig. Die Aufgabe wurde den Land- und Stadtkreisen übertragen, da dem Gesetzgeber bekannt war, dass hier die Aufgabe verantwortungsvoll und im Sinne der Bürger wahrgenommen wird.

Es entspricht dem Selbstverständnis des Landratsamts Freudenstadt, unser Handeln an den Gesetzen auszurichten. Ihr Schreiben hat mich daher erstaunt.

Der für Kosten der Unterkunft und Heizung einschlägige § 22 SGB II orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Regelung im BSHG. Insofern ist es sinnvoll, die hierzu ergangene Rechtsprechung auch für den Bereich des SGB II heranzuziehen. Danach ist Wohnraum älteren Baujahrs, in mittlerer Wohnlage und mit einer Wohnfläche nach den Wohnungsbaubestimmungen, angemessen und ausreichend. Hinzugekommen ist die vom Gesetzgeber ausdrücklich genannte 6-Monats-Frist, bis zu der auch unangemessene Kosten berücksichtigt werden können.

Die Wohnungsmarktsituation im Landkreis Freudenstadt ist schon seit Jahren entspannt, und es ist für Alleinstehende, wie auch für Familien, bei entsprechenden Bemühungen relativ problemlos möglich, im Sinne der Vorgaben angemessenen Wohnraum zu finden.



Kommunale Kompetenz
Dienstleistungszertifikat

Seite 2



Der Landrat

In den meisten Fällen werden die tatsächlichen Kosten übernommen, da angemessener Wohnraum bewohnt wird. Eine vermehrte Anzahl von Umzügen ist unter der Geltung des SGB II nicht festzustellen. Meist hatten die Umzüge andere Gründe, wie zum Beispiel Veränderungen in der Zahl der Familienmitglieder, Heirat oder Arbeitsaufnahme.

Sobald besondere soziale Schwierigkeiten zutage treten, bemühen wir uns auch weiterhin um individuelle Lösungen, wie zum Beispiel beim betreuten Wohnen für Suchtkranke oder ehemalige Nichtsesshafte.

Soweit erstmals ein Antrag nach SGB II gestellt wird, werden unter Beachtung des Einzelfalles für einen Zeitraum von zunächst vier Monaten die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Soweit der Antragsteller nachweist, dass er trotz intensiver Suche keinen anderen Wohnraum erlangen oder die Kosten nicht anderweitig senken konnte, werden für insgesamt sechs Monate die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. In nahezu jedem Fall konnte eine auch für den Antragsteller annehmbare Lösung gefunden werden.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass in gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bzw. seit 01.01.2005 vor den Sozialgerichten diese Bearbeitungspraxis nicht beanstandet wurde.

Ich kann nur annehmen, dass Sie über den Wohnungsmarkt und die Verwaltungspraxis im Landkreis Freudenstadt falsch informiert sind. Die von Ihnen angemahnten Verwaltungsregelungen sind im Sinne der Betroffenen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen längst getroffen.

Abschließend erlauben Sie mir die Anmerkung, dass ich es begrüßt hätte, wenn Sie oder Ihre Vertreter vor Ort sich zunächst bei uns über die Verfahrensregelungen im Landkreis Freudenstadt näher informiert hätten.

Mit freundlichen Grüßen



5.3.3 Landkreis Unna

Anlass, den Landkreis Unna anzuschreiben, war ein amtlicher „Hinweis zu den Heizkosten“ aus dem Jahr 2005. Die neuen „Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE SGB II zur Gewährung angemessener Heizkosten nach dem SGB II und XII“ mit Stand 04/06 hat uns der Landkreis zugeschickt. Mit den vorliegenden Richtlinien hat sich der Kreis von Pauschalbeträgen für Heizkosten verabschiedet, nicht jedoch von der Ablehnung einer 6-monatigen „Schonfrist“, während der unseres Erachtens tatsächliche Heizkosten übernommen werden müssen.

Es werden nun Verbrauchsmengen pro qm, unterschieden in Heizungsarten, zugestanden. Wobei nur 2/3 der bei den Unterkunftskosten anerkannten Wohnfläche als heizwürdig gesehen werden (in Untermiete 21 qm) Die jährlich zugestandenen Verbrauchsmengen pro akzeptiertem qm: Heizöl: 31,9 Ltr., Erdgas: 30 cbm, Strom: 230 KWh, Koks: 42,8 kg, Fernwärme: 117 KWh (falls Einzelheizung), Flüssiggas: 44,5 Ltr.

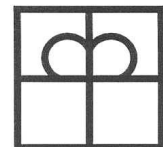
Positiv aufgefallen ist uns in der Verwaltungsvorschrift die festgeschriebene Berücksichtigung bedarfssteigernder Einflüsse: Auf Antrag aus objektiven Gründen (ungünstige Lage der Whg im Vergleich zu anderen Wohnungen des Gebäudekomplexes, z.B. Soutterrain – oder Dg-Whg, usw.) um bis zu 10 %; bei Geltendmachung subjektiver Gründe (z.B. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, alte, kranke oder behinderte Haushaltsangehörige) bis zu 20%. Es ist uns zwar nicht klar, warum Kinder nur bis zum 3. Lebensjahr berücksichtigt werden und warum die Gründe nur auf Antrag und nicht von Amts wegen berücksichtigt werden. Dennoch, die Verankerung solcher Gründe in Verwaltungsvorschriften ist begrüßenswert.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Landkreis Unna
Herrn
Landrat Michael Makiolla
Rhenus-Platz 3

59439 Holzwickede

Stuttgart, den 20.02.2006

Angemessene Heizkosten im Bezug von SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen

Sehr geehrter Herr Makiolla,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie als Vertreter des nach § 6 Abs.1 Ziff.2 SGB II bzw. § 97 SGB XII zuständigen Sozialleistungsträgers, nachdem wir auf Ihre pauschalierte Heizkostenabgeltung aufmerksam gemacht worden sind. Der von der ARGE SGB II für den Kreis Unna ausgegebene und als Bestandteil von ALG II-Bescheiden versandte „Hinweis zu den Heizkosten“, liegt uns vor.

In dem „Hinweis zu den Heizkosten“ wird ausgeführt: „Mit der Zahlung der vorgenannten Pauschalbeträge sind Ihre Heizkosten abgegolten. Falls Sie höhere monatliche Abschläge zu leisten haben sind diese im Sinne des SGB II und SGB XII unangemessen und können daher nicht als Bedarf anerkannt werden.“ Die aufgelisteten Pauschalbeträge bewegen sich zwischen 0,54 € pro qm für Flüssiggas und 0,98 € für Fernwärme.

Hierzu stellen wir fest:

1. Kosten der Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu erbringen. Bei Aufwendungen, die einen angemessenen Umfang überschreiten, ist dem Leistungsberechtigten in der Regel zunächst ein Zeitraum von sechs Monaten zu belassen, um die Aufwendungen zu senken. Dies gilt auch für Heizkosten. „Bei einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung ist gegen den auf den ersten Blick engeren Wortlaut auch bei den Heizkosten den Hilfeempfängern eine Übergangs- und Reaktionsfrist zur Senkung unangemessen hoher Heizkosten zuzubilligen und für eine Übergangszeit auf die tatsächlich entstehenden Aufwendungen abzustellen.“¹

Mit der Formulierung in Ihrem „Hinweis zu den Heizkosten“: „Sie beantragen bzw. erhalten Leistungen ...“ wird deutlich, dass Ihre Behörden bereits ab Antrag Heizkosten nur in Höhe der Pauschalbeträge gewähren.

2. In dem „Hinweis zu den Heizkosten“ wird gegenüber den Leistungsberechtigten behauptet, der Landkreis habe mit einer Auswertung der Leistungsfälle in der Sozialhilfe eine geeignete Pauschalierungsgrundlage.

¹ Berlitz: Wohnung und HartzIV in ndv 1/06 S.20

Unspezifizierte Daten können nicht Maßstab für Pauschalen sein!

Diese Erhebungsergebnisse sagen darüber hinaus nichts aus über die tatsächliche und angemessene Höhe der Heizkosten im Einzelfall. Es wird verschwiegen, dass schon bei der Bemessung der Pauschale „die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen ...“ (§ 29 Abs. 3 Satz 3 SGB XII) sind. Eine Ausdifferenzierung Ihrer Pauschalen erfolgt lediglich über die Energiearten.

3. Richt- und Erfahrungswerte zur Bestimmung der Angemessenheitsbeurteilung von Heizkosten im Einzelfall sind dann unzureichend, wenn sie allgemein und ausschließlich Anwendung finden. Das Individualisierungsgebot erfordert die Berücksichtigung einzelfallbezogener Besonderheiten wie z.B. Zustand und Alter der Heizanlage, Zimmerhöhe, baulicher Zustand, Wärmedämmung, Geschosslage (Erd-, Dachgeschoss), klimatische Besonderheiten, sonstige persönliche Besonderheiten (Alter, Behinderung, Kleinkinder) und die Energiepreisentwicklung.

4. Die Auswertung der Leistungsfälle in der Sozialhilfe, die zu den Heizkostenpauschalen geführt haben sollen, scheint älteren Datums zu sein. Von anderen Sozialhilfeträgern, die zur Überprüfung der Angemessenheit der Heizkosten Durchschnittswerte heranziehen, sind uns deutlich höhere Sätze bekannt. Man braucht kein Fachmann zu sein, um Ihre Pauschalwerte als hinreichende Werte für gut isolierte Neubauten zu qualifizieren. Die Leistungsberechtigten sind jedoch in aller Regel nicht im Besitz solchen Wohnraumes.

5. Wenn Kosten der Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe übernommen werden, die Leistungsberechtigten also aus ihren Regelleistungen bzw. –sätzen „zuschießen“ müssen, steigt erfahrungsgemäß die Gefahr der Obdachlosigkeit. Es droht Ärger bis zur Kündigung, wenn Hilfeempfänger die Bedarfsunterdeckung „weiterleiten“ und den Differenzbetrag nicht ausgleichen können.

Abschließend möchten wir noch auf den oben zitierten Aufsatz „Wohnung und Hartz IV“ von Prof. Dr. Uwe Berlit, erschienen in ndv 1/06 hinweisen. Unsere Ausführungen stehen im Einklang mit Berlits Aufsatz.

Wenn Leistungsberechtigten ab Antragstellung lediglich ein Teil der Heizkosten gewährt wird, eine Pauschalierung auf solch niedrigem Niveau erfolgt, individuelle Besonderheiten zur Prüfung der Angemessenheit ausgeblendet bleiben, die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dadurch de facto reduziert und mögliche Wohnungsverluste in Kauf genommen werden, sehen wir den in § 1 Abs.1 SGB I formulierten Auftrag einer menschenwürdigen Daseinssicherung als nicht erfüllt.

Eine wie in Ihrem Landkreis geübte Verwaltungspraxis zur Heizkostengewährung kann nur als rechtswidrig bezeichnet werden.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

nachrichtlich an
ARGE Kreis Unna Hansastr. 4 59425 Unna

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Evang. Obdachlosenhilfe e.V.
Herr Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

07. Juli 2006

EINGEGANGEN

Rhenus-Platz 3
Holzwickede

Arbeit und Soziales

Sie erreichen uns mo. - do. 8.00 - 16.30 Uhr
fr. 8.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Auskunft [REDACTED]
Raum 023
Telefon (0 23 03) 27 - 1957
Fax (0 23 03) 27 - 13 99
E-Mail [REDACTED]
@kreis-unna.de

Unser Zeichen 50.20.00
Datum 3. Juli 2006

**Gewährung von angemessenen Heizkosten nach dem SGB II und SGB XII;
Ihre Schreiben vom 20.02.06 und 14.06.06**

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

- o ich bitte um Entschuldigung und Verständnis dafür, dass ich erst jetzt Ihr Schreiben vom 20.02.06 beantworten kann.

Sie dürfen versichert sein, dass der Kreis Unna als Sozialleistungsträger auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Leistungsgewährung achtet. Gleichwohl ist bei der Vielfältigkeit und dem Umfang der Aufgaben nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen auch Fehler gemacht werden. Um einen solchen Fehler handelt es sich offensichtlich auch bei dem von Ihnen zu Recht beanstandeten „Hinweis zu den Heizkosten“. Dieser Hinweis wurde von der für die Heizkosten federführenden Dienststelle in meinem Haus nicht vorgegeben und ist demnach auf „Eigeninitiative“ entweder einer Dienststelle der ARGE oder gar einzelner Mitarbeiter/-innen in den Bescheid aufgenommen worden. Insofern ist es der Sache dienlich, wenn mich entsprechende Rückmeldungen erreichen.

Hinsichtlich Ihrer Ausführungen zur Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II sowie zur Pauschalleistung des hiesigen Kreises teile ich Ihre Auffassung nicht. Nach dem eindeutigen Wortlaut der vorgenannten Bestimmung sowie der überwiegenden Meinung der Leistungsträger gilt die Übergangsfrist von 6 Monaten nur für die Unterkunfts-, nicht aber für die Heizkosten. Die Auffassung des Herrn Prof. Dr. Berlit zu diesem Punkt ist wenig überzeugend. Letztlich wird das Bundessozialgericht zu entscheiden haben, ob hier für eine weitergehende Auslegung Raum ist.

In Bezug auf die Pauschalierung der Heizkosten im Kreis Unna haben Sie sich offensichtlich nicht umfassend informiert. Ihren Ausführungen unter den Ziffern 2 – 4 Ihres Schreibens



EMAS
GEPRÜFTES
Umweltmanagement
03181-90036

Bitte nutzen Sie bei der
Anfahrt öffentliche
Verkehrsmittel

Sparkasse Unna
BLZ 443 500 60
Konto 7500

Telefon: (0 23 03) 27 - 0
Telefax: (0 23 03) 27 13 99

Internet: www.kreis-unna.de
E-Mail: post@kreis-unna.de

Evgl. Obdachlosenhilfe.doc

- 2 -

vom 20.02.06 entnehme ich, dass Ihnen die Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE SGB II zur Gewährung angemessener Heizkosten nicht bekannt sind.

Die Einführung der pauschalierten Heizkosten zum 01.01.05 war ein Versuch, dem seinerzeit erhöht anfallenden Arbeitsaufwand zu begegnen. Die dazu erlassenen Richtlinien wurden unter Beteiligung sozial erfahrener Dritter (§116 SGB XII), zu denen u.a. auch ein Vertreter des Diakonischen Werks gehörte, erarbeitet und durch Sozialausschuss und Kreistag verabschiedet. Die Regelungen enthielten auch die bei einer Pauschalierung notwendigen Öffnungsklauseln. Die Höhe der zunächst festgesetzten Pauschalbeträge für die einzelnen Energiearten entsprach den tatsächlichen Gegebenheiten im Kreis Unna. Im Übrigen wurden nach Vorlage der Jahresheizkostenabrechnung 2005 i.d.R. weitere Leistungen gewährt, wenn diese Abrechnungen Nachforderungen enthielten.

Die Pauschalierung der Heizkosten wurde zum 31.12.05 aufgegeben, weil es interne Probleme mit der Erfassung der für die Fortschreibung der Pauschalen notwendigen Daten gab. Zum 01.01.06 wurden neue Richtlinien in Kraft gesetzt, die im Wesentlichen auf den bis zum 31.12.04 gültigen Richtlinien zur Gewährung von Heizkosten nach dem BSHG basieren und die sich über viele Jahre bewährt haben. Der Nachteil bei dieser Art der Leistungsbeurteilung ist allerdings der vergleichsweise größere Verwaltungsaufwand, weil jede Heizkostenabrechnung individuell ausgewertet wird.

Die Verwaltungspraxis zur Heizkostengewährung im Kreis Unna war weder in der Vergangenheit noch ist sie gegenwärtig rechtswidrig. Ebenso wenig gibt es in diesem Zusammenhang Missstände aufzudecken.

Mit freundlichen Grüßen

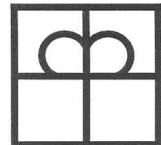


EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHverband DES DIakonischen Werkes DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Landkreis Unna
z. Hd. Herrn Breuer
Postfach 2112

59411 Unna

Stuttgart, den 18.07.2006

Angemessene Heizkosten im Bezug von SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen

**Ihre Antwort vom 03.07.06 auf unsere Schreiben vom 20.02.06 und 14.06.06
Ihr Zeichen: 50.20.00**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Breuer,

wir danken für Ihr Schreiben vom 03.07.2006.

Es freut uns, dass Sie sich von dem ohne Ihr Wissen zustande gekommenen „Hinweis zu den Heizkosten“ distanzieren. Er war übrigens Teil eines Bescheides.

Aus Ihrem Schreiben ging zwar hervor, dass Sie die Pauschalierung zum 31.12.05 aufgegeben haben und nun seit Jahresbeginn neue Richtlinien in Kraft gesetzt sind. Offen blieb, wie Sie nach den neuen Richtlinien die Angemessenheit von Heizkosten bestimmen.

Wir gehen davon aus, dass mit den neuen Richtlinien eine Verbesserung für die Leistungsberechtigten eingetreten ist. Für unsere Dokumentation wäre es wichtig, die aktuelle Leistungspraxis darstellen zu können. Daher bitten wir um Zusendung der Richtlinie.

Wir bedauern, dass Sie die Sichtweise von Prof. Dr. Berlitz zur Übergangsfrist von 6 Monaten für die Anerkennung tatsächlicher Heizkosten nicht teilen. Leider machen wir die Erfahrung, dass dann, wenn der Gesetzgeber seine Normen nicht klar formuliert (was in letzter Zeit des öfteren vorkommt), von Seiten öffentlicher Leistungsträger die Gesetzesformulierungen meist zu Ungunsten der Leistungsberechtigten interpretiert werden und dabei grundsätzliche Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit, wie z.B. in § 1 SGB I formuliert, unbeachtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Kreis Unna • Der Landrat

Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Evang. Obdachlosenhilfe e.V.
Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart



30. Juli 2006
EINGEGANGEN

Rhenus-Platz 3 Arbeit und Soziales
Holzwickede

Sie erreichen uns mo. - do. 8.00 - 16.30 Uhr
fr. 8.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Auskunft [REDACTED]
Raum 023
Telefon (0 23 03) 27 - 1957
Fax (0 23 03) 27 - 13 99
E-Mail [REDACTED]
@kreis-unna.de

Unser Zeichen 50 20 00
Datum 27. Juli 2006

**Angemessene Heizkosten nach SGB II und XII;
Ihr Schreiben vom 18.07.06**

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

- o Ihrem Wunsche entsprechend erhalten Sie als Anlage die Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE SGB II zur Gewährung angemessener Heizkosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

[REDACTED]



EMAS
GEPRÜFTES
VELTMANAGEMENT
D-116-00028

Bitte nutzen Sie bei der
Anfahrt öffentliche
Verkehrsmittel

Sparkasse Unna
BLZ 443 500 60
Konto 7500

Telefon: (0 23 03) 27 - 0
Telefax: (0 23 03) 27 13 99

Internet: www.kreis-unna.de
E-Mail: post@kreis-unna.de

5.3.4 Rhein-Neckar-Kreis

Der Schriftwechsel ist in 5.1.2 abgedruckt.

Im Rhein-Neckar-Kreis wird für Alleinstehende als Obergrenze einer Kaltmiete (incl. Nebenkosten, ohne Heizung bei einer maximalen Größe von 45 qm) 265 € als angemessen gesehen. Diese Obergrenze mag auf dem Land, in einem Dorf im Odenwald, hinreichend sein. Dem angespannten Wohnungsmarkt um Heidelberg wird diese Mietobergrenze sicher nicht gerecht.

Die Verwaltungspraxis bzgl. der angemessenen Unterkunftskosten an der (vom Landkreis erwarteten) Rechtsprechung des Landessozialgerichts zu orientieren, ist lobenswert. Dennoch wäre es schon lange Aufgabe der Behörde gewesen, nachvollziehbare, transparente, am Markt orientierte Richtwerte festzusetzen.

5.3.5 ARGE / Landkreis Birkenfeld

Der Schriftwechsel ist in 5.2.1 abgedruckt.

Die als angemessen gesehenen Heizkosten wurden wegen der gestiegenen Heizkosten auf 1 € / qm erhöht. Es ist zu hoffen, dass dies auch für Nachzahlungen Berücksichtigung findet. Die Obergrenze ist u.E. dennoch zu niedrig.

Im Ennepe-Ruhr-Kreis (unser Positivbeispiel in 7.3) wurden schon zum 01.10.2005 bis zu 1,15 € / qm (im Einzelfall, bei Vorliegen individueller Besonderheiten, noch darüber hinaus) als angemessen betrachtet. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat zur Ermittlung angemessener KdU und Heizkosten einen halbjährlich tagenden „Runden Tisch“ eingerichtet unter Beteiligung des Haus- und Grundbesitzervereins, des Mietervereins, von Wohnungsbaugesellschaften und anderen. Dieser Richtwert ist fundiert und nicht einfach „über den Daumen“ festgelegt.

5.3.6 Landkreis Verden

Der Schriftwechsel ist in 5.1.6 abgedruckt.

Erfreulich klingt die Nachricht im Antwortschreiben, „dass es nicht der Verwaltungspraxis des Landkreises Verden entspricht, für unter 25 Jährige Bezieher von SGB II-Leistungen Kosten der Unterkunft nur bis zur Höhe von 196,00 € zu übernehmen.“

Überhaupt nicht erfreulich sind die im Gegensatz zu dieser Behauptung geschilderten praktischen Erfahrungen: Des öfteren suchen junge SGB II-Leistungsberechtigte Beratung und berichten von einer Begrenzung der Mietkostenübernahme auf 196 €. Interventionen der freien Wohlfahrtspflege haben zu „heftigen Diskussionen“ mit der Sozialverwaltung geführt.

Es spricht einiges dafür, dass es sich hier nicht nur um wenige Einzelfälle handelt, in denen fehlerhaft entschieden worden ist, sondern um allgemeine Vollzugspraxis, die gerade nicht mit den schriftlichen Ausführungen des Landkreises übereinstimmt.

5.4 Bedarfsdeckung

5.4.1 ARGE Stuttgart

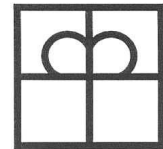
Seit der Formulierung unseres ersten Schreibens an die ARGE Stuttgart im Jahr 2005 hat es einige Veränderungen gegeben: eine für betroffene Auszubildende günstige Verwaltungsvorschrift der BA wurde ins Gegenteil verkehrt; mit dem Änderungsgesetz zum SGB II vom 24.03.2006 gab es massive Verschlechterungen für unter 25-jährige Hilfesuchende. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kap. 4.4.2 und 4.4.3.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

An die
Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft
(LHS Stuttgart / Agentur für Arbeit Stuttgart)
Neckarstr. 155

70190 Stuttgart

Stuttgart, den 01.12.2005

SGB II, Rechtsvollzug durch die ARGE Stuttgart

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf.

Wir wenden uns an Sie als Vertreter der zuständigen Leistungsträger, nachdem wir auf Verwaltungsvollzüge Ihres Job Centers U 25 aufmerksam geworden sind, die wir für rechtswidrig halten. Auskünfte Ihrer MitarbeiterInnen und Erfahrungen sozialer Fachkräfte der freien Wohlfahrtspflege weisen darauf hin, dass die in Ziff. 1 und 2 genannten Leistungspraktiken nicht nur in wenigen Einzelfällen, sondern allgemein bei Ihnen angewendet werden, während zu Ziff. 3 nur Einzelfälle bekannt sind, die möglicherweise nicht Ihrer allgemeinen Verwaltungspraxis entsprechen.

Die Meldungen betreffen:

1. Auszubildende
2. Überbrückungshilfen
3. Antragsannahme

1. Auszubildende

Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAFöG- oder BAB-förderungsfähig sind, erhalten in Ihrem Job Center generell keine Regelleistungen des SGB II, mögliche Härtefälle ausgenommen. Entsprechende Auskünfte erhalten die Antragsteller. Die Ausnahmefälle des § 7 Abs. 6 SGB II bleiben unbeachtet (hierzu sind uns drei Fälle bekannt).

Die Norm des § 7 Abs. 6 SGB II ist – aus dem BSHG übernommen – nicht neu; die Durchführungshinweise der BA erläutern die Ausnahmefälle in vorbildlicher Weise. Daher ist diese Verwaltungspraxis nicht nachvollziehbar.

2. Überbrückungshilfen

Jungen Erwachsenen, über deren Anträge auf BAB oder BAFöG-Leistungen noch nicht entschieden wurde, werden Leistungen der Grundsicherung verwehrt.

Ihre verbindlichen Verwaltungsvorschriften, nämlich die Durchführungshinweise der BA, dagegen berücksichtigen das Bedarfsdeckungsprinzip und werden der Zielsetzung des § 1 SGB I, der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, gerecht:

„Soweit über den BAB/BAFöG-Antrag noch nicht entschieden wurde, kann dem Hilfebedürftigen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht verwehrt werden. Allerdings ist dem zuständigen Träger in diesem Falle ein Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X anzuzeigen und bei Bewilligung der Leistung (BAB/BAFöG) geltend zu machen.“

3. Antragsannahme

Entgegennahmen von ALG II-Anträgen werden abgelehnt, wenn sie von Auszubildenden gestellt und von Ihrer Behörde als aussichtslos gesehen werden.

§ 20 Abs. 3 SGB X verpflichtet die Behörde, Erklärungen und Anträge auch dann entgegenzunehmen, wenn sie in der Sache als unzulässig oder unbegründet beurteilt werden.

In Fällen von unter 25-jährigen, erwachsenen Antragstellern, die außerhalb des Elternhauses wohnen, werden (auch wenn sie sich nicht in Erstausbildung befinden)

Einkommensnachweise der Eltern verlangt. Die Leistungsberechtigten werden auf die Geltendmachung bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche verwiesen.

Eine Rechtsgrundlage für solches Verwaltungshandeln ist nicht ersichtlich, insbesondere kann sie nicht aus §§ 9 Abs. 1, 33 Abs. 2 S. 1 Ziff 2 lit. b SGB II abgeleitet werden.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen werden, die sowohl den Prüfungsverpflichtungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner

Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

02. Jan. 2006
EINGEBANGEN



Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Herrn Steinbrenner
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

JobCenter Stuttgart
Abteilung Grundsatz und Recht
Neckarstraße 155
70190 Stuttgart

Telefon: 0180-100 262 20-XXXX
Telefax: 0180-100 262 20-XXXX
Stuttgart.JobCenter-N@arbeitsagentur.de

16.12.2005

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. Dezember 2005, in dem Sie konkrete Fragen zur Verwaltungspraxis der Zweigstelle U 25 des JobCenters Stuttgart stellen. Herr [REDACTED] bat mich, Ihnen zu antworten.

Vorneweg möchte ich um Verständnis für die besondere Situation werben, in der sich die JobCenter im Rahmen der Umsetzung der Hartz-IV-Reform befinden. Das JobCenter Stuttgart ist faktisch eine völlig neu entstandene Behörde, deren Mitarbeiter zuvor entweder bei der Agentur für Arbeit im SGB III oder bei der Stadt Stuttgart in der Sozialhilfe tätig waren. So ist es zwar bedauerlich, dass in der Anfangsphase nicht alles reibungslos läuft, die Kolleginnen und Kollegen im JobCenter arbeiten jedoch sehr engagiert und erfolgreich daran, die Abläufe und die Qualität bei der Leistungsgewährung ständig zu verbessern.

Die Geschäftsführung informiert die Mitarbeiter regelmäßig über aktuelle Themen und führt laufend Schulungen durch. Die von Ihnen angesprochenen Punkte werden wir zum Anlass nehmen und bei der Zweigstelle U 25 nochmals auf die folgenden Verfahrensstandards des JobCenters hinweisen:

1. Die **Härtefallregelung** bei Auszubildenden und Studenten sind bekannt und in den Hinweisen der Bundesagentur zu § 7 ausführlich beschrieben.
2. Soweit über BAB- bzw. BAföG-Anträge noch nicht entschieden ist, wird eine **Überbrückung** im SGB II zu Recht abgelehnt. Diese Handhabung wurde vom Sozialgericht Stuttgart vor kurzem bestätigt.
Im Übrigen wurden am 21.11.2005 die Hinweise der Bundesagentur zu § 7 RN 7.38 wie folgt abgeändert:
„Absatz 16 wird aufgehoben, da wegen des Vorrangs nach § 5 Hilfebedürftige an den zuständigen Träger zu verweisen sind. Ggf. ist von diesem ein Vorschuss zu zahlen. Dies gilt für alle vorrangigen Leistungen, so dass eine Sonderregelung für BAB- bzw. BAföG-Ansprüche entbehrlich ist.“

Eine Arbeitsgemeinschaft der Landeshauptstadt Stuttgart
und der Agentur für Arbeit Stuttgart

Eine Arbeitsgemeinschaft der
Landeshauptstadt Stuttgart und
der Agentur für Arbeit Stuttgart

3. Für die Beurteilung von unter 25-Jährigen, die nicht mehr zu Hause leben und eine **Erstausbildung** abgeschlossen haben, gibt es einschlägige Regelungen in den Hinweisen der Bundesagentur, die in der Tat Ihre Rechtsauffassung bestätigen. Soweit jedoch eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen ist, sind auch Unterhaltsansprüche grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Laut Koalitionsvertrag soll das SGB II hier jedoch künftig eine Änderung erfahren.

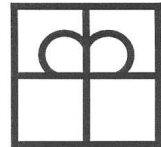
Ich bitte Sie auch zu berücksichtigen, dass die Zweigstelle U 25 für mehrere tausend Fälle zuständig ist. Soweit es in Einzelfällen zu nicht richtigen Entscheidungen kam, bedauere ich dies sehr.

Mit freundlichen Grüßen



Bereichsleiter Grundsatz und Recht

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.
- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -
FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD
Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

JobCenter Stuttgart
Abteilung Grundsatz und Recht
Herrn Wieland
Neckarstr. 155

70190 Stuttgart

Stuttgart, den 30.01.2006

SGB II, Rechtsvollzug durch die ARGE Stuttgart
Unser Schreiben vom 01.12.2005
Ihr Schreiben vom 16.12.2005

Sehr geehrter Herr Wieland,

danke für Ihre rasche Antwort vom 16.12.2005.

Wir sind uns im Klaren darüber, dass Anlaufschwierigkeiten, unklare Rechtsvorgaben, oft nicht ausreichende Personalkapazitäten und nicht zuletzt der große Andrang Leistungsberechtigter in den JobCentern Probleme bereiten. Das große Engagement von Beschäftigten in Ihrem JoBCenter weiß ich zu würdigen; es ist mir aus eigener Erfahrung bekannt.

Es freut uns, dass Sie unsere Hinweise zum Anlass nehmen, bei der Zweigstelle U 25 diese zu thematisieren.

Zur Klarstellung, auch um Missverständnisse zu vermeiden, wollen wir auf Folgendes hinweisen:

Wir haben nicht daran gezweifelt, dass die Härtefallregelung für Auszubildende in Ihrer Zweigstelle berücksichtigt wird. Unser Anliegen war die Beachtung **originärer ALG II-Ansprüche nach § 7 Abs. 6 SGB II** für Auszubildende sowohl in Ihrer Beratung als auch bei der Antragstellung und -bearbeitung. Hier haben wir Defizite in der Beratung und in der Leistungspraxis beobachtet.

Die von uns als hilfreich, pragmatisch und rechtskonform gesehene Durchführungshinweise zu **Überbrückungshilfen** für Auszubildende wurden wenige Tage vor Versand unseres Schreibens ins Gegenteil verändert (wie Sie uns in Ihrem Schreiben auch mitgeteilt haben). Wir bedauern die Einführung einer Verwaltungspraxis, bei der in Kauf genommen wird, dass Betroffene ohne jegliche Versorgung bleiben und die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins in den Hintergrund rückt – im Wissen, dass bei BAB und BAföG Vorschussleistungen praktisch selten zu realisieren sind.

Die Absicht der Regierungskoalition, trotz verfassungsrechtlicher Bedenken eine **gesteigerte Unterhaltspflicht** bei unter 25-Jährigen einzuführen, ist uns bekannt. Noch ist die Rechtslage die, dass es keine Berechtigung gibt, bei unter 25-jährigen erwachsenen Antragstellern, die außerhalb des Elternhauses wohnen oder wohnen wollen und die sich nicht in der Erstausbildung befinden, Einkommensnachweise der Eltern zu verlangen.

Wir wollen nicht all Ihren MitarbeiterInnen der Leistungsgewährung unterstellen, generell Einkommensnachweise von Eltern unter 25-Jähriger einzufordern. Eine solche Datensammlung „auf Vorrat“ ist, ohne dass die Daten aktuell entscheidungsrelevant sind, nicht erlaubt. Unsere Beobachtung deutet jedoch darauf hin, dass es sich hier nicht nur um wenige Einzelfälle handelt, womit entsprechende Hinweise Ihrer Abteilung an die Leistungsgewährung notwendig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

5.4.2 Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur konnte oder wollte unser Anliegen bzw. den geschilderten Sachverhalt nicht verstehen. Anscheinend geht das Vorstellungsvermögen nicht so weit, ein individuelles Problem, mit dem Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe bundesweit tag-täglich konfrontiert sind, zu erfassen. Gleiches gilt für den Ombudsrat (siehe folgendes Kap.).

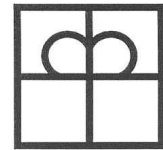
Immerhin weist die BA auf § 73 SGB XII hin.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104

90478 Nürnberg

Stuttgart, den 07.02.2006

SGB II

Fahrtkosten als unabweisbarer Bedarf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden und mit Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt konkreten Einzelfallbedarfen „Rechtslücken“ gegenüberstehen. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie als zuständigen Sozialleistungsträger und möchten auf eine bundesweit auftretende Problemlage hinweisen, verbunden mit der Hoffnung auf eine Problemlösung.

Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe haben den Auftrag ambulanter Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Sie sind de facto auch Anlaufstellen für arme Mitbürger, die sich, „gestrandet“ vor Ort nicht mehr selbst weiterhelfen können und auf der Suche nach Unterstützung in ihrer individuellen Notlage sind.

So haben es unsere Beratungsstellen tag-täglich mit mittellosen ALG-II-Leistungsberechtigten zu tun, die – aus welchen Gründen auch immer¹ – keine finanziellen Mittel mehr haben, um an ihren Wohnort zurück zu kehren. Sie haben keine Angehörigen oder Freunde, die aushelfen könnten, keine Möglichkeit über ein Bankkonto zu Geld zu kommen (kein Konto oder keinen Überziehungskredit) und haben nichts zum Übernachten. Sie können aus eigener Kraft ihre aktuelle prekäre Situation nicht überwinden.

Bis Ende 2004 konnte solchen „Gestrandeten“ durch Mittel der Sozialhilfe in Form von Fahrkarten an den Heimatort weitergeholfen werden.

Diese Lösungsmöglichkeit besteht heute nicht mehr. Die Sozialhilfeträger fühlen sich mit Verweis auf § 5 Abs. 2 SGB II nicht mehr zuständig, wenn es sich um erwerbsfähige Hilfebedürftige handelt.

Die Jobcenter, die seit 2005 als letzte staatliche Hilfeinstanz für Erwerbsfähige fungieren, lehnen jegliche Hilfen ab, solange sich über den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfesuchenden für sie keine Zuständigkeit ergibt.

Uns wurde berichtet, dass selbst MitarbeiterInnen in (formal nicht zuständigen) Jobcentern, die eine Notwendigkeit zum Handeln sahen und eine Fahrkarte zur Deckung eines unabwiesbaren Bedarfes im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB II als erforderlich erachtet haben, „software-bedingt“ keine Möglichkeit hätten, eine Fahrkarte bzw. das dafür nötige Geld zu bewilligen.

Die Betroffenen werden von staatlicher Seite aus allein gelassen. Die in § 1 SGB I formulierte Aufgabe des Sozialgesetzbuches, „dazu beizutragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern“ bleibt hier unbeachtet.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung von Lösungsmöglichkeiten, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Zur Veranschaulichung einige Beispiele: - Besuch bei Bekannten/Verwandten, der nicht so verläuft wie geplant, - bestohlen, - aus Werbekolonnen Geflüchtete, - Flucht aus gewaltgeprägten Verhältnissen, - erfolglose Arbeitssuche vor Ort, - mangelhafte Fähigkeit im Umgang mit Geld, - verpasste Mitfahrgelegenheiten, - verlorene Fahrkarten, etc.

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

nachrichtlich an
Ombudsrat
- Grundsicherung für Arbeitssuchende -
Postfach 040140
10061 Berlin

22. Feb. 2006
EINGEGANGEN

23. Feb. 2006
EINGEGANGEN



Bundesagentur für Arbeit
Kundenreaktionsmanagement

Service-Haus, 80327 Nürnberg

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 07.02.2006
Mein Zeichen: 03/KRM-II-8000
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Durchwahl: 0911 179 3846
Telefax: 0811 179 2123
E-Mail: Service-Haus.Kundenreaktionsmanagement@arbeitsagentur.de
Datum: 20.02.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

für Ihren Brief vom 07.02.2006 bedanke ich mich.

Es ist richtig, dass das Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Gegensatz zum Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) keine Möglichkeit vorsieht, besondere Bedarfslagen zu berücksichtigen. Eine Übernahme von Bedarfen, die von der Regelleistung erfasst werden, kommt nur im Rahmen des § 23 Abs. 1 SGB II als Darlehen in Betracht. Dieses Problem ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, hier evtl. nachzubessern.

Es besteht aber schon jetzt auch für Erwerbsfähige grundsätzlich die Möglichkeit, in bestimmten Lebenslagen Hilfen nach dem SGB XII (§ 73) in Anspruch zu nehmen, da diese Leistungen nicht vom Leistungsausschluss des § 5 Abs. 2, Satz 1 SGB II erfasst werden (§ 73 SGB XII ist dem Neunten Kapitel zugeordnet).

Ihre pauschal erhobenen Vorwürfe insbesondere zur Frage der Zuständigkeit bei Nichtsesshaften kann ich nicht nachvollziehen. Die Bundesagentur für Arbeit hat zum § 36 SGB II in fachlichen Hinweisen geregelt, dass für Personen, ohne festen Wohnsitz als gewöhnlicher Aufenthalt der Bezirk anzuerkennen ist, in dem der Antrag gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Auftrag

Telefon
0911 179 0
Telefax
0911 1792123
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BB: Filiale Nürnberg
BLZ 78000000
Kto.Nr. 76001600
BIC: MARKDEF1760
IBAN
DE2476000000076001600

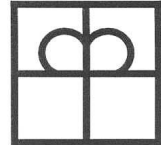
5.4.3 Ombudsrat

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Ombudsrat
- Grundsicherung für Arbeitssuchende -
Postfach 040140

10061 Berlin

Stuttgart, den 07.02.2006

SGB II

Fahrtkosten als unabweisbarer Bedarf

Schreiben an die Bundesagentur für Arbeit vom 07.02.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden und mit Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt konkreten Einzelfallbedarfen „Rechtslücken“ gegenüberstehen. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Beiliegend senden wir Ihnen ein Schreiben an die Bundesagentur für Arbeit zur Kenntnisnahme. Da es zu Ihrer Aufgabe der kritischen Begleitung der Einführung des SGB II gehört, Schwachstellen aufzudecken, möchten wir auch Sie auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner

Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Schreiben an die Bundesagentur für Arbeit vom 07.02.2006

09. März 2006
EINGEGANGEN

Ombudsrat
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ev. Obdachlosenhilfe e.V.
Herrn Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und
Finanzierung
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

POSTANSCHRIFT Postfach 040140, 10061 Berlin
TEL 0800/ 44 00 550

INTERNET www.ombudsrat.de

BEARBEITET VON FORSTEN/MICHAELS

E-MAIL geschaeftsstelle@buero-ombudsrat.de

DATUM Berlin, den 7. März 2006

BETREFF **Ihr Schreiben vom 7. Februar 2006**

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

im Namen der Mitglieder des Ombudsrates danke ich Ihnen für Ihr vorstehend bezeichnetes Schreiben, welches Sie an die Bundesagentur für Arbeit gerichtet und uns nachrichtlich übersandt haben.

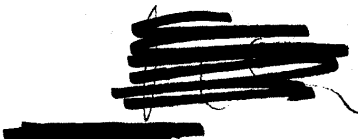
Wie Sie wissen, hat der Ombudsrat die Aufgabe, die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu begleiten. Dabei wird er aus den in der Praxis festgestellten Entwicklungen Schlussfolgerungen für die Verwaltungspraxis ziehen und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Empfehlungen geben. Der Ombudsrat ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig.

Gestatten Sie mir, unabhängig von Ihrer Anfrage gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, zu Ihrem Schreiben folgende allgemeine Hinweise:

Sofern im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann, kann durch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende außerdem ein aufrechenbares Darlehen als Sach- oder Geldleistung erbracht werden (§ 23 SGB II).

Wir hoffen, Sie mit diesen Erläuterungen ausreichend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



5.4.4 Deutscher Landkreistag

Nach dem substanziell nicht weiterführenden Schriftwechsel mit der BA (siehe 5.4.2) haben wir uns entschlossen, den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städtetag anzuschreiben. Im Wissen, dass Sozialhilfeträger die Anwendung der „Auffangnorm“ des § 73 SGB XII scheuen, wollten wir die Sichtweise der beiden kommunalen Spitzenverbände in Erfahrung bringen, zumal die BA auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des § 73 SGB XII verwiesen hat.

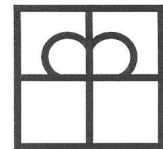
Der Deutsche Landkreistag wirft den Ball im Spiel um die Nichtzuständigkeit wieder zurück, erkennt die Zuständigkeit des SGB II und hält einen „generellen Verweis auf § 73 SGB XII ... für nicht glücklich“. Immerhin meint der Landkreistag, § 73 SGB XII könne „allenfalls im Einzelfall ... einschlägig sein“.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennestr. 11

10785 Berlin

Deutscher Städtetag
Lindenallee

50968 Köln

Stuttgart, den 20.03.2006

SGB II

Fahrtkosten als unabweisbarer Bedarf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden und mit Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt konkreten Einzelfallbedarfen „Rechtslücken“ gegenüberstehen. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“

entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Im Rahmen unseres Projektes haben wir die Bundesagentur für Arbeit angeschrieben um auf eine bundesweit auftretende Problemlage hinzuweisen, verbunden mit der Hoffnung auf eine Problemlösung.

Zur Problemstellung:

Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe haben den Auftrag ambulanter Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Sie sind de facto auch Anlaufstellen für arme Mitbürger, die sich, „gestrandet“ vor Ort nicht mehr selbst weiterhelfen können und auf der Suche nach Unterstützung in ihrer individuellen Notlage sind.

So haben es unsere Beratungsstellen tag-täglich mit mittellosen ALG-II-Leistungsberechtigten zu tun, die – aus welchen Gründen auch immer¹ – keine finanziellen Mittel mehr haben, um an ihren Wohnort zurück zu kehren. Sie haben keine Angehörigen oder Freunde, die aushelfen könnten, keine Möglichkeit über ein Bankkonto zu Geld zu kommen (kein Konto oder keinen Überziehungskredit) und haben nichts zum Übernachten. Sie können aus eigener Kraft ihre aktuelle prekäre Situation nicht überwinden. Für Außenstehende mag es nur schwer vorstellbar sein, so zu „stranden“. Betroffene stehen in dieser Situation heute ohne Hilfe da. Als einzig mögliche „Selbsthilfe“ verbleibt ihnen Geldbeschaffung mittels Betteln oder durch kriminelle Delikte. Selbst „Schwarzfahrten“ mit der Bahn enden i.d.R. am nächsten Bahnhof. Diejenigen Betroffenen, die schließlich Fachberatungsstellen aufsuchen und um Hilfe nachfragen, wollen solche „Lösungen“ vermeiden.

Bis Ende 2004 konnte solchen „Gestrandeten“ durch Mittel der Sozialhilfe in Form von Fahrkarten an den Heimatort weitergeholfen werden.

Diese Lösungsmöglichkeit besteht heute nicht mehr. Die Sozialhilfeträger fühlen sich mit Verweis auf § 5 Abs. 2 SGB II nicht mehr zuständig, wenn es sich um erwerbsfähige Hilfebedürftige handelt.

Die Jobcenter, die seit 2005 als letzte staatliche Hilfeinstanz für Erwerbsfähige fungieren, lehnen jegliche Hilfen ab, solange sich über den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfesuchenden für sie keine Zuständigkeit ergibt.

Uns wurde berichtet, dass selbst MitarbeiterInnen in (formal nicht zuständigen) Jobcentern, die eine Notwendigkeit zum Handeln sahen und eine Fahrkarte zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfes im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB II als erforderlich erachtet haben, „software-bedingt“ keine Möglichkeit hätten, eine Fahrkarte bzw. das dafür nötige Geld zu bewilligen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat uns mit dem Hinweis auf Hilfen nach § 73 SGB XII geantwortet: „Es besteht aber schon jetzt auch für Erwerbstätige grundsätzlich die Möglichkeit, in bestimmten Lebenslagen Hilfen nach dem SGB XII (§ 73) in Anspruch zu

¹ Zur Veranschaulichung einige Beispiele: - Besuch bei Bekannten/Verwandten, der nicht so verläuft wie geplant, - bestohlen, - aus Werbekolonnen Geflüchtete, - Flucht aus gewaltgeprägten Verhältnissen, - erfolglose Arbeitssuche vor Ort, - mangelhafte Fähigkeit im Umgang mit Geld, - verpasste Mitfahrgelegenheiten, - verlorene Fahrkarten, etc.

nehmen, da diese Leistungen nicht vom Leistungsausschluss des § 5 Abs. 2, Satz 1 SGB II erfasst werden (§ 73 SGB XII ist dem Neunten Kapitel zugeordnet).“ (siehe Anlage)

Die Anwendung des § 73 SGB XII eröffnet in diesen Problemkonstellationen tatsächlich Lösungen. Bevor wir diesen Hinweis als Empfehlung an unsere Mitgliedseinrichtungen herausgeben, möchten wir von Ihnen wissen, ob Sie eine solche Empfehlung mittragen können – oder gegebenenfalls Alternativlösungen empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlagen: unser Schreiben an die BA v. 07.02.06, Antwortschreiben der BA v. 20.02.06
nachrichtlich an Bundesagentur für Arbeit



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Evangelische Obdachlosenhilfe e. V.
Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 41
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 40

E-Mail: [REDACTED]
@Landkreistag.de

AZ: V-423-21/1

Datum: 24.6.2006

SGB II: Fahrtkosten als unabweisbarer Bedarf

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

haben Sie besten Dank für Ihr Schreiben vom 20.3.2006 zu Fahrtkosten als unabweisbarem Bedarf. Bitte entschuldigen Sie die späte Antwort; sie ist der nach wie vor ungebrochenen Dominanz von Hartz IV geschuldet, die ja auch Sie bewegt.

Auch für die Landkreise ist es ein wichtiges Anliegen, bedarfsgerechte Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erbringen. Sowohl als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch als Sozialhilfeträger kümmern sie sich um den Personenkreis der Obdachlosen. Die Einhaltung rechtstaatlicher Grundsätze ist dabei selbstverständlich.

Durch die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es ohne Frage auch für den Personenkreis der Obdachlosen zu Veränderungen gekommen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne festen Wohnsitz haben einen Leistungsanspruch nach dem SGB II. Zur Sicherung des Lebensunterhalts gewähren die Agenturen für Arbeit nach § 20 SGB II die Regelleistung, die Landkreise (und kreisfreien Städte) nach § 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die in § 23 Abs. 3 SGB II aufgezählten einmaligen Leistungen.

Fahrten zum Heimatort sind hierbei grds. von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst. Sofern im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht gedeckt ist, erbringt die Agentur für Arbeit nach § 23 Abs. 1 SGB II den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Insofern ist der von Ihnen angemahnte Bedarf von der Agentur für Arbeit zu decken. Wir halten es offen gesagt für ein Unding, falls dies von Mitarbeitern der Job-Center zurückgewiesen worden sein sollte mit der Begründung, die Hilfe sei „software-bedingt“ nicht möglich.

Einen generellen Verweis auf § 73 SGB XII, wie er von Ihnen überlegt wird, halten wir für nicht glücklich. Nach § 73 SGB XII können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Die Vorschrift ist

dermaßen offen gefasst, dass sie zunehmend als Auffangbecken für sämtliche Bedarfe herangezogen wird, die vermeintlich anderswo nicht gedeckt werden können. Da aber der vorliegend angemahnte Bedarf über die §§ 20, 23 Abs. 1 SGB II zu decken ist, kann § 73 SGB XII allenfalls im Einzelfall, nicht aber als grundsätzliche Lösung für Ihre Problemkonstellation einschlägig sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



5.4.5 Deutscher Städtetag

Der Deutsche Städtetag wurde mit demselben Text wie der Deutsche Landkreistag angeschrieben. Leider lag uns bis zur Fertigstellung des Berichtes keine schriftliche Stellungnahme vor.

Mail vom 04.09.2006 an Städtetag:

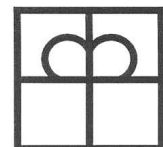
Sehr geehrte Frau Walsleben,
ich danke für Ihr Schreiben vom 28.08.06.
Es freut uns, dass sich der Städtetag in seiner Sozialausschusssitzung am 19./20.10.2006 mit der Problemstellung befassen wird. Das Ergebnis Ihrer Beratungen werden wir wahrscheinlich nicht mehr in unseren Projektbericht aufnehmen können. Wir würden aber Ihre Rechtssicht im "Forum 2" auf unserem Bundeskongress vom 8.-10.11.2006 zumindest mündlich ergänzen, wenn Sie mich bis dahin informieren.
Mit freundlichem Gruß
Martin Steinbrenner

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Deutscher Städtetag
Frau Walsleben
Postfach 120315

10593 Berlin

Stuttgart, den 08.08.2006

SGB II / Fahrtkosten als unabweisbarer Bedarf
Unser Schreiben vom 20.03.2006, Ihr Schreiben vom 10.04.2006/Jo
Az: 50.17.00 D

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Walsleben,

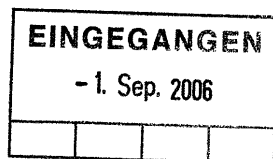
in Ihrem Antwortschreiben vom 10.04.2006 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Beantwortung der angesprochenen Problematik noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Da die Projektdokumentation Anfang November diesen Jahres veröffentlicht wird und der erste Entwurf in ca. 2 Monaten fertiggestellt sein muss, möchten wir Sie noch mal an unsere Anfrage erinnern und würden uns freuen, von Ihnen zu hören.

Es ist uns wichtig, dass in der Dokumentation unseres Projektes die angeschriebenen öffentlichen Leistungsträger und Verbände „zu Wort kommen“, ihre Standpunkte vertreten können und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten dargestellt werden. Gerade Verbesserungsvorschläge in der Rechtsverwirklichung sollten deutlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung



Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

28.08.2006/Jo

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-210
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

██████████@staedtetag.de

Bearbeitet von

██████████

Aktenzeichen

50.17.00 D

Deutscher Städtetag · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin
Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

SGB II/Fahrtkosten als unabweisbarer Bedarf

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

in Nachgang zu unserem Telefonat am 23.08.2006 haben wir die Angelegenheit in der Hauptgeschäftsstelle erörtert. Wir werden die von Ihnen vorgetragene Problemstellung im Sozialausschuss des Deutschen Städtetages in seiner Sitzung am 19./20.10.2006 beraten und werden Ihnen anschließend das gefundene Beratungsergebnis gerne mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████
██████████
██████████

5.4.6 Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg

Hand in Hand mit der Gesetzgebung gibt es in der Exekutive Bemühungen, Zugänge zu Hilfen enger zu machen und Gesetze neu zu interpretieren – zum Nachteil der Hilfesuchenden.

Wir haben ein Beispiel für diese Entwicklung aufgegriffen: Änderungen in den Sozialhilferichtlinien (SHR), den Empfehlungen des Landkreis- und Städtetages Baden-Württemberg.

Hier noch einige Anmerkungen zu dem eingegangenen Antwortschreiben:

Zu 1. Benutzung des Begriffes "Nichtsesshafte" : mit dem Eingeständnis eines Versehens ist die Sache u.E. erledigt.

Zu 2. Befristung: ein schwacher Lichtblick in dem Schreiben ist die Aussage, dass der Redaktionskreis "unter der grundsätzlichen Befristung des Zeitraumes der Hilfeerbringung ... eine Möglichkeit zur Überprüfung des Hilfeziels" versteht. Das ändert nichts an der Gefahr, dass einzelne Sozialhilfeträger die "grundsätzliche Befristung" als eine generelle Befristung werten werden. Zumindest kann erforderlichenfalls vor Ort mit der Aussage der drei Verbände argumentiert werden.

Zu 3. „Verhütung von Verschlimmerung“: ... scheint ein Dogma zu sein, mit dem man sich nicht differenziert auseinandersetzen will;

denn:

1. bezieht sich Roscher in der zitierten Rz im LPK SGB II lediglich auf eine Beheimatung in stationären Einrichtungen;
2. wird "Verhütung von Verschlimmerung" als "Ziel" gesehen. Ziele sind aber nun mal Zustände, während "Verhütung von Verschlimmerung" eine Maßnahmenebene ist. Lediglich wenn auf der Maßnahmenebene keine Ziele (also anzustrebende Zustände) mehr festgelegt werden können, kann die Hilfe u.E. zum Ende gebracht werden.

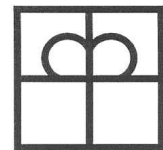
Zu 4. Nachrang: Die Ausführungen in den SHR sind entgegen der Meinung des Redaktionskreises gerade nicht einwandfrei, eher oberflächlich und von Kostenverlagerungsüberlegungen getragen.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39

70176 Stuttgart

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37

70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Relenbergstr. 12

70174 Stuttgart

Stuttgart, den 30.01.2006

Änderung der Sozialhilferichtlinien ab 01.01.2006 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Mit Rundschreiben vom 15.11.2005 haben Sie die Sozialhilfeträger in Baden-Württemberg und die Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Änderungen der Sozialhilferichtlinien zum 01.01.2006 hingewiesen. Diese betreffen auch die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

In Ihrem Rundschreiben ist unter Ziff. 8 ist zu lesen, dass Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII „... insbesondere für den Personenkreis der Nichtsesshaften erforderlich ...“ werden. Wir wollen keine Vermutungen anstellen, was Sie mit dem Gebrauch des überholten Begriffes des „Nichtsesshaften“¹ bezwecken, wundern uns jedoch, dass dieser Begriff über ein Rundschreiben wieder eingeführt werden soll.

Neu eingefügt wurde in Rd.Nr. 68.02 eine Befristung der Helfedauer auf 12 Monate. Dieser Zeitraum solle nicht überschritten werden. Die Ausführungen zwei Sätze weiter, wonach die Hilfemaßnahmen „tendenziell zeitlich limitiert“ seien, „sich aber im konkreten Einzelfall an den subjektiven und objektiven Faktoren“ ausrichten, ändert nichts an der Tatsache, dass Sie in Ihren Empfehlungen ein 12-monatiges Zeitlimit vorgeben, das nur in atypischen Fällen („Soll-Vorgabe“) überschritten werden soll. Außerdem vertreten Sie den Standpunkt, „Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII sind ihrer Natur nach zeitlich begrenzt.“

¹ Zur Bezeichnung „Nichtsesshafter“

Schon in der Weimarer Republik gebräuchlich, hat sich der Begriff des „Nichtsesshaften“ im Nationalsozialismus etabliert. Die damalige Sichtweise, dass „Nichtsesshafte“ aufgrund besonderer Persönlichkeitsmerkmale eine Gefährdung für die Volksgemeinschaft darstellten, hat seine Wirkung bis heute noch nicht ganz verloren. Im Jahre 1961 ging der Gesetzgeber noch davon aus, dass es „Gefährdete“ gebe, deren Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft verhindere. Die bis Ende 2004 relevante Rechtsnorm, der § 72 BSHG wurde (mit einer Abkehr von dieser Sichtweise 1974) wiederholt reformiert und zum 01.01.2005 in §§ 67 ff SGB XII übernommen. Mit der neuen Durchführungsverordnung im Jahre 2001 ist der Begriff des „Nichtsesshaften“ endlich aus den Gesetzestexten getilgt.

Seit über 20 Jahren haben sich Fachkreise für die Streichung des Begriffes eingesetzt, da mit „nichtsesshaft“ eine persönliche Charaktereigenschaft unterstellt wird, was nun mal nicht zutrifft. Wohnungslosigkeit ist ein strukturelles Armutsproblem und Wohnungslose werden durch fehlende oder vertreibende Hilfen zu Mobilität gezwungen.

Wir halten eine solche Empfehlung weder mit dem Gesetzestext, noch mit der Intention des Gesetzgebers, schon gar nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung für vereinbar. Abgesehen davon wird eine solche Befristung den Leistungsberechtigten mit ihren Multiproblemlagen nicht gerecht. Ihnen müsste bekannt sein, dass es viele Betroffene gibt, die über Jahre hinweg anspruchsberechtigt sind und bisher die Hilfen auch entsprechend erhalten haben.

Zu der von Ihnen vertretenen „natürlichen“ zeitlichen Begrenzung der Hilfen: Mit der Formulierung in § 68 Abs. 1 SGB XII, wonach die Leistungen alle Maßnahmen umfasst, „die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern **oder ihre Verschlimmerung zu verhüten**“, macht der Gesetzgeber deutlich, dass auch dann, wenn es nur noch darum geht, einen status quo zu halten, einer fortschreitenden Verelendung vorzubeugen, eine Anspruchsberechtigung auf die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII besteht. Nur wenn sich keine Hilfen mehr auf der in § 68 SGB XII genannten Maßnahmenebenen realisieren lassen – aus welchen Gründen auch immer – sind Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten einzustellen.

Zum zeitlichen Limit von 12 Monaten:

Uns ist bundesweit keine Rechtsprechung bekannt, in der solche starren Befristungen Bestand hatten. Dagegen haben Gerichte (OVG Lüneburg 4 OVG B 71/84, VG Schwerin 6 B 162/98, VG Freiburg 8 K 2712/99, OVG Schleswig 2 M 91/01 und 2 O 103/01) solche Befristungen überzeugend für rechtswidrig erklärt.

Gleichwohl sehen wir die Notwendigkeit, die Leistungen zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu befristen. Eine Befristung der Leistungsbewilligung auf zunächst 12 Monate wäre sicher angemessen. Ihre Empfehlung wird jedoch von den Sozialverwaltungen als generelles Limit aufgegriffen werden, mit der Folge, dass Leistungsberechtigten im Regelfall nach einem Jahr weitere Hilfe verweigert wird. Insbesondere Ihr Hinweis in ihrem Rundschreiben, dass in der Befristung „eine Möglichkeit zur Kostenreduzierung“ liege, wird die Sozialhilfeträger animieren, die Empfehlung wie formuliert umzusetzen.

Mit Rd.Nr. 67.03 reduzieren Sie die Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten aufgrund der allgemeinen Nachrangregelung in § 2 SGB XII gegebenenfalls auf „ergänzende Leistungen“. Eine solche Sichtweise ist aus folgenden Gründen nicht haltbar:

1. Als „lex specialis“ geht die Nachrangregelung des § 67 Satz 2 SGB XII der allgemeinen Norm des § 2 Abs. 1 SGB XII vor.
2. Die Nachrangnorm des § 5 SGB II stützt den vorrangigen Leistungsanspruch nach §§ 67 ff SGB XII selbst dann, wenn es sich im einzelnen um Ermessensleistungen handelt.
3. Der eigenständige Hilfeauftrag der §§ 67 ff SGB XII lässt eine Reduzierung auf „Ergänzungsleistungen“ nicht zu.¹
4. In der vereinbarten Ergänzung Ihres Landesrahmenvertrages wurde ausdrücklich festgehalten: „Eine Konkurrenz zu den Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II besteht nicht, wenn und soweit weitergehende Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII in Betracht kommen.“

¹ vgl. Roscher in LPK-SGB XII Rz 27 ff

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg hatten bisher bundesweit keinen schlechten Ruf. Die Auswertung aktueller Rechtsprechung und die Einarbeitung verwaltungsgerichtlicher Begründungen in die Verwaltungsempfehlungen haben für die Sozialverwaltungen und die Leistungsberechtigten zu einem beachtenswerten Grad an Rechtssicherheit geführt.

Wir finden es bedauernd, wenn nun in diesen Verwaltungsempfehlungen eine Passage wie die generelle Leistungsbefristung in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aufgenommen wird, die der einschlägigen Rechtsprechung diametral widerspricht und die Hilfen auf Ergänzungsleistungen reduziert werden sollen.

Beschämend empfinden wir, in der Beschneidung der Leistungsansprüche von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, Menschen, die wie keine andere Bevölkerungsgruppe von Armut gezeichnet sind, „eine Möglichkeit zur Kostenreduzierung“ für öffentliche Haushalte zu sehen.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf diesen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und um Einführung rechtskonformer Verwaltungsempfehlungen.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Empfehlungen ausgesprochen werden, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

13. April 2006

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Relenbergstraße 12
70174 Stuttgart

EINGEGANGEN

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

Stuttgart, 3. April 2006

Änderungen der Sozialhilferichtlinien ab 1. Januar 2006

- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Ihr Schreiben vom 30. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

der Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien hat sich in seiner Sitzung vom 21. Februar 2006 mit den von Ihnen vorgebrachten Kritikpunkten an den neuen Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zur Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII befasst. Vom Ergebnis informieren wir Sie nachfolgend.

1. Verwendung des Begriffes „Nichtsesshafte“

Der Begriff „Nichtsesshafte“ ist auch aus unserer Sicht überholt und wurde versehentlich im Begleittrundschreiben verwendet.

2. Befristung der Hilfedauer

Der Redaktionskreis versteht unter der grundsätzlichen Befristung des Zeitraumes der Hilfeerbringung nach §§ 67 ff SGB XII eine Möglichkeit zur Überprüfung des Hilfeziels. Die Formulie-

nung in Rand-Nr. 68.02 SHR bringt nach Ansicht des Redaktionskreises ausreichend zum Ausdruck, dass im Einzelfall eine individuelle Entscheidung zu treffen ist.

3. Verhütung einer Verschlimmerung

Nach Ansicht des Redaktionskreises ist die Verhütung einer Verschlimmerung als alleiniges Hilfeziel nicht ausreichend. Dies wird z. B. durch den Lehr- und Praxiskommentar des Nomos-Verlages (Münder u.a.) gestützt, der dies unter § 68 Rand-Nr. 5 zum Ausdruck bringt.

4. Nachrang der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII

Die Konkretisierung der Nachrangregelung des § 67 Satz 2 SGB XII in Rand-Nr. 67.03 SHR ist nach Ansicht des Redaktionskreises rechtlich einwandfrei.

Zu der Formulierung in der Ergänzung des Landesrahmenvertrages zur Konkurrenz der Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II und § 67, 68 SGB XII stehen die kommunalen Verbände nach wie vor.

Anlass für eine Änderung oder Ergänzung der Sozialhilferichtlinien wird aufgrund der Beratungen des Redaktionskreises nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

5.5 Rahmenbedingungen im Hilfesystem

5.5.1 Landkreis Warendorf

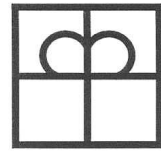
Begleitend zu unserem Schreiben an die ARGE Warendorf haben wir den Landkreis angeschrieben. Vom Landkreis Warendorf ist bekannt, dass er keine qualifizierten Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII bereit hält. Bezeichnend in dem Antwortschreiben ist das Eingeständnis des Landkreises, dass er nicht weiß, ob und welche Angebote die Delegationsgemeinden bereit halten. Ein Beispiel dafür, dass der Hilfeauftrag zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten offenbar nicht bekannt ist oder bewusst unbeachtet bleibt.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Landkreis Warendorf
Herrn
Landrat Dr. Wolfgang Kirsch
Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

Stuttgart, den 17.03.2006

Hilfen für Wohnungslose

Sehr geehrter Herr Dr. Kirsch,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir haben uns mit beiliegendem Schreiben an die ARGE Warendorf gewandt, nachdem zum Jahreswechsel lokale Presse und Rundfunk anlässlich eines Streites über Krankenhauskosten von einer Leistungspraxis der ARGE berichtet haben, die wir für rechtswidrig halten.

Da der Landkreis Warendorf für die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII und damit für Wohnungslose zuständiger örtlicher Sozialhilfeträger ist, wollen wir Ihnen das Schreiben zur Kenntnisnahme zusenden.

Außerdem bitten wir um Mitteilung, welche Angebote Ihr Landkreis im Zusammenhang mit dem Hilfeauftrag des § 67 SGB XII für die anspruchsberechtigte Zielgruppe bereit hält.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Schreiben an die ARGE Warendorf v.17.03.2006



Kreis Warendorf · Postfach 110561 · 48207 Warendorf

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

30. März 2006
EINGEGANGEN

Sozialamt

Auskunft erteilt

Zimmer

279

Telefon

(02581) 532279

Fax

(02581) 532646

E-mail

██████████@kreis-
warendorf.de

Datum

28.03.2006

Hilfen für Wohnungslose

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.03.2006.
Herr Landrat Dr. Kirsch hat mich gebeten, Ihre Anfrage zu beantworten.

Für die Übersendung Ihres Schreibens an die ARGE Warendorf bedanke ich mich. Ich bitte aber um Verständnis, dass ich zur Leistungsgewährung durch die ARGE Warendorf keine Aussage machen kann.

Die Entscheidung über ambulante Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII ist im Kreis Warendorf auf die Städte und Gemeinden delegiert. Ob und welche Angebote die jeweilige Stadt oder Gemeinde über die individuelle Hilfe im Einzelfall hinaus bereit hält, wird von mir nicht erfasst.

Hilfen nach dem Achten Kapitel SGB XII außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung, die dazu dienen, Nichtsesshaft sesshaft zu machen, erbringt nach der Ausführungsverordnung NRW zum SGB XII der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Darüber hinaus werden vom Kreis Warendorf keine eigenen Angebote gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████
██████████
██████████

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.03.2006

Mein Zeichen
50 SGB XII

Sprechzeiten:

8.30 – 12.00 u. 14.00 – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Kommunikation:

Telefon: (02581) 53 0
Fax: (02581) 53 2452
E-mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 · Kto 2683

Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 · Kto 1 000 017

Volksbank Beckum
BLZ 412 600 06 · Kto 100 487 100

Postgiroamt Dortmund
BLZ 440 100 46 · Kto 225 63-462

5.5.2 Hamburg

Warum einfach, wenn's auch umständlich geht, denkt man sich als Außenstehender bei der Betrachtung des Bewilligungsverfahrens ambulanter Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten in Hamburg. Augenscheinlich

- will die Behörde an dem aufwändigen Verwaltungsvorgang nichts verändern,
- erhofft man sich damit mehr Macht und Kontrolle über die Leistungen,
- treten fachliche Aspekte (z.B. Niederschwelligkeit, bestehendes Vertrauensverhältnis) gegenüber angeblichen Verwaltungserfordernissen in den Hintergrund,
- misstraut man den freien Trägern (bei denen staatliche Sparintentionen nicht so verankert sind, wie in manchen Amtsstuben).

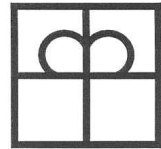
Der Hinweis auf die Sonderregelung (bei überforderten Klienten) ist ein schwacher Lichtblick.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

An den
Präses der Behörde für Soziales u. Familie
Frau
Senatorin Schnieber-Jastram
Hamburger Str. 47

22083 Hamburg

Stuttgart, den 19.04.2006

Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Untersuchung und Dokumentation kommunalen und staatlichen Rechtsvollzugs nach Hartz IV -

Sehr geehrte Frau Schnieber-Jastram,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Während in unserem Vorgängerprojekt „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ der Fokus lediglich auf Vollzugsdefiziten lag, wollen wir diesmal auch einen Blick auf Verwaltungsstrukturen in den Hilfesystemen werfen.

Wir sind auf das hamburgische Bewilligungsverfahren für die ambulante Beratung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten hingewiesen worden.

Danach müssen Hilfesuchende, die in den Beratungsstellen vorsprechen, nach dem Erstgespräch zur Bewilligung der Beratungsleistung i.S.v. §§ 67 ff SGB XII die Fachstelle für Wohnungsnotfälle in Altona aufsuchen. Dort müssen sie nochmals ihre Lebenslage und ihre sozialen Schwierigkeiten schildern, um dann nach der zweiten Feststellung der Hilfebedürftigkeit in der Beratungsstelle weiter beraten werden zu dürfen.

Über den einmaligen Kontakt hinaus haben die Leistungsberechtigten mit der Fachstelle nichts mehr zu tun.

Dieses Verfahren erscheint uns sehr aufwändig, nicht klientelorientiert und wenig effizient.

Nachvollziehbar wird das Verfahren aus Klientensicht, wenn ich mir vorstelle, ich suche einen praktischen Arzt auf, um mich ambulant behandeln zu lassen. Der Arzt hört sich meine Beschwerden an, stellt eine Diagnose, gibt mir erste Hinweise und schickt mich dann zum ärztlichen Dienst der Krankenkasse, um mir von diesem die weitere Behandlung durch meinen Arzt bewilligen zu lassen.

Nicht mal bei sehr teuren Therapieformen wie z.B. der Psychoanalyse sieht die Krankenhilfe ein solches Verfahren mit persönlicher Vorsprache vor.

Das Beispiel mag in seiner Übertragung auf die Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII umstritten sein, denn

- sehr persönliche Angaben gegenüber weiteren Fachkräften beim medizinischen Dienst wären z.B. wegen eines grippalen Infektes nicht erforderlich, in der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII sind sie Gesprächsinhalt;
- meine Motivation weitere ärztliche Behandlung zu erhalten, wäre möglicherweise groß genug, um die bürokratischen Hürden zu nehmen;
- ich könnte die erforderlichen Fahrtkosten problemlos aufbringen, für Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder Sozialhilfe sind Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein bedeutender Kostenfaktor;
- die Krankenkassen könnten sich ein solches Verfahren schon finanziell nicht leisten;
- die Krankenbehandlung muss per Gesetz nicht sofort, (mit Bekanntwerden, wie in den Hilfen des SGB XII bestimmt) beginnen und
- ich würde unterwegs auch nicht „verloren gehen“.

Ich möchte nun diese bildhafte Ebene verlassen und auf Besonderheiten des Personenkreises in besonderen sozialen Schwierigkeiten hinweisen.

Viele der Betroffenen tun sich schwer, um Hilfe nachzufragen, über ihr Scheitern in ihrer Lebensbiographie zu berichten, eigene Probleme zu benennen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und Schwellenängste gegenüber Behörden und sonstigen Diensten zu überwinden.

Der Gesetzgeber weist in § 3 Abs.1 VO zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten darauf hin, dass zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten bewusst zu machen. Er geht davon aus, dass es Leistungsberechtigte mit einem Mangel an Reflexionsfähigkeit gibt. Folglich heißt es in § 3 Abs.2 der VO: „Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, Bereitschaft und Fähigkeit ... zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken ...“.

Es muss somit von Defiziten in der Reflexions- und Mitwirkungsfähigkeit ausgegangen werden. Um dem Hilfeauftrag gerecht werden zu können, sind niedrigschwellige Hilfen mit dem Angebot vertrauensvoller Beratung zwingende Voraussetzung. Das in Hamburg vorgesehene Bewilligungsverfahren steht im Widerspruch zu diesen Voraussetzungen. Viele Leistungsberechtigte können oder wollen den Gang zur Fachstelle nicht antreten. Manche werden in diesem Hilfesystem „verloren gehen“.

Wir sind uns im klaren darüber, dass bei Ihrem umfangreichen Aufgabengebiet Ihnen nicht jede Verwaltungspraxis Ihrer Behörden bekannt sein kann.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und um Einführung geeigneter Bewilligungsverfahren. Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung



24. Mai 2006

EINGEGANGEN

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Behörde für Familie, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 760106,
D - 22051 Hamburg

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
z. H. Herrn Steinbrenner
Postfach 10 11 42
700 10 Stuttgart

Amt für Soziales und Integration

Hamburger Str. 47
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 2800 Zentrale - 0

Ansprechpartnerin [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bsg.hamburg.de

Az.: SI/112.71-2
22. Mai 2006

Ihr Schreiben vom 19.04.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

Ihr an Bürgermeisterin Schnieber-Jastram gerichtetes Schreiben vom 19.04.2006 ist an mich als zuständige Amtsleiterin weitergeleitet worden.

Sie beschreiben, dass die Evangelische Obdachlosenhilfe derzeit Verwaltungsstrukturen in den Hilfesystemen gemäß §§ 67 ff SGB XII begutachtet. In diesem Zusammenhang sind Sie auf das hamburgische Bewilligungsverfahren für die ambulante Beratung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden. Das dargestellte Verfahren beschreiben Sie im Weiteren als nicht geeignet, da die Gefahr bestehe, dass Anspruchsberechtigte dadurch „verloren“ gehen könnten.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen die Erforderlichkeit des Bewilligungsverfahrens zu erläutern, dass die besonderen Bedingungen der betroffenen Personen berücksichtigt.

In Folge der Umstrukturierung der Wohnungslosenhilfe und der Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle in Hamburg, die zum 01.07.2005 ihre Arbeit aufgenommen haben, wurde das zentrale Bewilligungsverfahren für Leistungen gemäß §§ 67 ff SGB XII dezentralisiert. Die Bewilligung der Hilfen liegt inzwischen bei den sieben hamburgischen Bezirken, die die stationären, teilstationären und die ambulanten Hilfen für die so genannten „Selbstmelder“ (Personen, die ohne eine Vermittlung bei der Sozialen Beratungsstelle vorsprechen) zentral in der Fachstelle für Wohnungsnotfälle Altona geregelt haben.

Anders als seinerzeit in der fachbehördlichen Dienststelle, von der die betroffenen Personen früher häufig gar nicht eingeladen werden mussten, da sie und ihre Problematik hinreichend bekannt waren, müssen die Antragsteller ambulanter Leistungen gemäß §§ 67 ff SGB XII jetzt in der Regel persönlich vorsprechen. Der größte Teil der Personen, insbesondere der Selbstmelder, ist in der Fachstelle nicht bekannt, so dass die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlich ist:

- § 67 ff SGB XII beinhaltet einen Anspruch auf Leistungen des Sozialhilfeträgers. Ob die Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich gegeben sind, ist wie bei allen übrigen Leistungen von der zuständigen Dienststelle des Sozialhilfeträgers zu prüfen.

- Des Weiteren sieht das Angebot nach § 67 ff SGB XII unterschiedliche Leistungsalternativen vor. Auch hierüber ist eine Entscheidung vom Sozialhilfeträger zu treffen.
- Es obliegt dem Sozialhilfeträger, den Hilfebedarf der Anspuchsberechtigten festzustellen. Gemäß § 20 Abs. 2 SGB X sind „auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen“. Demnach kann die Bewilligung nicht ausschließlich auf der Basis der Prüfung und Dokumentation des Anbieters der Leistungen erfolgen.
- Ein Bericht der Sozialen Beratungsstellen reicht regelmäßig nicht aus, da die Entscheidung von einer Vielzahl zu wertender Faktoren abhängt und diese Wertung von der zuständigen Dienststelle des Sozialhilfeträgers, nicht von den Leistungserbringern selbst, durchgeführt werden muss.
- Nur durch eine eigenständige Entscheidung des Sozialhilfeträgers ist auch eine sachgerechte Steuerung der Hilfen nach § 67 ff SGB XII möglich.
- Anspruchsberechtigte, die stationäre Hilfe in Anspruch nehmen müssen, weil sie einen erheblichen Hilfebedarf haben, werden in Hamburg seit vielen Jahren zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Das Bewilligungsverfahren hat sich bewährt.

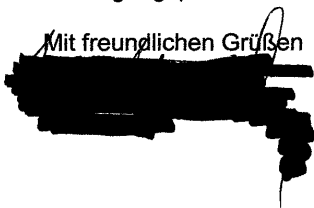
Allerdings haben wir dabei die Schwierigkeiten der Hilfesuchenden durchaus berücksichtigt und eine Ausnahmeregelung in Bezug auf das persönliche Erscheinen in der Fachstelle vorgesehen. Personen, deren Anspruchsberechtigung aktenkundig ist und nicht länger als ein Jahr zurückliegt, werden ebenso wenig zu einem persönlichen Gespräch eingeladen wie Personen, bei denen die Sozialen Beratungsstellen feststellen, dass die Vorsprache in der Fachstelle eine aktuelle Überforderung für die Betroffenen darstellen würde. Die erforderlichen Bewilligungen werden in diesen Fällen auf der Basis eines ausführlichen, schriftlichen Antrages erteilt.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass sich die Bewilligungspraxis mit der zunehmenden Etablierung der Fachstellen für Wohnungsnotfälle ändert. Derzeit nehmen überwiegend „Selbstmelder“ die Hilfe der Sozialen Beratungsstelle in Anspruch. Zukünftig werden immer mehr Anspruchsberechtigte von den Fachstellen für Wohnungsnotfälle an die Sozialen Beratungsstellen vermittelt werden, die die Anspruchsberechtigung bereits geprüft haben, so dass eine weitere Prüfung in der Fachstelle für Wohnungsnotfälle Altona dann entfällt.

Ich gehe davon aus, dass meine Ausführungen deutlich gemacht haben, dass das praktizierte Bewilligungsverfahren erforderlich und mit der Ausnahmeregelung auch flexibel genug ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir derzeit keine Änderungsbedarf bei der neu eingeführten Bewilligungspraxis.

Mit freundlichen Grüßen



5.5.3 Landkreis Cuxhaven

Bereits in der Untersuchung „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ haben wir das Cuxhavener Verfahren zur Feststellung der Anspruchsberechtigung für die Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten aufgegriffen.

Vor Erteilung des sogenannten Grundanerkenntnisses für die persönliche Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII muss im Landkreis Cuxhaven grundsätzlich eine gesundheitsamtliche Begutachtung zur Notwendigkeit dieser Hilfe erfolgen – obwohl fachspezifische soziale Fachkräfte der Wohnungslosenhilfe für diese Aufgabe verfügbar sind.

Uns fielen damals nur vier theoretische Erklärungen für die geforderte Begutachtung ein.

Die eine war die, dass die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 67 SGB XII als Krankheit oder ein medizinisches Problem angesehen wird. Eine solche Sichtweise hätte in die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts gepasst. Man vertrat noch vor 60 Jahren die Meinung, dass sogenannte „Nichtsesshafte“ aufgrund besonderer Persönlichkeitsmerkmale eine Gefährdung für die Volksgemeinschaft darstellten und einem „Wandertrieb“ folgten. Wer heute noch solche Thesen vertritt, muss sich vorwerfen lassen, unbeleckt jeglicher Armutsforschung zu sein und den Hilfeauftrag des § 67 SGB XII nicht mal in rudimentärer Form verstanden zu haben.

Die zweite denkbare Erklärung war die, dass die Gruppe der hilfesusuchenden Wohnungslosen mit der Aufforderung, sich vom Gesundheitsamt untersuchen oder begutachten zu lassen, von der Geltendmachung ihres Hilfeanspruchs abgeschreckt werden soll. Genau dieser Abschreckungseffekt tritt in der Praxis nämlich ein. Versetzt man sich in einen sich gesund fühlenden hilfesusuchenden Wohnungslosen hinein, der, um die Hilfe zu erlangen, erst mal ein Gespräch im Gesundheitsamt führen muss, dann wird die Fragestellung „was soll ich dort, ich bin doch gesund?“ verständlich und die Abschreckung nachvollziehbar.

Bestünde die Absicht der gesundheitsamtlichen Untersuchung darin – womit wir bei der dritten Erklärung wären –, dass vorrangige Leistungen des SGB XII erschlossen werden und gesundheitliche Hilfen frühzeitig eingeleitet werden sollen, so wäre das Vorgehen dennoch rechtswidrig. Zur Begründung:

1. Der Ermittlungs- und Untersuchungsauftrag des Sozialhilfeträgers hat sich am konkreten Einzelfall zu orientieren. Gruppenspezifische Sichtweisen (alle Wohnungslosen müssen erst mal medizinisch untersucht werden) sind nicht zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zu Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt für Wohnungslose vom 16.1.1986 – 5 C 72-84 festgestellt, dass Abweichungen bei der Form der Hilfestellung nicht durch abstrakte, gruppenspezifische Betrachtung gerechtfertigt werden können und besondere Umstände im Einzelfall vorliegen müssen, um eine Abweichung zu rechtfertigen.
2. Die Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten hat mit Bekanntwerden der Hilfevoraussetzungen einzusetzen. Die Voraussetzungen können von dem Leistungsberechtigten selbst oder üblicherweise mit Unterstützung sozialer Fachkräfte dargelegt werden. Der interne Nachrang in § 67 SGB XII greift nur, wenn der Hilfebedarf durch andere Leistungen gedeckt wird. Wenn die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, muss dieser Leistungsanspruch zunächst gedeckt werden, auch wenn sich mit Hilfebeginn oder im Hilfeverlauf herausstellen sollte, dass noch andere, evtl. vorrangige Leistungen erforderlich sind.

3. Mitwirkungspflicht besteht für Leistungsberechtigte nicht, wenn deren Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der begehrten Sozialleistung steht (§ 65 Abs.1 Satz 1 SGB I). Ein angemessenes Verhältnis ist hier nicht zu erkennen.

Als vierte denkbare Erklärung wird den Amtsärzten die Aufgabe übertragen, die Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten festzustellen.

Eine amtsärztliche Untersuchung ist völlig ungeeignet zur Feststellung der Hilfevoraussetzungen. Der Leistungsanspruch auf Hilfe nach § 67 SGB XII liegt vor, wenn besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können. Es geht also um soziale Tatbestände und die Beschreibung von Lebensverhältnissen, nicht um medizinische Anamnesen, Befunde, Diagnosen oder Therapieempfehlungen. Medizinische Bewertungen können im Rahmen der begonnenen Maßnahme nach § 67 ff SGB XII, bei Bedarfen an ergänzender medizinischer Unterstützung eine Rolle spielen, sie sind nicht leistungsauslösend.

Nach dem Schriftwechsel und einer aktuellen Meldung über eine veränderte Begutachtungspraxis verbleibt die Erklärungen zwei (der Abschreckungseffekt). Der Landkreis hat in der Zwischenzeit seine Begutachtungspraxis dahingehend geändert, dass nun eine Sozialpädagogin im Gesundheitsamt das Gespräch führt und eine Ärztin nur aus besonderem Anlass (z.B. auf Wunsch der ambulanten Hilfe) an dem Gespräch teilnimmt.

Die Aussage des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, dass eine Vorstellung beim Gesundheitsamt nur erfolgt, „sofern sich die rechtlichen Voraussetzungen nicht plausibel aus der sozialdiagnostischen Stellungnahme der ambulanten Beratungsstelle ergeben“, stimmt nicht mit unseren Erkenntnissen überein.

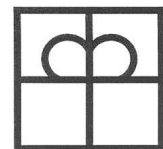
Die Änderung der Begutachtungspraxis ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch bleibt der Abschreckungseffekt oder (falls dies nicht beabsichtigt sein sollte) die Frage, warum man die Anspruchsbegründung nicht den fachspezifischen sozialen Fachkräften (wie sonst üblich) überlässt.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Landkreis Cuxhaven
Herrn
Landrat Kai-Uwe Bielefeld
Vincent-Lübeck-Str. 2

27474 Cuxhaven

Stuttgart, den 11. Juli 2006

Ärztliche Begutachtung in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)

Sehr geehrter Herr Bielefeld,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Im Rahmen des Vorgängerprojektes „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ haben wir Ihre Kreisverwaltung am 16.10.2003 nach Hinweisen aus Fachkreisen zu den ärztlichen Begutachtungen Wohnungsloser im Landkreis Cuxhaven angeschrieben. Wir haben um Prüfung sowie Einführung von rechtskonformen Verwaltungspraktiken gebeten.

Der gesamte Schriftwechsel mit Ihrer Verwaltung ist in unserem Bericht (im Internet über www.evangelische-obdachlosenhilfe.de/downloads/monitoringbericht.pdf) auf den Seiten 156-163 dokumentiert. Die Medien haben nach Veröffentlichung unseres Berichtes kritisch über diese „Besonderheit“ im Landkreis Cuxhaven berichtet. Datenträger eines Fernsehberichtes und einer längeren Rundfunksendung des NDR liegen uns vor.

Auf unsere erneute Nachfrage hin haben wir erfahren, es sei immer noch Praxis im Landkreis Cuxhaven, soziale Tatbestände von Amtsärzten für sogenannte „Grundanerkennnisse“ für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten feststellen zu lassen.

Zu unseren unveränderten inhaltlichen Kritikpunkten verweise ich auf den beigegeführten Auszug aus dem Bericht, sowie den dokumentierten Schriftwechsel.

Darüber hinaus stelle ich fest, dass die Behauptung Ihrer Verwaltung, ein solches Verfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Maßnahme zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sei vom überörtlichen Sozialhilfeträger vorgegeben, nicht stimmt.

Weder in Niedersachsen, noch im gesamten Bundesgebiet wird ein derartiges Verfahren zur Anspruchsbegründung angewandt.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir um Prüfung und um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken bitten.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Auszug aus dem Projektbericht „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“

.

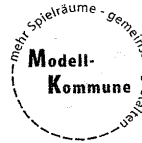
27. Juli 2006
EINGEGANGEN



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart



Amt Finanzielle Hilfen
Hilfen in besonderen Lebenslagen

Auskunft erteilt

Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
167
Telefon-Durchwahl
04721 66-2305
Telefax-Durchwahl
04721 66-2619
E-Mail
[REDACTED]@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
11.07.2006	58.4	25.07.2006

Ärztliche Begutachtung in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

die von Ihnen kritisierte Hilfestellungspraxis war am 26.04.2005 Gegenstand einer Erörterung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Seitens des Landkreises Cuxhaven wurde im Verlaufe des Gespräches dargestellt, dass jeder Fall dem im Gesundheitsamt angesiedelten Sozialdienst, der auch für die Beurteilung des Hilfebedarfs nach § 67 ff SGB XII im Bereich des örtlichen Trägers zuständig ist, vorgestellt wird. Sofern sich im Einzelfall Anzeichen für das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung i. S. des § 53 SGB XII ergeben, wird darüber hinaus eine Begutachtung durch den Amtsarzt vorgenommen. Die geschilderte Verfahrenspraxis wurde von den Vertretern des Landesamtes als sachgerecht eingestuft.

Ich hoffe, dass ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragen hiermit ausreichend beantwortet habe.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED SIGNATURE]

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mo – Do 13:30 – 15:30 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten
Kfz-Zulassung Cuxhaven
Mo – Do 08:00 – 15:30 Uhr

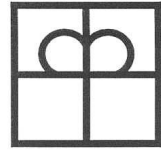
Allgemeiner Kontakt
Telefon (04721) 66 0
Telefax (04721) 66 20 40
info@landkreis-cuxhaven.de

Bankverbindungen
KSK Wesermünde-Hadeln, Kto 155 000 551, BLZ 292 501 50
SSK Cuxhaven, Kto 100 008, BLZ 241 500 01
Voba, Stade-Cuxhaven eG, Kto 123 618 000, BLZ 241 910 150

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1

31134 Hildesheim

Stuttgart, den 4. August 2006

Ärztliche Begutachtung in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
Schriftwechsel mit dem Landkreis Cuxhaven

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Im Rahmen unseres Projektes haben wir am 11.07.2006 den Landkreis Cuxhaven nach Hinweisen aus Fachkreisen zu ärztlichen Begutachtungen Wohnungsloser angeschrieben. Nach unseren Recherchen werden im Landkreis Cuxhaven soziale Tatbestände für sogenannte „Grundanerkennnisse“ für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Gesundheitsamt festgestellt.

Wir haben den Landkreis um Prüfung solchen Verwaltungsvollzugs sowie um Einführung von rechtskonformen Verwaltungspraktiken gebeten.

In seinem Antwortschreiben hat der Landkreis Cuxhaven darauf hingewiesen, dass diese Verwaltungspraxis am 26.04.2005 Gegenstand einer Erörterung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gewesen und von den Vertretern des Landesamtes als sachgerecht eingestuft worden sei.

Diese Aussage hat uns nun doch verwundert, zumal unseres Wissens weder in Niedersachsen, noch im gesamten Bundesgebiet ein derartiges Verfahren zur Anspruchsbegründung praktiziert wird.

Niedersachsen ist seit den 80-er Jahren innerhalb der Wohnungslosenhilfe für den großflächigen Ausbau ambulanter Hilfen für den Personenkreis in besonderen sozialen Schwierigkeiten bekannt und hat damit bundesweit Vorbildcharakter.

Dass es zu den Aufgaben der ambulanten Beratungsstellen gehört, soziale Tatbestände festzustellen und den Anspruch auf Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII zu begründen, erschien uns bisher als selbstverständlich. In den Beratungsstellen, wo i.d.R. der Erstkontakt stattfindet und auf die Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen hingearbeitet wird, ist das nötige Fachwissen zur Anspruchsbegründung vorhanden.

Das geschilderte Verfahren im Landkreis Cuxhaven ist diskriminierend. Betroffene, die sich gesund fühlen und lediglich qualifizierte Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten begehren, werden sich zu Recht fragen, was sie auf dem Gesundheitsamt sollen. Dass etliche Leistungsberechtigte den in der Fachberatung begonnenen Hilfeprozess vor dem Gang zum Gesundheitsamt abbrechen, ist nachvollziehbar.

Außerdem ist solcher Verwaltungsvollzug unangemessen hochschwellig und widerspricht der Intention des § 17 Abs.1,3 SGB I, wonach die Leistungsträger verpflichtet sind, „darauf hinzuwirken, dass 1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält, ... 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird ... “ und in Abs.3 eine wirksame Ergänzung zum Wohle der Leistungsberechtigten in der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen gefordert wird.

Den Schriftwechsel mit dem Landkreis Cuxhaven haben wir in Kopie beigelegt. Wir bitten um Aufklärung über die Aussagen des Landkreises Cuxhaven.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlagen: Unser Schreiben vom 11.07.2006
Schreiben des Landkreises Cuxhaven vom 25.07.2006



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Postfach 10 04 44, 31108 Hildesheim

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Evang. Obdachlosenhilfe e.V.
Postfach 10 11 42

D-70010 Stuttgart

E-Mail: [REDACTED]@ls.niedersachsen.de

Bearbeitet von: Herrn [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

04.08.2006

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

3 SH 4.17-43137-11a

Durchwahl (0 51 21) 304-

639

Hildesheim

08.09.2006

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b) Nds. AG SGB XII; Hilfestützungspraxis im Landkreis Cuxhaven in der sachlichen Zuständigkeit des Landes Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchte ich darauf hinweisen, dass am 20.06.2006 die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 13.06.2006 (DVO Nds. AG SGB XII) veröffentlicht worden ist. Mit Wirkung vom 01.01.2005 ist sie rückwirkend in Kraft und die Heranziehungsverordnung-Sozialhilfe vom 25.08.2001 (HeranzVO-SozH) außer Kraft getreten. Da der Entscheidungsvorbehalt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 HeranzVO-SozH in der DVO Nds. AG SGB XII nicht mehr enthalten ist, werden die Antragsunterlagen für die Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b) Nds. AG SGB XII dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie nicht mehr zur Entscheidung dem Grunde nach vorgelegt. Grundanerkennnisse werden also nicht mehr von mir erteilt.

Nach der Organisationsstruktur des Landkreises Cuxhaven ist der Sozialdienst im Gesundheitsamt angesiedelt. Er erstellt - ebenso wie im Bereich der Nichtsesshaftenhilfe in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe die ambulanten Beratungsstellen - sozialdiagnostische Stellungnahmen hinsichtlich des Hilfebedarfs nach §§ 67 ff. SGB XII für die Fälle in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Die Durchführung der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b) Nds. AG SGB XII in der sachlichen Zuständigkeit des Landes Niedersachsen obliegt den herangezogenen kommunalen Körperschaften. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese nur für den Personenkreis der Nichtsesshaften im Rahmen der Heranziehung tätig werden. Im Übrigen erbringen sie die ambulanten Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII als örtliche Träger der Sozialhilfe in eigener sachlicher Zuständigkeit.

022.000.020
10.95



60 Jahre
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Dienstgebäude
Domhof 1
31134 Hildesheim am Dienstgebäude

Parkplatz
und Eingang
am Dienstgebäude

Besuchzeiten
Mo.-Do. 9:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0 51 21) 304-0
Telefax
(0 51 21) 304-611
(0 51 21) 304-595

Paketausschiff
Domhof 1
31134 Hildesheim

Dankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 496
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96
E-Mail: Poststelle.LB.Hildesheim@ls.niedersachsen.de

Im Bereich der Nichtsesshaftenhilfe in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erfolgt zu Hilfebeginn eine persönliche Vorstellung der Leistungsberechtigten bei dem Sozialarbeiter des im Gesundheitsamt angesiedelten Sozialdienstes des Landkreises Cuxhaven nur, sofern sich die rechtlichen Voraussetzungen nicht plausibel aus der sozialdiagnostischen Stellungnahme der ambulanten Beratungsstelle ergeben. Bei Verlängerungsanträgen erfolgt diese Vorstellung grundsätzlich.

Sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Bedarf an medizinischen Leistungen bestehen, wird grundsätzlich eine Beteiligung des Amtsarztes für notwendig erachtet.

Eine – selbstverständlich das Einverständnis des zu Untersuchenden voraussetzende – amtsärztliche Begutachtung dient zunächst einmal der Feststellung eines Bedarfs zur Verwirklichung von gesetzlich normierten Ansprüchen auf medizinische Rehabilitationsleistungen.

Des Weiteren ist - soweit Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII begehrt wird - der doppelte Nachrang zu beachten, der eine Sachverhaltsaufklärung nach dem Grundsatz des Amtsermittlungsprinzips durch den Sozialleistungsträger erfordert. Insoweit besteht seitens des Hilfe Suchenden eine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 62 SGB I. Sofern er jedoch trotz der professionellen Beratung und persönlichen Unterstützung gemäß § 3 DVO zu § 69 SGB XII nicht bereit ist, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, kann unter Beachtung des § 66 SGB I ggf. auch eine Ablehnung der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b) Nds. AG SGB XII in Betracht kommen.

Bei Verlängerungsanträgen halte ich es für durchaus sachgerecht, wenn sich der Landkreis Cuxhaven als Beteiligter und Letztverantwortlicher der Gesamtplanung im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII dabei von seinen Fachkräften unterstützen lässt, da ihm dieses Verfahren eine bessere Aufklärung des Sachverhalts, Beurteilung des Hilfebedarfs sowie Kontrolle des Hilfeverlaufs ermöglicht. Dieses ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, da die Behörde gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB X grundsätzlich selbst bestimmt, in welcher Weise und in welchem Umfang der Sachverhalt aufgeklärt wird.

Auch befindet sich diese Verfahrenspraxis im Rahmen der dem Hilfe Suchenden auferlegten Mitwirkungspflichten (§ 2 Abs. 3 DVO nach § 69 SGB XII, §§ 60 ff. SGB I) und dem Erfordernis, die zustehenden Sozialleistungen zeitnah zu bewilligen (§§ 18 SGB XII, 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



5.6 Leistungsbefristung

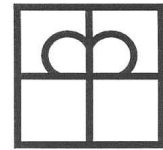
5.6.1 ARGE Warendorf

Ausgesprochen positiv werten wir das Bekenntnis des Geschäftsführers der ARGE Warendorf, „die frühere BSHG-Praxis der vertreibenden Verwaltungspraxis“ nicht weiter zu praktizieren. Auch die Bitte des Geschäftsführers, darüber informiert zu werden, wenn wir von „derartigen Praktiken innerhalb des Landkreises hören“ lässt den Schluss zu, dass unser Anliegen ernst genommen wird.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE Warendorf
Waldenburger Str. 2

48207 Warendorf

Stuttgart, den 17.03.2006

SGB II, Leistungen für Wohnungslose

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem zum Jahreswechsel lokale Presse und Rundfunk anlässlich eines Streites über Krankenhauskosten auch von einer Leistungspraxis der ARGE Warendorf berichtet haben, die wir für rechtswidrig halten.

Nach diesen Meldungen erhielten arbeitsfähige Wohnungslose in Warendorf ALG II - jedoch nur für 3 Tage. Außerdem bestehe für diese Empfänger ab dem ersten Tag die Auflage zu arbeiten. Kämen die Leistungsberechtigten dieser Arbeitsaufforderung nicht nach, bestehe von Seiten der ARGE keine Verpflichtung zu weiterer Unterstützung.

Sollten diese Pressemeldungen dem Verwaltungsvollzug der ARGE entsprechen, stellen sich folgende Fragen:

1. Warum erhalten Wohnungslose ALG II nur für 3 Tage?

Uns ist für eine solche Praxis keinerlei Rechtsgrundlage bekannt. Für die Sozialhilfe hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zu Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt für Wohnungslose vom 16.1.1986 – 5 C 72-84 festgestellt, dass Abweichungen bei der Form der Hilfestellung nicht durch abstrakte, gruppenspezifische Betrachtung gerechtfertigt werden können und besondere Umstände im Einzelfall vorliegen müssen, um eine Abweichung zu rechtfertigen. Bei dieser Leistungspraxis liegt eine gruppenspezifische Sichtweise vor, die sich, noch gravierender als auf die Form, nämlich auf den Anspruch an sich auswirkt.

2. Werden mit den betroffenen Wohnungslosen Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen?

Eingliederungsvereinbarungen ergeben für Personen ohne erkennbaren Lebensmittelpunkt keinen Sinn. Das BMWA hierzu in einem Schreiben vom 21.01.2005 an das Diakonische Werk der EKD: „Mit umherziehenden Wohnungslosen wird in aller Regel keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, so dass auch keine Sanktionen drohen.“

Falls dennoch Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen werden:

3. Werden mit allen Leistungsberechtigten der ARGE Warendorf Eingliederungsvereinbarungen bereits in den ersten 3 Tagen nach Antragstellung getroffen?

4. Werden beim Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen die besonderen Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten berücksichtigt?

Obdachlosigkeit ist in aller Regel ein „sonstiger wichtiger Grund“, der „der Ausübung der Arbeit ... entgegensteht.“ (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 SGB II)

5. Handelt es sich bei der erwähnten Arbeit um Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II? Sind die Arbeitsangebote hinreichend bestimmt?

Die Sozialgerichte sind sich in dieser Frage, übereinstimmend mit der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG einig: Das Bestimmtheitsgebot erfordert insbesondere, dass die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang und die zeitliche Verteilung im schriftlichen Arbeitsangebot bezeichnet werden.

Nach den Medienberichten liegt der Verdacht nahe, dass eine schon zu Zeiten des BSHG geübte, vertreibende Verwaltungspraxis, nämlich ortsfremde Wohnungslose lediglich 3 Tage pro Monat zu unterstützen, fortgesetzt wird.

Wir möchten daran erinnern, dass das Recht des Sozialgesetzbuches mit dem Ziel der „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ dazu beitragen soll, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, ...und besondere Belastungen des Lebens ... auszugleichen.“ (§ 1 Abs. 1 SGB I). Wir sehen einen Verwaltungsvollzug wie oben beschrieben im Widerspruch zu den aus dem Grundgesetz resultierenden Aufgaben des Sozialgesetzbuches.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen

Misstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner

Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

nachrichtlich an den Landkreis Warendorf Herrn Landrat Dr. Wolfgang Kirsch

10. APRIL 2006
EINGEGANGEN

**Arbeitsgemeinschaft SGB II
im Kreis Warendorf**

Waldenburger Strasse 2
48231 Warendorf

ARGE im Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Evang. Obdachlosenhilfe e.V.
Fachausschuss Recht und Finanzierung
Postfach 10 11 42

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.03.2006
Mein Zeichen: ARGE SGB II
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

70010 Stuttgart

Name: [REDACTED]
Zimmer: 286
Durchwahl: 02581 / 92 840 164
Telefax: ----
E-Mail: [REDACTED]@arbeitsagentur.de
Datum: 03.04.2006

SGB II-Leistungen für Wohnungslose

Ihr Schreiben vom 17.03.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

leider ist mir der von Ihnen angesprochene Fall eines Streites über Krankenhauskosten für einen Wohnungslosen in Warendorf nicht bekannt, so dass ich hierzu zur Zeit keine Stellungnahme abgeben kann.

Grundsätzlich muss ich zu Ihren Angaben mitteilen, dass sie so dargestellt, nicht den Tatsachen entsprechen. Auch wäre ich schon an der Quelle dieser Meldungen interessiert, da ich gerne die eventuellen Missverständnisse ausräumen würde.

Nun aber zu Ihren konkreten Fragen:

Zu 1:

Selbstverständlich gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Hilfestellung nur für 3 Tage. Daher wird auch diese Praxis in der Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf nicht angewendet. Zu Beginn der Leistungsgewährung haben einige Anlaufstellen der ARGE die früher anscheinend in der Sozialhilfe übliche Praxis weitergeführt.

Zu 2:

In Einzelfällen werden Eingliederungsvereinbarungen geschlossen, um den Hilfebedürftigen darüber eine Wiedereingliederung zu ermöglichen. Hierbei war es entweder der Wunsch der Wohnungslosen direkt, oder der Hilfebedürftige war nicht obdachlos im eigentlichen Sinne,

Dienstgebäude
Waldenburger Strasse 2
48231 Warendorf

Telefon
02581 / 92 840 - 0

Öffnungszeiten
8.30 – 12.00 u. 14.00 – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

sondern hatte nur seine Wohnung im Wohnort verloren. Hier kann die ARGE auch im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche behilflich sein. In der Regel werden tatsächlich keine Eingliederungsvereinbarungen getroffen. Hierbei bilden zunächst aber junge Erwachsene unter 25 Jahre eine Ausnahme. Weil diesem Personenkreis eine besondere Betreuung nach dem Gesetz zusteht, wird hier schon versucht, eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen und weiterhin werden ihm Betreuungsangebote gemacht.

Zu 3:

Eingliederungsvereinbarungen können –wenn sie denn tatsächlich gemacht werden- kaum innerhalb der ersten 3 Tage abgeschlossen werden.

Zu 4:

Da Eingliederungsvereinbarungen ja Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit sind, kann nach meiner Auffassung keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, die nicht die besonderen Lebensverhältnisse des Hilfebedürftigen berücksichtigt.

Zu 5:

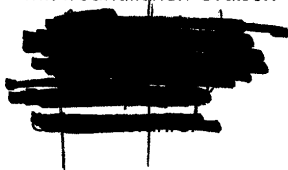
Wenn tatsächlich in der Vergangenheit Arbeit angeboten worden ist, kann es sich nur um Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II handeln. Andere Arbeiten stehen sicherlich so kurzfristig kaum zur Verfügung. Die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sind bereits vor längerer Zeit mit Verbänden, Institutionen und Kommunen abgesprochen und auf ihre Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit überprüft worden. Auch ist der Aufgabenkatalog klar und eindeutig festgelegt worden, so dass das Arbeitsangebot hinreichend bestimmt ist.

Mir ist nicht bekannt, dass die frühere BSHG-Praxis der vertreibenden Verwaltungspraxis in den Anlaufstellen der Arbeitsgemeinschaft weiter praktiziert wird.

Unabhängig davon werde ich beim nächsten Treffen der Teamleiter der Anlaufstellen dieses Thema nochmals aufgreifen, mich über alle Verwaltungspraktiken für Wohnungslose aufklären lassen und bei Bedarf entsprechende Richtlinien zur Vorgehensweise für diesen Personenkreis erlassen,

Sollten Sie auch in Zukunft von derartigen Praktiken innerhalb des Kreises Warendorf hören, möchte ich Sie bitten, mich unmittelbar darüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

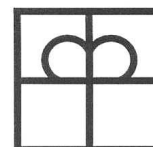


EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE Warendorf
z.Hd. Herrn Wapelhorst
Waldenburger Str. 2

48207 Warendorf

Stuttgart, den 24.04.2006

SGB II, Leistungen für Wohnungslose
Ihr Antwortschreiben vom 03.04.06
Ihr Zeichen: ARGE SGB II

Sehr geehrter Herr Wapelhorst,

ich danke für Ihr ausführliches und freundliches Antwortschreiben vom 03.04.06.

Es freut uns, dass Sie unser Anliegen in einem Teamleitertreffen aufgreifen und die Rechtsverwirklichung in der Grundsicherung für Wohnungslose sicherstellen wollen.

Auch wir sind an der Ausräumung von Missverständnissen interessiert, zumal die Korrespondenz mit öffentlichen Leistungsträgern dokumentiert und veröffentlicht wird. Die Meldungen der Medien, die zu unserem Anschreiben geführt haben, lege ich Ihnen per Kopie bei.

Unsere Fragen resultierten im Wesentlichen aus einer Pressemeldung (siehe Anlage 1), in der Herr Schulze Kappelhoff als Vertreter der Stadt Warendorf, die früher schon durch ihre vertreibende Hilfepraxis aufgefallen ist (siehe Anlage 4), einen solchen rechtswidrigen Vollzug Ihrer Behörde beschrieben hat. Wir gingen davon aus, dass die Pressemeldung korrekt ist und ein Sozialamtsleiter auch über Verwaltungspraktiken der lokalen Grundsicherungsbehörde für Arbeitssuchende Bescheid wissen müsste (zumindest dann, wenn er sich öffentlich äußert).

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

4 Anlagen

5.6.2 ARGE Landkreis Kassel

Den „Projektfall“ der ARGE im Landkreis Kassel sehen wir als flankierende Hilfe für eine örtliche diakonische Einrichtung (kanapee in Hofgeismar) in ihrem erfolgreichen Bemühen um Rechtsverwirklichung für ihre Klientel.

Im August 2006 wurde mit dem Geschäftsführer der ARGE eine Vereinbarung getroffen, die für alle Seiten eine befriedigende Lösung darstellt. Die im Eingangsschreiben kritisierte Praxis gehört der Vergangenheit an. ALG II-

Auszahlungen erfolgen nun längerfristig (wöchentlich), solange der Leistungsberechtigte im Zuständigkeitsbereich verbleibt und mit der Fachberatungsstelle bzw. dem Tagestreff Kontakt hält. Eingliederungsvereinbarungen sollen nicht sofort, sondern nach einer angemessenen Zeit in Kooperation mit der Fachberatungsstelle getroffen werden. Ob dem in dieser Sitzung mit dem Grundsicherungsträger geäußerte (sehr sinnvolle) Wunsch nach einem Ansprechpartner im Jobcenter für die Zielgruppe inzwischen entsprochen worden ist, stand während der Formulierung dieser Zeilen noch nicht fest.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE Kassel (Landkreis Kassel)
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Stuttgart, den.31.03.2006

SGB II, Leistungen für Wohnungslose

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem wir auf Ihre Praxis der täglichen ALG II-Auszahlung an Wohnungslose aufmerksam gemacht worden sind. Nachfragen in ihrem Landkreis haben die Meldung bestätigt, wonach Wohnungslose ohne polizeiliche Meldung ihr ALG II täglich beantragen müssten und auch nur jeweils für einen Tag ausbezahlt bekämen. Eine Scheckeinlösung des „Tagessatzes“ sei, je nach Zeitpunkt der Vorsprache, erst nach 15 Uhr, 17 Uhr oder am Folgetag möglich.

Sollte dies allgemeine Verwaltungspraxis in der ARGE des Landkreises Kassel sein, möchten wir folgendes zu bedenken geben:

Öffentliche Leistungsträger sind nach § 17 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in *zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig* erhält. Tägliche Antragstellung und Auszahlung wird dieser Vorgabe nicht gerecht.

Für die Sozialhilfe hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zu Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt für Wohnungslose vom 16.1.1986 – 5 C 72-84 festgestellt, dass Abweichungen bei der Form der Hilfgewährung nicht durch abstrakte, gruppenspezifische Betrachtung gerechtfertigt werden können und besondere Umstände im Einzelfall vorliegen müssen, um eine Abweichung zu rechtfertigen. Diese, auf dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 1 Abs. 1 GG fußende Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes gilt heute gleichermaßen für das ALG II der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Das Recht eines Grundsicherungsträgers, bei Personen, die sich tatsächlich nur kurzfristig im Zuständigkeitsbereich aufhalten oder bei Neuankommenden, bei denen noch unklar ist, ob sie länger bleiben wollen, während des Prüfungszeitraumes über das ALG II nur für kurze Zeiträume zu entscheiden, bleibt unbestritten. Wenn jedoch ein Leistungsberechtigter, der bekundet, den Zuständigkeitsbereich nicht verlassen zu wollen, über Wochen und Monate hinweg täglich zum Erhalt von ALG II vorsprechen muss, so hat dies mit berechtigten Prüfungsaufgaben nichts mehr zu tun. Für einen gewöhnlichen Aufenthalt und damit Ihre Zuständigkeit ist eine polizeiliche Meldung nicht erforderlich.

Wir wundern uns über den hohen Verwaltungsaufwand, den Ihre Behörde in diesen Fällen betreibt. Bekanntermaßen ist die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterschaft bei den Grundsicherungsträgern ohnehin sehr hoch.

Andere Arbeitsgemeinschaften lösen das Problem auf Klienten- (und Mitarbeiter-) freundlichere Weise, indem sie bei Neuankommenden nur für wenige Tage ALG II ausbezahlen und diese Auszahlungszeiträume sukzessive verlängern.

Auch was die Form der Auszahlung angeht, lässt sich mit amtlichen Geldauszahlungsautomaten Verwaltungsaufwand verringern und die Leistungsberechtigten müssen nicht bis zum Nachmittag oder den Folgetag auf ihre Geldleistung warten.

Betroffene Leistungsberechtigte empfinden die Erfordernis täglicher Vorsprache oft als entmündigende Schikane. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass sie lediglich aus diesem Grund Ihren Zuständigkeitsbereich wieder verlassen und auf die vor Ort angebotenen Hilfeangebote verzichten oder den Hilfeprozess abbrechen.

Auf Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII besteht ein Rechtsanspruch. Die Hilfen müssen den Betroffenen angeboten werden und setzen mit Bekanntwerden der Notlage ein. Mit einer Antrags- und Auszahlungspraxis, die geeignet ist, die Berechtigten zum Verlassen des Zuständigkeitsbereiches zu bewegen, wird ein Ziel der Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII, nämlich solche erzwungene Mobilität zu unterbrechen, unerreichbar.

Bei der Verzahnung der unterschiedlichen Hilfeformen ist erforderlich, dass die ganzheitlich angelegte Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten maßgebend für die Abstimmung des Hilfebedarfs bleibt. Das ist fachlich vernünftig und wird von einigen Argen bereits erkannt, mit vielen anderen finden intensive Kooperationsgespräche statt.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung geeigneter Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

13. Juli 2006
EINGEGANGEN



Arbeitsförderung Landkreis Kassel
Arbeitsgemeinschaft
der Agentur für Arbeit Kassel
und des Landkreises Kassel



ARGE Landkreis Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
-Fachausschuss Recht u. Finanzierung-
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 500.A - II-1406
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Durchwahl: 0561 2078 550
Telefax: 0561 2078 599
E-Mail: [REDACTED]@arge-sgb2.de
Datum: 12. Juli 2006

* (4,6 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom)

Leistungen nach dem SGB II an Wohnungslose;
hier: Ihr Schr. v. 27.06. d.J.

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

zunächst möchte ich mich nochmals dafür entschuldigen, dass auf Ihr Schreiben vom 31.03.2006 keinerlei Reaktion der Arbeitsförderung Landkreis Kassel erfolgte. Aus mir unbekanntem Gründen hat Ihr Schreiben die Arbeitsförderung augenscheinlich nicht erreicht.

Ihre Erinnerung habe ich zum Anlass genommen, das Verfahren der Leistungsgewährung an Wohnungslose einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Unabhängig von Verfahrensabläufen, die möglicherweise einer Anpassung bedürfen, konnte ich bei dieser Prüfung aber keinerlei Rechtsverstoß im Rechtskreis des II. Buches Sozialgesetz (SGB II) feststellen.

Ob ein Antragsteller grundsätzlich Leistungen der Grundsicherung für den Lebensunterhalt bei Arbeitslosigkeit erhalten kann, bestimmt sich nach der Vorschrift des § 7 SGB II. Leistungen können danach Personen erhalten, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- erwerbsfähig sind
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts eines Wohnungslosen bestimmt die zu § 7 (1) Nr. 4 SGB II ergangene Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit, dass als solcher der Ort angenommen wird, an dem der Hilfesuchende den Antrag auf Leistung stellt.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung führt der Kommentar zum SGB II von C.F. Müller zu § 7 in der Randziffer 14 in Satz 4 aus, dass „ziehen Personen ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland umher, so sollten die jeweils örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende daran denken, die Bewilligungszeiträume sinnvoll abzukürzen“.

Dienstgebäude
Ständeplatz 23
34117 Kassel

Telefon
0180 100259550 000 *
Telefax
0561 2078 217 599
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion Hessen
BBk Kassel
BLZ 52000000
Kto.Nr. 53001600
BIC: ZBHEDEF1520
IBAN:
DE2852000000053001600

- 2 -

Dieser Hinweis wird im gleichen Kommentar in der Randziffer 7 zu § 41 (1) S. 4 dahingehend konkretisiert, dass die Regelleistung bei Wohnungslosen auch tageweise bewilligt werden kann.

Mit der Zulassung von kommunalen Trägern im Sinne des § 6a SGB II ist die im Kommentar angesprochene Einschränkung auf Tatbestände des Missbrauchs durch Antragstellung an mehreren Orten gegeben.

Insbesondere durch die große Zahl von Optionskommunen, die Leistungen nicht nach dem Verfahren A2LL bewilligen, besteht in Hessen eine durchaus ernstzunehmende Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme der Leistung.

Das von Ihnen im Schreiben vom 31.03. d.J. angesprochene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1986 bezieht sich ausschließlich auf das bis zum 31.12.2004 geltende Bundessozialhilferecht.

Soweit sich Ihre Kritik auf den Personenkreis bezieht, der Leistungen nach dem SGB XII erhält, kann ich als unzuständiger Leistungsträger hierzu leider keine Aussagen tätigen, da mit der Durchführung des SGB XII die Träger der Sozialhilfe beauftragt sind.

Grundsätzlich hat der Bundesgesetzgeber von der Absicht leiten lassen, Wohnungslose so weit als möglich sozial und beruflich zu reintegrieren.

Konsequenterweise ist dieser Personenkreis in gleicher Weise – wie jeder andere Antragsteller – in die Überprüfung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit einzubeziehen. Konkret heißt das, dass mit ihm ein qualifiziertes Vermittlungsberatungsgespräch zu führen und eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen ist. Wie jedem anderen werden auch dem Wohnungslosen unmittelbar konkrete Angebote unterbreitet und der Grundsatz des Fordern und Fördern umgesetzt.

Die bisher aus dieser Vorgehensweise erzielten Erkenntnisse unterstreichen die Sinnhaftigkeit der tageweise Auszahlung der Leistung, da in einer Vielzahl der Fälle die Hilfesuchenden das Angebot nicht angenommen haben und weitergezogen sind.

Vor diesem Hintergrund werden Sie verstehen, dass ich für die Arbeitsförderung Landkreis Kassel keinen Anlass sehe, unser grundsätzliches Handeln in Frage zu stellen.

Im Interesse der Wohnungslosen, die sich gegenüber unseren Bemühungen aufgeschlossen zeigen und aktiv an ihrer Integration mitwirken und im Sinne einer nachhaltigen Verwaltungsvereinfachung werde ich allerdings veranlassen, dass diejenigen Wohnungslosen, die die angebotene Maßnahme antreten, ab diesem Zeitpunkt die Leistung für einen Zeitraum von mindestens 7 Tagen erhalten.

Ich hoffe, dass diese Regelung Ihren Vorstellungen entgegenkommt und den berechtigten Bedürfnissen der Betroffenen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

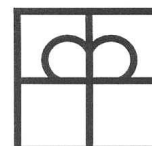
Geschäftsführung Arbeitsförderung
Landkreis Kassel

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE Landkreis Kassel

z.Hd. Herrn Kemper
Ständeplatz 23

34117 Kassel

Stuttgart, den 21.07.2006

SGB II, Leistungen für Wohnungslose
Unsere Schreiben v. 31.03.06 und v. 27.06.06
Ihr Schreiben v. 12.07.06
Ihr Zeichen: 500.A-II-1406

Sehr geehrter Herr Kemper,

wir danken für Ihr Schreiben vom 12.07.2006.

Es freut uns, dass Sie das Verfahren der Leistungsgewährung an Wohnungslose einer eingehenden Prüfung unterzogen haben und – zumindest für einen Teil der leistungsberechtigten Wohnungslosen – die Auszahlungszeiträume verlängern werden.

Wie schon in unserem Schreiben vom 31.03.06 ausgeführt, halten wir das Recht eines Grundsicherungsträgers für unbestritten, bei Personen, die sich tatsächlich nur kurzfristig im Zuständigkeitsbereich aufhalten oder bei Neuankommenden, bei denen noch unklar ist, ob sie länger bleiben wollen, nur für kurze Zeiträume zu entscheiden.

Mit tatsächlich umherziehenden Wohnungslosen Eingliederungsvereinbarungen abzuschließen, halten wir für wenig sinnvoll. Diesen Standpunkt vertrat auch das damalige BMWA (Schriftwechsel von Frau Dr. Warnken v. 21.01.05 mit dem Diak. Werk der EKD) mit der Aussage „Mit umherziehenden Wohnungslosen wird in aller Regel keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, so dass auch keine Sanktionen drohen.“

Anders sieht es aus bei einem Wohnungslosen, der bleiben und einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte. Hier halten wir den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung für sinnvoll und notwendig. Die Eingliederungsvereinbarung kann sehr hilfreich sein, wenn die besonderen Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten, angemessen berücksichtigt werden. Das bedeutet aber auch, dass die Vermittlung von Arbeitsangeboten auf den Einzelfall zugeschnitten sein muss und der Hilfeauftrag der §§ 67 ff SGB XII bzw. ein bereits begonnener Hilfeprozess beachtet werden. So macht es beispielsweise wenig Sinn, einem „Biwakierer“, der seit Jahren ohne Wohnung lebt und lange nicht mehr gearbeitet hat, eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln, solange nicht existenzielle Grundbedürfnisse wie ein Rückzugsort zur Reproduktion der Arbeitskraft, Wasch-, Koch- und Duschköglichkeit befriedigt werden können.

Der Hilfeauftrag der §§ 67 ff SGB XII richtet sich zwar primär an die Sozialhilfeträger. Dennoch muss seine Intention über das SGB XII hinaus von anderen Sozialleistungsträgern in ihre Entscheidungen mit einbezogen werden.

Nach § 3 Abs. 3 VO zu § 69 SGB XII erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden

„1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten beeinträchtigen.“

In diesem Sinne bitte ich unsere Äußerungen und die praktische Arbeit der Wohnungslosenhilfe zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

5.6.3 Hochtaunuskreis

Der Hochtaunuskreis ist als so genannte „Optionskommune“ (wie bisher schon als Sozialhilfeträger) für Sicherungsleistungen des Unterhalts für Wohnungslose zuständig.

Die Tradition „vertreibender Hilfe“ findet hier ihre Fortsetzung. Mit dem Antwortschreiben hat der Hochtaunuskreis die uns bekannt gewordene Leistungspraxis letztlich bestätigt.

Hier noch einige Anmerkungen:

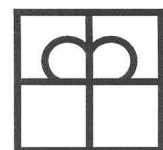
- Die Benutzung des überholten und stigmatisierenden Begriffes „Nichtsesshafter“ sollte auch dann vermieden werden, wenn er noch in Hessen (nicht nur dort) in älteren Zuständigkeitsvereinbarungen auftaucht.
- Die 5-Tage-Befristung damit zu begründen, dass sich die Betroffenen den Eingliederungsmaßnahmen entziehen würden, stellt Ursache und Wirkung auf den Kopf.
- Die Aussage gegenüber Betroffenen, es gebe (gekürzte) Tagessätze nur für 5 Tage pro Monat, es sei denn sie hätten eine polizeiliche Meldung vorzuweisen oder würden in eine Einrichtung ziehen, blieb unwidersprochen.
- Dass Zuständigkeit und evtl. bereits bestehender Leistungsbezug von der Behörde geprüft werden müssen, ist ohnehin eine Selbstverständlichkeit.
- Die Kürzung der Regelleistung wird zugegeben. Sie ist rechtswidrig. (siehe 4.7)
- Spätestens nach dem Inkrafttreten des Fortentwicklungsgesetzes zum 01.08.06 müsste die „5-Tage-Regelung“ ohnehin fallen. Ein fehlender gewöhnlicher Aufenthalt wird für die Zuständigkeit durch den tatsächlichen Aufenthalt ersetzt (§ 36 Satz 3 SGB II).

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Herrn
Landrat Ulrich Krebs
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5

61356 Bad Homburg

Stuttgart, den 26.04.2006

SGB II, „Tagessätze“ für Wohnungslose

Sehr geehrter Herr Krebs,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem wir von einer Fachberatungsstelle in Baden-Württemberg auf die Praxis der Leistungsgewährung an Wohnungslose in Bad Homburg aufmerksam gemacht worden sind. Nachfragen in Ihrem Landkreis haben die Meldung bestätigt, wonach Wohnungslose ohne polizeiliche Meldung ALG II in „Tagessätzen“ von 9,10 € ausbezahlt bekämen; und dies für in der Regel maximal 5 Tage im Monat.

Zu der uns geschilderten Verwaltungspraxis stellen wir fest:

1. Die Befristung der Regelleistung auf 5 Tage im Monat stellt eine rechtswidrige Beschneidung der Hilfe dar.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von dem zuständigen Grundsicherungsträger solange zu gewähren, wie der Bedarf im Rahmen seiner Zuständigkeit besteht. Eine Befristung der Hilfe auf wenige Tage pro Monat ist weder aus dem SGB II noch dem SGB XII ableitbar, widerspricht der Intention des Gesetzgebers und kann nur als grob rechtswidrig bezeichnet werden.

Das Recht eines Grundsicherungsträgers, bei Personen, die sich tatsächlich nur kurzfristig im Zuständigkeitsbereich aufhalten wollen oder bei Neuankommenden, bei denen noch unklar ist, ob sie länger bleiben wollen, während des Prüfungszeitraumes über die Hilfe zunächst nur für kurze Zeiträume zu entscheiden, bleibt unbestritten.

2. Eine ALG II-Kürzung in Form von Tagessätzen in Höhe von 9,10 € findet ohne Rechtsgrundlage statt.

Die im SGB II geregelte strikte Pauschalierung hat keine Öffnungsklausel zur abweichenden Bemessung der Regelleistung. Selbst wenn es eine Öffnungsklausel gäbe, stünde den Einsparungen im Haushalt der höhere Bedarf durch die Obdachlosigkeit entgegen (keine Vorratshaltung möglich, warmes Essen in Gaststätten, erhöhter Bekleidungsbedarf).

3. Eine polizeiliche Meldung ist keine Voraussetzung für Leistungsansprüche nach dem SGB II.

Für die örtliche Zuständigkeit eines Grundsicherungsträgers ist der gewöhnliche Aufenthalt relevant. Die Agentur für Arbeit hat in ihren Durchführungshinweisen in Rz 36.4 festgehalten: „Für Personen ohne festen Wohnsitz ist als gewöhnlicher Aufenthalt der Bezirk anzuerkennen, in dem der Antrag gestellt wird.“

4. Gruppenspezifische Leistungsmodifizierungen sind nicht zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zu Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt für Wohnungslose vom 16.1.1986 – 5 C 72-84 festgestellt, dass Abweichungen bei der Form der Hilfegewährung nicht durch abstrakte, gruppenspezifische Betrachtung gerechtfertigt werden können und besondere Umstände im Einzelfall vorliegen müssen, um eine Abweichung zu rechtfertigen. Dies gilt auch für die Grundsicherung des ALG II. Bei der beanstandeten Leistungspraxis liegt eine gruppenspezifische Sichtweise vor, die sich - noch gravierender als auf die Form - auf den Anspruch an sich auswirkt.

5. Der „Rechtsvollzug“ erinnert an die Armenhilfe vergangener Zeiten.

Schon im späten Mittelalter gab es in den Städten organisierte Armenhilfe. Während für die ortseigenen Armen eine kommunale Verantwortung gesehen wurde, war man bemüht, ortsfremde Arme von der Stadt fernzuhalten, sie möglichst nicht in die Stadt hereinzulassen oder mit einer einmaligen Verköstigung wieder wegzuschicken. Mit Einführung des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1962 wurden die Hilfen an den Prinzipien des Grundgesetzes ausgerichtet, wie die Würde des Menschen und die Anerkennung eines einklagbaren Rechtsanspruchs bzw. die pflichtgemäße Ausübung des eingeräumten Ermessens. Kommunale Bemühungen, ortsfremde Arme mittels rechtswidriger Leistungspraktiken fernzuhalten, haben im Geltungsbereich des Grundgesetzes keinerlei Berechtigung.

6. Die „vertreibende Hilfe“ der befristeten „Leistungen“ führt zur Mehrbelastung rechtskonform leistender Träger.

Es kann und darf nicht Ziel von Sozialleistungsträgern sein, Anspruchsberechtigte durch „vertreibende Hilfeleistungen“ vom eigenen Zuständigkeitsbereich fernzuhalten, wohlwissend, dass sich diese Personen dann dorthin begeben, wo die ihnen zustehenden Ansprüche in gesetzeskonformer Weise eingelöst werden. Diejenigen Leistungsträger, die sich an gesetzliche Vorgaben halten, werden sonst dafür „bestraft“.

7. Der Hilfeauftrag der §§ 67 ff SGB XII bleibt unbeachtet.

Auf Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII besteht ein Rechtsanspruch. Die Hilfe muss den Betroffenen angeboten werden und setzt mit Bekanntwerden der Notlage ein. Mit der indirekten Aufforderung, den Zuständigkeitsbereich wieder zu verlassen, wird ein Ziel der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, nämlich solche erzwungene Mobilität zu unterbrechen, unerreichbar.

Bei den betroffenen Leistungsberechtigten handelt es sich um die ärmsten Menschen in unserer Gesellschaft mit den gemeinsamen Mängellagen fehlenden Geldes, fehlender Unterkunft, Arbeit und hilfreicher sozialer Kontakte. Diesen Menschen gesetzliche Hilfeansprüche, die ein Existenzminimum und damit ein menschenwürdiges Leben sichern sollen, zu verweigern, halten wir auch unter ethischen Gesichtspunkten für nicht hinnehmbar.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Wir sind uns im klaren darüber, dass bei dem umfangreichen Aufgabengebiet eines Landrates Ihnen nicht jede Verwaltungspraxis Ihrer Behörden bekannt sein kann (zumal Sie Ihr Amt neu angetreten haben).

Mit diesem Schreiben möchten wir auf einen uns bekannt gewordenen Missstand hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken. Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

HOCHTAUNUSKREIS

Der Kreisausschuss

Sitz der Kreisverwaltung 61352 Bad Homburg v.d. Höhe, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4
Postanschrift: Landratsamt, Postfach 19 41, 61289 Bad Homburg v.d.Höhe



Landratsamt, Postfach 19 41, 61289 Bad Homburg v.d. Höhe

Evangelische Obdachlosenhilfe e. V.
 Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

24. Mai 2006
 EINGEDANGEN

Geschäftsbereich Arbeit Fachbereich Hilfemanagement

Auskunft erteilt:

██████████
 Zimmer: 3-429
 Telefon: 06172/999-8000
 Telefax: 06172/999-9826
 e-mail: ██████████@hochtaunuskreis.de

Az.: 80-00-00

16. Mai 2006

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II;
 Personenkreis der Nichtsesshaften – Ihre Zuschrift vom 26.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Ihrer Zuschrift aufgeworfenen Fragestellungen sollen nachfolgend gerne beantwortet werden; soweit Sie darin eine missbräuchliche Rechtsanwendung im Hochtaunuskreis suggerieren oder gar direkt unterstellen, müssen wir diesen Vorwurf mit Entschiedenheit zurückweisen.

Personen ohne festen Wohnsitz lösen – abhängig von den Bedürfnissen des Einzelnen – unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf aus. Dabei nehmen wir die gesetzliche Anforderung, die sich aus dem SGB II hinsichtlich der Integration der Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt bzw. deren Qualifizierung oder Stabilisierung ergeben, sehr ernst. Schon aus diesem Grunde ist der Aufbau eines engen Kontaktes zum Klienten grundlegend; es kann nicht in das Belieben eines Leistungsempfängers gestellt sein, ob und wann er sich für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung stellt.

Hieraus ergibt sich, dass wir den bei unserer Zahlstelle für Nichtsesshafte vorsprechenden Personen (dabei handelt es sich in der Regel um Durchreisende ohne Bezugspunkt oder gewöhnlichem Aufenthalt im Hochtaunuskreis) die Möglichkeit eröffnen, unsere durch die Caritas geführte Fachberatungsstelle aufzusuchen und das dortige Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen. Damit geht auch die Möglichkeit der Nutzung von Kurzzeit- oder dauerhaften Übernachtungsplätzen einher. Personen mit weitergehendem Betreuungsbedarf und dem Erfordernis von Leistungen nach § 67 SGB XII steht des weiteren das Haus Teichmühle offen.

KONTEN DER KREISKASSE:
 Taunus-Sparkasse Bad Homburg v.d. Höhe

POSTBANK:
 Frankfurt am Main
 Nr. 9 957-600 RI 7 500 100 60

SPRECHZEITEN:
 Nur nach Vereinbarung

Für die Situation dieses Personenkreises haben wir auf diesem Wege geeignete Hilfsstrukturen aufgebaut, um es eben nicht – wie dies mancherorts die Praxis ist – bei einer bloßen Erbringung von Barauszahlungen bewenden zu lassen.

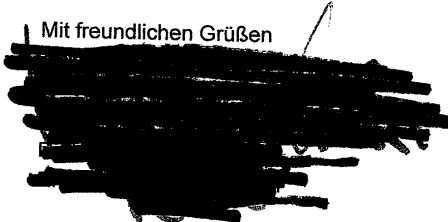
Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des Förderns und Forderns müssen wir jedoch darauf bestehen, dass sich auch die erwerbsfähigen Klienten ohne festen Wohnsitz den Integrationsangeboten stellen. Hierauf wird bei den Vorsprachen regelmäßig hingewiesen. Aus Gründen der Praktikabilität und nicht zuletzt auch im wohlverstandenen Interesse der Durchreisenden sehen wir dabei eine Karenzzeit von einer Woche vor. Wenn sich Leistungsempfänger nach Ablauf dieser Karenzzeit durch Verlassen des Kreisgebietes unseren – gesetzlich vorgeschriebenen – Eingliederungsmaßnahmen entziehen, so kann dies nicht ernstlich als „Beschneidung der Hilfe“ oder „vertreibende Hilfe“ disqualifiziert werden. Eine solche Betrachtungsweise muß sich letztlich gegen deren Urheber selbst wenden.

Die Maßgabe, unsere Leistungen erst nach Klärung der Meldeverhältnisse zu erbringen, ist eine leistungsrechtliche Selbstverständlichkeit und grundlegend für die Feststellung, ob ggf. bereits Leistungen durch andere Träger erbracht worden sind, die auf die Grundsicherungsleistung anzurechnen wären. Wir sehen auch hier keine Veranlassung, unsere Verwaltungspraxis, die wir bei jedem Antragsteller unabhängig von dessen Herkunft oder Antragsanlaß einfordern, umzustellen. Dies wäre gerade im Hinblick auf die vielfachen Debatten um Aufdeckung von Mehrfachbezug und Leistungsmissbrauch, die auch Gegenstand aktueller Gesetzesnovellierungen sind, ebenso wenig zielführend wie zeitgerecht.

Hinsichtlich des Leistungsumfanges stellen wir fest, dass die Regelleistung sämtliche Bedarfstatbestände für einmalige Leistungen (mit Ausnahme der bekannten Regelungen in § 23 Abs. 3 SGB II) umfasst. Gerade beim Personenkreis der Nichtsesshaften findet eine Ansparung auf einmalige Bedarfslagen de facto nicht statt. Der diesbezügliche Regelleistungsanteil wird folglich nicht zweckentsprechend verwandt. Hier erbringen wir bedarfsweise Sach- oder Barleistungen, wobei im Interesse der Klienten keine Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II vergeben werden.

Mit den Trägervereinen und Betreuungseinrichtungen arbeiten wir seit Jahren eng und erfolgreich zusammen; die Verfahrensabläufe sind den Beteiligten bekannt und haben sich insgesamt bewährt. Den von Ihnen aufgeworfenen Kritikpunkten können wir uns nicht anschließen.

Mit freundlichen Grüßen



5.7 Kürzung der Regelleistung bei Klinikaufhalten

Zur Vertiefung in die Thematik verweisen wir auf Kap. 4.8 sowie die Stellungnahme im Anhang.

5.7.1 Bundesagentur für Arbeit

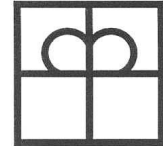
EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart



Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104

90478 Nürnberg

Stuttgart, den 20.03.2006

SGB II, Kürzung der Regelleistung bei Krankenhausaufenthalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie als zuständigen Sozialleistungsträger und möchten auf Meldungen einzelner Träger der Wohnungslosenhilfe hinweisen, verbunden mit der Erwartung einer Klarstellung Ihrerseits.

Die Meldungen:

SGB II-Leistungsempfängern würden während eines stationären Krankenhausaufenthaltes die Regelleistung um 35 % gekürzt. Begründet würde diese Kürzung damit, dass die im Krankenhaus bereitgestellte Verpflegung in der Regelleistung mit einem Anteil von 35 % berücksichtigt und der Betrag als bedarfsmindernde Leistung anzurechnen sei.

Eine Rechtsgrundlage für eine solche Leistungskürzung ist uns nicht ersichtlich.

Mit der vom Gesetzgeber gewollten strikten Pauschalierung der Regelleistung ist weder eine Erhöhung noch eine Herabsetzung der Regelleistung normativ vorgesehen.

Eine Öffnungsklausel, wie in der Sozialhilfe in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII wurde ins zeitgleich formulierte SGB II nicht aufgenommen.

Zur Vertiefung dieser Thematik verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme, die von Gregor Kochhan in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beratungsstelle Braunschweig erarbeitet wurde.

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende neigen dazu, ohne Rechtsgrundlage die Regelleistung zu senken; jedoch dann, wenn es darum ginge, die Regelleistung aufgrund individueller Bedarfslagen (z.B. Bekleidungsbedarf außerhalb von Normgrößen) zu erhöhen, werden solche Erhöhung mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Diese einseitige Sichtweise zu Lasten der Leistungsberechtigten ist nicht hinnehmbar.

Es wurden uns Fälle berichtet, in denen bereits ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes Kürzungen der Regelleistung vorgenommen worden sind. Auf den Tag umgerechnet verbleiben einem ALG II-Empfänger nach Abzug von 35 % noch ca. 7,50 €. Von diesen 7,50 € muss der Leistungsberechtigte bis zur Erreichung der Belastungsgrenze noch 10 € Zuzahlung pro Tag aufbringen. Diese „Unterdeckung“ macht die Sinnwidrigkeit von Kürzungen der Regelleistung besonders deutlich.

Wir möchten daran erinnern, dass das Recht des Sozialgesetzbuches mit dem Ziel der „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ dazu beitragen soll, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, ...und besondere Belastungen des Lebens ... auszugleichen.“ (§ 1 Abs. 1 SGB I). Wir sehen einen Verwaltungsvollzug wie oben beschrieben im Widerspruch zu den aus dem Grundgesetz resultierenden Aufgaben des Sozialgesetzbuches.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich. Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und eine Klarstellung über Ihre Durchführungshinweise.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner

Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose Braunschweig in Zusammenarbeit mit Gregor Kochhan: Zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten

nachrichtlich an

Ombudsrat - Grundsicherung für Arbeitssuchende - Postfach 040140 10061 Berlin



Bundesagentur für Arbeit
Kundenreaktionsmanagement

BA-Service-Haus, 90327 Nürnberg

Evangelische Obdachlosenhilfe E.V.
Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 03/KRM –II-6001
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: XXXXXXXXXX
Durchwahl: 0911 179 3846
Telefax: 0911 179 2123
E-Mail: Service-Haus.Kundenreaktionsmanagement
@arbeitsagentur.de
Datum: 04.04.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

für Ihren Brief vom 20.03.2006 danke ich Ihnen.

Hilfebedürftigkeit ist in § 9 SGB II definiert. Nach § 9 Abs. 1 SGB II liegt Hilfebedürftigkeit nicht vor, soweit der Betroffene die Hilfe nicht von anderen erhält.

Auch der in der beigefügten Stellungnahme zitierte Kommentator Brühl führt hierzu in dem LPK-SGB II unter Rz 15 zu § 9 SGB II aus, dass solche Hilfen anderer Einkommen und Vermögen darstellen, sobald jemand diese Hilfen erhält. Alle berücksichtigungsfähigen Mittel, die der Hilfebedürftige tatsächlich erhält, sind als bereite Mittel anzurechnen (Rz 16 zu § 9 SGB II, LPK-SGB II).

Die Verpflegung hat zwar keinen Marktwert, weil sie nicht gegen Geld eingetauscht werden kann. Sie hat aber einen anrechenbaren Geldwert. Die Kommentierung (Rz 11 zu § 11) enthält folgende Aussage:

„...Deputate und andere Naturalleistungen sind Sacheinnahmen, wenn sie einen Geldeswert haben, z. B. Kost und Logis, ...“.

Die weitere angeführte Kommentierung (Rz 12), die aussagt, dass die bedarfsbezogene Verwendungsmöglichkeit hinzukommen muss, ist m. E. aus dem Zusammenhang gerissen. Wie den weiteren Ausführungen im zitierten Kommentar zu entnehmen ist, bezieht sich diese Aussage ausschließlich auf solche Mittel, die tatsächlich nicht als bereite Mittel zur Verfügung stehen und damit ungeeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beseitigen.

Die Gewährung von voller Verpflegung in einer stationären Einrichtung ist aber geradezu in idealer Weise geeignet, die Hilfebedürftigkeit unmittelbar zu verringern, wenn nicht sogar zu beseitigen. Deshalb wird z. B. nach § 35 Abs. 2 SGB XII bei stationärer Unterbringung nur ein „Taschengeld“ i. H. von 26 v. H. des Eckregelsatzes gezahlt.

- 2 -

Telefon
0911 179 0
Telefax
0911 1792123
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBk Filiale Nürnberg
BLZ: 7600000
Kto.Nr. 76001600
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE24760000000076001600

- 2 -

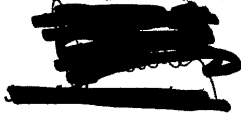
Die zitierte „bedarfsbezogene Verwendungsmöglichkeit“ muss daher nicht bei jeder Sachleistung darin bestehen, dass sie in eine Geldleistung umtauschbar ist.

Soweit wichtige Gründe vorliegen, wie die angeführten religiösen, kann ich Ihnen insoweit zustimmen, dass eine Berücksichtigung der Verpflegung wegen fehlender bedarfsbezogener Verwendungsmöglichkeiten nicht erfolgen darf.

Sind aber solche Gründe nicht vorhanden, ist der Hilfebedürftige im Rahmen seiner zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten gehalten, die zur Verfügung gestellte Verpflegung in Anspruch zu nehmen und damit seine Hilfebedürftigkeit zu verringern.

~~Anlage~~

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



5.7.2 Ombudsrat

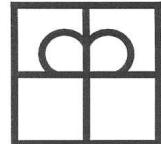
EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart



Ombudsrat
- Grundsicherung für Arbeitssuchende -
Postfach 040140

10061 Berlin

Stuttgart, den 20.03.2006

SGB II, Kürzung der Regelleistung bei Krankenhausaufenthalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Beiliegend senden wir Ihnen ein Schreiben an die Bundesagentur für Arbeit zur Kenntnisnahme. Da es zu Ihrer Aufgabe der kritischen Begleitung der Einführung des SGB II gehört, Schwachstellen aufzudecken, möchten wir auch Sie auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Schreiben an die Bundesagentur für Arbeit vom 20.03.2006 incl. Anlage

22. Mai 2006
EINGEGANGEN

Ombudsrat
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Fachausschuss Recht und Finanzierung
z. Hd. Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

POSTANSCHRIFT Postfach 040140, 10061 Berlin
TEL 0800 44 00 55 0
INTERNET www.ombudsrat.de
BEARBEITET VON [REDACTED]
E-MAIL geschaeftsstelle@buero-ombudsrat.de
DATUM Berlin, 17. Mai 2006

BETREFF **Ihr Schreiben vom 20. März 2006**

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

in Ihrem Schreiben kritisieren Sie eine Minderung der pauschalierten Regelleistung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Falle einer stationären medizinischen Versorgung.

Hierzu gestatten Sie mir folgende Erläuterungen:

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Dementsprechend orientiert sich das Niveau dieser Geldleistung an dem konkreten Bedarf des betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen.

Der Inhalt der Regelsätze ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der Regelsatzverordnung. Dort wird geregelt, mit welchem Prozentanteil die einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Regelsatz zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch Verbrauchsausgaben für Verpflegung berücksichtigt worden.

Sofern während des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung die Verpflegung und Versorgung in der Einrichtung erfolgt, ist der Bedarf insoweit gedeckt, denn die mit der Regelleistung abgedeckten Bedarfe werden in diesem Fall von dritter Seite erbracht.

Dabei wurde im Oktober 2004 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und dem Deutschen Verein im Zusammenhang mit der Abstimmung der Hinweise zu § 9 SGB II festgelegt, dass eine Absenkung der Regelleistung im SGB II bis zu einem Wert von 35 v. H. Regelleistung vorgenommen werden soll.

Seite 2 von 2 In der monatlichen Regelleistung nach § 20 SGB II ist auch ein Anteil für Gesundheitspflege enthalten. Bei der Bemessung der Regelleistung – entsprechend den Regelsätzen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) – wurden die Positionen „Pharmazeutische Erzeugnisse, andere medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte und Ausrüstungen“ aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in vollem Umfang berücksichtigt, da nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) auch für Leistungsberechtigte Zuzahlungen vorgesehen sind.

Eigenleistungen bei der medizinischen Versorgung, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden, sind insoweit von der Regelleistung abgedeckt.

Hinsichtlich der Zuzahlungshöchstgrenze, die grundsätzlich 2 % bzw. 1 % (bei schwerwiegend chronisch Kranken) des Jahresbruttoeinkommens beträgt, ist für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der geringeren Leistungsfähigkeit anstelle des Jahresbruttoeinkommens der Regelsatz des Haushaltsvorstandes als Bezugsgröße festgelegt worden.

Für 2005 bedeutet dies im früheren Bundesgebiet einen Zuzahlungshöchstbetrag von jährlich 82,80 Euro bzw. 41,40 Euro und in den neuen Ländern einen Zuzahlungshöchstbetrag von jährlich 79,44 Euro bzw. 39,72 Euro. Versicherte, die während eines Jahres mit ihren Zuzahlungen ihren Zuzahlungshöchstbetrag erreichen, werden von ihrer Krankenkasse für den Rest des Jahres von weiteren Zahlungen befreit.

Eine Minderung der Regelleistung bei stationärem Krankenhausaufenthalt ist deshalb nach geltender Rechtslage nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]

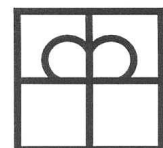
5.7.3 ARGE Weimar

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



ARGE SGB II Weimar-Apolda
Eduard-Rosenthal-Str. 43

99423 Weimar

Stuttgart, den 21.03.2006

SGB II, Kürzung der Regelleistung bei Krankenhausaufenthalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten.

SGB II-Leistungsempfängern würden während eines stationären Krankenhausaufenthaltes die Regelleistung um 35 % gekürzt – so wurde uns berichtet. Begründet würde diese Kürzung damit, dass die im Krankenhaus bereitgestellte Verpflegung in der Regelleistung mit einem Anteil von 35 % berücksichtigt und der Betrag als bedarfsmindernde Leistung anzurechnen sei.

Eine Rechtsgrundlage für eine solche Leistungskürzung ist uns nicht ersichtlich.

Mit der vom Gesetzgeber gewollten strikten Pauschalierung der Regelleistung ist weder eine Erhöhung noch eine Herabsetzung der Regelleistung normativ vorgesehen.

Eine Öffnungsklausel, wie in der Sozialhilfe in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII wurde ins zeitgleich formulierte SGB II nicht aufgenommen.

Zur Vertiefung dieser Thematik verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme, die von Gregor Kochhan in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beratungsstelle Braunschweig erarbeitet wurde.

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende neigen dazu, ohne Rechtsgrundlage die Regelleistung zu senken; jedoch dann, wenn es darum ginge, die Regelleistung aufgrund

individueller Bedarfslagen (z.B. Bekleidungsbedarf außerhalb von Normgrößen) zu erhöhen, werden solche Erhöhung mangels Rechtsgrundlage abgelehnt. Diese einseitige Sichtweise zu Lasten der Leistungsberechtigten ist nicht hinnehmbar.

Es wurde uns ein Fall berichtet, in dem bereits ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes Kürzungen der Regelleistung vorgenommen worden sind. Auf den Tag umgerechnet verbleiben einem ALG II-Empfänger (Ost) nach Abzug von 35 % noch etwas über 7 €. Hiervon muss der Leistungsberechtigte bis zur Erreichung der Belastungsgrenze noch 10 € Zuzahlung pro Tag aufbringen. Diese „Unterdeckung“ macht die Sinnwidrigkeit von Kürzungen der Regelleistung besonders deutlich.

Wir möchten daran erinnern, dass das Recht des Sozialgesetzbuches mit dem Ziel der „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ dazu beitragen soll, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, ...und besondere Belastungen des Lebens ... auszugleichen.“ (§ 1 Abs. 1 SGB I). Wir sehen einen Verwaltungsvollzug wie oben beschrieben im Widerspruch zu den aus dem Grundgesetz resultierenden Aufgaben des Sozialgesetzbuches.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose Braunschweig in Zusammenarbeit mit Gregor Kochhan: Zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten

**ARGE SGB II Weimar/Apolda**

ARGE SGB II in den Job-Centern Weimar/Apolda, Postfach 2331, 99404 Weimar

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
 Fachausschuss Recht und Finanzierung
 Postfach 10 11 42
 70010 Stuttgart

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht:
 Mein Zeichen: 73 II - 1103
 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
 Durchwahl: +49 180 1 00255550 296 *
 E-Mail: ARGE-Weimar-Apolda@arge-sgb2.de
 Datum: 6.7.2006

* (4,6 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
 hier: Minderung der Regelleistung bei freier Verpflegung

Sehr geehrter Herr Steinbrecher,

Bezug nehmend auf ihr Schreiben vom 27.06.2006 möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich die Anfrage vom 21.03.2006 an den Fachbereich SGB II der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit mit der Bitte um Prüfung und Weiterleitung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesandt habe.

Die ARGE SGB II Weimar/Apolda vertritt hier die vom BMAS bislang ebenfalls vertretene Auffassung, dass Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II für die Teilbedarfe (im vorliegenden Fall Ernährung) nicht vorliegen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Ich bedauere Ihnen derzeit keine andere Auskunft geben zu können und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
 Geschäftsführer der
 ARGE SGB II Weimar/Apolda

Dienstgebäude
 Eduard-Rosenthal-Strasse 43
 99423 Weimar

Telefon +49 180 1 00255550 000 *
Telefax +49 3643 451 170
Internet
 www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
 Regionaldirektion SAT
 BBk Halle
 BLZ 80000000
 Kto.Nr. 80001620
 BIC: MARKDEF 1800
 IBAN:
 80000000001620

5.7.4 ARGE Gifhorn

Schriftwechsel und Kommentar sind in Kap. 5.1.4 abgedruckt.

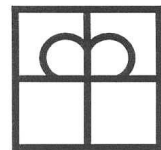
5.7.5 ARGE Freiberg/S.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

ARGE SGB II Freiberg
Chemnitzer Str. 8

09599 Freiberg

Stuttgart, den 21.03.2006

SGB II, Kürzung der Regelleistung bei Krankenhausaufenthalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten.

SGB II-Leistungsempfängern würden während eines stationären Krankenhausaufenthaltes die Regelleistung um 35 % gekürzt – so wurde uns berichtet. Begründet würde diese Kürzung damit, dass die im Krankenhaus bereitgestellte Verpflegung in der Regelleistung mit einem Anteil von 35 % berücksichtigt und der Betrag als bedarfsmindernde Leistung anzurechnen sei.

Eine Rechtsgrundlage für eine solche Leistungskürzung ist uns nicht ersichtlich.

Mit der vom Gesetzgeber gewollten strikten Pauschalierung der Regelleistung ist weder eine Erhöhung noch eine Herabsetzung der Regelleistung normativ vorgesehen.

Eine Öffnungsklausel, wie in der Sozialhilfe in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII wurde ins zeitgleich formulierte SGB II nicht aufgenommen.

Zur Vertiefung dieser Thematik verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme, die von Gregor Kochhan in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beratungsstelle Braunschweig erarbeitet wurde.

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende neigen dazu, ohne Rechtsgrundlage die Regelleistung zu senken; jedoch dann, wenn es darum ginge, die Regelleistung aufgrund individueller Bedarfslagen (z.B. Bekleidungsbedarf außerhalb von Normgrößen) zu erhöhen, werden solche Erhöhung mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Diese einseitige Sichtweise zu Lasten der Leistungsberechtigten ist nicht hinnehmbar.

Es wurde uns ein Fall berichtet, in dem bereits ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes Kürzungen der Regelleistung vorgenommen worden sind. Auf den Tag umgerechnet verbleiben einem ALG II-Empfänger (Ost) nach Abzug von 35 % noch etwas über 7 €. Hiervon muss der Leistungsberechtigte bis zur Erreichung der Belastungsgrenze noch 10 € Zuzahlung pro Tag aufbringen. Diese „Unterdeckung“ macht die Sinnwidrigkeit von Kürzungen der Regelleistung besonders deutlich.

Wir möchten daran erinnern, dass das Recht des Sozialgesetzbuches mit dem Ziel der „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ dazu beitragen soll, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, ...und besondere Belastungen des Lebens ... auszugleichen.“ (§ 1 Abs. 1 SGB I). Wir sehen einen Verwaltungsvollzug wie oben beschrieben im Widerspruch zu den aus dem Grundgesetz resultierenden Aufgaben des Sozialgesetzbuches.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner

Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose Braunschweig in Zusammenarbeit mit
Gregor Kochhan: Zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Chemnitz

12. April 2006

EINGEGANGEN

**Arbeitsgemeinschaft SGB II Freiberg**

Geschäftsleitung

Team

ARGE SGB II • Zuger Str. 5-7 • 09618 Brand-Erbisdorf

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Fachausschuss Recht und Finanzierung
z.H. Herrn Steinbrenner
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

Dienstgebäude Zuger Str. 5-7
09618 Brand-Erbisdorf

Datum 07.04.2006

Unser(e) Zeichen/Az

Durchwahl 037322 / 53 210

Auskunft erteilt

Zimmer 04

Datum & Zeichen 21.03.2006

Fax

Ihres Schreibens

E-Mail

SGB II, Kürzung der Regelleistung bei Krankenhausaufenthalt
hier: Ihr Schreiben vom 21.03.2006

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

Ihr o.g. Schreiben liegt mir vor und ich habe dies zum Anlass genommen, den vorgetragenen Sachverhalt zu prüfen.

Tatsächlich erfolgt im Falle eines Krankenhausaufenthaltes eine Kürzung der Leistung um den Anteil der Aufwendungen für Ernährung in Höhe von 35%. Diese Sichtweise stützt sich im Wesentlichen auf die Regelung des § 9 (1) SGB II. Hilfebedürftigkeit liegt demnach dann nicht vor, wenn ein anderer die Hilfe tatsächlich erbringt. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes ist dies der Fall, denn die Ernährung wird in dieser Zeit komplett durch die Einrichtung sichergestellt.

Dass der Leistungsempfänger teilweise für seinen Krankenhausaufenthalt Zuzahlungen zu leisten hat, steht damit nicht im Zusammenhang. Für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II ist hinsichtlich der Zuzahlungshöchstgrenze, die grundsätzlich 2 v. H. bzw. 1 v. H. (Chroniker) des Jahresbruttoeinkommens beträgt, unter Berücksichtigung der geringen Leistungsfähigkeit anstelle des Jahresbruttoeinkommens der Regelsatz des Haushaltsvorstandes als Bezugsgröße festgelegt worden. Hieraus errechnet sich in den neuen Ländern ein Zuzahlungshöchstbetrag von jährlich 79,44 € bzw. 39,72 €. Diese Positionen wurden laut Auskunft des zuständigen Ministeriums bei der Bemessung der Regelleistung in vollem Umfang berücksichtigt, da nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII Zuzahlungen vorgesehen sind.

Im Übrigen kann der Zuzahlungsbetrag auch durch Arzneimittelzuzahlungen oder Fahrtkosten anfallen. Auf diesen Kosten bliebe der Leistungsempfänger dann „sitzen“; nur wenn diese zufällig mit einem Krankenhausaufenthalt anfielen, würde nach Ihrer Sichtweise ein Ausgleich erfolgen?

Ich habe Ihr Schreiben dennoch zur Prüfung an die Regionaldirektion Sachsen übergeben, da es sich bei dem von Ihnen dargestellten Sachverhalt um eine Leistungsausgestaltung handelt, die entspr. § 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II in den Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Bereichsleiterin

Telefon 037322 / 53-0
Fax 037322/53-153

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Sprechzeiten Leistungsstelle
Mo, Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Di, Do 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwochs geschlossen

5.7.6 ARGE Greifswald

Wie schon in Kap. 4.8 festgestellt, war die ARGE Greifswald der einzige von uns angeschriebene Grundsicherungsträger, der seine frühere Kürzungspraxis, nach offenbar gründlicher Auseinandersetzung mit der Thematik, umgestellt hat!

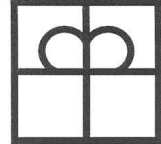
EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart



ARGE Greifswald
Am Gorzberg Haus 10

17489 Greifswald

Stuttgart, den 31.03.2006

SGB II, Kürzung der Regelleistung bei Krankenhausaufenthalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Wir wenden uns an Sie, nachdem uns Informationen über Leistungspraktiken Ihrer Behörde zugegangen sind, die wir für rechtswidrig halten.

SGB II-Leistungsempfängern würden während eines stationären Krankenhausaufenthaltes die Regelleistung um 35 % gekürzt – so wurde uns berichtet. Begründet würde diese Kürzung damit, dass die im Krankenhaus bereitgestellte Verpflegung in der Regelleistung mit einem

Anteil von 35 % berücksichtigt und der Betrag als bedarfsmindernde Leistung anzurechnen sei.

Eine Rechtsgrundlage für eine solche Leistungskürzung ist uns nicht ersichtlich.

Mit der vom Gesetzgeber gewollten strikten Pauschalierung der Regelleistung ist weder eine Erhöhung noch eine Herabsetzung der Regelleistung normativ vorgesehen.

Eine Öffnungsklausel, wie in der Sozialhilfe in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII wurde ins zeitgleich formulierte SGB II nicht aufgenommen.

Zur Vertiefung dieser Thematik verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme, die von Gregor Kochhan in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beratungsstelle Braunschweig erarbeitet wurde.

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende neigen dazu, ohne Rechtsgrundlage die Regelleistung zu senken; jedoch dann, wenn es darum ginge, die Regelleistung aufgrund individueller Bedarfslagen (z.B. Bekleidungsbedarf außerhalb von Normgrößen) zu erhöhen, werden solche Erhöhung mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Diese einseitige Sichtweise zu Lasten der Leistungsberechtigten ist nicht hinnehmbar.

Es wurden uns Fälle im Bundesgebiet berichtet, in dem bereits ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes Kürzungen der Regelleistung vorgenommen worden sind. Auf den Tag umgerechnet verbleiben einem ALG II-Empfänger (Ost) nach Abzug von 35 % noch etwas über 7 €. Hiervon muss der Leistungsberechtigte bis zur Erreichung der Belastungsgrenze noch 10 € Zuzahlung pro Tag aufbringen. Diese „Unterdeckung“ macht die Sinnwidrigkeit von Kürzungen der Regelleistung besonders deutlich.

Selbst wenn eine Anrechnung erst nach Erreichen der Zuzahlungsbelastungsgrenze erfolgt, sind für die Betroffenen bereits Defizite entstanden, die mit einer folgenden Regelleistungskürzung nicht kompensiert werden können.

Wir möchten daran erinnern, dass das Recht des Sozialgesetzbuches mit dem Ziel der „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ dazu beitragen soll, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, ...und besondere Belastungen des Lebens ... auszugleichen.“ (§ 1 Abs. 1 SGB I). Wir sehen Verwaltungsvollzüge wie oben beschrieben im Widerspruch zu den aus dem Grundgesetz resultierenden Aufgaben des Sozialgesetzbuches.

Sie werden uns sicher zustimmen, dass es für einen sozialen Rechtsstaat unabdingbar ist, dass die Exekutive die Vorgaben der Legislative umsetzt. Kommen hinsichtlich einer korrekten Rechtsumsetzung Zweifel auf, müssen Fragen und Kritik nicht nur erlaubt sein, sie sind sogar dringend erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf uns bekannt gewordene Missstände hinweisen, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken.

Wir würden uns freuen, recht bald von Ihnen zu hören, dass Verwaltungsregelungen getroffen sind, die sowohl den Anforderungen der Verwaltung, als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner

Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Anlage: Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose Braunschweig in Zusammenarbeit mit Gregor Kochhan: Zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten

25. Juli 2006
EINGEGANGEN



ARGE Greifswald, Am Gorzberg Haus 10, 17489 Greifswald

Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
Herr Steinbrenner
Postfach 101142

70010 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 820
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Durchwahl: 03834 517 188
Telefax: 03834 517 272 543
E-Mail: ARGE-Greifswald@arge-sgb2.de
Datum: 24. Juli 2006

—
SGBII, Kürzung der Regelleistung bei Krankenhausaufenthalt

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

Bezug nehmend auf Ihre Schreiben vom 18.07.2006 / 31.03.2006 möchte ich Ihnen mitteilen das in der Vergangenheit die von Ihnen geschilderten Fälle eingetreten sind, denen im Rahmen des Widerspruches aber abgeholfen wurde.

—
Unter anderem auf Grund Ihres Hinweises und Hinweisen von anderen Institutionen sowie der Widerspruchsstelle wird eine Kürzung bei betroffenen Fällen nicht mehr vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

—
Dienstgebäude
Am Gorzberg Haus 10
17489 Greifswald

Telefon
03834 517 188
Telefax
03834 517 272 543
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Kasse der RD Nord
BBk Kiel
BLZ 21000000
Kto.Nr. 21001601
BIC: MARKDEF1210
IBAN:
DE 48 2100 0000 0021 0016

6. Weitere Erkenntnisse und Folgerungen

Die Erkenntnisse beruhen auf den Meldungen zum Projekt, die teilweise zu Anschreiben geführt haben, Gesprächen mit Praktikern auf Fortbildungen und in Arbeitskreisen, den Reaktionen der öffentlichen Verwaltungen, Erfahrungen der Referenten in den diakonischen Werken, aber auch auf Hinweisen, die Einzelfälle betroffen und nicht zu weiteren Projektaktivitäten geführt haben. Somit treffen die gewonnenen Erkenntnisse nicht auf alle öffentlichen Träger zu, betreffen aber nach unserer Einschätzung bundesweit eine Vielzahl, mit denen wir im Rahmen des Projektes nicht in direkten Kontakt getreten sind. Man kann von der Spitze des Eisberges sprechen, die vor allem dort sichtbar wird, wo Fachdienste der Wohnungslosenhilfe vor Ort entsprechende Hinweise gegeben haben.

6.1 Reaktionsweisen der öffentlichen Träger

In allen unseren Anschreiben haben wir darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Untersuchung auf unserem Bundeskongress im November 2006 in Berlin veröffentlicht werden. Dieser Hinweis, aber auch das Wissen um die Verleihung eines Negativ-Preises vor zwei Jahren, haben möglicherweise dazu beigetragen, dass sich die überwiegende Mehrzahl der angeschriebenen Behörden mit unseren Hinweisen ernsthaft auseinandergesetzt hat, was sich z.T. in umfangreichen Antwortschreiben und der Zusendung interner Richtlinien niedergeschlagen hat. Unserer Bitte um Prüfung der uns bekannt gewordenen Missstände sind wohl die meisten Behörden nachgekommen, der Bitte um Einführung rechtskonformer Leistungspraktiken nur wenige in vollem Umfang.

Versucht man die Reaktionen zu kategorisieren, lassen sie sich grob in vier Kategorien einordnen:

1. **Die reflexionsfähigen Sozialleistungsträger**, die nach unseren Hinweisen und Auseinandersetzung mit der Thematik ihren Verwaltungsvollzug ändern bzw. zusichern, dafür zu sorgen, dass mit entsprechenden Fallkonstellationen rechtskonform umgegangen wird. (Beispiele: ARGE Warendorf, ARGE Greifswald, ARGE Landkreis Kassel).

2. **Sozialleistungsträger, die einen Teil unserer Hinweise aufgreifen**, erklären, diese Leistungspraxis zu ändern (oder bereits kurzfristig geändert haben), partiell aber an einem von uns als rechtswidrig gesehenen Rechtsvollzug festhalten, dies manchmal auch begründen oder in ihren Antwortschreiben übergehen. (Beispiele: Landkreis Freudenstadt, Landkreis Unna, Rhein-Neckar-Kreis, ARGE Bad Kreuznach, Landkreis Birkenfeld).

3. **Öffentliche Stellen, die nicht bereit sind, ihre Verwaltungspraxis oder Rechtssicht zu ändern** und dies entweder offen vertreten oder „um den heißen Brei herumreden“, also nicht konkret Stellung beziehen. (Beispiele: Landkreis-, Städtetag

und Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg, Bundesagentur für Arbeit, Ombudsrat, Deutscher Landkreistag, ARGE Stuttgart, ARGE Stadt Pforzheim, ARGE Reutlingen, ARGE Weimar, ARGE Freiberg/S, Landkreis Meißen, Landkreis Cuxhaven, ARGE Stade, Hamburg, Hochtaunuskreis, Landkreis Calw, Landkreis Warendorf, Landkreis Verden, Landkreis Soltau-Fallingb. (Fallingb.)).

4. Sozialleistungsträger, die auf unser Anschreiben hin zwar kurz geantwortet haben, jedoch inhaltlich nicht Stellung beziehen und für eine weitergehende Darlegung seiner Verwaltungspraxis uns gegenüber keine Veranlassung sehen. (ARGE Gifhorn, ARGE Cuxhaven).

6.2 Begrifflichkeiten und Menschenbild

6.2.1 Menschen in besonderen Lebensverhältnissen, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten

Menschen in besonderen Lebensverhältnissen, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können, haben Anspruch auf Hilfe.¹ Rechtsgrundlage hierfür ist das Achte Kapitel SGB XII.

Bedarflagen, nicht die Typisierung von Gruppen, sind Hilfevoraussetzung für Menschen, „die den steigenden Anforderungen der Industriegesellschaft aus eigener Kraft nicht gerecht werden können.“ (BT-Dr 7/308).

Der diskriminierende Begriff des „Nichtsesshaften“ wurde mit der geänderten Rechtsverordnung vom 24.01.2001 aus den Gesetzestexten getilgt.

Ob in Verwaltungsvorschriften, Zuständigkeitsregelungen, Satzungen oder einzelnen Antwortschreiben der öffentlichen Verwaltungen, das Vokabular im Zusammenhang mit Wohnungslosen ist seit der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts mancherorts dasselbe geblieben. Es gibt noch immer die Vorstellung des „Nichtsesshaften“, dem mit dem Ziel der „Sesshaftmachung“ geholfen werden muss. Ortsfremde Wohnungslose werden von vorneherein als „Durchreisende“ oder „Durchwanderer“ bezeichnet mit der Absicht, diesen Menschen nur befristet und eingeschränkt Hilfen zukommen zu lassen und sich aus der Verantwortung zu stehlen.

Noch mit Einführung des BSHG im Jahre 1961 ging man davon aus, es gebe „Gefährdete“, die aus „Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können ...“. Bis 1974 gab es noch den § 73 BSHG, der die Möglichkeit eröffnete, per gerichtlicher Anweisung „Gefährdete“ in einer geeigneten Anstalt, einem geeigneten Heim oder einer geeigneten gleichartigen Einrichtung unterzubringen, „wenn 1. der Gefährdete besonders willensschwach oder in seinem

¹ siehe Übersicht in Anhang 4

Triebleben besonders hemmungslos ist und 2. der Gefährdete verwaorlost und der Gefahr der Verwaorlostung ausgesetzt ist...“.

Dieses Bild des Gefährdeten deckt sich mit der Sicht im Nationalsozialismus, wonach „Nichtsesshafte“ aufgrund besonderer Persönlichkeitsmerkmale eine Gefährdung der Volksgemeinschaft darstellen ... und entsprechend mit ihnen umgegangen werden muss.

Wohnungslosigkeit ist ein strukturelles Armutsproblem. Wer heute noch die Meinung vertritt, Wohnungslosigkeit sei ein freiwillig gewählter Lebensstil oder habe seinen Ursprung in Mangel an innerer Festigkeit oder gehe mit psychopathischen Auffälligkeiten einher, muss sich vorwerfen lassen, bar jeglicher Fachkenntnis zu sein.

Wenn eine solche Einstellung zu einer Diskriminierung gegenüber anderen Leistungsberechtigten bzgl. der Umsetzung von Rechtsansprüchen führt, dann stehen die Verantwortlichen im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG und vertreten ein Menschenbild, das Diskriminierungsabsichten und Menschenverachtung als Merkmale birgt.

6.2.2 Leistungsberechtigt in der Leistungsgesellschaft?

Es ist kalt geworden in Deutschland. Neoliberale Ideologievorstellungen fordern ihren Tribut von den Armen. Fordern und Fördern heißt die Devise. Früher hat man Paulus in 2 Thess 3,10 bemüht: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“

Ein Bedürftiger, der bei den Forderungen nicht mithalten kann, wird sanktioniert und nicht gefördert.

- Wer ALG II beziehen muss, rutscht mit diesem Einkommen unter die EU-Armutsgrenze von 50 % des mittleren Einkommens vergleichbarer Haushalte.
- Das Leistungsniveau im SGB II liegt in vielen Fällen unter dem des alten BSHG.
- Die sogenannten „Fünf Wirtschafts-Weisen“ fordern im September 2006 eine Senkung der Regelleistung.
- Bezieher von Grundsicherungsleistungen sind Objekte öffentlicher Einsparmaßnahmen.
- Sanktionen bis zur völligen Förderungseinstellung werden mit jeder SGB II-Novelle verschärft.
- „Leistungsmissbrauch“ wird nicht nur bei jedem Leistungsempfänger befürchtet, schon die Inanspruchnahme von gesetzlich vorgegebenen Leistungen wird des öfteren als Leistungsmissbrauch bezeichnet (wie in der Diskussion um die Leistungen für unter 25-Jährige).
- Bereits die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen durch Bedürftige soll mit geeigneten Maßnahmen möglichst verhindert werden.

Diese Liste verschlechterter Bedingungen für Arme könnte noch fortgesetzt werden. Sie ist die Folge eines neuen Denkens. Dieses neue Denken, das nicht die größer werdende Kluft zwischen Arm und Reich oder Steuerhinterziehungen in unermesslichem Umfang als Skandal sieht, aber den SGB II-Empfänger, der den

Besitz eines bescheidenen Sparbuchs unterschlägt, als Betrüger an der Gesellschaft entlarvt, hat fast alle politischen Parteien und große Teile der Bevölkerung erfasst.

Auch die Exekutive, die Sozialverwaltungen mit ihren Beschäftigten, ist dem Einfluss neoliberalen Denkens ausgesetzt. Gepaart mit verinnerlichten Sparintentionen entsteht in solchem Zusammenspiel von Gesetzgebung, Verwaltung und Ideologie gegenüber den Hilfesuchenden ein neues Klima. Ein Klima, bei dem die individuelle subjektive Notlage des Einzelnen eine immer geringere Rolle spielt.

Nach vielen Gesprächen mit sozialen Fachkräften der Wohnungslosenhilfe sehen wir eine beängstigende Entwicklung hin zu einem bürokratisch-kalten Fürsorgesystem der öffentlichen Hand.

Gerade unter Wohnungslosen gibt es immer wieder Menschen, deren spezifische Lebenssituationen mit den damit einhergehenden Bedarfen nicht nach „Schema F“ innerhalb der öffentlichen Verwaltung bearbeitet werden können. Zu „BSHG-Zeiten“ musste per Gesetz der Besonderheit des Einzelfalles Rechnung getragen werden. Individuelle Einzellösungen waren vorgesehen. Im SGB II finden wir eine solche Norm nicht, nach der die Besonderheit des Einzelfalles zu berücksichtigen ist. Auch die Regelleistung im SGB II darf im Einzelfall nicht verändert werden (was in der Praxis zum Nachteil Betroffener dennoch geschieht, vgl. 4.7 und 4.8; ein Fall einer Regelleistungserhöhung zum Vorteil des Empfängers ist uns nicht bekannt).

Die Aufgabenstellung, „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Satz 1 SGB XII) wurde vom BSHG ins SGB XII, bezeichnenderweise aber nicht ins SGB II übernommen! (Wahrscheinlich wollte man keinen solchen grundgesetzlichen Störfaktor im Gesetz, wo es doch primär um „Fordern“ geht).

Die Verwaltung mit ihren Beschäftigten hat also grundsätzlich weniger Entscheidungsspielraum, was zuvorderst dem Gesetzgeber angelastet werden muss.

Gleichzeitig beobachten wir, dass dort, wo es Ermessensspielraum gibt, dieser regelmäßig zum Nachteil des Betroffenen genutzt wird (ein Beispiel hierfür ist in 4.4.2 bzw. 5.4.1 beschrieben). In den meisten Fällen sind die Behörden damit erfolgreich, weil sich die Betroffenen nicht zu wehren wissen. Wenn sie Beratungsunterstützung bei der freien Wohlfahrtspflege erhalten, so führen außergerichtliche Auseinandersetzungen mit den Behörden im Verwaltungsverfahren heute weniger häufig zum Erfolg als in früheren Zeiten.

Auch gegenüber der freien Wohlfahrtspflege ist das Klima rauer geworden. Wenn eine Fachberatungsstelle berichtet, dass innerhalb von 14 Tagen nach erfolglosen Vermittlungsversuchen in zwei Fällen (erfolgreiche) Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht gestellt werden mussten, so spricht dies nicht für einen gesetzestreuen Rechtsvollzug. In beiden Fällen fehlte auf Seiten der Richter Verständnis für die Entscheidungen der Verwaltung.

Die Devise in manchen Grundsicherungsbehörden scheint zu sein: „erst mal schau'n, ob Leistungen vermieden werden können.“

Die Initiativen zu solchen Leistungsverweigerungen setzen in der Verwaltung auf mehreren Ebenen ein. Sie sind in Verwaltungsvorschriften der Kommunen (z.B. bzgl. der Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft) ebenso zu finden, wie in denen der Bundesanstalt für Arbeit (z.B. Regelleistungskürzung bei Klinikaufenthalt). Ihre Fortsetzung finden sie in den Leitungsetagen der Behörden und enden auf der Sachbearbeiterebene bzw. bei den Fallmanagern.

Während des Projektes hatten wir auch persönlichen Kontakt mit Mitarbeitenden der Behörden. Wir hörten Klagen über laufende Gesetzesänderungen, eine Vielzahl ständig veränderter Verwaltungsvorschriften, sonstigen hohen bürokratischen Aufwand, die Unzulänglichkeit der Computer-Software, den Mangel an Vermittlungsmöglichkeiten auf den Arbeitsmarkt und den großen Andrang Leistungsberechtigter. Viele fühlen sich überfordert.

Verständlich, dass sich kein Fallmanager über einen neuen Fall freut. Erklärbar sind bei der vorzufindenden Arbeitsbelastung Bemühungen, den Kreis der zu Betreuenden und den mit Leistungen verbundenen Verwaltungsaufwand klein zu halten.

Dennoch soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass es Mitarbeitende in den Grundsicherungsbehörden gibt, sei es als Fallmanager, in der Sachbearbeitung oder in Widerspruchsstellen, die sich dem Gesetz verpflichtet sehen, Zivilcourage zeigen, Ermessen zugunsten der Hilfesuchenden ausüben und Entscheidungen entgegen anders lautender Verwaltungsvorschriften treffen. Doch allzu viele sind es nicht, die sich trotz großer Arbeitsbelastung dem neuen Denken entgegenstellen.

6.3 Der Hilfeauftrag des § 67 SGB XII ist nicht bekannt und wird nicht befolgt

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII ist eine eigenständige Hilfe, die mit ganzheitlichem Ansatz gleichzeitig auf verschiedene Problemlagen reagiert, komplex verursachte soziale Schwierigkeiten in den Fokus des Hilfeprozesses rückt und eine angemessene Abstimmung verschiedener notwendiger Hilfen vornimmt.

Die Anspruchsvoraussetzungen der besonderen Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können¹, können nicht nur bei Wohnungslosen vorliegen. Fachberatungsstellen berichten über eine Zunahme von Leistungsberechtigten, die nicht (mehr) wohnungslos sind, trotzdem mannigfaltige Probleme im Sinne des § 67 SGB XII und damit einen Hilfeanspruch haben.

Adressaten des Auftrags zur Sicherstellung von Hilfen nach dem Achten Kapitel SGB XII (§§ 67-69 SGB XII mit Durchführungsverordnung) sind die Sozialhilfeträger.

¹ siehe Übersicht in Anhang 4

Schon manche Hilfeorganisation bzw. deren Fehlen lassen Zweifel aufkommen, ob der Hilfeauftrag des § 67 SGB XII überhaupt im Bewusstsein ist (Bsp.: Schriftwechsel unter 5.5.1). Das Wissen um den innerhalb des SGB XII eigenständigen Hilfeauftrag des § 67 mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis in seinen mannigfaltigen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten ist grundlegende Voraussetzung für die Hilfe und den Aufbau eines Hilfesystems.

Leider assoziieren viele örtlichen Sozialhilfeträger mit den Hilfenormen §§ 67-69 SGB XII noch immer die Attribute „wohnungslos, obdachlos, nichtsesshaft, strafentlassen“. Eine solche Sichtweise greift zu kurz. Sie entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Dieser hat sich mit einer völligen Neuformulierung der Durchführungsverordnung vom 24.01.2001 von einer Typisierung des anspruchsberechtigten Personenkreises verabschiedet und damit den Erkenntnissen der einschlägigen Fachkreise Rechnung getragen.

Es wird bundesweit keinen Sozialhilfeträger geben, der z.B. auf die qualifizierte Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII) verzichten kann. Ebenso wenig dürfte es Sozialhilfeträger geben, die meinen, sie bräuchten keine qualifizierten Dienste für die Durchführung der Hilfe nach dem 8. Kap. SGB XII vorzuhalten.

Ganze Landstriche in Deutschland haben keine qualifizierten Einrichtungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vorzuweisen. Im Vorgängerprojekt „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ haben wir beispielhaft Regionen in der Pfalz benannt. In manchen anderen Gegenden sieht es nicht besser aus. Das Wissen um den Hilfeauftrag ist dort nicht präsent oder wird ignoriert. Leidtragende sind diejenigen Sozialhilfeträger, insbesondere Großstädte, die Hilfen bereit halten und wohin sich die Betroffenen dann wenden.

Auch für die Grundsicherung des Lebensunterhalts Wohnungsloser ohne erkennbaren Lebensmittelpunkt mit Hilfe von ALG II und die Zielverfolgung des SGB II, mit eigener Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ist entscheidend, ob Dienste der Wohnungslosenhilfe vor Ort sind.

Denn

- ein Wohnungsloser ohne polizeiliche Meldung hat stets Probleme, ohne Unterstützung bei einem Grundsicherungsträger ALG II zu erhalten, für den dies ein Ausnahmefall ist;
- nach § 3 Abs. 3 VO zu § 69 SGB XII erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden
 - „1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
 2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.“
 Die Intention der Hilfe muss über das SGB XII hinaus wirken; sie muss von anderen Sozialleistungsträgern in ihre Entscheidungen mit einbezogen werden!
- Betroffene benötigen zur Resozialisierung die ganzheitliche Hilfe der §§ 67 ff SGB XII.

6.4 Rechtsgrundsätze finden keine Anwendung

Ein verfassungsbegründeter Rechtsstaat, als welchen sich die Bundesrepublik Deutschland mit dem Attribut „sozial“ bezeichnet, verpflichtet sich aus seinem Selbstverständnis heraus, bestimmte vorgegebene Grundsätze und Regeln einzuhalten.

Tragendes Organisationsprinzip des Grundgesetzes ist die Gewaltenteilung. Die unterschiedlichen Träger der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung haben ihrem Auftrag gemäß zu agieren, zu kooperieren und die jeweiligen Aufgaben der anderen Träger zu achten. Hierzu zählt für die Exekutive, die Vorgaben der Legislative umzusetzen unter Beachtung der Rechtsprechung.

Betrachtet man den Vollzug von Sozialleistungen für Wohnungslose und den Umgang mit diesen benachteiligten Menschen, kann vielerorts nicht ernsthaft von sozialer Rechtsstaatlichkeit gesprochen werden.

- Rechte von Wohnungslosen auf ein menschenwürdiges Dasein (Art.1 GG) und Freizügigkeit (Art. 11 GG) werden anderen Interessen untergeordnet.
- Sozialleistungen werden erst gar nicht angeboten (z.B. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) und in Teilen (z.B. Regelleistungskürzung) oder gänzlich (z.B. Mietkautionsübernahme) versagt.
- Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) gibt es im ALG II-Bezug für Wohnungslose gegenüber anderen nicht wohnungslosen Leistungsberechtigten nicht überall.
- Grundsätze des Sozialleistungsrechts werden nicht angewendet (siehe unten).
- Mitunter gilt für Wohnungslose „lokales Landrecht“ mit den Attributen eines überholten, menschenverachtenden Wohnungslosenbildes und Regeln veralteter, nicht mehr gültiger Gesetzgebung.

Für den Vollzug des Sozialleistungsrechts gelten allgemeine Grundsätze, die in SGB I und SGB X festgehalten sind. Abweichend von oder ergänzend zu diesen Normen gibt es Spezialregelungen in den einzelnen Gesetzen.

Diese so normierten Grundsätze sind für die öffentliche Verwaltung bindend, d.h. jede Entscheidung, jeder Verwaltungsakt ist danach auszurichten.

Die Praxis sieht anders aus.

Mit der Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I, wonach Leistungsträger verpflichtet sind, über Rechte und Pflichten bei Sozialleistungen aufzuklären, wollte der Gesetzgeber Vorgänge, wie sie uns geschildert wurden, verhindern.

Die Auskunft von Grundsicherungsbehörden gegenüber Hilfesuchenden, es gäbe Tagessätze nur für einige Tage pro Monat oder Mietkautionen würden nicht übernommen, hat mit Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit SGB II-Bezug sicher nichts zu tun.

Bei der Aufklärung über Rechte und Pflichten dominieren in den Behörden die Hinweise auf die Pflichten. Umfangreiche Beratung über alle zustehenden Leistungen fehlt.

Eine beliebte Übung in den Behörden ist die Weigerung, Anträge entgegenzunehmen. Als Gründe werden angeführt: Aussichtslosigkeit des Anliegens, Unzuständigkeit, fehlende Unterlagen, fehlende polizeiliche Meldung.

Der Wille des Gesetzgebers, formuliert in § 16 SGB I ist eindeutig. Anträge auf Sozialleistungen müssen auch von nicht zuständigen Sozialleistungsträgern und Gemeinden entgegengenommen werden. Erforderlichenfalls (bei fehlender Zuständigkeit) sind sie „unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.“

Auch wenn Anträge in der Sache für unzulässig oder unbegründet gehalten werden, sind sie von der Behörde entgegenzunehmen (§ 20 Abs. 3 SGB X).

Behörden haben Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln und müssen „alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände“ berücksichtigen (§ 20 Abs. 1,2 SGB X).

Berichte von Praktikern und Betroffenen unterstreichen die These, dass für viele Behörden das Motto gilt: Leistungsbezug muss möglichst vermieden werden!

Über die oben geschilderten Beispiele hinaus werden z.T. spezielle, eng begrenzte „Sprechzeiten“ eingerichtet. Barauszahlungen (Kassenautomat an entferntem Ort mit begrenzten Zugangszeiten) oder Scheckauszahlungen (mit Wartezeiten wegen der Freigabe) sind für Betroffene mit hohem Aufwand verbunden.

Vorschussleistungen wie in § 42 SGB I vorgesehen, werden selbst bei offensichtlicher Mittellosigkeit nicht oder selbst nach Antragstellung oft nicht am selben Tag ausbezahlt.

Im Kontrast hierzu § 17 Abs. 1 SGB I:

„Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke, und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.“

Das Recht des Sozialgesetzbuches „soll dazu beitragen ... ein menschenwürdiges Dasein zu sichern“ (§ 1 Abs. 1 SGB I). Wir haben große Zweifel, ob die Verantwortlichen in der öffentlichen Verwaltung bei den von uns angemahnten Missständen je einen Gedanken an das dem Grundgesetz unmittelbar entnommene Grundrecht der Menschenwürde verschwendet haben. Wenn das ALG II als existenzsichernde Sozialleistung verweigert, unrechtmäßig gekürzt oder nur in Teilen gewährt wird, ist menschenwürdiges Dasein gefährdet!

In einer Erklärung¹ haben Juristinnen und Juristen aus Caritas und Diakonie festgestellt:

„Die bestehenden Gesetze werden von den Sozialleistungsträgern oft nur unzureichend oder sogar entgegen geltendem Recht umgesetzt.“ Die Vielzahl von Einzelfällen defizitären Vollzugs von Sozialleistungsgesetzen „... legen ... den Schluss nahe, dass es sich um eine systematische Defizitpolitik handelt.“ Das Vollzugsdefizit „... stehe auch für eine Erosion des Rechtsbewusstseins in den Verwaltungen und damit auch für eine Erosion des Rechtsstaates insgesamt.“

Unsere Erfahrungen mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen decken sich mit dieser Erklärung. Wir stimmen mit den Juristinnen und Juristen aus Caritas und Diakonie darin überein, dass der soziale Rechtsstaat schweren Schaden nimmt, wenn staatliche Stellen sanktionslos den Bruch von Gesetzen betreiben dürfen.

Ein sozialer Rechtsstaat unterscheidet sich von einer „Bananenrepublik“ u.a. darin, dass die Exekutive bestrebt ist, die Vorgaben der Legislative umzusetzen. Diejenigen öffentlichen Verwaltungen, die rechtsstaatliche Grundsätze in der Hilfe für Wohnungslose außer Acht lassen, müssen sich fragen lassen, was für einen Staat sie wollen. In der Annahme, sie entscheiden sich für den sozialen Rechtsstaat, fordern wir sie auf, Ihre Leistungspraxis entsprechend auszurichten!

Bei den betroffenen Leistungsberechtigten, den Wohnungslosen, handelt es sich um die ärmsten Menschen in unserer Gesellschaft mit den gemeinsamen Mängellagen fehlenden Geldes, fehlender Unterkunft, Arbeit und hilfreicher sozialer Kontakte. Diesen Menschen gesetzliche Hilfsansprüche, die ein Existenzminimum und damit ein menschenwürdiges Leben sichern sollen, zu verweigern, halten wir auch unter ethischen Gesichtspunkten für nicht hinnehmbar.

Finanzen als hilfeverhindernde Faktoren

„Wenn Sozialleistungsträger kein Interesse und kein Geld haben, wenden sie geltendes Recht schlicht nicht an – Rechtsanspruch hin oder her.“²

Der Sozialleistungsträger muss Geld haben! Er ist verpflichtet, gesetzliche Leistungsansprüche der Bürger umzusetzen.

Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist äußerst angespannt. Es muss gespart werden - auch beim Gesetzesvollzug?

In einem uns vorliegenden Schreiben eines Sozialhilfeträgers an eine Fachberatungsstelle vom Aug. 2006 ist zu lesen: „Die Ermessensspielräume werden enger ausgelegt als vor Jahr und Tag.“ Es drängt sich die Frage auf, ob der Sozialhilfeträger „vor Jahr und Tag“, über Jahrzehnte hinweg, ermessensfehlerhaft entschieden hat oder ob andere Gründe wie Sparmaßnahmen heute eine Rolle spielen für die engere Auslegung ... was wiederum aktuell ermessensfehlerhaft wäre.

¹ Wenn das Sozialamt sparen muss ... in neue caritas 1/2004

² Juristinnen und Juristen bei Caritas und Diakonie: *Wenn das Sozialamt sparen muss ...* in neue caritas 1/2004

In den vergangenen Jahren beliebt bei den kommunalen Sozialhilfeträgern war Benchmarking. Vergleichende Untersuchungen im Rahmen des Benchmarking könnten helfen, eigene Defizite in der Rechtsumsetzung aufzudecken. Gerade darum ging es den öffentlichen Trägern jedoch nicht. Ziel dieser Untersuchungen war, herauszubekommen, ob nicht andere Träger es schaffen, ihre Leistungsberechtigten auf geringerem Leistungsniveau zu „versorgen“, was dann zur Begründung herangezogen wurde, das eigene Niveau zu senken. Das hatte zur Folge, dass Leistungen (z.B. für die Erstausrüstung einer Wohnung) in ihrer Höhe gesenkt wurden. Entscheidend war für die öffentlichen Träger nicht die Preisentwicklung. Die Folgen dieses Benchmarking bestimmen heute noch mit bei der Bemessung der Summe, die für Bekleidungs- oder Wohnungserstausrüstungen zugestanden wird.

Ob der Bedarf mit den Leistungen tatsächlich gedeckt werden kann, daran wird heute kein Gedanke mehr verschwendet. Hauptsache es wird gespart, auch gerne bei den Armen, denn die können sich am wenigsten wehren. Und wenn sich Leistungsbezieher mal zur Wehr setzen, dann haben dies die MitarbeiterInnen in der Sachbearbeitung auszutragen. Die Entscheidungsträger sind weit weg von solchen Auseinandersetzungen.

Priorität von Rechtsanspruch gegenüber Sparintentionen

Dass Sozialleistungsträger heute sparen müssen, ist unstrittig. Genauso unstrittig müsste es in einem sozialen Rechtsstaat sein, dass von öffentlichen Trägern Gesetze befolgt und Ansprüche erfüllt werden. Hier darf es keinen Spielraum für Sparintentionen geben!

Die Rechtsverweigerung hat noch eine andere Facette, nicht nur die Funktion als Grenzstein zwischen Rechtsstaat und Bananenrepublik; nämlich die ethische Komponente.

Bei wem und in welcher Höhe wird denn da gespart? Zielgruppe sind hier nicht die Finanzstarken, denen ein Beitrag zum „öffentlichen Sparen“ ohne Existenzgefährdung zugemutet werden könnte. Es geht auch nicht um fünf- bis siebenstellige Summen, die vom Staat für Gutachten und Beratungsleistungen ausgegeben werden.

Es geht hier den ärmsten Menschen unserer Gesellschaft an den Kragen. Sie sollen mit für sie hohen, in ihrem Anteil an kommunalen Ausgaben eher als sehr gering zu betrachtenden Summen ihr Scherflein zur Finanzierung des Staatsdefizits und beitragen.

Die ärmsten unserer Mitbürger dürfen nicht Ziel irgendwelcher Sparintentionen sein!

Auf dem Altar des Sparens den Art. 1 Abs.1 GG, der ein menschenwürdiges Leben garantieren soll, zu opfern, kann nicht hingenommen werden! Die Würde des Menschen muss unantastbar bleiben!

6.5 Folgekosten von Sanktionen

Die Sanktionsregelungen in § 31 SGB II für den Fall von Verletzungen der Mitwirkungspflichten waren bisher schon einschneidend, sind aber zum 1.8.2006 durch das SGB II – Fortentwicklungsgesetz noch einmal radikal verschärft worden. Sie erfassen jetzt nicht nur eine Kürzung bzw. Streichung der Regelleistung, sondern bei wiederholter Pflichtverletzung auch die Versagung von Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Besonders massiv ist das Sanktionsinstrumentarium gegenüber jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren ausgestaltet worden : selbst wenn sie sich nachträglich bereit erklären ihren Pflichten nachzukommen, bleibt es ins freie Ermessen des Leistungsträgers gestellt, ob er nun Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringt. Auch die Gewährung von Sachleistungen für den sonstigen Regelbedarf steht im Ermessen des Leistungsträgers.

Dieses verschärfte Sanktionsinstrumentarium begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 1 und 2 GG; es erweist sich aber auch bei einer ökonomischen Betrachtung als widersinnig. Ein Leistungsträger, der diese Sanktionen mit letzter Konsequenz anwendet, produziert Obdachlosigkeit; diese löst als Störung der öffentlichen Ordnung Handlungspflichten der örtlichen Ordnungsbehörde aus, die dann auch mit den Kosten einer ordnungsrechtlichen Unterbringung belastet wird. Ebenso ökonomisch unsinnig stellt sich die Streichung der Regelleistung wegen der dadurch entstehenden Schulden für Energiekosten dar, die in der Konsequenz zur Einstellung der Stromlieferung führen.

Welche Folgekosten eine strikte Sanktionspraxis nach sich ziehen kann, wird an einem Fall sichtbar, der während des Projekts bekannt wurde : Eine schwangere Hilfesuchende, unter 25 Jahre alt, erhielt zunächst wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten Leistungen nur noch in Form von Lebensmittelgutscheinen. Nach einem weiteren Meldeversäumnis wurden auch diese Leistungen ganz gestrichen. Ergebnis : Die Schwangere musste schließlich mit Unterernährungserscheinungen und wegen der damit verbundenen Gefährdung ihres ungeborenen Kindes in ein Krankenhaus eingeliefert werden.

Die vom Gesetzgeber in sehr kurzsichtiger Weise verschärften Sanktionsregelungen verkennen, dass es bei allen persönlichen Versäumnissen der betroffenen Hilfesuchenden, die durchaus an der Tagesordnung sind, nach den Erfahrungen in der Beratungspraxis zu einem großen Teil auch strukturelle Gegebenheiten und nicht in der Person der Betroffenen liegende Gründe sind, die letztlich die Lebenssituation und die Verhaltensweisen herbeiführen, deretwegen die Betroffenen dann gegebenenfalls dem in § 31 SGB II eröffneten Sanktionsmechanismus ausgesetzt werden. Und auch insofern entstehen hier erhebliche Folgekosten, als die menschenwürdige und rechtsstaatlich angemessene Behebung solcher Situationen den personellen und finanziellen Einsatz von nichtöffentlichen Beratungsdiensten und gegebenenfalls auch Gerichten erforderlich macht – Kosten, die also an anderer Stelle einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auftauchen.

6.6 Parteilichkeit und Interessenverflechtung

Liest man Leitbilder der Diakonie, taucht auffallend oft das Wort Gerechtigkeit im Zusammenhang mit Armut auf. Für diejenigen, die keine Stimme haben, will die Diakonie ihre Stimme erheben. Teilhabe aller am Leben in der Gemeinschaft ist diakonisches Ziel.

Die Diakonie setzt hohe Maßstäbe für ihr Tun. Wird diakonische Wohnungslosenhilfe vor Ort diesen Anforderungen gerecht?

Die Antwort lautet „jein“. Etwas differenzierter: für die meisten diakonischen Träger und Dienststellen muss die Antwort „ja, unbedingt“ lauten, bei einigen wenigen eher gegenteilig.

Das Projekt war von vorne herein so konzipiert, dass mit den lokalen Trägern der freien Wohlfahrtspflege (nicht nur der Diakonie) eng zusammengearbeitet werden sollte. Diese Zusammenarbeit war in vielen Fällen sehr fruchtbar. So konnten wir uns in schon bestehende Auseinandersetzungen mit öffentlichen Trägern „einmischen“ oder Rechtsverweigerungen erneut zum Thema machen.

In vielen Fällen war auch ein Informantenschutz nicht erforderlich, d.h. wir konnten unsere Informationsquelle im Einverständnis nennen.

Die überwiegende Zahl der Meldungen kam aus der Praxis. Das ist nicht verwunderlich, schließlich hat die Sozialarbeit im unmittelbaren Kontakt mit den Opfern von mangelhaftem Rechtsvollzug oft den besten Überblick und eine hohe Motivation, Missstände in der Rechtsverwirklichung anzugehen.

Bevor es zu Anschreiben unsererseits kam, haben unsere InformantInnen in der Regel ihre Leitungsebenen eingeschaltet, was dann zu Zeitverzögerungen geführt hat.

In einigen wenigen Fällen mussten die Projektaktivitäten nach Einschaltung der Leitungsebenen gestoppt werden. Diese Träger der freien Wohlfahrtspflege wollten Konflikte mit ihrem Sozialleistungsträger vermeiden. Der Einsatz zur Rechtsverwirklichung für ihre Klientel wurde anderen Interessen untergeordnet. Das liest sich dann folgendermaßen: „... nehmen wir von den von Ihnen entworfenen Schreiben an die ARGE ... und Landkreis ... Abstand. Wir sind übereingekommen, dass es politisch sinnvoller ist, wenn wir die in den Schreiben angesprochenen Punkte selbst ... klären. Ein Schreiben von anderer Seite würde das Arbeitsklima sicherlich noch verschlechtern.“

Der Kontakt mit den „BasismitarbeiterInnen“ brachte manchmal Hinweise auf Verwaltungspraktiken anderer, meist benachbarter öffentlicher Träger. Im Rahmen der Folgerecherche haben wir mit den dort zuständigen freien Trägern telefoniert. Leider haben von diesen Trägern, die sich nicht selbst gemeldet haben, einige wenige kein Interesse an einem Vorgehen gegen „ihren“ öffentlichen Träger gezeigt.

Gutgeheißen wurden die Rechtsvollzugsdefizite nie, nur wollte man sich offensichtlich eben gerade jetzt nicht in einen Konflikt begeben.

Solche „Politikverflechtungen“ zu Lasten der auf diakonische Hilfe Angewiesenen können nicht hingenommen werden!

Aufgabe der Diakonie mit ihren Gliederungen ist das parteiliche Engagement für Menschen, die am Rand der Gesellschaft stehen.
Christliche Armenhilfe verpflichtet, für gerechte Bedingungen zu sorgen, in denen die Gewalt ungleicher Verteilung und die Gewalt fortgesetzter Ausgrenzung von Armen beendet wird. Rechtsverwirklichung ist Teil dieser Bedingungen.

Wenn schon staatliche Exekutivorgane wie Sozialhilfeträger und Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch mangelhaften oder fehlenden Rechtsvollzug den Sozialstaat de facto in Frage stellen, muss sich die Diakonie dann nicht klar auf die Seite des Rechtsstaates und der Opfer stellen?
Muss sie nicht lautstark auf den Tatbestand der Erosion des Sozialstaates und ihrer Folgen hinweisen?
Darf sie die Augen verschließen vor Rechtsbrüchen gegenüber armen Menschen?
Darf sie sich mit den für Rechtsverweigerung zuständigen Funktionsträgern „arrangieren“?
Ist ein „Liebäugeln“ mit dem „Evangelium des Neoliberalismus“, dem Feind sozialer Gerechtigkeit erlaubt?

Diakonische Träger, die sich nicht klar anwaltschaftlich für die Rechte der Armen positionieren und entsprechend handeln, haben den Auftrag des Evangeliums nicht verstanden und tragen den falschen Namen.

6.7 Hilfen im Verwaltungs-, Widerspruch- und Klageverfahren

In der Hilfe für Arme gehört es zu den wichtigsten Aufgaben sozialer Einzelfallarbeit, über staatliche Hilfen zu informieren, bei deren Erschließung behilflich zu sein und sich für die Rechtsdurchsetzung zu engagieren.

Rechtliche Beratung muss stattfinden. In Rechtsangelegenheiten des SGB II und SGB XII findet Beratung heute fast ausschließlich im Rahmen der Sozialarbeit oder durch einige Selbsthilfegruppen, nur selten durch Rechtsanwälte statt.

Gleichzeitig erfährt eine solche Beratung Beschränkungen.
Zum einen durch das Rechtsberatungsgesetz, das einer geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung durch soziale Fachkräfte Grenzen setzt. Die Grenzen der erlaubten Rechtsberatung sind z.B. dann erreicht, wenn ein freier Träger bzw. seine sozialen Fachkräfte laufend per Vollmacht Verwaltungsgerichtsprozesse führen. Sofern Mitarbeiter der freien Träger nur im eiligen Einzelfall als Bevollmächtigte auftreten und sonst im Hintergrund bleiben (abgesehen von erforderlichen fachlichen Stellungnahmen), sind keine Konflikte mit dem Rechtsberatungsgesetz zu erwarten.

Zum andern fehlt es den sozialen Fachkräften häufig an juristischem Fachwissen, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensvorschriften.

Ausgehend von den heute festzustellenden Defiziten bei den Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten in Verwaltungs-, Widerspruch- und Klageverfahren sind folgende Forderungen aufzustellen:

1. Soziale Fachkräfte müssen in Aus- und Fortbildung so qualifiziert werden, dass sie eine gute rechtliche Beratung in sozialen Angelegenheiten ihres Fachgebietes leisten können.
2. Modelle wie das Berliner „Forum Sozialhilferecht“ führen Sozialarbeiter, Rechtsanwälte und Mitarbeiter von Sozialämtern zusammen. Erfahrungen und Sachverstand können so vernetzt werden.¹ Entsprechende Kooperationen sollten initiiert und gefördert werden.
3. Wir brauchen engagierte Rechtsanwälte, die sich auch „wenig ertragreicher“ Rechtsgebiete wie dem SGB II annehmen und den Kontakt zu unserer Klientel nicht scheuen.
4. Kosten anwaltlicher Beratung und Vertretung müssen durch eine angemessene kostendeckende Anpassung der Sätze in der Beratungs- und Prozesskostenhilfe getragen werden.
5. Verfahren vor Sozialgerichten müssen weiterhin kostenfrei sein! Die Bundesratsinitiative zur Einführung von Gerichtsgebühren bei Sozialgerichten und zum Abbau der Prozesskostenhilfe muss gestoppt werden. Der Klageweg muss für Arme weiter offen bleiben. Nicht nur die Diakonie hält die Vorschläge des Bundesrates für verfassungswidrig.
6. „Sozialhilferechtsberatung muss
 - **sozialarbeitergestützt** sein (Sozialarbeit als ‚Scharnier‘ zwischen Hilfesuchenden und Rechtsberatern)
 - **flächendeckend** (für Hilfesuchende wie für Sozialarbeiter schnell und gut erreichbar),
 - **niedrigschwellig** (ähnlich wie medizinische Versorgung von Wohnungslosen, Suchtkranken, usw.).“²

¹ vgl. Rothkegel Ralf: *Rechtsdurchsetzung in Kooperation mit Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen* in Recht auf Hilfe und Eigenständigkeit, herausgegeben von der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. in der Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 53, Bielefeld 2003

² vgl. Rothkegel Ralf: *Rechtsdurchsetzung in Kooperation mit Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen* in Recht auf Hilfe und Eigenständigkeit, herausgegeben von der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. in der Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 53, Bielefeld 2003

6.8 Verbandsklagerecht

Umweltschutzverbände und Behindertenverbände haben es zum Teil, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Wohnungslosenhilfe leider nicht, das Verbandsklagerecht.

Bei mangelhaftem oder fehlendem Gesetzesvollzug durch öffentliche Verwaltungen gibt es für betroffene Bürger den Widerspruchs- und Klageweg, um sich dagegen zu wehren und so ihr Recht einzufordern. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, fällt der Justiz die Aufgabe als Korrektiv in der Interaktion von Gesetzgeber, ausführender Gewalt und Bürger zu. Dieser verfassungsgemäße Vorgang funktioniert allerdings nur dann, wenn betroffene Bürger den Klageweg auch beschreiten (können). Ist dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht gegeben, muss man sich Gedanken machen, wie die Justiz in ihrer Aufgabe als Korrektivorgan – neben dem individuellen Klageweg – eingesetzt werden kann.

Wir fordern gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der EKD ein Verbandsklagerecht für Verbände der freien Wohlfahrtspflege vor Verwaltungs- und Sozialgerichten in Fällen, in denen Bürger durch rechtswidrige Verwaltungspraktiken öffentlicher Sozialleistungsträger belastet sind. Gegenstand solcher Verbandsklagen wäre nicht der Einzelfall, sondern die allgemein ausgeübte Verwaltungspraxis des beklagten öffentlichen Trägers.

Zur Notwendigkeit und den Vorteilen von Verbandsklagen:

1. Nicht nur unter Wohnungslosen gibt es viele **Leistungsberechtigte, die den Gang vor Gericht scheuen**. Gründe hierfür können sein: Angst, sich mit einer vermeintlich „übermächtigen“ Verwaltung anzulegen, allgemeine Scheu vor Auseinandersetzungen, mangelndes Selbstbewusstsein oder Selbstwertgefühl, schlechte Erfahrungen mit Gerichten, fehlende Beratung, Schwellenängste vor Anwaltskanzleien, Kostenrisiken, Verfahrensdauer, etc.
2. Insbesondere für die Rechtsgebiete des SGB II und SGB XII gibt es nur **wenige kompetente und engagierte Rechtsanwälte**. Um eine Individualklage über die mehrere Instanzen hinaus betreiben zu können, sind Anwälte unentbehrlich.
3. **Höhere Verbindlichkeit von Beschlüssen und Urteilen der Justiz** für die Sozialleistungsträger.
Wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht, dass von den Verwaltungen zwar die im Einzelfall von den Gerichten ausgesprochenen Verpflichtungen eingehalten werden, die öffentlichen Träger ihre allgemeine Verwaltungsübung jedoch nicht ändern, wohlwissend, dass nur wenige sich wehren und damit Einzelfallniederlagen eben hingenommen werden.
4. **Entlastung der Gerichte**. Diese werden sich zwar weiter mit Einzelfällen beschäftigen, müssen aber nicht in wiederholten Fällen z.B. auf die Rechtswidrigkeit von Verwaltungsvorschriften hinweisen.

5. Durch Vorgaben der Gerichte in grundsätzlichen Entscheidungsfragen entsteht **mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten**.
6. Die freie Wohlfahrtspflege kann ihre **Lobbyfunktion** in der Interessenwahrnehmung von Benachteiligten effektiver gestalten.
7. Das **Ziel der Rechtsverwirklichung**, also eines korrekten Vollzuges von Normen, liegt nicht nur im Interesse Betroffener; es muss ein gesamtgesellschaftliches Anliegen in einem sozialen Rechtsstaat sein!

6.9 Flächendeckender Ausbau der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Menschen, die in besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten leben, gibt es überall. Sowohl im ländlichen Bereich als auch in Großstädten entsteht Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 67 SGB XII. In vielen Fällen könnte eine „Wohnungslosenkarriere“ vermieden werden, wenn adäquate Hilfeangebote vor Ort zur Verfügung stünden. Betroffene, die wohnungslos geworden sind, brauchen Unterstützung und suchen diese auch. Werden keine Hilfen vor Ort angeboten, wenden sich die Betroffenen dorthin, wo sie sich diese erhoffen. So entsteht eine Mobilität, die durch fehlende bzw. unzureichende Hilfen noch verstärkt wird. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte, in denen ambulante Beratungsstellen und Stellen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit aufgebaut worden sind, haben gezeigt, dass die früher regelmäßig erzwungene Mobilität deutlich abgenommen hat. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben Wohnungslose ein nachvollziehbares Interesse, in ihrer Heimatregion zu bleiben.

Zur Sicherstellung von Hilfen – und im Interesse einer „gerechten“ und gleichmäßigen Kostenaufteilung zwischen den Sozialhilfeträgern sind folgende Forderungen aufzustellen:

1. Die Zuständigkeit für die Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten muss bundesweit bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern angesiedelt werden.
2. In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt muss ein qualifiziertes ambulantes Beratungsangebot in Form einer Fachberatungsstelle vorhanden sein.
3. Gleiches gilt für niederschwellige Versorgungsangebote wie Tagestreffs mit Dusch-, Wasch-, Koch- und Aufenthalts- und Gesprächsmöglichkeit.
4. Unmittelbar belegbare Interimsunterkünfte wie z.B. sogenannte Aufnahmehäuser müssen vor Ort verfügbar sein.
5. Stationäre und teilstationäre Einrichtungen sollten in den Regionen das Angebot intensiver Hilfen sicherstellen.

6.10 Weitere Beobachtung

Schon vor Einführung der mit „Hartz IV“ bezeichneten grundlegenden Änderungen des Sozialleistungsrechts haben wir gravierende Defizite im Rechtsvollzug festgestellt.

Nur vereinzelt wurden seither Verbesserungen für Wohnungslose sichtbar (vgl. 4.6). Wohnungslose haben mindestens genauso unter dem „Hartz IV-Sozialabbau“ und dessen fehlerhafter Umsetzung zu leiden, wie andere Leistungsberechtigte.

Die Finanzlage öffentlicher Haushalte wird sich wohl kaum wesentlich verbessern und die Heranziehung von Sozialleistungsberechtigten zum Sparen wird nicht nur für den Gesetzgeber, sondern auch für öffentliche Leistungsträger attraktiv bleiben. Bevorzugte Opfer mangelhaften oder fehlenden Gesetzesvollzuges werden weiterhin diejenigen bleiben, die sich am wenigsten wehren können. Zu diesen Opfern zählen traditionell die Wohnungslosen.

Hinzu kommt, dass von vielen Grundsicherungsträgern die bisher zum BSHG ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu analogen Normen des SGB II nicht beachtet wird. Eine umfassende Rechtsprechung der nun zuständigen Sozialgerichte ist erst im Entstehen. Die Behörden nutzen dies aus und versuchen neue Standards im Rechtsvollzug zu setzen – zum Nachteil der Leistungsberechtigten, wie die Projektergebnisse aufzeigen.

Beobachtung von Verwaltungspraktiken öffentlicher Leistungsträger, Konfrontation und Öffentlichkeitsarbeit, wie mit diesem Projekt geschehen, wird auch weiterhin notwendig sein.

Neue Verstöße im Rechtsvollzug werden sichtbar werden.

Die Notwendigkeit ergibt sich nicht nur aus erhofften Erfolgen und der Aufgabenstellung der Diakonie. Allein schon die Veröffentlichung von Missständen und das „sich wehren“ im Interesse von Wohnungslosen rechtfertigen eine kontinuierliche Beobachtung.

Ob eine Finanzierung weiterer Beobachtung zustande kommt, ist fraglich. Dieses Projekt war nur über eine maßgebliche (zeitlich befristete) Finanzierung der Aktion Mensch, ergänzt mit Eigenmitteln der Evangelischen Obdachlosenhilfe, durchführbar. Öffentliche Geldgeber werden dann in eine Finanzierung „einsteigen“, wenn sie mit unserem Ziel sozialrechtsstaatlicher Verhältnisse übereinstimmen und wie wir die Notwendigkeit kritischer Beobachtung durch die freie Wohlfahrtspflege erkennen.

7. Gelungene Verwaltungsstrukturen / Positive Intervention der Verwaltung

Nicht nur regelmäßige Rechtsverstöße öffentlicher Sozialleistungsträger sollten uns gemeldet werden, wir waren auch an „Positivmeldungen“ interessiert. Beispiele gelungener Organisationsstrukturen und Grundsicherungsträger, die sich vorbildlich um eine Rechtsumsetzung bemühen, sollten uns genannt werden. Das Echo zu dieser Aufforderung war erwartungsgemäß nicht so groß, wie zu den Problemmeldungen. Ursache hierfür mag sein, dass es selbst bei verhältnismäßig rechtstreu handelnden Sozialleistungsträgern immer Kritikpunkte auf Seiten der freien Wohlfahrtspflege gibt. Die drei Meldungen, die bei uns eingegangen sind, wollen wir im Folgenden kurz darstellen.

7.1 Sonderdienststelle (Job Center und Bürgerservice Soziale Leistungen) für Wohnungslose in Stuttgart

In Stuttgart gibt es eine ARGE. Sozialamt und Jobcenter sind organisatorisch getrennt. Seit 2006 gehört die ARGE zum Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, das Sozialamt verblieb beim Referat Soziales, Jugend und Gesundheit. Die Sonderdienststelle 50-250 wird also in ihrer Arbeit von zwei Referaten mit ihren Behörden Sozialamt und ARGE bestimmt und getragen.

Wir hatten die Absicht, die Sonderdienststelle 50-250 mit integriertem Jobcenter an dieser Stelle vorzustellen. Mit der Antwort der angeschriebenen Bürgermeisterin mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die Zukunft der unseres Erachtens (für eine Kommune, die sich für die Bildung einer ARGE ausgesprochen hat) als gelungen zu bezeichnenden Organisationsform nicht gesichert war. Der Schriftwechsel ist im Anschluss abgedruckt.

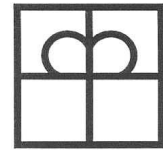
Bis zur Erstellung dieses Berichtes haben wir offiziell nichts über den Ausgang der stadtinternen Organisationsuntersuchung erfahren. Informell ist uns bekannt, dass die Organisationsuntersuchung noch nicht abgeschlossen ist, aber es Hinweise gibt, dass die Dienststelle erhalten bleibt. Die Untersuchung habe darüber hinaus die Notwendigkeit einer verbesserten Stellenbemessung ergeben. In der neuen Stellenbemessung finde die Besonderheit der Wohnungslosen, die von häufig wechselnden Lebenssituationen geprägt ist, ihren Niederschlag. Der Stellenschlüssel wird damit verbessert. Eine spezielle Fachberatung für Eingliederungsleistungen des SGB II soll eingerichtet werden.

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE E.V.

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Fachausschuss Recht und Finanzierung



Evang. Obdachlosenhilfe e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart
Frau
Bürgermeisterin Gabriele Müller-Trimbusch
Marktplatz 1

70173 Stuttgart

Stuttgart, den 30.01.2006

Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten - Untersuchung und Dokumentation kommunalen und staatlichen Rechtsvollzugs nach Hartz IV -

Sehr geehrte Frau Müller-Trimbusch

als bundesweiter Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erbracht werden. In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel greifen wir mit unserem Projekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ entsprechende Meldungen auf. Die Projektergebnisse werden im November 2006 auf unserem Bundeskongress in Berlin veröffentlicht.

Während in unserem Vorgängerprojekt „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ der Fokus lediglich auf Vollzugsdefiziten lag, wollen wir diesmal auch Beispiele gelungener Verwaltungsstrukturen nach Hartz IV darstellen. – Womit ich zum erfreulichen Anlass meines Schreibens komme.

Den Hinweis auf Ihre Sonderdienststelle 50-250 mit integriertem JobCenter als Beispiel erfolgreicher Verwaltungsorganisation habe ich gerne aufgegriffen, zumal mir diese Dienststelle aus meiner eigenen praktischen Arbeit bekannt ist.

Ein häufig benutztes Schlagwort bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe war die „Hilfe aus einer Hand“. Nach der organisatorischen Umsetzung kann heute vielerorts von „Hilfe aus einer Hand“ nicht gesprochen werden.

Mit Ihrer Sonderdienststelle haben Sie den m.E. erfolgreichen Versuch unternommen, für einen (leider nur begrenzten) Personenkreis Serviceleistungen des SGB II und SGB XII unter einem Dach zu vereinigen.

Die Wege innerhalb des Hauses sind kurz, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen Beschäftigten kennen sich und haben größtenteils Vorerfahrungen mit Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Gerade bei dem anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 67 SGB XII ist es wichtig, die verschiedenen Leistungen aufeinander abzustimmen, auf kurzfristige Veränderungen der Lebensverhältnisse unbürokratisch zu reagieren und zusammen mit den sozialen Fachkräften der freien Träger bestmögliche Hilfe zu realisieren.

Da ich, wie schon erwähnt, Ihre Dienststelle aus eigener praktischer Erfahrung kenne, weiß ich allerdings auch von administrativen Defiziten wie nicht kompatiblen EDV-Programmen und der für die Zielgruppe der Wohnungslosen zu knappen Personalbemessung, welche die fast durchweg gut qualifizierten und motivierten MitarbeiterInnen an ihre Grenzen stoßen lässt.

Dennoch halte ich die Sonderdienststelle aufgrund des verwaltungsintegrativen Ansatzes für beispielhaft im Bundesgebiet und möchte dieses Modell der Landeshauptstadt Stuttgart gerne in den Projektbericht aufnehmen. Zur Abklärung weiterer Details wäre es hilfreich, wenn Sie mir eine/einen AnsprechpartnerIn benennen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steinbrenner
Vorsitzender des Fachausschusses Recht und Finanzierung

Landeshauptstadt Stuttgart
Beigeordnete für
Soziales, Jugend und Gesundheit

A. März
28. Feb. 2006

STUTTGART



Evangelische Obdachlosenhilfe e. V.
Herrn Martin Steinbrenner
Postfach 10 11 42

70010 Stuttgart

EINGEGANGEN

Bürgermeisterin

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Fax (07 11) 2 16-78 27
Telefon (07 11) 2 16-38 80 oder 38 81

GZ: SJG

24. Februar 2006



STUTTGART



**Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Untersuchung und Dokumentation des kommunalen und staatlichen Rechts-
vollzugs nach Hartz IV -**

Sehr geehrter Herr Steinbrenner,

für Ihr Schreiben vom 30.01.2006, in dem Sie für den Erhalt der in Stuttgart bestehenden Verwaltungsstrukturen votieren, danke ich Ihnen.

Bei der Umsetzung von Hartz IV beim Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart war u. a. auch der von Ihnen hervorgehobene Aspekt, dass der Personenkreis der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in besonderer Weise berücksichtigt werden sollte, mit Grundlage für die bestehende Organisationsform.

Auf 01.01.2005 wurde daher für den Bereich der Wohnungslosen die kombinierte Dienststelle für Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII (JobCenter und Bürgerservice Soziale Leistungen) als Sonderdienststelle eingerichtet (in allen anderen Bereichen erfolgte die Trennung in der Leistungsgewährung SGB II und XII).

Soweit beide Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII (insbesondere im Rahmen des § 67 SGB XII für Leistungsempfänger nach SGB II) zu realisieren sind, erfolgt die Leistungsgewährung „aus einer Hand“.

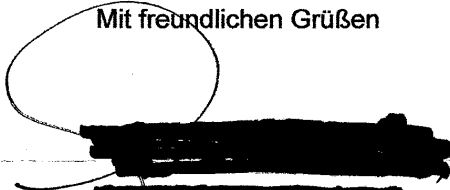
Es gibt verschiedene Gründe, die es notwendig machen, eine Überprüfung der Organisationsform der Dienststelle JobCenter/Bürgerservice Soziale Leistungen für Wohnungslose durchzuführen.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass wir Ihrem Wunsch nach einem/einer Ansprechpartner/-in für das von Ihnen gedachte Projekt in der Obdachlosenarbeit derzeit nicht nachkommen können.

Zunächst möchte ich das Ergebnis der Organisationsuntersuchung abwarten.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeisterin

7.2 Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Sozialministerien führen oft für die örtlichen Träger der freien Wohlfahrtspflege ein Schattendasein. Wenn das Land nicht gerade überörtlicher Sozialhilfeträger ist (was in den meisten Bundesländern nicht der Fall ist) hört man zu Themen der Rechtsverwirklichung wenig von ihnen. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung schränkt sie dazu hin in ihren Zuständigkeiten und Möglichkeiten ein.

Im Vorgängerprojekt „Der Rechtsverweigerung entgegenwirken“ hatten wir bereits Kontakt mit dem sächsischen Sozialministerium. Nachdem der (damalige) überörtliche Sozialhilfeträger in Sachsen nicht bereit war, eine offensichtlich rechtswidrige Verwaltungsvorschrift zurück zu nehmen, haben wir das sächsische Sozialministerium gebeten, im Rahmen seiner Rechtsaufsichtsfunktion auf den LWV einzuwirken. Das Ministerium hat unsere Rechtsauffassung geteilt und wurde zu einem späteren Zeitpunkt aktiv. Die beanstandete Verwaltungsvorschrift gibt es heute nicht mehr.

Den Vorschlag des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, das sächsische Staatsministerium für Soziales als ein Staatsorgan zu benennen, das den Problemen Wohnungsloser aufgeschlossen gegenüber steht und sich für einen korrekten Rechtsvollzug einsetzt, haben wir gerne aufgegriffen.

Trotz fachlicher Diskrepanzen zwischen Ministerium und Diakonie, die kaum vermeidbar sind (z.B. bzgl. der Validität von Erhebungsdaten), wird die Zusammenarbeit mit dem Ministerium von Seiten der Diakonie als gut bezeichnet.

Es ist eine schöne Geste, wenn sich die Sozialministerin Helma Orosz in schriftlicher Form über das Diakonische Werk bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wohnungslosenhilfe ausdrücklich für die geleistete Hilfe bedankt.

In dem uns zur Verfügung gestellten Schreiben vom 31.05.2006 findet sich weiter ein Statement, „dass Hilfsleistungen, auf die der Hilfesuchende einen gesetzlichen Anspruch hat, allein aus fiskalischen Gründen ...“ nicht vorenthalten werden dürfen. – Eigentlich eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit.

Nicht selbstverständlich ist das Angebot der Ministerin im Folgesatz: „Mein Haus ist gerne bereit, konkreten Einzelfällen, bei denen die erforderliche Hilfe unrechtmäßig versagt wurde, auch in Rahmen der Rechtsaufsicht nachzugehen.“

7.3 Runder Tisch im Ennepe-Ruhr-Kreis

Die diakonische Fachberatungsstelle in Schwelm hat uns von der Einrichtung eines „Runden Tisches“ im Ennepe-Ruhr-Kreis berichtet. Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist eine sogenannte „Optionskommune“, hat also die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende selbst übernommen.

Der „Runde Tisch“ wurde eingerichtet, um realitätsgerechte Richtwerte zur Angemessenheit von Unterkunft- und Heizkosten festlegen zu können. Wie ein Vertreter der Sozialverwaltung uns geschrieben hat, sei es darüber hinaus dem Landkreis „ein gewichtiges Anliegen, eine vernünftige Wohnraumversorgung der Leistungsberechtigten sicherzustellen.“ Der Haus- und Grundbesitzerverein ist am „Runden Tisch“ ebenso vertreten, wie der Mieterverein, Wohnungsbaugenossenschaften, Delegationsgemeinden, das Sozialamt und das Jobcenter.

Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften hat uns der Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben der Richtlinie finden nicht in allen Details unsere Zustimmung. Dessen ungeachtet wollen wir im Folgenden einige, unseres Erachtens gelungene Richtlinienteile kurz darstellen.

Die Richtgrößen zur **Angemessenheit von Unterkunftskosten** sind für den Kreis nicht einheitlich. Wohnpreisspiegel oder Wohnungsmarktlage sind entscheidend. Der Landkreis, der eher zu den kleineren Flächenkreisen gehört, unterscheidet dennoch in 9 Regionen bzw. Städte, da sich der Wohnungsmarkt im Gesamtgebiet nicht einheitlich darstellt. Es gibt genug größere Landkreise, die solche Ausdifferenzierungen nicht für nötig halten. Der Ennepe-Ruhr-Kreis zeigt, dass man unterschiedlichen Mietpreisniveaus durchaus Rechnung tragen kann.

Einer Einzelperson werden zur Berechnung der Mietobergrenze bis zu 48 qm zugestanden. Die meisten anderen Träger rechnen nur mit maximal 40 oder 45 qm. Die maximale qm-Zahl kann nach den Richtlinien überschritten werden; z.B. bei krankheits-, behinderten-, oder pflegebedingten Gründen oder wenn die Gesamtsituation in einer Wohngemeinschaft dies rechtfertigt.

Das Berechnungsschema:

$$\begin{aligned} & \text{angemessene Wohnfläche} \times \text{Kaltmiete/m}^2 \text{ **nach den örtlichen Verhältnissen**} \\ & + \text{angemessene Wohnfläche} \times 1,27 \text{ € als kalte Nebenkosten} \\ & + \text{Personenzahl} \times 17,90 \text{ € als Kosten für Wassergeld} \\ & \text{Zwischensumme} + 15 \% \text{ Aufschlag} = \text{Höchstbetrag} \end{aligned}$$

Die Höchstbeträge der Mietkosten (incl. Nebenkosten, ohne Heizung und Strom) belaufen sich nach den Berechnungsschemata des Landkreises für einen 1-Personenhaushalt zwischen 333,57 € bis 372,76 €, jenach Region.

Grundsätzlich gilt für den Landkreis:

„Die Angemessenheitsprüfung erfolgt einzelfallbezogen, wobei vorliegende besondere Gründe berücksichtigt werden und Ermessen auszuüben ist; geringfügige Überschreitungen der Höchstwerte sind grundsätzlich akzeptabel.

Eine Gesamtbetrachtung des jeweiligen Falls ist vorzunehmen, wobei ggf. auch eine Rückkopplung mit der Fachberatung erforderlich ist;

beispielsweise:

- absehbar kurzer Bewilligungszeitraum (demnächst Rentenbezug);
- Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (sonst einmalige Sonderbedarfe wie Umzugs-/ Wohnungsbeschaffungskosten);
- Synergieeffekte (Kosten für Kinderbetreuung oder Pflegekosten für Angehörige entfallen).“ (zitiert nach den Richtlinien)

Ohne Einzelfallprüfung sind **Heizkosten** in Höhe von 1,15 €¹ / qm maßgebende Wohnfläche als angemessen anzusehen. Bei Überschreitung ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen:

„Insbesondere folgende einzelfallbezogenen Kriterien können eine Anhebung der angemessenen Heizkosten bewirken:

- Persönliche und familiäre Verhältnisse.

Besonders Krankheit, Behinderung und Alter können die Anerkennung eines höheren Bedarfs erfordern.

- Größe u. Beschaffenheit der Wohnung.

Soweit die Kosten für eine unangemessen große Wohnung tatsächlich übernommen werden, muss die Wohnfläche Grundlage der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten sein.

Wohnungsspezifische Fakten (fehlende Isolierverglasung, Fußkälte wegen fehlender Unterkellerung, fehlende oder schlechte Isolierung) sind ebenfalls zu berücksichtigen, solange ihre Behebung nicht zu den Obliegenheiten des Vermieters gehört.

- Vorhandene Heizquelle (bei Einzelheizungen).

Heizungsanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder energieaufwändige Heizquellen (Radiatoren) führen zu einer abweichenden Bemessung der angemessenen Heizkosten.

¹ Der Wert von 1,15 € galt noch während eines Telefonates mit der Kreisverwaltung im August 06. Der Mitarbeiter des Kreises hat darauf hingewiesen, dass in der nächsten Sitzung des „Runden Tisches“ im Herbst 2006 die Heizkostenrichtwerte angesichts der Energiekostensteigerungen wieder Thema sind. Bis zu unserem Redaktionsschluss lagen uns keine aktualisierten Werte vor.

Aber auch hierbei ist die Verpflichtung des Vermieters zu beachten, die Beheizung des Gebäudes wirtschaftlich und den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Bundesimmissionsschutzgesetz und -verordnung) entsprechend vorzunehmen.“ (zitiert nach den Richtlinien)

In unserer Untersuchung aufgegriffene Kritikpunkte wie die Aufrechnung von Mietkautionen im laufenden Leistungsbezug oder die Weigerung, Mietkautionen zu übernehmen, sind im Ennepe-Ruhr-Kreis kein Thema, wie uns versichert wurde. Der Landkreis hat sogar in seinen Richtlinien festgelegt, dass über die übliche Kautionshöhe von 3 Monatsmieten hinaus Genossenschaftsanteile übernommen werden können, wenn besondere Gründe vorliegen. Ein möglicher Grund, nämlich der in der Person des Leistungsberechtigten liegende, der „die Anmietung einer privaten Wohnung unmöglich ...“ macht, könnte im Einzelfall für Wohnungslose bei der Wohnungssuche hilfreich sein.

8. Zusammenfassung

Anlass – Ziele – Methodik

Zum 01.01.2005 wurde mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt das SGB II eingeführt. Das Bundessozialhilfegesetz wurde durch das SGB XII abgelöst. Normen unterschiedlicher Gesetze sind unzureichend aufeinander abgestimmt.

Wir sind davon ausgegangen, dass vor Ort nach einem Jahr „Regel-Verwaltungsabläufe“ vorzufinden sind. – Wobei wir (zu Recht) befürchtet haben, dass sich vielerorts - wie schon bisher - Regelungen einschleifen, die weder den Rechtsvorgaben noch den Bedarfen der Leistungsberechtigten gerecht werden. Nur wenige Betroffene sind bereit und in der Lage, sich mit Widerspruch und Klage zu wehren. Bemühungen freier Träger, die Verwaltung zu einer rechtskonformen Praxis zu bewegen, sei es über den Weg der Verwaltungsspitzen oder über politische Mandatsträger, führen oft nicht zum Erfolg.

Gegen die Verweigerung gesetzlich festgelegter Rechtsansprüche durch öffentliche Leistungsträger wollte die Evangelische Obdachlosenhilfe mit dem Monitoringprojekt „Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ vorgehen.

Das Projekt soll zu mehr Rechtsverwirklichung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten beitragen

- mit der Benennung von Missständen im Rechtsvollzug,
- durch die Konfrontation von Sozialleistungsträgern mit ihrer rechtswidrigen Verwaltungspraxis,
- in der Unterstützung freier Träger und ihrer sozialen Fachkräfte,
- mit der Erstellung von Argumentationshilfen,
- über die Veröffentlichung der Dokumentation.

Erforderliche Schritte zu mehr Rechtsverwirklichung sollen aufgezeigt werden.

Die Projektergebnisse basieren einerseits auf Informationen der Wohnungslosenhilfe aus verschiedenen Regionen des Bundesgebiets, zum andern auf den Schriftwechseln mit einigen Leistungsträgern. Die Untersuchung hatte nicht den Anspruch, flächendeckende Erhebungen durchzuführen. Aus Regionen, in denen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht präsent sind, haben uns fast keine Meldungen erreicht.

Dennoch spiegeln die Ergebnisse nach unserer Einschätzung Trends und Rechtsvollzüge wider, die vielerorts – nicht überall! - Realität sind.

Problemanzeigen im Überblick

- Mietkautionen werden per Einbehaltung im laufenden Leistungsbezug getilgt. Der Gesetzgeber hat eine solche, sich über Monate und Jahre hinziehende Reduzierung des ALG II nicht vorgesehen.
- Mietkautionsübernahmen werden ohne Ermessensausübung grundsätzlich abgelehnt.
- Kosten der Unterkunft und Heizung werden bei Leistungsbeginn nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, in tatsächlicher Höhe übernommen.
- Die von Leistungsträgern als angemessen festgeschriebenen Obergrenzen für Unterkunfts- und Heizkosten sind nicht marktgerecht.
- Der Zugang zu ALG II ist bürokratisch aufwändig, für Wohnungslose hochschwierig, und mit Wartezeiten von bis zu 8 Wochen bis zum Erhalt von Geldleistungen verbunden.
- Obwohl gesetzlich vorgesehen, werden Vorschüsse nur selten gewährt.
- Ohne die Unterstützung von Diensten der freien Wohlfahrtspflege können Ansprüche leistungsberechtigter wohnungsloser Menschen nicht realisiert werden.
- Junge Erwachsene im ALG II-Bezug, die eine Ausbildung mit BAB oder BAföG-Ansprüchen beginnen, werden von den Jobcentern nicht bis zum Erhalt von BAB oder BAföG überbrückt; die ALG II-Zahlungen werden pünktlich zum Ausbildungsbeginn eingestellt.
- Auszubildenden mit gesetzlichem Anspruch auf ergänzendes ALG II wird dieses von Jobcentern mangels rechtlichem Detailwissen abgelehnt.
- Wohnungslose, die eine Wohnung finden, müssen damit rechnen, Leistungen für eine Wohnungserstausstattung abgelehnt zu bekommen. Begründung: sie hätten früher mal Hausrat gehabt.
- Leistungen für Wohnungserstausstattungen sind in ihrer Höhe zu niedrig bemessen; gerne wird auf gebrauchte Sachleistungen in „Möbellagern“ der freien Wohlfahrtspflege verwiesen.

- Wohnungslose ohne erkennbaren Lebensmittelpunkt erhalten ALG II tageweise und dies nur für wenige Tage im Monat.
- Wohnungslosen wird die Regelleistung im ALG II rechtswidrig um den Energiekostenanteil oder den Ansparbetrag für einmalige Bedarfslagen gekürzt.
- Klinikaufenthalte sind Anlass für Jobcenter, die Regelleistung um den Ernährungsanteil von 35 % zu kürzen. – Auch dann, wenn dem gekürzten ALG II-Einkommen in Höhe von ca. 7.50 €/Tag Zuzahlungen in die Krankenversicherung von 10 €/Tag gegenüberstehen.
- Die fehlende Abstimmung unterschiedlicher Gesetze erschwert den Zugang zu Leistungen und fördert den Verweis auf andere Sozialleistungsträger wegen angeblicher eigener Nichtzuständigkeit.
- Mit dem zum 01.08.06 umgesetzten Fortentwicklungsgesetz werden wohnungslose Menschen in stationären Einrichtungen grundgesetzwidrig von Leistungen des SGB II ausgeschlossen.
- Die Gesundheitsversorgung wohnungsloser Menschen, die schon immer unzureichend war, hat sich nach den gesetzlichen Änderungen im SGB V und nach Einführung des SGB II keinesfalls verbessert; wegen Zuzahlungsverpflichtungen und bürokratischer Hürden eher verschlechtert!

Weitere Erkenntnisse und Forderungen

- Der Auftrag der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im 8. Kap. SGB XII ist nicht ausreichend bekannt, wird nicht verstanden oder ignoriert.
- Neoliberale Ideologievorstellungen gepaart mit verinnerlichten Sparintentionen bei Gesetzgeber und ausführenden Behörden fordern ihren Tribut von den Armen. Auch gegenüber den sozialen Fachkräften, die Leistungsberechtigte unterstützen, ist das Klima rauer geworden. Die Bereitschaft von Seiten der Behörden, im Verwaltungsverfahren einvernehmliche Lösungen zu finden, ist gesunken. Neben der Gesetzeslage ist auch die geringere Nutzung von Ermessensspielräumen hierfür verantwortlich.
- Allgemeine Rechtsgrundsätze der SGB I und X finden keine Anwendung (Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, Aufklärungspflicht, Antragsannahme, Amtsermittlungsgrundsatz, Vorausleistungen).
- Die Finanzlage der Kostenträger bestimmt den Grad der Rechtsumsetzung.
- Sanktionen in der Leistungsgewährung ziehen Folgekosten (Energie-, Mietrückstände, Überschuldung, Obdachlosigkeit) nach sich, die an anderer Stelle einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auftauchen. Sie sind ökonomisch betrachtet widersinnig und begegnen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich Art 1 und Art. 2 GG.

- Diakonische Träger müssen sich klar anwaltschaftlich für die Rechte der Armen positionieren. Sie dürfen den Konflikt mit öffentlichen Stellen nicht scheuen – auch nicht zur Wahrung anderer eigener Interessen.
- Mehr denn je sind Hilfen in Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren durch oder vermittelt über die freie Wohlfahrtspflege notwendig.
- Die Justiz kann ihrer Aufgabe als Korrektiv in der Interaktion von Gesetzgeber, ausführender Gewalt und Bürger nur dann nachkommen, wenn Betroffene den Klageweg beschreiten (können). Ist dies nicht gegeben, kann der Korrektivauftrag der Gerichte durch ein Verbandsklagerecht hergestellt werden. Wir fordern gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der EKD ein Verbandsklagerecht für Verbände der freien Wohlfahrtspflege vor Verwaltungs- und Sozialgerichten in Fällen, in denen Bürger durch rechtswidrige Verwaltungspraktiken öffentlicher Sozialleistungsträger belastet sind.
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten müssen flächendeckend ausgebaut, die Zuständigkeit muss bundesweit bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern angesiedelt werden.
- Im Kontrast zu den vielen Problemanzeigen gab es auch wenige „Positivmeldungen“ über staatliche bzw. kommunale Organe, die sich vorbildlich um eine korrekte Rechtsumsetzung und beispielhafte Verwaltungsorganisation bemühen. (siehe Kap. 7)

Anhang 1

Eckpunkte der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. für die Weiterentwicklung der Sozialgesetzbücher II und XII

Die gesetzlichen Neuregelungen speziell in den Sozialgesetzbüchern II und XII stellen die Wohnungslosenhilfe vor große Herausforderungen bei der Synchronisierung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67ff SGB XII mit den Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration gemäß dem SGB II.

Damit die Qualität der Hilfen erhalten werden kann und auch Wohnungslose von den Hilfen der beiden Gesetze profitieren, besteht dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers und der Kostenträger. Die nachfolgenden Eckpunkte hierfür hat der Fachverband Evangelische Obdachlosenhilfe e.V. am 24.02.2006 in Frankfurt am Main beschlossen.

1. Schnittstelle SGB II und XII

Gemäß § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII schließt der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur Leistungen auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII aus, nicht aber weitergehende Leistungen in den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII, bspw. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Dennoch gehen einige Kostenträger davon aus, dass erwerbsfähige Wohnungslose nun keine Ansprüche auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mehr haben. Seitens des Gesetzgebers ist deshalb eine verbindliche Klarstellung entsprechend § 5 Abs. 2 SGB II zu fordern: Das SGB II ersetzt andere spezifische Leistungen nicht, schon gar nicht solche, die eine andere oder weiterreichende Zielsetzung als die Integration ins Erwerbsleben haben.

Die Leistungsträger nach dem SGB II und nach dem SGB XII sollen darüber hinaus gesetzlich verpflichtet werden, verbindliche Regelungen zu treffen, welche die

Ganzheitlichkeit und Eigenständigkeit der Komplexleistung, also des umfassenden Hilfebedarfs nach §§ 67ff sicher stellen.

Bei der Verzahnung der unterschiedlichen Hilfeformen ist erforderlich, dass die ganzheitlich angelegte Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten maßgebend für die Abstimmung des Hilfebedarfs bleibt. Das ist fachlich vernünftig und wird von einigen Argen bereits erkannt, mit vielen anderen finden intensive Kooperationsgespräche statt.

Doch auch hier muss der Gesetzgeber für Eindeutigkeit sorgen.

Zur Regelung der Schnittstelle zwischen SGB II und SGB XII bietet sich dafür eine entsprechende Ergänzung vorrangig von § 5, alternativ auch von § 15 des SGB II an. § 5 Abs. 2 SGB II könnte lauten: „Sind gleichzeitig Leistungen nach dem 6. oder 8. Kapitel des SGB XII oder dem SGB VIII zu erbringen, so entscheidet der Leistungsträger nach dem SGB XII bzw. SGB VIII auch über die Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II. Der Leistungsträger nach dem SGB II ist an dem Hilfeplanverfahren des Sozialhilfeträgers zu beteiligen. Der Leistungsträger des SGB II hat dem Leistungsträger des SGB XII bzw. SGB VIII die Kosten für die Eingliederungsleistungen zu erstatten.“

In § 15 Abs. 2 könnte so formuliert werden: „Sind gleichzeitig Leistungen nach dem 6. oder 8. Kapitel des SGB XII oder dem Hilfeplan nach dem SGB VIII zu erbringen, so ist eine Eingliederungsvereinbarung erst abzuschließen, wenn der Gesamtplan nach dem SGB XII oder der Hilfeplan nach dem SGB VIII vorliegt. Der Gesamtplan bzw. der Hilfeplan sind bei der Eingliederungsvereinbarung angemessen zu berücksichtigen.“

Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann keine zwangsläufige Beteiligung des SGB II-Trägers am Gesamtplan durchgeführt werden. Der Leistungsberechtigte muss aufgrund seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dem zustimmen. Im Gesamtplan werden Daten erhoben, die zwar für die SGB XII-Leistungen, nicht jedoch für die SGB II-Leistungen erforderlich sind. Werden dann solche Daten nicht zweckgemäß (hier für die Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wofür der Gesamtplan erstellt wird), sondern auch für SGB II-Leistungen herangezogen, wären

die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze der Erforderlichkeit der Datenerhebung und der zweckbestimmten Verwendung verletzt.

2. Menschen ohne erkennbaren Lebensmittelpunkt

Bei Wohnungslosen ohne erkennbaren regionalen Lebensmittelpunkt hat noch keine Anbindung an ein Hilfesystem stattgefunden, und die Erfahrung hat gezeigt, dass eine solche Anbindung nur sehr niedrigschwellig möglich ist.

Wenn Menschen ohne erkennbaren Lebensmittelpunkt dem SGB II zugeordnet werden, **kann** von den Agenturen eine Eingliederungsvereinbarung verlangt werden. Die Verweigerung oder der Verstoß dagegen – etwa durch Weiterziehen – löst dann einen Sanktionsautomatismus aus, der die Betroffenen abschreckt und ihre Anbindung an das System der Wohnungslosenhilfe massiv erschwert.

Als ALG II-Berechtigte müssten diese Wohnungslosen automatisch krankenversichert werden. Doch sie erhalten vielerorts keine Krankenversichertenkarte - die müssten sie mit jedem Ortswechsel wieder tauschen, und das Verfahren der Antragstellung dauert in der Regel so lange, dass darauf verzichtet wird.

Wie soll das Problem gelöst werden?

Die Linie der Bundesregierung und der Bundesagentur ist: Als gewöhnlicher Aufenthalt wird der Ort anerkannt, wo ein Antrag gestellt wird. Damit wird die Zuordnung aller erwerbsfähigen Wohnungslosen zum SGB II zwingend. Dann kann aber auch eine Eingliederungsvereinbarung verlangt werden, selbst wenn sie fachlich unsinnig ist – der Sanktionsautomatismus, der die Hilfeberechtigten vom Hilfesystem entfernt, kann verheerende Folgen haben. Deshalb ist dieser Weg nur akzeptabel wenn er seitens des Gesetzgebers durch verbindliche Klarstellungen mit Bezug auf § 15 SGB II flankiert wird: Es handelt sich hier um einen atypischen Personenkreis, der zwar prinzipiell erwerbsfähig, aber aktuell (noch) nicht vermittlungsfähig ist. Deshalb kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht in Betracht, bevor die Anbindung an ein qualifiziertes Hilfesystem im Sinne von 2. stattgefunden hat. Zudem ist sicherzustellen, dass es ein bundeseinheitliches und

transparentes Verfahren gibt, das die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse sicherstellt.

3. Zugang zur Gesundheitsversorgung

In Gesprächen mit Ministerien und Sozialpartnern wie Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen versucht die Wohnungslosenhilfe, einen für die Probleme wohnungsloser Menschen angemessenen Umgang mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz zu finden. Denn die darin enthaltenen Steuerungsmechanismen, die auf normale Lebenslagen zugeschnitten sind, wirken sich für wohnungslose Menschen im Moment noch außerordentlich belastend aus – insbesondere die Zuzahlungsregelungen bzw. die seit 1.1.2004 aus Eigenmitteln zu erbringenden Krankheitskosten. Der Zugang zu einer Krankenversicherungskarte ist insbesondere für Menschen ohne erkennbaren regionalen Lebensmittelpunkt noch immer nicht gewährleistet. Der Gesundheitszustand dieser Menschen hat sich dadurch weiter verschlechtert.

Die Kontakte der Wohlfahrtspflege mit Bundesregierung und Bundestag sowie die Anpassungen seitens der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen haben bisher nicht die notwendigen Fortschritte gebracht.

Vor allem zwei Forderungen sind aus der Perspektive des Fachverbands wesentlich: Es muss möglich sein, dass auch im SGB II besondere Gesundheitsbedarfe außerhalb des Regelbedarfs anerkannt werden – etwa Fahrtkosten. Einzelne Gerichte haben dies bereits im Grundsatz anerkannt.

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten müssen von den Zuzahlungsregelungen befreit werden – sie steuern nicht ökonomisch, sondern behindern bei diesem Personenkreis die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

4. Menschen in stationären Einrichtungen

Die Erleichterung des Zugangs zu SGB II-Leistungen ist dann stimmig, wenn die

Regie für den Hilfeprozess bei der Wohnungslosenhilfe auf der Grundlage der §§ 67 ff SGB XII liegt.

Problematisch ist der Ausschluss derjenigen Menschen vom SGB II, die "für mehr als" 6 Monate in einer stationären Einrichtung leben (§ 7 (4) SGB II). Denn sehr viele Hilfeempfänger/innen sind erwerbsfähig und stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, auch wenn sie zur Überwindung besonderer sozialer und persönlicher Schwierigkeiten in einer stationären Einrichtung leben.

Wenn sich ein erwerbsfähiger Hilfeempfänger nach mehr als 6 Monaten Aufenthalt in einer stationären Einrichtung an eine Agentur wendet, um Vermittlung und / oder Eingliederungsmaßnahmen ersucht (oder auch "nur" um ergänzendes ALG II bei zu geringem Verdienst), dann ist es widersinnig, wenn er - im Sinne des Gesetzes (mehr als 3 Std. täglich etc.) erwerbsfähig und offensichtlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend - abgewiesen wird. Genau dies passiert aber vielfach in der Praxis.

Was die Sache noch komplizierter macht: Weder in der Gesetzesbegründung noch in anderen Regelungen des SGB II ist der Einrichtungsbegriff definiert.

Letztendlich wird der Leistungsausschluss der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht, der lediglich ein einfaches Abgrenzungskriterium für Personen suchte, die zwar erwerbsfähig sind, dem Arbeitsmarkt tatsächlich aber nicht zur Verfügung stehen. Das sind z.B. Strafgefangene oder Bewohner geschlossener psychiatrischer Abteilungen.

Vom Gesetzgeber fordern wir deshalb, dass erwerbsfähige Menschen, die eine Arbeit aufnehmen können, auch dann vollen Zugang zu den Eingliederungsleistungen des SGB II erhalten, wenn sie länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung leben.

Eine finanziell motivierte Kompromisslinie zur Vereinbarkeit der Hilfesysteme: Der Zugang zum SGB II besteht uneingeschränkt, aber die Kosten der Unterkunft bei stationärer Versorgung werden über das SGB XII abgerechnet.

Zu bevorzugen ist eine an inhaltlichen Kriterien ausgerichtete Synchronisierung der Hilfesysteme. Die entsprechende Regelung in § 7 (4) SGB II könnte gestrichen oder modifiziert werden, ohne dies – stigmatisierend und fachlich ungerechtfertigt - an

einer Personengruppe festzumachen. Maßgebend ist damit die Qualität der Maßnahme. § 7 (4) sollte entsprechend folgendermaßen formuliert werden: „Leistungen aus diesem Buch erhält nicht, wer Rente wegen Alters bezieht oder über 6 Monate in einer vollstationären Einrichtung lebt, wenn durch die Maßnahmen in dieser Einrichtungen eine Arbeit nicht aufgenommen werden kann“. Hinzufügen ist eine Klärung des Begriffs der vollstationären Einrichtung (erster Satz entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII): „Vollstationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Der auf richterlicher Anordnung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt gilt als vollstationärer Aufenthalt“.

5. Notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen

Während der Eckregelsatz wegen der weitgehenden Pauschalierung einmaliger Aufwendungen in den neuen Gesetzen um ca. 16% erhöht wurde, erfolgte parallel dazu eine Absenkung des anteiligen Barbetrags nach § 35 Abs. 2 SGB XII von 30% auf nunmehr 26%. Der Barbetrag wurde also nicht um Ansparbedarfe erhöht, sondern blieb in der Summe unverändert. Aus ihm können deshalb keine Ansparungen für einmalige Bedarfe vorgenommen werden. Folgerichtig werden nach § 35 Abs. 2 auch weiterhin z.B. Kleiderbeihilfen erbracht, die ansonsten pauschaliert sind. Gleiches muss für andere einmalige Bedarfe wie die Weihnachtsbeihilfe gelten. Dieser Anspruch ist vom Gesetzgeber klarzustellen.

Auch einmalige Aufwendungen für Brillen u.a. müssen im Rahmen des weiteren notwendigen Lebensunterhalt gedeckt werden. Nach der Rechtsprechung des BayVGH BayVGH, Beschluss vom 2. September 2004 – 12 CE 04.979. und des OVG Lüneburg OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. August 2004 – 4 ME 224/04. aus dem Jahr 2004 ergab sich z.B. für Brillen, dass sie nicht mehr in die Leistungspflicht der Krankenkassen nach § 33 SGB V und daher auch nicht mehr zur Krankenhilfe im Rahmen des BSHG, nunmehr SGB XII gehören. Sie sind seit 1. Januar 2004 als einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Während es im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Heimen nur noch

ausnahmsweise einmalige Leistungen gibt, ist diese Rechtsprechung jetzt aber weiterhin auf die Fälle von Hilfe zum Lebensunterhalt im Heim nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu übertragen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nach § 35 Abs. 2 SGB XII ein "angemessener" Barbetrag gewährt werden soll in Höhe von "mindestens" 26% des Eckregelsatzes. Er muss also bei höheren Bedarfen - wie etwa ungedecktem Krankenhilfebedarf - entsprechend angepasst werden.

6. Sicherung der Unterkunft nach § 22 (5) SGB II und § 34 SGB XII

Zur Verhinderung eines drohenden Wohnungsverlustes soll es auch künftig zwei Bestimmungen zur finanziellen Unterstützung geben: einerseits im SGB II (§ 22 (5)) auf Darlehensbasis – aber nur für Berechtigte nach SGB II, für die Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden; andererseits in § 34 SGB XII als Beihilfe oder als Darlehen zur Abwendung der Notlage. Eine hinreichende Begründung für diese Divergenz zwischen den beiden Gesetzen ist nicht ersichtlich.

Die Gerichte sind nach § 34 Abs. 2 SGB XII und § 22 Abs. 6 SGB II verpflichtet, bei Eingang von Räumungsklagen nach Mietrückständen den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger bzw. den örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu informieren. Für die Gerichte ergibt sich ein erhöhter Prüfungsaufwand zur Klärung der Frage, welche Stelle nun zu informieren ist - mit der Folge möglicher Verzögerungen.

Kommunen sind als Ordnungs-/ Polizeibehörden bei Obdachlosigkeit gefahrenabwehrrechtlich zuständig. Daher ist bei drohender Obdachlosigkeit Hilfe aus einer (kommunalen) Hand angezeigt. Die Fachkompetenz zur Verhinderung von Wohnungsverlusten liegt auf der kommunalen Ebene.

Die naheliegende und am wenigsten fehleranfällige politische Forderung besteht demnach in der Streichung von § 22 (5) im SGB II, um eine unbehinderte und unbürokratische Hilfe nach § 34 SGB XII zu ermöglichen.

7. Kosten der Unterkunft

a) **Höhe der Unterkunftskosten:** Die Kosten der Unterkunft, die für SGB II-Empfänger/innen in angemessenem Umfang übernommen werden sollen, werden in weiten Teilen des Bundesgebietes zu niedrig angesetzt. Die Betroffenen zahlen damit entweder aus ihrem verfügbaren Existenzminimum zu oder sie werden zum Umzug gedrängt, oder beides in zeitlicher Abfolge. Die Zahlen über die Zahl der Betroffenen sind uneinheitlich, aber alarmierend: Allein in Bremen stehen 9.000 Umzüge an, in Berlin Kreuzberg-Friedrichshain müssten bei Vollzug der Richtlinie ein Drittel aller SGB II-Leistungsberechtigten umziehen. Nach einer Stichprobe der Stiftung Warentest wurden 17 % aller Hartz IV-Empfänger/innen zum Umzug aufgefordert. Aus anderen Regionen werden weniger Umzugsaufforderungen, dafür aber Mietobergrenzen ermittelt, die bis zu 40 % unter dem tatsächlichen Bedarf lagen.

Regelmäßig wird aus größeren Städten über einen Anstieg der Wohnungsnotfälle berichtet. In jedem Fall ist durch den Umzugsdruck eine steigende soziale Segregation, d.h. eine weitere Konzentrierung der Armutspopulation in bestimmten Stadtteilen zu erwarten, mithin das Gegenteil dessen, was durch andere Ansätze wie das Programm Soziale Stadt zu entwickeln versucht wird.

Politische Handlungsoption: Es ist darauf hinzuwirken, dass die Kommunen nach dem verbindlichen Verfahren eines qualifizierten Mietspiegels die Mietobergrenzen festlegen - unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum.

b) **Mietkautionen:** Auch bisher war die Übernahme einer Kautions keine echte Beihilfe, da beim Auszug die Kautions nicht dem Mieter, sondern selbstverständlich dem Kostenträger zustand. Von daher wurde nichts „verschenkt“. Es muss nicht einmal real Geld fließen, wenn eine Bürgschaft seitens des Kostenträgers akzeptiert wird.

Eine „Übernahme von Mietkautionen nur noch als Darlehen“ kann damit, entgegen den Änderungsvorschlägen der Bundesregierung, keine Einsparungen bewirken. Es besteht mit dieser Formulierung die Gefahr, dass eine bisher schon rechtswidrige, aber leider verbreitete Praxis vermehrt fortgesetzt wird. Dabei wird der monatliche Regelsatz der Betroffenen um die jeweils zu bezahlende Darlehensrate gekürzt, bis

die volle Kautions „abbezahlt“ ist. Die Folgen: Das real verfügbare Einkommen sinkt, das soziokulturelle Existenzminimum, bei dessen statistischer Fundierung das Ansparen von Kautions nie berücksichtigt worden ist, steht real definitiv nicht mehr zur Verfügung - die Armutproblematik bei den betroffenen Haushalten verschärft sich.

Beim Auszug aus einer Wohnung stünde einem Mieter / einer Mieterin aufgrund der vorgeschlagenen Lösung zwar die Mietkaution zu, die er / sie über die o.g.

Darlehenshandhabung „zwangsangespart“ hat. Nach der Zuflusstheorie wäre diese – einschließlich der bis dann angefallenen Zinsen - nun aber ein Einkommen, das vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen wäre. Damit ergäbe sich real eine Leistungskürzung! Diese Feststellung trifft auch dann zu, wenn die Kautions direkt für ein neues Mietverhältnis eingesetzt werden könnte (dafür fehlt bisher eine Rechtsgrundlage), für die neue Wohnung die Kautions aber niedriger ausfällt als für die alte.

Politische Handlungsoption: Notwendig ist eine Klarstellung des Gesetzgebers: Eine Kautions als wird Darlehen gewährt, dessen Rückzahlung aber erst fällig ist bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit oder bei Rückerstattung durch den Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses.

c) **Menschen unter 25 Jahren:** Ohne eine vorherige Zusicherung des kommunalen Kostenträgers sollen bei unter 25Jährigen die Kosten der Unterkunft künftig nicht mehr erstattet werden, verbunden mit einer Kürzung der Regelleistungen auf 80 Prozent. Entgegen der Begründung des Gesetzestextes bezieht sich der Zustimmungsvorbehalt nicht nur auf den Erstauszug bzw. den Erstbezug einer Wohnung, sondern auf jeglichen Umzug. Diese Gesetzesänderungen sind nicht nur bedenklich, weil sie in unverhältnismäßiger Weise in Grundrechte eingreifen, sondern auch aufgrund fachlicher Überlegungen: Aus der Beratungspraxis mit jungen Obdachlosen ist bekannt, dass ein Großteil der Hilfesuchenden vor ihrer Obdachlosigkeit im Elternhaus gewohnt haben. Sie wurden entweder rausgeworfen oder sind vor Auseinandersetzungen im Elternhaus geflohen – zumeist aus nachvollziehbaren Gründen wie Problemen mit Lebenspartnern alleinerziehender Eltern oder Stiefeltern oder den Eltern selbst: Unter anderem Armut mit all ihren Folgeerscheinungen, räumliche Enge, Bevormundungen und Restriktionen, Gewalt,

Zwangsverheiratung und Mangel an Ressourcen sich von den Eltern zu lösen. Jungen Wohnungslosen muss sofort geholfen werden. Wenn sie Beratung aufsuchen, sind eigene Ressourcen wie Übernachtungsmöglichkeiten bei Freunden bereits ausgeschöpft. Für jede Form der Unterkunft im Hilfesystem, auch für Notunterkünfte und Notübernachtungen, fallen Kosten der Unterkunft an. Mit der geplanten Neuregelung ist seitens der Jobcenter mit zeitraubenden Nachfragen, Recherchen und unqualifizierten Rückführungsbemühungen zu rechnen – mit der Folge, dass jungen Menschen de facto keine Unterkunft vermittelt werden kann. Bei Wohnungslosen handelt es sich für die Jobcenter schon heute um Ausnahmefälle, denen mit Routineverwaltungshandeln nicht geholfen ist. Die Befürchtung der Praxis ist daher: Mit der Neuregelung werden – wenn diese unverändert umgesetzt wird - junge Wohnungslose in großer Zahl auf der Straße landen!

Anhang 2

Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslosenhilfe, Braunschweig

Klostergang 66
38104 Braunschweig

In Zusammenarbeit mit dem Juristen des Diakonischen Werkes – Landesverband - in der pommerschen evangelischen Kirche, Herrn Gregor Kochhan hat die Zentrale Beratungsstelle Braunschweig folgende Stellungnahme

Zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten

erarbeitet.

I. Vorbemerkung:

Soweit feststellbar, wird durch die mit der Durchführung des SGB II befassten Behörden die monatliche Regelleistung in Höhe von EUR 345,00 (West) bzw. EUR 331,00 (Ost) bei stationärem Aufenthalt gekürzt. Dies betrifft sowohl den Krankenhausaufenthalt als auch andere Unterbringungen in stationären Therapien etc. Die Regelleistung wird bis zu 35 % gekürzt, soweit der Hilfebedürftige während seines stationären Aufenthaltes volle Verpflegung erhält. Lediglich für die Zeit, in der noch Zuzahlungen zu leisten sind, erfolgt keine Kürzung der Regelleistung.

Bei teilstationärem Aufenthalt (z. B. Tagesklinik) werden, soweit in der Tagesklinik Frühstück und Mittagessen bereitgestellt werden, andere Prozentzahlen zugrunde gelegt.

Die Begründung für die Kürzung der Regelleistung für die Zeit des stationären Aufenthaltes ist uneinheitlich.

Zum einen wird damit argumentiert, dass der Bedarf durch die Gewährung der vollen Verpflegung teilweise gedeckt sei. Hier wird in den entsprechenden Bescheiden teils auf § 9 SGB II bzw. § 20 SGB II verwiesen.

Zum anderen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewährung kostenfreier Verpflegung als Sachbezug eine Einnahme in Geldeswert darstelle und diese somit als Einkommen i. S. d. § 11 SGB II anzusehen sei (s. Auszug aus der BA – Wissensdatenbank zu § 11 SGB II, zit. nach: <http://www.harald-thome.de/media/files/Gesetzestexte%20SGB%20II%20+%20VO/WDB270405.pdf>).

II. Zur teilweisen Bedarfsdeckung:

Hier ist zunächst zu prüfen, ob das Argument der teilweisen Bedarfsdeckung durch die Bereitstellung der Verpflegung, bereits aus der Sozialhilfe bekannt, auf das SGB II angewandt werden kann.

§ 20 Abs. 2 SGB II legt die Höhe der monatlichen Regelleistung auf einen absoluten Betrag gesetzlich fest. Festzustellen ist, dass dem SGB II eine dem § 9 SGB XII entsprechende Regelung fehlt. Ebenso ist das Fehlen einer Öffnungsklausel gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII festzustellen. Das SGB II regelt somit keine konkret bedarfsdeckende Leistung, sondern stellt, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, eine bedarfsorientierte Leistung dar (BT-Dr 15/1516, Seite 56).

Mit der Einführung des SGB II (und des SGB XII) wurde weitgehend auf einmalige Leistungen verzichtet und die Leistung pauschaliert. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass dieser Betrag dem Hilfebedürftigen ohne Berücksichtigung der individuellen Belange zustehen soll (vgl. SG München, Beschluss v. 27.04.05, Wohnungslos 03/05, S. 123ff m. Anm. Hammel; sowie SG München, Urteil v. 24.05.05, ebenda.). Durch diese weitestgehende Pauschalierung der Regelleistung verbietet sich jedoch eine individuelle Bedarfsfeststellung (vgl. Urteil des Sozialgerichtes Dortmund; S 31 SO 10/05 vom 18.10.2005 zum Grundsicherungsgesetz, soweit ersichtlich nicht veröffentlicht). Eine Kürzung der Regelleistung wegen fehlenden Bedarfes sieht das Gesetz nicht vor. Die Herabsetzung der Regelleistung durch eine wie auch immer geartete Ersparnis bei einer lediglich bedarfsorientierten, pauschalierten Leistung scheidet daher aus (SG Dortmund a.a.O.).

III. Freie Kost als Einkommen:

Hier käme allenfalls eine Anrechnung der freien Verpflegung als Einkommen i. S. d. § 11 Abs. 1 SGB II (Einnahmen in Geldeswert) in Betracht.

Soweit sich die mit der Durchführung des SGB II befassten Behörden auf die Anwendung des § 2 Abs. 4 ALG II - VO berufen, ist anzumerken, dass eine direkte Anwendung daran scheitert, dass § 2 ALG II – VO nur für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gilt.

In Betracht zu ziehen ist lediglich eine entsprechende Anwendung über § 2b ALG II – VO. Einnahmen in Geldeswert sind solche Sacheinnahmen einschließlich Dienstleistungen, die einen Marktwert besitzen (vgl. Brühl in LPK – SGB II, § 11 Rz. 11; Zitat: **Einnahmen sind ...oder Sacheinnahmen einschließlich Dienstleistungen mit Geldeswert, d.h. solche, die einen Marktwert besitzen, also gegen Geld tauschbar sind.**). Weiter hinzukommen muss die bedarfsbezogene Verwendungsmöglichkeit (vgl. Brühl a. a. O., Rz. 12), was wiederum bedeutet, dass diese Leistung jederzeit in Geld tauschbar sein muss (so schon zum BSHG, Brühl in LPK – BSHG, § 76, Rz 4).

Die Verpflegung in stationären Einrichtungen besitzt nach diesseitiger Ansicht keinen Marktwert, da dieser Leistung die Tauschbarkeit in Geld fehlt. Sollte der Hilfebedürftige die Leistung nicht in Anspruch nehmen wollen oder können, hat er hiervon keinerlei geldwerten Vorteil. Die Nichtabnahme der Verpflegung, z.B. aus religiösen Gründen, führt nicht zu einer Reduzierung der Vergütung. Weder er noch seine Krankenkasse haben irgendeine Ersparnis durch die Nichtinanspruchnahme der (vollen oder teilweisen) Verpflegung zu verzeichnen. Freie Kost (und Logis) eines Arbeitgebers dagegen, und hierauf bezieht sich § 2 ALG II – VO i.V.m. der Sachbezugsverordnung, besitzen einen geldwerten Vorteil und würden bei Nichtinanspruchnahme einen höheren Lohnanspruch bedingen.

Weiter wird bei der Anrechnung als Einkommen in Höhe von 35 % der Regelleistung (bei voller Verpflegung) übersehen, dass dem HE für den Zeitraum des Krankenhausaufenthalts die Ansparmöglichkeit zumindest eingeschränkt wird. Die 35 % werden bei den vorliegenden

Bescheiden aus der vollen Regelleistung berechnet, so dass auch der Anteil betroffen ist, der zu Ansparmöglichkeiten führen soll. Das Ziel des Gesetzgebers, durch die Pauschalierung der Regelleistung weitgehend selbständiges Wirtschaften zu ermöglichen (vgl. Brünner in LPK – SGB II, § 20, Rz. 11), wird durch die Praxis der Behörden unterlaufen.

Dass es sich bei der Anrechnung der Verpflegung als Einkommen um eine (untaugliche) Hilfskonstruktion handelt, wird auch daran deutlich, dass das Einkommen nicht um den Pauschbetrag des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG II – VO bereinigt wird.

Die Systemwidrigkeit der Anrechnung wird weiterhin daran sichtbar, dass während der Zeit der Zuzahlung (€ 10,-/Tag im Krankenhaus) eine Anrechnung unterbleibt. Auch hier wäre die Verpflegung selbstverständlich Einkommen, dem durch die Zuzahlung allerdings ein erhöhter Bedarf gegenüber stehen würde. Die Geltendmachung eines solchen erhöhten Bedarfes ist jedoch, anders als im SGB XII, im SGB II durch die Pauschalierung der Bedarfe nicht möglich. Die Gegenrechnung anderer, im Einzelfall möglicherweise auftretender Bedarfe (Telefonkosten, Bekleidung bzw. Wäsche etc.) ist ebenfalls verwehrt.

An alledem wird deutlich, dass es nicht zum System des SGB II und der damit verbundenen Pauschalierung der Bedarfe passt, die Verpflegung in stationären Aufenthalten als Einkommen anzurechnen.

IV. Ergebnis:

Eine Kürzung der Regelleistung gem. § 20 SGB II während eines stationären Aufenthaltes in Bezug auf die gewährte Verpflegung ist rechtswidrig. Eine gesetzliche Grundlage für die Kürzung der Regelleistung ist nicht ersichtlich. Weder das Argument der (teilweisen) Bedarfsdeckung noch die Anrechnung der Verpflegung als Einkommen vermögen zu überzeugen.

Braunschweig / Greifswald, 07.02.06

Erika Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Musterstadt, 15.09.2006

ARGE XY

BG-Nr.
Ihr Bescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom, mir zugegangen am, lege ich

Widerspruch

ein.

Die in Ihrem Bescheid zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung teile ich nicht. Soweit Sie bezüglich meines stationären Aufenthaltes und der dort gewährten Verpflegung meine Regelleistung kürzen, halte ich diese Ansicht für rechtswidrig.

Es ist weder von einer teilweisen Bedarfsdeckung noch von einem Einkommen in Geldeswert bei gewährter Verpflegung auszugehen. § 20 Abs. 2 SGB II legt die Höhe der monatlichen Regelleistung auf einen absoluten Betrag in Höhe von EUR 345,00 bei Alleinstehenden fest. Normen, die auf eine individuelle Bedarfsdeckung bzw. eine individuelle Anpassung der Regelleistung wie z. B. § 9 oder § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII abstellen, sind im SGB II nicht vorhanden. Das SGB II regelt somit keine konkrete bedarfsdeckende Leistung, sondern stellt, wie der Begründung im Gesetzentwurf zu entnehmen ist, eine bedarfsorientierte Leistung dar (Bundestagsdrucksache 15/1516, Seite 56). Das SGB II enthält eine weitgehend pauschalierte Leistung und verzichtet auf einmalige Leistungen, mit wenigen Ausnahmen. Daraus ergibt sich, dass diese pauschalierte Leistung dem Hilfebedürftigen ohne Berücksichtigung der individuellen Belange zustehen soll (vgl. Urteil SG München vom 24.05.2005, wohnungslos 03/05, Seite 123 ff.). Auch das SG Detmold stellt in dem Beschluss vom 10.01.2006 (Az: S 9 AS 237/05 ER) fest, dass ein Abzug von der Regelleistung wegen häuslicher Ersparnis unzulässig ist. Eine Rechtsgrundlage zur Kürzung der Regelleistung bei vorübergehender

stationärer Aufnahme in einem Krankenhaus sehe das SGB II im Gegensatz zum BSHG nicht vor.

Weiter verweise ich auf das SG Berlin, das feststellt, dass § 19 SGB II abschließend die Höhe des Regelsatzes bestimme. Abzüge, die mit einem Nichtbestehen eines Teils des vom Regelsatz gedeckten Bedarfes begründet werden, sehe das Gesetz nicht vor. Eine pauschalierte Regelleistung sei so ausgestaltet, dass ein tatsächlich geringerer Bedarf nicht zu einer Kürzung des Zahlbetrages führen könne (SG Berlin, Urteil vom 06.03.2006, Az: S 103 AS 468/06)

Soweit die freie Verpflegung bei einem stationären Aufenthalt als Einkommen in Geldeswert angesehen werden könnte, so ist darauf hinzuweisen, dass auch die internen Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 9 (Rz. 9.14) festlegen, dass freie Verpflegung kein Einkommen im Sinne des SGB II darstellt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Einnahmen in Geldeswert nach herrschender Meinung einen Marktwert besitzen müssen. Ein Marktwert ist dann gegeben, wenn diese Einnahmen in Geldeswert als jederzeit tauschbar angesehen werden können (vgl. Brühl in LPK-SGB II, § 11, Rz. 11). Die Verpflegung während des Aufenthalts in der stationären Einrichtung besitzt nach meiner Ansicht jedoch keinen Marktwert, da für mich diese Leistung nicht in Geld zu tauschen ist. Sollte ich die Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, habe ich bzw. meine Krankenkasse hiervon keinerlei geldwerten Vorteil.

Insgesamt ist eine Rechtsgrundlage für die Kürzung der Regelleistung meiner Ansicht nach nicht gegeben. Mir steht deshalb die volle Regelleistung auch für die Zeit des stationären Aufenthaltes zu.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 3

Prof. Dr. Albrecht Brühl

11. November 2003

Kurzgutachten zu § 7 Abs. 4 – 6 SGB II (nicht Anspruchsberechtigte)

Ausgeschlossen von der Anspruchsberechtigung ist neben Auszubildenden (§ 7 Abs. 5, 6 SGB II) und Beziehern von Altersrenten auch „wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist“ (§ 7 Abs. 4 SGB II). Ein solcher Ausschluss von Sozialleistungen gegenüber bestimmten Personen muss sich der Frage seiner Verfassungsmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) stellen.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 14.11.1969 – 1 BvL 4/69 = BVerfGE 27, 220 = NDV 1970,54 = NJW 1970,91 = Städtetag 1970,195 = ZfSH 1970,15, ergangen auf Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.11.1968 – VIII 54/68 = NJW 1969, 448) am Beispiel des damaligen Ausschlusses von Wohngeld für Sozialhilfeempfänger (§ 29 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 1.4.1965, BGBL I 177) ausgeführt unter Gründe IV.2):

Die auf § 29 WohngeldG beruhende ungleiche Behandlung der Sozialhilfeempfänger gegenüber den nach dem WohngeldG Berechtigten verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Diese Grundrechtsnorm verbietet dem Gesetzgeber auch auf dem Gebiet der gewährenden Staatstätigkeit die willkürlich ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Der Gesetzgeber darf daher nur aus sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Gruppen der Bevölkerung von allgemein gewährten Leistungen ausschließen. Darüber hinaus müssen diese Gesichtspunkte dort, wo der Staat Leistungen gewährt, um soziale Härten auszugleichen, den Anforderungen der erstrebten sozialen Gerechtigkeit genügen. Nach diesem Maßstab reichen die in den Gesetzesmotiven enthaltenen und sonstigen Gründe nicht aus um die Regelung des § 29 WohngeldG vor der Verfassung zu rechtfertigen.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist der Leistungsanschluss an sich erwerbsfähiger Personen in Ausbildung von der Leistungsberechtigung nach dem SGB II wegen ihrer BAföG-Ansprüche auf den ersten Blick konsequent, wenn auch aufgrund diskontinuierlicher, vom BAföG nicht unterstützter Ausbildungsverläufe problematisch, jedoch jedenfalls wohl nicht verfassungswidrig (s. Berlitz info also 2003, 195, 196 f unter Hinweis auf das den Fall einer Alleinerziehenden mit Kleinkind behandelnden OVG Saarland info also 2002, 173, der bezüglich des Ausschlusses der Mäßigkeit nicht thematisiert). Ebenso ist der Ausschluss von Altersrentenbeziehern nachvollziehbar; sie sind, solange sie nicht 65 Jahre alt und damit grundversicherungsberechtigt sind (§1 1 Nr. 1 GSIG), auf Sozialhilfe nach dem SGB XII angemessen.

Verfassungsrechtlich höchst problematisch ist demgegenüber der Ausschluss der in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen.

Zunächst einmal zu klären ist insoweit, wen der Gesetzgeber damit gemeint hat. Die ursprüngliche Fassung des Entwurfs der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Grüne (BT-Dr. 15/1516, 10 zu § 7 Abs. 4 SGB II „Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die ... stationär untergebracht sind“) – zu der in den Materialien (BT- Dr. 15/1516,52) keine weiteren Erläuterungen gegeben werden – indiziert von ihrem Wortlaut der eine Unterbringung aufgrund Strafrecht (§§ 63,64 StGB), Zivilrecht (§ 1906 BGB) oder Landesrecht (öffentlich-rechtliche Psychischkranken – bzw. Unterbringungsgesetze). Wenn dies gemeint gewesen wäre, hätte der Entwurf freilich sicherlich auch den Strafvollzug einbezogen (zur umstrittenen Anwendung des GSiG auf ihn s. Brühl/Hofmann, IK-GSiG § 3 Rz 240, Ren-Schoch, PK-GSIG § 3 Rz 12a, 40) und eine Formulierung der Verordnung vom 24.1.2001 „geschlossene Einrichtung“).

Dass dies nicht geschehen ist und in der Neufassung des § 7 Abs. 4 SGB II seit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (BR-Dr. 730/1/03, 175) die Formulierung „wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist“ benutzt wird, sprechen für ein Verständnis, wie es auch sonst dem Sozialrecht zugrunde liegt, nämlich im Sinne einer stationären Einrichtung (s. z.B. §§ 27 Abs. 3, 81 Abs. 1 Nr. 1, 100 Abs. 1 Nr. 1 DSHG, die freilich alle nicht den missglückten Terminus „untergebracht“ enthalten), wobei hier offen bleiben kann, ob nur vollstationäre Einrichtungen gemeint sind oder auch teilstationäre (differenzierend insoweit § 70 Abs. 1 S. 1 SGB XII: Einrichtungen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen mit der Begründung BT-Dr. 15/1514, 64, dass damit klargestellt wird, was unter dem Begriff „Einrichtungen“ zu verstehen ist).

Ein solches Verständnis erfasst insbesondere stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 48 ff SGB XII, s. auch § 50 SGB XII) und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, in denen gerade Hilfe zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes (§ 63 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 5 VO zu § 72 BSHG bzw. zu § 64 SGB XII) zu leisten sind. In letzteren leben zahlreiche Personen, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben und damit nach SGB III alter Fassung leistungsberechtigt gewesen sind (nach Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Der Ausschluss dieser Personen von der Anspruchsberechtigung nach dem SGB II ist am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts (aaO) offensichtlich grundgesetzwidrig. Der Gesetzgeber (BT-Dr. 15/1516,52) hat keinen Grund genannt, warum er sie ausgeschlossen hat. Ein sachlicher Gesichtspunkt dafür ist nicht erkennbar, sondern ganz im Gegenteil ist es erkennbar ungerecht, einen Personenkreis auszuschließen, dessen Erwerbsfähigkeit gerade gefördert werden soll. Dementsprechend sind darauf gestützte Bescheide rechtswidrig. Sollten auf dem Klageweg angerufene Gerichte nicht schon wider Erwarten die Sachen dem Bundesverfassungsgericht vorlegen (Art. 100 GG) – wie schon früher bei der verfassungswidrigen Vorschrift des Wohngeldgesetzes - , so sind letztinstanzliche Urteile mit der Verfassungsbeschwerde (§ 90 BVerfGG) angreifbar.

Anhang 4

§ 67 SGB XII / anspruchsberechtigter Personenkreis

Personen

in

1. **BESONDEREN LEBENSVERHÄLTNISSEN**

die

verbunden sind /zusammenwirken

mit

2. **SOZIALEN SCHWIERIGKEITEN**

die

3. **AUS EIGENER KRAFT NICHT ÜBERWUNDEN WERDEN KÖNNEN**

haben

4. **ANSPRUCH AUF HILFE ZUR ÜBERWINDUNG DIESER SCHWIERIGKEITEN**

außer

5. **DER HILFEBEDARF WIRD DURCH LEISTUNGEN NACH ANDEREN BESTIMMUNGEN DES SGB XII (interner Nachrang) ODER NACH SGB VIII (KJHG) GEDECKT**